Var. 676 k

Johann Wilhelm von der Lith

Hochfürstl. Brandenburg - Onolzbachischen wirklichen Hof- und Regierungs- auch Justizraths

vermischte Schriften.

Onolzbach,
bey Jakob Christoph Posch 1760.

Wb/57/12

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Diejenigen Anmerkungen, so ich gegenwärtigen kleinen Schriften voranzusezen, für nöthig erachte, bestehen bloß in folgenden. Ich habe nämlich einsmalen den Vorsaz gehabt, eine Sittenlehre zu schreiben. Den Grund von dieser aber wollte ich auf den Saz legen, daß die Tugend, ihrem Wesen nach, glücklich mache. Sofern man nun auf dieses Leztere das Augenmerk richtet, so wird man bey Durchlesung der zehn ersten, in gegenwärtiger Schrift enthaltenen Abhandlungen, gar leicht erkennen, was mich zu deren Verfassung veranlasset habe. Zugleich wird man vielleicht finden, daß man Ursache ha-

habe, mir Glauben beyzumessen, wann ich versichere, welchergestalten ich, in sothanen Abhandlungen, einigen berühmten Männern zu widersprechen, nicht nur durch die Liebe zur Wahrheit, sondern auch dadurch veranlasset worden bin, weil ich dieselben auf meinem Wege angetroffen habe.

Da indessen sonstige Geschäffte, und andere Betrachtungen mich bewogen haben, den von mir oben erwähnten Vorsaz zu ändern, so habe ich dennoch für gut angesehen, die gemeldeten Abhandlungen dem Drucke zu übergeben. Und ich habe deßfalls um so weniger Bedenken getragen, weil sothane Abhandlungen solche Materien in sich halten, welche meines Wissens, wenigstens größten Theils, noch von Niemanden ausgeführet worden sind.

Von den übrigen in gegenwärtigem Werke enthaltenen Abhandlungen, will ich dermalen nichts gedenken, die dreyzehnte ausgenommen.

Ich hoffe nämlich, es werde auch diese des Druckes nicht unwürdig seyn. Die in derselben zu lesende Ahndung gegen ein

Mit-

Mitglied der Juristenfacultät zu Tübingen, dessen Namen vielleicht annoch so wohl andern, als mir, bekannt werden möchte, ist gewiß die gelindeste Strafe, so dasselbe verdienet hat. Und vielleicht hat diese auch außerdem einen Nuzen, den ich umständlicher anzuzeigen, nicht nöthig haben werde.

Ich hoffe auch, man werde in dieser Abhandlung einige in die bürgerliche Rechte einschlagende Materien, und vornehmlich den Punct, so die Nuzungen betrifft, auf eine gründliche und nicht gemeine Art, ausgeführet finden. Ich habe mir ferner Mühe gegeben, sothane Abhandlung von denjenigen Fehlern zu reinigen, womit nicht wenige deutsche Proceßschriften, in Ansehung der Schreibart, angefüllt sind. Dann man trifft in derselben zum öftern das Matte und Verworrene auf allen Seiten an.

Da nun überdieß diese Abhandlung die einige ist, welche solche Materien enthält, so die bürgerliche Rechte

te zum Gegenstande haben, so werde ich um so vielmehr eine Verzeihung verdienen, indem die ungeheuere Zahl der gedruckten juristischen Schriften dadurch einen kaum merklichen Zuwachs erhält. Wiewohlen, wann nur diejenigen im Drucke bekannt worden wären, deren Urheber gedacht haben, so würde die Anzahl derselben ungemein gering seyn. Würde man wohl außerdem so viele einander widersprechende Meynungen in der Rechtsgelahrtheit, ja selbst dieses so öfters in juristischen Schriften finden, daß deren Verfasser zu einer Zeit die Schlüße leugnen, in welcher sie deren Vordersäze völlig eingestehen?

Inhalt.

Erste Abhandlung.

Untersuchung dessen, was das Wort Glückseligkeit in sich begreife.

Zwote Abhandlung.

Ursachen, aus welchen der Beweiß, daß die Tugend glücklich mache, nöthig seye.

Dritte Abhandlung.

Entscheidung der Frage, ob die geoffenbarete Religion allein fähig seye, die aus der Tugend entspringende Glückseligkeit zu lehren.

Vierte Abhandlung.

Untersuchung der Frage, ob die Menschen pur lasterhaft gebohren seyen.

Fünfte Abhandlung.

In wie weit die Reizung der Ehrbegierde zur Kinderzucht diene.

Sechste Abhandlung.

Entscheidung der Frage, ob die Staatskunst die Namen der Tugend und des Lasters erfunden, und die Begriffe davon, durch die Erziehung der Kinder, zum Besten des Staats, gegründet habe.

Siebente Abhandlung.

Allgemeine Beurtheilung des Sazes, daß die Staatskunst, zum Besten des Staats, der Tugend die Ehre, dem Laster aber die Schande zur Gefährtin gegeben habe.

Achte Abhandlung.

Von der mit dem Reichthume verknüpften Ehre.

Neun-

Neunte Abhandlung.
Untersuchung der Frage, ob, und in wie weit die Staatskunst den Betrug und die Ungerechtigkeit, durch ihren Einfluß in die Erziehung der Kinder, und durch die Furcht vor der Schande, zu hemmen pflege.

Zehnte Abhandlung.
Untersuchung der Frage, ob, und in wie weit die Nüchternheit, Freygebigkeit, Tapferkeit und Keuschheit von der Staatskunst begönstiget werden.

Eilfte Abhandlung.
Anmerkungen von den, im Burggrafthume Nürnberg, unterhalb Gebürgs, gelegenen deutschordischen Kommenden, Ellingen, Nürnberg und Virnsperg.

Zwölfte Abhandlung.
Gedanken über eine Stelle, aus der Vorrede zu des von Ludewig Singularibus Juris Publici.

Dreyzehnte Abhandlung.
Appellationslibell und angefügte Nullitätenklage, in Sachen des Titius gegen den Sempronius, eine Erbtheilung und andre Puncten betreffend.

Vierzehnte Abhandlung.
Gedanken von Ablegung der Stimmen in Rathsversammlungen.

Funfzehnte Abhandlung.
Von den Tugenden der alten Römer.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erste Abhandlung.

Untersuchung dessen, was das Wort Glückseligkeit in sich begreife.

Die Begierde zur Glückseligkeit wird mit den Menschen gebohren, und ist folglich in deren Wesen gegründet. Es ist demnach auch die eigentliche und edelste Beschäftigung der Weltweisen, diejenigen Mittel zu erkennen und anzuwenden, wodurch sie sich und andere wahrhaftig glücklich machen mögen. So sehr aber die Weltweisen hierinnen übereinstimmen, so öfters sind die Meynungen und Erklärungen derselben von deme, worinn das Wesen sothaner Glückseligkeit bestehe, voneinander entfernt gewesen.

Eine dieser Erklärungen ist diejenige, so von einem der berühmtesten neuen Weltweisen, nämlich dem Freyherrn von Wolf gegeben worden, und worwider ich ein und anders zu erinnern, für nöthig erachte. Es hat nämlich dieser Weltweise geglaubet, es würde der Verstand von dem Worte Glückseligkeit dadurch bestimmet, daß sie unsern Zustand vollkommener mache. Allein, die Erklärung, so eben gedachter Weltweiser von der Vollkommenheit gegeben hat, und nach welcher diese in der Zusammenstimmung des Mannigfaltigen bestehen soll, ist so dunkel, daß er sich genöthiget gesehen hat, sothane Erläuterung durch eine neue ins Klare zu setzen. Dann, vermöge dieser hat er die Vollkommenheit einer Sache darinn gegründet, daß alles in derselben anzutreffen seye, was erfodert wird, wann sie dasjenige leisten soll, wozu sie bestimmet ist. Das Exempel, so von einer Uhr gegeben wird, als deren Vollkommenheit darinnen bestehet, daß sie die Stunden richtig zeige, leget zwar die Geschicklichkeit der letztern Erklärung, zugleich aber den verwerflichen Ueberfluß der erstern so dunkeln an den Tag. Eine gleiche Erläuterung wird durch das zweyte Exempel gegeben, als welches die Vollkommenheit des Wandels des Menschen darinn setzet, daß alle Handlungen von diesem in einer allgemeinen Absicht gegründet seyn und darinn miteinander zusammen stimmen.

Ist aber nicht die allgemeine und einzige Absicht, so die Menschen zu allen Zeiten, und bey allen ihren Handlungen haben, blos auf die Erlangung ihrer Glückseligkeit gerichtet? Enthält demnach sothane Erklärung von der Vollkommenheit des Zustandes der Menschen etwas anders, als daß solche deren Glückseligkeit seye? Wird

folg-

folglich nicht in den obengemeldten Erklärungen die Vollkommenheit von der Menschen Zustande durch deren Glückseligkeit, so wie diese durch jene bestimmet? Heißt aber solches nicht, eine Sache durch eine eben so bekannte, oder vielmehr eine weit bekanntere durch eine viel dunklere erklären? Dann wird wohl dem Begriffe, so jemand von demjenigen hat, was die Glückseligkeit der Menschen seye, eine grössere Deutlichkeit mitgetheilet, wenn er weiß, es seye solcher die Vollkommenheit des menschlichen Zustandes, da aller wahre Begriff, so er von dieser Vollkommenheit erlangen kann, in deme bestehet, was ihm ausserdeme von der menschlichen Glückseligkeit bekannt ist? Und sind endlich nicht die Begriffe von dieser letztern bey allen Menschen ziemlich deutlicher, als die von der Vollkommenheit überhaupt bey ihnen mögen angetroffen werden? Dann indeme jede unserer Handlungen, ja alles dasjenige, was uns täglich, ja jeden Augenblick begegnet, unsere Glückseligkeit entweder vermehret, oder vermindert, so ist es nothwendig, daß man zum öftern seine Gedanken auf dasjenige richte, was glücklich oder unglücklich seye.

Hingegen ist die Gelegenheit, welche die Gedanken von deme, was vollkommen seye oder nicht, erwecken könnte, so selten, daß gewiß viele Menschen dergleichen gar niemals geheget haben.

Niemand wird behaupten, daß durch die mehrermeldte Erklärung, von der menschlichen Glückseligkeit, der Unterscheid zwischen der wahren und falschen Glückseligkeit gezeiget würde. Dann indeme die Vollkommenheit von dem Zustande der Menschen ohne weitere

Bestimmung, blos in deren Glückseligkeit gesetzet wird, so kann diese Erklärung keinen Unterschied zwischen der wahren und falschen Glückseligkeit zeigen.

Es sind auch, wie ich mit mehrerm zeigen werde, alle Arten eines solchen Vergnügens, welches kein Mißvergnügen, oder schädliche Wirkungen nach sich ziehet, wirklich für eine Glückseligkeit zu achten. Wie vielerley von gedachten Arten findet man aber nicht, welche nur kurze Zeit dauern, und nach deren Genusse, in den künftigen Zustand der Person, so sich dessen zu erfreuen gehabt, sich keine beträchtlichen Folgen äussern? Sofern man nun auch unter der Vollkommenheit eines Menschen, ein grösseres Maas der Gesundheit, des Verstandes, der Leibes- und Gemüthsgaben, der Ehre und des Reichthums begreifet, so wird dennoch der Genuß einer solchen Glückseligkeit sothane Vollkommenheit so wenig vermehren, so wenig die Sonnenstrahlen, welche der Farbe eines Körpers einen grössern Glanz mittheilen, die Vollkommenheit von diesem auf einen höhern Grad setzen. Es klebet der mehrerwähnten Erklärung auch noch der Fehler an, daß sie nicht zu erkennen giebt, ob sie die Glückseligkeit nur in dem blossen Mangel des Schmerzens, oder der Gemüthsruhe gründe, wie von einigen Weltweisen geschehen, oder ob sothaner Glückseligkeit von ihr weitere Schranken gesetzet werden.

Unter denen Weltweisen, welche der erstern Meynung sind, nimmt bekannter massen **Epikur** die vornehmste Stelle ein. Es hat ferner **Regis**, ein ehemaliges Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Paris, wider den **Mallebranche** behauptet, daß die Lust

keine

keine Glückseligkeit seye; Und endlich hat der ehemalige königlich preußische Geheimerath und Lehrer der Rechten zu Halle, **Gundling**, in einer besondern Abhandlung die Meynung des **Epikurs** zu vertheidigen, sich angelegen seyn lassen. Ich werde aber bey gegenwärtiger Gelegenheit mich nicht an den **Epikur** halten. Noch weniger werde ich wider den gemeldten **Regis** streiten, dessen Schriften ich so wenig als des **Mallebranche** gelesen habe, oder ins künftige zu lesen gedenke. Blos werde ich die Gründe des **Gundlings** beleuchten, auf welche derselbe seine und **Epikurs** Meynung zu befestigen bemühet gewesen ist. Diese Meynung, daß die höchste menschliche und natürliche Glückseligkeit in dem Mangel des Schmerzens ohne einigen Zusatz eines Guten bestehe, glaubet **Gundling** unter andern damit zu erweisen, daß er erwähnet, es habe der Mensch von Gott ein so gewisses Maas seiner Vollkommenheiten empfangen, daß nichts dazu gesetzet, noch etwas davon genommen werden könne. Sofern der Mensch diese Vollkommenheit und Kräfte behalte, so seye er zufrieden und vergnügt. Unsere Vollkommenheiten aber würden durch unsere Begierden vernichtet und verhindert. Im Falle hingegen diese Begierden, samt dem Schmerzen, welchen sie verursachten, hinweg seyen, so seye das Uebel getilget und der Mensch in seinem natürlichen Zustande, und also, wie ihn Gott haben wolle: folglich müsse das Verlangen eines Zusatzes unvernünftig seyn. Die Tugend seye ohne unvernünftige Begierden. Wo keine dergleichen Begierden seyen, da seye kein Schmerz; wo kein Schmerz seye, da fange das Vergnügen der Seele an. Ueber-

haupt aber werde der Mangel des Schmerzens auf gleiche Art, als die Gesundheit empfunden.

Dieses, was ich allererst angeführet habe, und welches einen Theil von demjenigen in sich enthält, wodurch mehr erwähnter **Gundling** seine Meynung zu bestärken, geglaubet hat, kann jedoch diese von dem gänzlichen Ungrunde nicht befreyen, welcher derselben eigen ist. Denn indem sothaner Lehrer der Rechten behauptet, es dörfe das Maas der Vollkommenheiten und Kräften, welches jeder Mensch empfangen habe, nicht vermehret werden, so wird niemand vorgeben, ob habe derselbe geglaubet, man könne die Vollkommenheiten und Kräften seines Verstandes durch die Wissenschaften, oder die Kräften des Leibes durch die Bewegung, und auf andere dergleichen Art nicht ohne Nachtheil vermehren. Soferne demnach **Gundling** nicht etwas im höchsten Grade unverständliches, unbegreifliches und zu gegenwärtiger Materie ganz untaugliches gesagt haben soll, so muß er unter dem erwähnten Maaße der Vollkommenheiten blos denjenigen Mangel des Schmerzens verstanden haben, worinn er die menschliche Glückseligkeit einzig und allein setzet. Er führet demnach den Beweiß seiner Meynung nur damit, daß er diese mit andern, zwar unverständlichen Worten wiederholet. Und auf gleiche Art, nämlich durch ein blosses Vorgeben, erweiset er, daß der Mensch bey dem blossen Mangel des Schmerzens zufrieden und vergnügt seye.

Unter diesem Menschen kann zwar **Gundling** nur einen weisen Mann verstehen, welcher sich von dem Pöbel unterscheidet. Denn er gedenket ausdrücklich, daß dieser mit Wollust getränket seyn wolle, wie mit einem

Strome, und ausser dem Mangel des Schmerzens einen hüpfenden Freund verlange, wenn er sich für vergnügt achten solle. Ja er setzet alle diejenigen unter die Zahl des Pöbels, welche mit diesem hierinn ein gleiches Urtheil fällten. Er gestehet demnach selbst, daß es eine merkliche, empfindliche und lebhafte Freude gebe, worinnen die allermeisten Menschen eine grössere Glückseligkeit suchen, als diejenige seyn mag, die der blosse Mangel des Schmerzens zuwege bringen kann. Er beweiset aber nicht, warum ein weiser Mann eine grössere Glückseligkeit nicht eben so gut, als der Pöbel, in einer solchen lebhaften, ja öfters hüpfenden Freude sollte finden können. Fürwahr, aus welcher Ursache soll ein weiser Mann sein Wesen verleugnen, nach welchem er alle Glückseligkeit, deren ein Mensch fähig ist, zu suchen, angetrieben wird. Warum sollte er eine hüpfende Freude, oder eine sich eräugende Gelegenheit, mit Wollust getränket zu werden, wie mit einem Strome, verwerfen, und sich mit einem blossen Mangel des Schmerzens begnügen? Bestehet nicht die wahre Eigenschaft eines weisen Mannes darinn, daß er alle diejenigen Mittel erkenne, welche die wahre Glückseligkeit wirken, und daß er alle solche Mittel suche, und diejenigen mit Begierde ergreiffe, welche sich ihm darbieten, seine Glückseligkeit zu vermehren? Oder sind vielleicht alle Ergötzlichkeiten, welche etwas mehrers, als den blosen Mangel des Schmerzens, in sich begreifen, unter die Arten der falschen Glückseligkeit zu zählen?

In der That dieser so falsche Grundsatz ist es, durch welchen **Gundling** den erstern, nämlich daß die wahre

Glückseligkeit blos in dem Mangel des Schmerzens bestehe, hauptsächlich zu erweisen, bemühet ist.

Dann die verschiedenen Schriftsteller, aus welchen er weitläuftige Stellen ausgeschrieben und der erwähnten Abhandlung einverleibet hat, reden blos von denjenigen Fällen, in welchen die Menschen, bey dem Genusse der Ergötzlichkeiten das Maaß überschreiten. Er selbst sagt, daß dasjenige, was im Anfang kitzle und hernach wiederum Schmerzen, Unruhe und Unvergnügen verursache, kein Vergnügen seye; folglich müsse das Verlangen eines Zusatzes unvernünftig seyn.

Sofern nun aber auch gleich dieses zuweilen erfolget, warum soll solches allezeit, oder auch nur meistentheils sich eräugnen? Wann hingegen dasjenige, was uns im Anfange ergötzet, keine üblen, ja wohl gar angenehme Folgen nach sich ziehet, oder wenigstens ein vergnügtes Angedenken zurück lässet, wird nicht der Mangel des Schmerzens durch solche Ergötzung überwogen und durch diese eine weit vollkommenere Glückseligkeit erzeuget, als jene zu gebähren fähig ist? Warum soll demnach auch blos der Pöbel, nicht aber ein weiser Mann einer solchen Glückseligkeit fähig, oder darnach begierig seyn dörfen? Und warum soll das Verlangen eines solchen Zusatzes zu dem Mangel des Schmerzens für unvernünftig geachtet werden? Wann es ein Uebermaaß der Ergötzlichkeit giebt, welches uns unglücklich machen kann, muß nicht aus eben dieser Ursache das wahre Maaß derselben zu finden seyn, so unsre wahre Glückseligkeit vermehret? Würde man nicht ausserdem zum Lachen sprechen müssen, du bist toll, und zur Freude, was machst du? Ja, würden nicht die Namen, und

so

so gar die Empfindung der Freude, des Vergnügens und der Ergötzlichkeiten aus den Gemüthern der Menschen ausgerottet und deren Wesen ganz umgekehret werden müssen? Es lieget mithin der Ungrund der gundlingischen Meynung an dem Tage, da er solche durch nichts anders, als durch einen äusserst falschen Grundsatz erweisen zu wollen, sich getrauet hat. Die Zeugnisse, so er bey dieser Gelegenheit beygebracht hat, dienen ihm so wenig, daß sie vielmehr ihn selbst widerlegen. Mit eben dem Grunde sie lehren, daß das Uebermaaß in den Ergötzlichkeiten zu den falschen Glückseligkeiten zu zählen seye, so deutlich behaupten sie zu gleicher Zeit, daß es eine wahre Glückseligkeit gebe, welche in dem Vergnügen besteht, so sich weit über den blossen Mangel des Schmerzens erstrecket.

Montagne, welchen **Gundling** hiebey auch zum Zeugen für sich aufgerufen hat, ohne eine besondere Stelle aus dessen Schriften anzuführen, dienet selbst zum Zeugen gegen ihn. Es saget nämlich solcher berühmte Franzose, daß selbst bey dem Bestreben nach der Tugend unser Endzweck die Wollust seye. Wofern dieses Wort die allergrößte Ergötzlichkeit und ein ausserordentliches Vergnügen bedeute, so seye solche bey der Tugend weit mehr als bey einer andern Sache anzutreffen. Je lebhafter die der Tugend eigne Wollust, je kräftiger, stärker, männlicher sie seye, je ernstlicher wollüstig seye dieselbe. Der andern weit niedrigern Wollust sollte man aufs höchste erlauben, sich neben jener zu zeigen, keinesweges aber solchen Namen allein, oder vorzüglich zu führen.

Erkennet man aber nicht, auch aus den allererst angeführten Worten des Montagne, daß er verschiedene, sehr weit voneinander entfernte und ungemein merkliche Grade der Wollust und wahren Glückseligkeit setze, und die Empfindung davon unendlich über diejenige erhebe, welche der Mangel des Schmerzens verursachen mag? Denn es wird hoffentlich niemand behaupten, daß das aus der Tugend entspringende Vergnügen, unerachtet es alle andere Gattungen desselben übertrift, als eine falsche Glückseligkeit anzusehen seye. Und auf gleiche Art wird niemand sich überreden können, daß dem blossen Mangel des Schmerzens eine Kraft, Stärke und Lebhaftigkeit beywohne. Noch weniger aber ist es möglich, einem solchen Mangel, welcher für eine Glückseligkeit nur einigermassen anzusehen seyn möchte, einige Grade zuzuschreiben? Denn jedweder Grad von diesem, welcher nicht die höchste Vollkommenheit erreichet hätte, würde nothwendig als ein Uebel, keinesweges aber als eine Glückseligkeit angesehen werden können. Ausserdem aber bezeiget Montagne, daß auch diejenige Wollust, welche aus andern Quellen, als der Tugend herfliesset, neben dieser sich zeigen dörfe, auch, wenn sie das Maas nicht überschreitet, unsre wahre Glückseligkeit vermehren könne. Und zwar dieses in solchem Grade, welcher denjenigen weit übersteiget, so allenfalls bey dem Mangel des Schmerzens anzutreffen seyn möchte. Denn bey diesen würden sich die Menschen in keinen vergnügtern Umständen befinden, als in welche von den Katolicken die unschuldigen Kinder gesetzet werden.

Gleichwie demnach auch die Begierde, sich ein Vergnügen zu verschaffen, an und für sich keinesweges un-

ver-

vernünftig ist, also wirket sogar blos die Hoffnung, solches zu erlangen, eine weit grössere Glückseligkeit, als der blosse Mangel des Schmerzens erzeugen kann.

Wiewohl, es ist nicht nöthig die falsche Meynung **Gundlings** durch Gründe und Zeugnisse zu bestreiten, da er selbst wider seinen Willen die Stärke der ihm entgegen stehenden Wahrheit erkennen müssen. Denn er erwähnet selbst in der mehr gedachten Abhandlung, daß, wo der Schmerz aufhöre, die Vergnügung der Seele anfange. Muß aber eine Sache, die einen Anfang hat, nicht auch eines Fortganges fähig seyn? Wird nicht durch den Anfang eines Dinges nur ein geringer Theil derjenigen Vollkommenheit erlanget, welcher bey deren Fortgange sich zeiget? Sofern demnach das Ende des Schmerzens nur der Anfang des Vergnügens der Seele, mithin der Glückseligkeit genennet werden mag, wie kann dasselbe den Namen der grösten Glückseligkeit verdienen? Und muß nicht diese blos im Fortgange, bey welchem ein beständiger Wachsthum sich äussert, den grösten Grad erreichen können? Diejenige Vergleichung, welche **Gundling** von der Gesundheit entlehnet, ist zwar vollkommen schicklich, wenn man solche gegen die Bestimmung von der Glückseligkeit hält, vermöge welcher diese blos in einem Mangel des Schmerzens bestehen soll.

Allein, eben dieses Gleichniß leget den Ungrund der Erklärung, so **Epikur** und **Gundling** gegeben haben, desto klärer vor Augen. Denn es ist gewiß, daß die Gesundheit bey den Menschen gar keine Empfindung verursachet. Diese ermangelt denjenigen gänzlich, welche niemals krank gewesen, oder es gewesen zu seyn,

sich nicht erinnern. Andern aber, welchen ein solches Angedenken beywohnet, bleibet von aller Empfindung nur diejenige übrig, so dergleichen Anerinnerung zu erwecken, fähig seyn mag.

Ist mithin ein Gut, welches entweder gar nicht, oder doch nur sehr wenig empfunden wird, einer einzigen Art eines wirklichen Vergnügens, oder wohl einer hüpfenden Freude, so eine lebhafte Empfindung und angenehme Veränderung in unserm Gemüthe wirket, ja die sich oft selbst äusserlich zu erkennen giebt, nur einigermassen zu vergleichen? Es ist zwar andeme, daß der Mangel der Gemüthsruhe allen Ergötzlichkeiten das Wesen einer Glückseligkeit entziehe. Es ist gewiß, daß ein Gemüthe, so mit Unruhe angefüllt ist, einem gänzlich unfruchtbaren Acker gleichet, welcher auch dem besten Saamen nicht erlaubet, darinn Wurzel zu fassen. Hingegen aber ist ein Gemüthe, das in vollkommener Ruhe sich befindet, einem wohlgepflügten Acker gleich, so den fruchtbarsten Boden und folglich das Vermögen hat, den Saamen, so darein gesäet wird, hundertfältig zu erstatten, welcher aber erst alsdann Nutzen bringet, wenn er besäet wird und Früchte träget.

Und gleichwie ein Kriegsheer, welches die Festungswerker einer feindlichen Stadt darnieder wirft, sich zwar dadurch den Weg zu deren Besitze öffnet, keinesweges aber diesen durch sothane Niederwerfung bereits erlanget hat, also werden durch die Tilgung des Schmerzens zwar die dem Genusse der Glückseligkeit entgegen stehenden Hindernisse aus dem Wege geräumet, sothaner Genuß selbsten aber keinesweges erworben.

Zwote

Zwote Abhandlung.

Ursachen, aus welchen der Beweiß, daß die Tugend glücklich mache, nöthig ist.

Daß die Tugend die Quelle der vornehmsten und schätzbarsten Arten der wahren menschlichen Glückseligkeit, das Laster hingegen der Ursprung des größten Uebels seye, ist eine Wahrheit, welche von den meisten Weltweisen zu allen Zeiten erkannt, und für den Grund aller Sittenlehre angesehen worden.

So wenig aber sothane Wahrheit für neu geachtet werden mag, so nöthig ist es, den Grund, worauf diese beruhet, hinlänglich und vielfältig vor Augen zu legen. Können wohl allzuviele Waffen oder dieselben zu oft angewendet werden, um das Laster zu bestreiten, da dessen Herrschaft noch allenthalben ausgebreitet ist?

Diese gründet sich nicht nur auf die Neigung so vieler Menschen zu demselben, und auf deren Leidenschaften, sondern auch gröstentheils auf den Wahn, daß einige, ja wohl gar die meisten Gattungen des Lasters, ihrem Wesen nach, vermögend seyn, eine grössere Glückseligkeit zu wirken, als die Tugend jemanden zu erwerben, sich im Stande befinde.

Zwar ist der Glanz der Tugend niemalen so sehr geschwächet worden, daß nicht denjenigen Personen, welche sich durch dieselbe gezieret befunden, eine allgemeine Hochachtung zur äusserlichen Zierde gedienet hätte. Wie

grosse

grosse Ehrfurcht und Hochachtung hat nicht Cato, der jüngere, sich durch seine strenge Tugend bey dem ganzen römischen Volke erworben? Haben wohl die berühmtesten Heerführer seiner Zeit sich dergleichen zu erfreuen gehabt?

Auf gleiche Art werden die Menschen jedesmalen die meisten Laster, wenigsten an andern verabscheuen. Gewiß wird kein Verfasser einer theatralischen Handlung sich erkühnen dörfen, dem Laster einen glücklichen Ausgang anzudichten, wenn er nicht die ganze Versammlung gegen sich erregen will. Es ist das Exempel von einem Schauspiele bekannt, welches der berühmte Euripides verfertiget gehabt. Im Anfange wurden von einem der Schauspieler verschiedene Gründe zur Vertheidigung des Geitzes beygebracht. Hierüber geriethen sämtliche Zuschauer in eine solche Erbitterung, daß sie die Person, aus deren Munde sothane Vertheidigung geflossen, von der Schaubühne vertrieben haben würden, woferne nicht Euripides selbsten auf dieser sich gezeiget und die Zuschauer, sich ein wenig zu gedulten, unter der Versicherung gebeten hätte, daß sie bald das unglückselige Ende dieses Geitzigen sehen würden. Unerachtet der allererst gezeigten Wirkungen der Tugend und des Lasters, ist jedoch jene bey dem wenigsten Theile der Menschen vermögend, eine wahre Begierde zü deren Besitze zu erzeugen. Ich habe in einem Buche, dessen ich mich nicht mehr erinnere, gelesen, daß, als der Marschall von Villars die Statthalterschaft in einer Provinz von Frankreich angetreten, und die abgeordneten Stände ihm bey solcher Gelegenheit ein ansehn-

sehnliches Geschenke gemacht, dieselben zugleich sich hätten verlauten lassen, der Herzog von Vendome, als dessen Vorfahrer an der Statthalterschaft, habe das demselben bey einer gleichen Gelegenheit angebotene Geschenke nicht angenommen. Es habe aber der von Villars diesem unerachtet dasjenige, so ihm überreichet worden, behalten und dabey den gedachten Abgeordneten zur Antwort ertheilet, ey, der Herr von Vendome war ein Mann, dem es nicht möglich ist, es gleich zu thun. Eben eine solche Antwort würden gewiß sehr viele geben, wofern man sie durch Anführung des Beyspiels, von diesem oder jenen tugendhaften Manne würde bereden wollen, den Weg der Tugend zu betreten. Einige werden durch die ihnen, wohl selbst von ihren Lehrern eingeprägte Furcht vor der angeblichen Rauhigkeit und Beschwerlichkeit desselben abgeschrecket, wider welches falsche Vorgeben bereits Montagne geeifert hat. Die übrigen aber vermeiden solche Bahn, weil sie auf derselben diejenige Art der Glückseligkeit nicht zu finden glauben, welche sie allen andern Arten weit vorzuziehen pflegen. Besonders werden diejenigen, welche den Reichthum für das höchste Gut in der Welt ansehen, von der Bestrebung nach der Tugend durch die Betrachtung abgehalten, daß die meisten von denen Personen, die sich grosse Reichthümer erworben, dieselben ihrer Ungerechtigkeit, Treulosigkeit, und ihrem Betruge einzig und allein zu danken gehabt, die Tugendhaften hingegen vielfältig ihr Leben in grosser Dürftigkeit zugebracht und beschlossen haben. Sie gestehen zwar öffentlich, daß die Tugend mit sehr grossen Vortheilen verknüpfet sey. Jedoch rufen sie zu gleicher Zeit aus:

die-

dieselbe bringet aber keine Reichthümer. Selbst der Weltweise Carneades hat behauptet, daß, da die Natur allen Arten von Thieren eine Begierde zu dem, was ihnen nützlich seye, eingepräget habe, man nicht im Stande seye, dieser ein Genügen zu leisten, ohne tausend Betrügereyen zu Schulden kommen zu lassen. Er bemühte sich, durch viele Exempel zu zeigen, daß die Menschen in solchen Umständen sich befänden, in welchen sie, wenn sie gerecht seyn wollten, unvernünftig und thöricht handeln, oder, wofern sie der Klugheit gemäß verfahren wollten, Ungerechtigkeiten begehen müßten. Er war jedoch durch die Erfahrung überzeugt, daß diejenigen, so ihre Handlungen nach den Regeln der Gerechtigkeit abzumessen gepflogen, keine Narren gewesen. Weil er aber keine andere Ursache finden können, aus welcher man sie für Thoren angesehen, als deren Liebe zur Gerechtigkeit, so nahm er daher Gelegenheit, seinen Hauptlehrsatz, daß alles ungewiß und unbegreiflich seye, damit zu bestärken. Was ist es demnach Wunder, wann so viele Ungerechte und Betrüger mit eben solcher Zuversicht sich überreden, daß ihre Laster, wodurch sie zu den grösten Reichthümern gelangen, eine Wirkung ihrer Klugheit seyen, so sehr sie sothane Erlangung mit Begierde wünschen? Aus gleichen Grunde müssen sie demnach das Bezeigen aller derjenigen für thöricht ansehen, welche die von dem Laster dargebotenen leichtesten Mittel, ihr Vermögen zu vermehren, verwerfen, und zu dessen Erwerbung blos eine solche Gelegenheit, welche die Gerechtigkeit zu ergreifen erlaubet, wiewohl öfters vergeblich, erwarten. Ob nun gleich erwähnte Betrüger gewöhnlicher Weise ein weit geringeres

geres Maas des Verstandes, als dasjenige, so dem Carneades eigen gewesen, besitzen, so ist es jedoch nicht möglich, daß sie nicht erkennen sollten, wie die Tugendhaften und die Gerechtigkeit liebenden Personen sie an der Grösse des Verstandes weit übertreffen, und in allen andern Handlungen mehrere Klugheit, als von ihnen geschiehet, zu zeigen pflegen. Es ist ihnen mithin der Grund von der gemeldten Aufführung der Tugendhaften, noch weit mehr als dem Carneades unbegreiflich. Dieser Mangel der Erkenntniß bewegt sie aber nicht, eben den philosophischen Meinungen sothanes Weltweisen beyzuflichten. Da sie hingegen ihre eigene Aufführung, so auf die Erwerbung des Reichthums zielet, mit jener Bezeigen, in Ansehung dieses Puncts, abwägen, so legen sie auf die eine Wagschale ihre vollkommene Ueberzeugung von der Tugenhaften vorzüglichen Verstande und Klugheit. Auf die andere Wagschale legen sie hingegen ihren Wahn, daß der Besitz des Gelds die Quelle der grösten Glückseligkeit, mithin der Gebrauch der zu dessen Erlangung dienlichen sträflichsten und schändlichsten Mittel, selbst von der Klugheit vorgeschrieben seye. Diese letztere Wagschale beschweren sie zu gleicher Zeit mit ihrer natürlichen, durch die Zeit noch mehrers angewachsenen Neigung zu den Reichthümern. Der Ausschlag erfolget demnach freylich auf der Seite des Betrugs und der Ungerechtigkeit, welche fortzusetzen, bey ihnen kein Anstand übrig bleibet.

Dritte Abhandlung.

Entscheidung der Frage, ob die geoffenbarte Religion allein fähig seye, die aus der Tugend entspringende Glückseligkeit zu lehren.

Man muß mit Verwunderung wahrnehmen, daß Leute, deren Amt erheischet, oder welche von einem rühmlichen Eifer angetrieben werden, die geoffenbarte Religion anzupreisen, dieselbe durch die Erniedrigung der philosophischen Tugend zu erhöhen, und jener Sieg auf die Schwächung von dieser zu begründen, sich bemühen. Sie behaupten nämlich, die Weltweisheit seye unfähig, die Menschen zu überzeugen, daß die wahre Glückseligkeit einzig und allein von der Tugend abstamme. Das Licht der Vernunft seye weit geschickter, wenigstens einigen Lastern einen Glanz mitzutheilen, als solche den Augen der Menschen als verabscheuenswürdig darzustellen. Nur die Religion seye vermögend, diese von den Lastern abzuschrecken. Auf solche Art hat bereits Lactantius geleugnet, daß ein Heyde im Stande seye, die Meinung des Carneades, wegen des aus der Ungerechtigkeit angeblich entspringenden Nutzens zu widerlegen. Diejenigen Gründe, welche die Religion darreichet, hielte er allein für tüchtig, dieses letztere zu bewirken.

Der Verfasser des fünf und funfzigsten Stücks in dem englischen Guardian, oder Aufseher, entfernet sich in diesem Puncte fast eben so sehr von dem wahren Wege, als

als Lactantius. Er gestehet zwar in dieser Abhandlung, daß die Tugend an und für sich selbst die einnehmendesten Reitzungen habe, nichts liebenswürdigers als dieselbe, und deren Ausübung der sicherste Weg zu einer gegründeten natürlichen Glückseligkeit, auch schon in diesem Leben seye. Er behauptet auch mit Grunde, daß das Christenthum die Tugend in ihr schönstes Licht setze, wie sie mit allen ihren angebohrnen Schönheiten ausgezieret seye, und daß es ein neues Feuer in der Seele anzünde, indem es noch die unaussprechlichen Belohnungen hinzusetze, die auf deren Nachfolger in ewigen Leben warteten. Zu gleicher Zeit tadelt er billig diejenigen Freygeister, welche die Tugend als sehr schön, und die Laster als häßlich abschildern, hingegen die Unsterblichkeit der Seele, oder die ewigen Strafen und Belohnungen offenbar lächerlich, oder doch durch die verschmitztesten und mühsamsten Ränke verdächtig machen. Ich würde demnach ein sehr falsches und ungerechtes Urtheil gegen denselben gefället haben, wofern er nicht in eben sothanen 55ten Stücke vorgäbe, es könne die Tugend, welche durch die Religion nicht unterstützet seye, blos ein edel gesinntes erhabenes Herz rühren, und die Vernunft müsse schon heller als gewöhnlich scheinen, wann ein Mensch fähig werden sollte, die Schönheit und Ergetzungen eines tugendhaften Lebens einzusehen, und zu empfinden. Er hält so gar dafür, daß ein Mensch, der kein zukünftiges Leben glaubte, eine närrische Rolle zu spielen scheinen müsse, wann er recht aus dem Grunde ehrlich lebte, weil er keine Ursache hätte, seinen eigenen Nutzen, oder sein Vergnügen der Ausrichtung seiner Pflichten nachzusetzen.

Es seye die blosse Schönheit der Tapferkeit, der Mäßigkeit und Gerechtigkeit nicht hinlänglich, das menschliche Herz in einer genauen Beharrung in der Selbstverleugnung gegen alle Versuchungen des gegenwärtigen Nutzens, oder der sinnlichen Lust zu erhalten. Derjenige, der das grössere Gut in dem zukünftigen Leben nicht vor Augen hätte, und dennoch gewissenhafter Weise sich ein gegenwärtiges Gut, bey einem Vorfalle, wann er darzu Gelegenheit sähe, versagen wollte, handle eben so dumm und albern, als derjenige handeln würde, welcher ihm in solchen Umständen trauen wollte. Es zeigeten sich auch zuweilen Gelegenheiten, darinn ein Mensch auf eine boßhafte Weise sein Glück machte, oder sich ein Vergnügen erlaubte, ohne Furcht eines zeitlichen Schadens, weder an Ehre noch Gesundheit, noch am Glücke. Die inneren Gewissensbisse eines boßhaften sowohl, als die Freude eines redlichen Herzens gründeten sich allein auf die Hoffnung eines andern Lebens. Dieser Engländer fragt anbey, was aus dem grossen Klumpen des menschlichen Geschlechts werden sollte, der einen plumpen Verstand, aber lebhafte Sinnen und heftige Leidenschaften hätte, und ob nicht eine Sündfluth von Wollust, Betruge und Gewaltthätigkeiten eine ganze Nation überschwemmen würde, wofern nicht die Hoffnung einer zukünftigen ewigen Belohnung, oder die Furcht vor der ewigen Strafe zu einem Damme dagegen diente. Endlich schliesset erwähnter Engländer damit, daß der Gedanke von Endigung unsers Daseyns mit diesem Leben schon an und für sich selbst die Seele von allen edlen Unternehmungen abhalten, ihr Gesicht einschränken, und selbiges blos

auf zeitliche und eigennützige Absichten lenken müssen. Er stürze die Vernunft vom Throne, lösche alle heroische und edle Empfindungen aus, und unterwerfe das Gemüthe der Sclaverey einer jeden Leidenschaft. §. Nun ist bekannt, daß die Weltweisheit unfähig seye, die Unsterblichkeit der Seele hinlänglich zu beweisen. Der Urheber der bisher erwähnten Abhandlnng erkennet selbst, daß die weisen Heyden des Alterthums, welche bemühet gewesen sind, das menschliche Gemüthe mit dem Glauben eines zukünftigen Lebens zu erfüllen, nur Fabeln und Muthmassungen hervorgebracht haben. Es erhellet demnach aus der allererst angeführten Stelle offenbar, daß desselben Meinung dahin gehe, welchergestalten die gesunde, jedoch durch das Christenthum nicht erleuchtete Vernunft uns so wenig von der aus der Tugend entspringenden Glückseligkeit zu überzeugen, vermögend seye, daß vielmehr sothane Vernunft uns belehre, wie man eine närrische Rolle spiele und dumm und albern handle, wofern man nicht auf eine boßhafte Weise, folglich durch das Laster sein Glück mache, und daß derjenige, welcher die Pflichten der Tugend ausrichte, sich seines eigenen Nutzens und Vergnügens beraube. Hierdurch aber widerspricht der Verfasser des mehrerwähnten 55ten Stücks gerade seinem eigenen oben erwähnten Anführen, daß selbst eine von der Religion nicht unterstützte Tugend ein edles Feuer in der Seele entzünde, und der sicherste Weg zu einer gegründeten natürlichen Glückseligkeit seye, und daß, je heller die Vernunft jemanden scheine, und je edel gesinnter und erhabener dessen Herz, je mehr solcher im Stande seye, die Schönheiten und Ergetzlichkeiten eines tugendhaften Lebens zu erkennen und zu empfinden.

Folget hingegen nicht aus der dieser letztern Wahrheit zuwiderlaufenden Meinung, daß niemals ein vernünftiger Heyde tugendhaft gewesen seye? Ja, folget nicht sogar daraus, daß Gott die Menschen in der Offenbarung zu eben solchen, nämlich den in Ausübung der Tugend und Vermeidung des Lasters bestehenden Pflichten verbunden habe, bey deren Erfüllung sie sich alles desjenigen beraubt sehen müßten, was sie nach der ihnen von demselben verliehenen Vernunft nicht anders ansehen könnten, als daß es zu derjenigen wahren Glückseligkeit in diesem Leben dienen müßte, welche auch in demselben bey jedem Schritte und Athemholen zu suchen, er selbst ihrem Wesen eingepflanzet habe? Wird aber nicht hierdurch den kläresten Begriffen, welche wir nothwendig von der Gerechtigkeit Gottes haben müssen, gänzlich widersprochen? Dieser Widerspruch wird auch von solchen Leuten, die ein sehr geringes Maaß des Verstandes besitzen, eingesehen und anerkannt. Es dienet aber solche Erkenntniß ihnen keineswegs darzu, daß ihnen zu gleicher Zeit der gänzliche Ungrund der Meinung von der aus dem Laster angeblich herrührenden Glückseligkeit begreiflich würde. Vielmehr da sie gewohnt sind eines Theils den Meinungen ihrer Lehrer blindlings zu folgen; andern Theils, und noch mehr, da sie ihre Urtheile nach den Eingebungen ihrer Leidenschaften zu fällen pflegen, so gerathen sie auf einen noch gefährlichern Irrweg. Sie werden nämlich durch die angeführten Ursachen zu glauben bewogen, daß Gott sie in diesem Leben nicht aller Glückseligkeit werde haben berauben wollen. Weilen sie nun dieselbe hauptsächlich in solchen Dingen suchen, zu deren Erlangung

sie das Laster für das gewisseste Mittel ansehen, so hoffen sie, Gott werde dessen Untersagung nicht in so gar engem Verstande genommen haben. Sie schmeicheln sich demnach, Gott werde bey der ihm von ihren Sünden abzulegenden Rechenschaft die äusserlichen Religionsübungen, worinnen sie es etwa andern vorzuthun, bemühet sind, sich in Anrechnung bringen lassen, mithin ihnen eine grosse Anzahl von Lastern dagegen abzuziehen verstatten. Einen andern Theil der Zahlung glauben sie durch das Allmosen zu leisten, so von ihnen den Armen gereichet wird. Besonders hoffen solche Leute, die durch Treulosigkeit, Betrug und Ungerechtigkeit ihre Reichthümer vermehret haben, Gott werde, wann sie von dem geraubten Gelde den tausendesten, oder aufs höchste den hundertsten Theil den Armen zugewendet hätten, ihnen das übrige ungestraft geniessen lassen. Es ist wahr, daß die gemeldeten Ungerechten nicht bedenken, welchergestalten die Gerechtigkeit so wenig Gott als einem weltlichen Richter erlaube, die Sünden des Diebstals zu vergeben, bis aller mögliche Ersatz desselben geschehen ist. Indem es auch zum öftern sich eräuget, daß jemand eine Ungerechtigkeit begehet, bey welcher derjenige, so solche erleidet, einen weit grössern Schaden empfindet, als der Vortheil ist, der sothanem Ungerechten dabey zuwächset, so wird jedermann bey einigen Nachdenken erkennen müssen, daß Gott eben dasjenige in diesem Falle beobachten werde, was den Richtern in den gemeinen Rechten vorgeschrieben ist, als welche die Bestrafung des Diebstals nach demjenigen Maße abmessen, in welchem dieser den Beschädigten schädlich gewesen. Man wird gar leicht glauben, daß Gott zwischen den kleinen

Dieben, welche ihr Leben auf dem Rade oder am Galgen beschliessen, und den grossen Dieben, nämlich den Treulosen, den Betrügern, den Ungerechten, keinen andern Unterschied mache, als denjenigen, welcher sich an der Größe des Verbrechens selbsten zeiget. Nun stehlen diese letztern weit grössere Summen als jene. Und da sie nicht durch die Noth, wie meistentheils von den erstern geschiehet, zum Diebstale angetrieben werden, so machen sie auch hierdurch sich einer weit grössern Strafe würdig. Sie üben zwar zum öftern ihre Diebstäle mit solcher List aus, daß sie der Bestrafung des weltlichen Richters entgehen. Ihr Stand, ihr Ansehen, ihr Pracht, welchem das von ihnen geraubte Guth zur Nahrung dienet, verblenden auch die Augen des Pöbels. Und dieser bücket und schmieget sich auf das niederträchtigste vor den lasterhaften Leuten, wenn er von denselben etwas gutes hoffet, oder etwas böses befürchtet. Vernünftige Personen hingegen, welche den wahren Werth der Sachen zu erkennen, fähig sind, müssen dergleichen große Diebe mit weit grösserer Verachtung und mehrerm Abscheu ansehen und sie in ihren Herzen zu den schmälichsten Strafen verdammen. Um wie viel mehr müssen solche Diebe demnach dem Allerhöchsten ein Greuel seyn? Besonders mag dieses von der schändlichsten Art derselben, ich meyne von den ungerechten Richtern gesagt werden, deren Verbrechen fast niemalen mit der wohlverdienten äußersten Schärfe bestrafet werden. Dann wofern ein Soldat, welcher dasjenige Guth entwendet, so ihm zur Bewachung anvertrauet worden, mit Recht für sträflicher, als ein anderer Dieb angesehen wird, welche Bestrafung verdienen nicht solche Leute, welche sich an dem Heiligthume

der Gerechtigkeit, das ihnen zur Bewahrung übergeben ist, vergreifen, und diejenigen, zu deren Beschützung sie ernennet sind und dafür bezahlet werden, mit eigenen Händen in die von ihren Feinden übergeben?

Machen aber nicht die erstgemeldten Betrüger, unerachtet sie nur eine Gattung der Lasterhaften sind, allein eine ungeheure Zahl aus? Wird man solche wohl unter die edlen und erhabenen Gemüther zählen können? Oder ist nicht vielmehr das Wesen des Betrugs eben das Widerspiel dessen, was man edel und erhaben nennen kann? Selbst der mehrerwähnte Verfasser des 55ten Stücks in dem englischen Guardian erkennet dieses. Indem auch derselbe gestehet, daß diejenigen, welchen die Vernunft heller als gewöhnlich scheinet, fähig seyen, die Schönheiten und Ergetzungen eines tugendhaften Lebens einzusehen, so wird man gewiß keinen, welcher durch seine täglichen Handlungen zeiget, wie er der Tugend völlig abgesagt, unter die Zahl derjenigen setzen dörfen, welchen die Vernunft heller, als gewöhnlich scheine. Es bleibet demnach nichts übrig, als daß man alle Lasterhaften unter den grossen Klumpen des menschlichen Geschlechts zähle, der einen plumpen Verstand aber lebhafte Sinnen und heftige Leidenschaften hat. Diese Leute aber, wann sie sich zugleich zum Christenthume bekennen, leben nach dem selbstigen Geständnisse des Verfassers zu aller Zeit in der gewissen Hoffnung eines ewigen Lebens, und in einer gleichen Furcht vor den ewigen Strafen. Lehret aber nicht die Erfahrung, daß weder diese Hoffnung, noch diese Furcht verhindern können, daß nicht eine Sündfluth von Wollust, Betruge und Gewaltthätigkeiten den gemeldten Klumpen wirk-

lich überschwemmet? Werden nicht diese Leute sowohl von ihrem plumpen Verstande, als von ihren heftigen Leidenschaften abgehalten, aus der Erkenntniß, so sie von der Gerechtigkeit Gottes haben, die daraus folgenden wahren Schlüsse zu ziehen, durch welche sie von dem Laster nothwendig abgeschrecket werden müßten?

Der Lord Bollingbrocke sagt von dem Prätendenten, dessen Religion seye nicht auf die Liebe zur Tugend, oder auf die Verabscheuung des Lasters, noch auf die Erkenntniß von denen Pflichten gegründet, wodurch Geschöpfe, so gebildet wären, in Gesellschaft zu leben, aneinander verknüpfet seyen. Die Quelle seiner ganzen Aufführung seye die Furcht: die Furcht vor dem Teufel und vor der Hölle.

Hat es aber nicht mit dem erwähnten grossen Klumpen des menschlichen Geschlechts, welcher die ungeheure Zahl des Pöbels ausmachet, eine ganz gleiche Beschaffenheit? Kann man demnach von demselben die Ausübung der erwähnten Pflichten, folglich der Tugenden erwarten? Hingegen wirket der Mangel an der nöthigen Erkenntniß bey den unter gedachten Pöbel gehörigen Leuten die allerelendesten Gründe.

Selbst ihre Unwissenheit, ihre Faulheit und ihre Dummheit, welche ihnen die Untersuchung des Grundes ihres Glaubens gänzlich verbieten, bringen sie Gott dar als ein Versöhnungsopfer für ihre Laster. Sie pflichten nämlich der wahren Religion eben so blindlings bey, als sie jeder falschen würden gethan haben, wann sie darinn erzogen und gebohren worden wären. Dieser so starke Glaube verdienet nun ihrer Meinung nach, eine Belohnung in so grossem Maße, welches die gänzliche

liche Vergebung aller ihrer Sünden kaum zu erfüllen fähig seye. Endlich mißbrauchen sie, durch eine gleiche Thorheit der in der Offenbahrung erhaltenen Lehren von der Gnade Gottes und von der Buße, sodann der eben darinn befindlichen Exempel von dem Schächer am Kreuze und den Arbeitern im Weinberge. Sie versprechen sich nämlich eine ewige Glückseligkeit, woferne sie auch in dem Ende der eilften Stunde ihres Lebens sich zur Buße bequemten. Diese aber schließen sie in die engen Schranken des Geplappers von einigen Stoßgebeten und einiger anderer Religionsübungen ein. Es herrschet demnach die Hoffnung des ewigen Lebens zu allen Zeiten in ihnen. Selbige aber stützet sich nicht auf die reinen Tugenden, welche das Christenthum lehret, sondern auf die elenden Gründe, deren ich bisher Erwähnung gethan habe, und die sie aus diesem selbst herzuleiten bemühet sind. Eben diese Gründe sind es auch, welche verhindern, daß die Furcht vor den ewigen Strafen keine solche Waffen darreicht, wodurch das Laster in ihnen besiegt werden könnte.

Es ist unmöglich, daß der so vielfältig erwähnte Verfasser von dem, was ich wegen des geringen Einflusses der christlichen Religion in die sittlichen Handlungen des allergrösten Theils von denjenigen, die sich dazu bekennen, gemeldet habe, durch die eigne Erfahrung nicht belehret worden seyn sollte. Eben diese muß jedermann eine Menge von Exempeln darbieten, auf was für eine höchstthörichte und wirklich lächerliche Art die Menschen fähig sind, die Religion mit den Lastern zu vereinigen. Die Geschichte zeiget uns ebenfalls hievon eine grosse Anzahl von Beyspielen. Ich werde jedoch deren nur wenige anführen.

Es ist bekannt, daß vor etlich hundert Jahren viele tausend Menschen, darunter die meisten von vornehmen Stande waren, durch einen so großen, als thörichten Religionseifer, sich versammlet und die Kreuzzüge vorgenommen haben. Viele derselben verkauften alles was sie hatten, um die zu Ausführung ihres Vorhabens nöthigen Summen zu erlangen. Als sie nun bey einem solchen Zuge Jerusalem eroberten, so schlugen sie alle darinn befindliche Menschen, von denen weder sie, noch ihre Anführer jemalen waren beleidigt worden, ohne Unterscheid des Alters, oder Geschlechts, mit der Schärfe des Schwerds. Sobald sie hingegen zu dem heiligen Grabe kamen, so zerfloßen sie in Thränen, küßten die Erde und schlugen an ihre Brust mit eben denjenigen Händen, welche noch mit dem Blute derer Frauen und Jungfern beflecket waren, die von ihnen, nachdem sie dieselben zuvor geschändet hatten, auf das grausamste ermordet worden waren. Währender Zeit in der bekannten Bartholomeusnacht die katholischen Franzosen ihre Hände aufhoben, um ihre Mitbürger durch den schändlichsten Meichelmord aus dem Wege zu räumen, erschallte aus ihrem Munde ein lautes Gebet zu Gott. König Heinrich der dritte in Frankreich vermischte die äusserlichen strengsten Uebungen seiner Religion mit den abscheulichsten Lastern, indem er, so wie gewisse Gottesgelehrte seiner Zeit, in der Meinung stunden, als ob dergleichen Possenspiele die Verzeihung der Sünden, an die man gewohnt wäre, zuweg brächten. Endlich erzählet Montagne ein Exempel von einem Prinzen, welcher mit eines Advocaten in Paris Eheweib Ehebruch getrieben, und weil ihn der Weg in ihre Behaußung

durch

durch eine gewisse Kirche getragen, im Wege von und zu dem Ehebruche, sein Gebet jedesmalen in sothaner Kirche aufs andächtigste verrichtet hat.

Die bisher erzählten und andere unzähliche, sowohl in den Geschichten, als auch selbst täglich im gemeinen Leben vorkommende Exempel müssen nun zur gänzlichen Ueberzeugung dienen, daß auch die wahre Religion die meisten Menschen zwar dazu antreiben könne, sich dieser zu gefallen, nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen, ihres Vermögens, oder ihrer Ehre, oder ihres Vermögens und ihrer Gesundheit zu berauben und die grösten Schmerzen, ja den Todt selbst freywillig auszustehen, keineswegs aber diejenigen Laster abzulegen, welchen ihrem Temperamente am meisten eigen sind. Daher rühret es, daß die Wirkungen der falschen Religionen, welche keine Selbstverleugnung vorgeschrieben haben, dem Endzwecke ihrer Erfinder weit gemässer erfolget sind.

Man darf sich demnach nicht wundern, daß unsre Voraltern die Lehren des Odin so genau in die Ausübung gebracht haben. Dann dessen ganzer Cathechismus enthielte folgende Sätze, Verheissungen und Drohungen. Es würden nämlich Leute, welche eines natürlichen Todtes stürben, nach diesem in unterirdische, dunkle und finstere Hölen geworfen, so mit Unflath und giftigen Thieren angefüllt wären, wo sie ewig im Elende zubringen müßten. Diejenigen hingegen, welche in ihrem Leben viele tapfere Thaten vollbracht, und ihre Feinde in Treffen überwunden hätten, würden, wofern sie in diesem das Leben verlöhren, alsbald in den Pallast des Odin versetzt, allwo sie ihre Zeit in beständigen Lustbarkeiten zubrächten und beson-

besonders solche Arten derselben genößen, daß sie bey den Kegelspielen sich der Köpfe ihrer Feinde an statt der Kugeln bedienten, oder aus deren Hirnschalen Bier im Ueberflusse tränken.

Dieser Glaube hat dessen Anhänger dahin vermogt, daß sie den Krieg gesucht und darinn ihr Leben nicht nur standhaft, sondern sogar mit größter Freude aufgeopfert, nachdem sie solches so theuer, als möglich, verkauft hatten. Dann nach gedachter Lehre des Odin wurde die Glückseligkeit des ewigen Lebens jedem in um so viel grössere Maße zu Theile, je mehrere Feinde von seiner Faust gestorben waren. Daher rührte es, daß Leute, welche die Gelegenheit nicht finden konnten, vor dem Feinde zu sterben, geglaubet haben, sich wenigstens dadurch der Aufnahme in den Pallast des Odin würdig zu machen, wofern sie bey herannahendem Alter ihr Leben durch einen Selbstmord endigten.

Finden wir nun aber wohl, daß die wahre Religion, ihrer ungemeinen Vortreflichkeit unerachtet, in dem grossen Klumpen des menschlichen Geschlechts eine solche Wirkung hervorbringe, welche bey den Anhängern der ersterwähnten falschen erwecket worden? Hat wohl jene sich eines beträchtlichen Sieges über die Laster jemalen rühmen können? Sofern auch einige durch dieselbe von diesem abgeschrecket werden, so ist deren Anzahl so geringe, daß sie als eine ganz wenige Ausnahme der von mir gesetzten Regel anzusehen ist. Ich leugne übrigens nicht, daß die philosophische Lehre von der aus der Tugend herstammenden Glückseligkeit eben so wenig allein vermögend seye, den großen Klumpen des menschlichen Geschlechts zu deren Ausübung zu bewegen, so wenig die

die Religion dieses allein zu bewirken, in dem Stande ist. Soll aber die wahre Religion, wofern sie mit der Ueberzeugung von der aus der Tugend, ihrem Wesen nach, entspringenden Glückseligkeit verknüpft ist, nicht dasjenige wenigstens einigermassen zuwege bringen können, was einer von diesen beyden allein zu thun, unmöglich seyn möchte? Ist es nicht an deme, daß eine einfache Kraft, welche einen Körper aus der Ruhe zu bringen, für sich unvermögend ist, dadurch, daß sie mit einer andern verbunden wird, gar leicht fähig gemacht werden könne, diesen in die stärkste Bewegung zu setzen? Und muß nicht ein gleiches auch in den sittlichen Handlungen Statt haben? Sofern nun eine dergleichen Verknüpfung der Religion mit der Ueberzeugung von der natürlichen Schönheit und Nutzbarkeit der Tugend wirklich erfolget, welch grosse Vortheile müssen nicht der Religion selbst daraus zuwachsen? Der so oft erwähnte Engländer bekennet selbst, daß ein edelgesinntes und erhabenes Herz durch die blosse Tugend gerührt werden könne, und daß diejenigen, welchen die Vernunft heller als gewöhnlich scheinet, die Schönheit und Ergetzungen eines tugendhaften Lebens einzusehen und zu empfinden geschickt seyen. Haben aber nicht auch vielfältig solche Leute, welche so glücklich gewesen sind, mit den vortreflichsten Eigenschaften gebohren zu werden, zu gleicher Zeit das Unglück, daß durch üble Erziehung der Ausbruch ihrer edlen und erhabenen Gesinnungen gehemmet wird? Werden sie nicht öfters von ihren Aeltern und Vorgesetzten zu dem Laster theils durch Lehren, theils durch Exempel angeführt, und dieses ihnen als der einzige Weg zur Glückseligkeit abgemahlet? Muß demnach nicht einem solchen Gifte,

welches auch die stärkste Gesundheit ihres Gemüthes zu Grunde zu richten, fähig wäre, durch ein hinreichendes Gegengift begegnet werden? Auch bey denjenigen, welche von der Natur mit einem mehr als gemeinen Verstande begabet worden sind, gelanget derselbe nicht sogleich in der Jugend zu der vollkommenen Reife. Ist es mithin nicht nöthig, daß man den Mangel an diesem zu solcher Zeit durch den nöthigen Unterricht ersetze? Mag auch wohl die Ueberzeugung von der aus der Tugend entspringenden zeitlichen Glückseligkeit jemanden zu frühzeitig beygebracht werden, oder mögen die Menschen zu bald von dem Wege des Lasters entfernet werden können? Soll nicht selbst aus sothaner Ursache dieser richtige Grundsatz schon der zarten Jugend eingeflößet werden, je bekannter es ist, daß diese dergleichen Begriffe, so wie ein Gefäße den in dasselbe sogleich nach seiner Zubereitung eingedrungenen Geruch um so vielmehr behalte? Selbst bey solchen Leuten, welche unter den großen Klumpen gezählet zu werden verdienen, ist der Verstand nicht gleich plump, noch sind die Leidenschaften gleich heftig. Wenigstens sind darunter sehr viele anzutreffen, welche sowohl ein Vergnügen am Lesen der Bücher finden, als auch mit einem solchen Temperamente begabt sind, das sie von den gröbsten Lastern abhält. Unter dergleichen Personen würden manche auf den Weg der Tugend geleitet werden können, wenn man sich noch eher beschäftigte, sie von der mit dieser verknüpften Glückseligkeit zu belehren, als die falschen Propheten ihren Verstand mit dem Vortheile von einem dem Laster anklebenden Nutzen zu erfüllen, im Stande wären.

Es giebt auch bekantermassen verschiedene Arten der menschlichen Unvollkommenheiten, welcher sich viele Leute so wenig schämen, daß sie solche vielmehr öffentlich gestehen. Hingegen ist nicht ein einiger Mensch, welcher für unvernünftig angesehen werden wollte. Vielmehr will jederman, so wenig Ehrbegierde er auch besitzen mag, daß man ihn für vernünftig halte. Es ist demnach gewiß, daß alle diejenigen, welchen der Glaube beywohnte, daß die Ausübung der Tugend selbst von der Klugheit erheischet werde, auch bloß aus dieser Ursache, sich der Tugend widmen würden.

Vierte Abhandlung.

Untersuchung der Frage, ob die Menschen pur lasterhaft gebohren seyen.

Es ist vor einigen Jahren eine gedruckte Schrift zum Vorscheine gekommmen, welche eine französische Übersetzung von dem Tractate des Seneca begleitet, so den Titul von dem glücklichen Leben führet. Sothane Schrift zeiget, daß ihr Verfasser, welcher der berufene nunmehro verstorbene la Metrie seyn soll, bey deren Verfertigung den einigen Vorsatz gehabt habe, die Tugend ihrer Würde gänzlich zu berauben. Unter denen verschiedenen Sätzen, welche derselbe behauptet, um sein thörichtes und sträfliches Vorhaben auszuführen, will ich nun zuvorderist denjenigen Satz desselben beleuchten, vermöge dessen er vorgiebt, es seyen alle Menschen pur lasterhaft gebohren.

In Wahrheit, wofern der Schluß richtig wäre, daß ein Mensch der sich nicht scheuet, die Tugend ausrotten und das Laster auf den Thron setzen zu wollen, vollkommen lasterhaft gebohren seye, und wenn zugleich einige Exempel zum Beweise eines dergleichen Sazes dienen könnten, so würde der Verfasser wenigstens durch sein Beispiel gezeiget haben, daß es Menschen gebe, die in der gänzlichen Knechtschaft des Lasters zur Welt gebracht worden. Es wäre aber auch zugleich gewiß, daß ein Mensch von seiner Art in eine niedrigere Klaße, als die von den Thieren ist, zu setzen seye. Denn bey diesen nimmt man solche Eigenschaften wahr, welchen man, wofern sie bey Menschen angetroffen werden, mit eben den Rechte den Namen der Tugenden beyleget, mit welchem man dasjenige, was diesen entgegen laufet, als Laster benennet. Findet man nicht bey einigen Thieren eine Großmuth, eine Dankbarkeit, einen Fleiß, einen Muth, eine Wachsamkeit und eine Treue. Mag man aber wohl zweifeln, daß dergleichen und andere gute Eigenschaften den Menschen in eben den höhern Grade von der Natur geschenket worden seyen, in welchem sie dieselben ausserdem begönstiget hat?

Es ist bekannt, daß die den Menschen eigenen Temperamenten, die Wollust, der Ehrgeiz und der Geldgeiz sind. Aber eben so gewiß ist es, daß wenigstens mit den beyden ersten Temperamenten solche Eigenschaften verknüpfet sind, welche gewöhnlicher Weise von dieser oder jener Art der Tugend den Namen tragen. Nun ist es zwar an deme, daß eben gedachten Temperamenten verschiedene Leidenschaften eigen sind, deren Ausbruch den Namen des Lasters gar wohl verdienet. So wenig jedoch

die erste Ursache die Wollüstigen und Ehrgeizigen an und für sich des Ruhmes würdig machet, daß die Tugend ihnen angebohren seye, eben so wenig können die Laster, zu welchen sie durch ihr Temperament verleitet werden, den Schluß erzeugen, daß sie pur lasterhaft gebohren seyen.

Ja, ich halte überhaupt dafür, daß diejenigen Fehler, welche sich bey den Kindern in den ersten Jahren ihres Lebens äussern, nämlich der Eigensinn, der Ungehorsam, die Gewaltthätigkeit, womit sie dasjenige was ihnen anständig, an sich zu reissen und andern zu entziehen bedacht sind, den Namen der Laster keineswegs verdienen. Nichts, außer dem Temperamente so von dem Körper abhanget, wird zugleich mit den Kindern gebohren, als die Verabscheuung des Schmerzens und die Begierde zur Glückseligkeit. Das erstere verrathen sie durch ihr Weinen, sogleich als sie in die Welt treten. Und das andere zeiget sich fast zu gleicher Zeit durch das Vergnügen so man an ihnen wahrnimmt, wenn sie in das Licht schauen. Hingegen erlangen sie für sich selbst in den ersten Jahren keine andere Begriffe, als die ihnen die Sinnen nach und nach darreichen. Sie sind demnach auch zu solcher Zeit unfähig, diejenigen Lehren zu begreifen, welche ihnen von Sachen ertheilet werden, die nicht sogleich in die Sinnen fallen. Und noch später, ja wohl niemalen werden sie durch eigene Erfahrung hinlänglich von allem deme belehret, was ihnen Schaden bringen könne. Es wissen demnach auch die Kinder nicht, welche Dinge unter denjenigen, worinn sie ein Vergnügen, mithin eine Art der Glückseligkeit suchen, solche Folgen nach sich ziehen können, die ihnen Schmerzen verursachen müssen. Sie greifen in das Licht, dessen Anschauen sie ergözet und verbrennen sich daran. Noch

wenigere Begriffe wohnen ihnen von dem Eigenthume oder von deme bey, was Recht und Unrecht, und was ein Gesezgeber seye. Folglich erkennen sie auch keine Befugniß, so andern zustehe, ihnen zu befehlen, noch eine Schuldigkeit, worinn sie sich befänden, jemanden zu gehorchen.

Wenn demnach die Sinnen den Kindern in dem Besize, oder dem Genuße einer Sache eine Glückseligkeit zeigen, den Nachtheil aber, so aus diesen zu fließen pfleget, ihnen nicht entdecken, mag man sie wohl deßhalben mit Rechte als eigensinnig schelten, weil sie den ihnen eingepflanzten Trieben, ihre Glückseligkeit zu suchen, fortwührig folgen, und auf dem Verlangen nach dem Genuße desjenigen, worinn sie diese zu finden glauben, unausgesezt beharren? Kann man auch mit Grunde es einen lasterhaften Ungehorsam nennen, wenn Kinder ihren Aeltern, oder andern, so zu deren Erziehung gesezt sind, zu gefallen, ihrer vermeynten Glückseligkeit sich nicht, aus ihnen ganz unbekannten Grundsäzen berauben wollen? Die Erkenntniß, daß ihnen täglich der Genuß von dieser und jener Sache, worinn sie ein Vergnügen suchen, verstattet, der von einer andern aber ihnen untersaget werde, ist eine von der ersten, so sie erlangen. Indeme sie aber den Grund dieses gegen einander laufenden Verfahrens einzusehen nicht fähig sind, so muß eben diese Erkenntniß ihnen ihre Aeltern und Vorgesezten als eigensinnig vorstellen, und sie in dem Widerstande, so sie allem deme, was ihnen an sothanem Genuße hinderlich fallen will, von Natur zu thun pflegen, noch mehrers bestärken. Sie erkennen die Gewalt als ein Mittel, zu demjenigen, was man suchet, zu gelangen. Da hingegen ihnen aller Unterschied zwischen einer rechtmäßigen und unrechtmäßigen Gewalt

walt unbewußt ist, was ist es Wunder, und wie kann es als ein Laster angesehen werden, wann sie dasjenige, so ihnen anständig, andern mit aller der Gewalt zu entreißen trachten, deren sie fähig sind? Ja, so fern sie einige Begriffe von dem Rechte oder Unrechte für sich zu erlangen, im Stande wären, so müßte das Exempel ihrer Aeltern und Vorgesetzten, welche ihnen zum öftern dasjenige, was sie in Händen gehabt, zu entziehen pflegen, solche Gewalt als rechtmäßig vorstellen.

Fünfte Abhandlung.

In wie weit die Reizung der Ehrbegierde der Kinderzucht diene.

Obgleich das in der nächstvorstehenden Abhandlung angeführte Bezeigen der Kinder kein Laster, sondern bloß einen Mangel an Verstande und der nöthigen Erkenntnis zum Grunde hat, so müssen jedoch, wenn ihren Begierden nicht genugsame Schranken gesezet werden, die schädlichsten Folgen, sowohl für sie selbst, als für andre daraus entstehen.

Was mag demnach fähig seyn, bey den Kindern den Mangel der Vernunft zu ersezen, sie auf den rechten Weg zu leiten, und ihre Aufführung also einzurichten, daß sie mit ihrer Glückseligkeit übeinstimmen möge? Denen Vorstellungen welche ihre Aeltern und Vorgesezten ihnen thun, und diese auf Vernunftschlüsse gründen mögen, stehet eben diejenige Schwäche des Verstandes sothaner Kinder im Wege, welche ihnen in ihrem erstem Alter nicht

erlaubet, in Vernunftschlüsse einzudringen, oder dergleichen selbst zu erzeugen.

Aus gleicher Ursache kann man die Wartung solcher zarten Zweige der Religion zu selbiger Zeit nicht anvertrauen. In spatern Jahren aber ist die Hand der Religion nicht stark genug, diese Bäume, wenn sie zuvor übelgewachsen, und bloß sich selbst und der Natur überlassen gewesen, hinlänglich zu biegen, und ihnen die erwünschte Gestalt zu geben. Vielleicht werden Stecken und Ruthen hervorgesucht und zu Stützen der Kinderzucht angewendet werden müssen. Haben aber nicht bereits die weisesten Männer, noch mehr aber die Erfahrung selbst gelehret, daß diejenigen, welchen die Erziehung der Kinder oblieget, wenn sie vernünftig handeln wollen, die Peitschen und Geißeln nur sehr wenig in die Hände nehmen, sondern dieselben hauptsächlich denen überlassen sollen, welche zur Abrichtung der Thiere bestellet sind? Auf welche Art wird man nun die Kinder von denjenigen Fehlern reinigen können und dörfen, welche die allernatürlichsten und nothwendigsten Folgen von der Schwäche ihres Verstandes sind? Gewiß, das einzige tüchtige Mittel, so deßfalls zu gebrauchen ist, bestehet darinn, daß man die Funken der Ehrbegierde, welche schon in der Morgendämmerung ihres Verstandes, folglich weit früher wahrzunehmen sind, als man die hellen Strahlen desselben bey ihnen erblicket, durch die Erziehung so viel möglich anfahe.

Es ist bekannt, daß kein Mensch anzutreffen, dessen Temperament nicht eine, wiewohl gewöhnlicher Weise sehr ungleiche Mischung von Wollust, Ehrgeiz und Geldgeiz, in sich halte. Es ist demnach auch niemand, welchem nicht einige Ehrbegierde angebohren wäre. Diese

Eigen-

Eigenschaft aber, welche eine Wirkung von der Mischung desjenigen Temperaments ist, das man das ehrgeizige nennet, ist an und für sich für nichtsweniger als für ein Laster anzusehen, ungeachtet deren Namen ein solches anzudeuten scheinet. Vielmehr, wofern man den Kindern, bey der Erziehung den Lohn des Ruhms bloß in solchen Handlungen zeiget, welche dieses würdig sind, so wird die Ehrbegierde bey ihnen in Ansehung der Wirkungen die Stelle der Tugend vertreten. Und ich leugne nicht, daß bey allen denjenigen, welche unfähig sind, selbst zu denken, mithin bey den allermeisten Menschen in ihrem ganzen Leben die Ehrbegierde den größten Theil von denen nüzlichen und rühmlichen Handlungen wirket, welche bey weisen Männern die Tugend zu erzeugen pfleget. Denn ich glaube, es seye die Ehrbegierde im Stande, dißfalls der Religion den Vorzug streitig zu machen.

Bloß in denen Fällen, in welchen man die Ehre in solchen Dingen suchet, welche unserer wahren Glückseligkeit entgegen stehen, ist die Ehrbegierde als schädlich, ja wohl gar als ein Laster anzusehen.

Diese gleichet dem Sonnenwagen. Wenn derselbe auf der rechten Laufbahne bleibet, so wird die Erde erleuchtet, erwärmet und belebet. Wenn hingegen ein Phaeton mit solchem auf Abwege geräthet, so wird alles angezündet, zu Grunde gerichtet, und ordentlicher Weise der Urheber von solchem Unglücke selbst in den Abgrund des Verderbens gestürzet.

Sechste Abhandlung.

Entscheidung der Frage, ob die Staatskunst die Namen der Tugend und des Lasters erfunden und die Begriffe davon durch die Erziehung der Kinder zum Besten des Staats gegründet habe.

Der berühmte la Metrie behauptet in seiner bereits angeführten Schrift, es seyen die Namen der Tugend und des Lasters von der Staatskunst erfunden worden welche durch ihren Einfluß in die Kinderzucht die dermalen herrschenden Begriffe von diesen den Menschen, zum Besten des Staats eingeflößet habe. §. Muß man aber nicht den Geschichten der alten und neuern Zeiten gänzlich widersprechen, wenn man leugnen will, daß in allen Ländern, nur die wenigen ausgenommen, in welchen auch ausserdem die gänzliche Barbarey die Menschen noch unter das Vieh erniedriget gehabt, die Namen der Tugend und Laster zu allen Zeiten bekannt gewesen sind? Eben diese Völker haben auch im Hauptwerke mit erstgedachten Namen solche Begriffe verknüpfet, welche miteinander übereingestimmet haben. Selbst unter dem meisten Theile derjenigen Völker, welche durch keine Obrigkeit beherrschet worden, sind die Namen der Tugend und des Lasters so wenig jemals unbekannt gewesen, daß man vielmehr bey denselben vielfältig die Ausübung der Tugend in grösserm Grade angetroffen hat, als man bey andern Völkern wahrgenommen, welche unter der Herrschaft einer Obrigkeit gelebet haben.

Nun

Nun bestehet die Staatskunst eigentlich in der Klugheit zu herrschen. Wie kann aber die Staatskunst ihre Wirkung äußern, wo keine Herrschaft zu finden? Es ist mir zwar wohl bekannt, daß verschiedene Lehrer der Staatskunst diese, auch in Ansehung derjenigen Umstände beschäftigen, welche jede Familie insbesondere angehen. Selbst solche Lehrer, von denen die Staatskunst bloß in der Klugheit zu herrschen gesetzet worden, haben den Haußstand der Sorgfalt der Staatskunst auch in denen Fällen übergeben, in welchen sie ihr Augenmerk auf das Beste eines ganzen Staats gar nicht gerichtet. Denn obgleich gedachte Lehrer erkennen und erwähnen, daß nicht jede Klugheit, welche eine Privatperson zu Erhaltung ihrer Glückseligkeit zu beobachten hat, zur Staatsklugheit gehöret, so haben sie jedoch den Haußstand von deren Vorsorge aus dem Grunde nicht ausgeschlossen, weil in diesem eine Herrschaft der Männer über ihre Weiber, der Aeltern über ihre Kinder, und der Haußväter über ihr Gesinde anzutreffen seye.

Nun will ich zwar die Frage, in wie weit die Herrschaft der Männer über die Weiber gegründet seye, ingleichen ob und in wie fern eine eigentliche Herrschaft der Aeltern über ihre Kinder Statt habe, dermalen nicht untersuchen.

So vieles aber halte ich für gewiß, daß die Erziehung der Kinder, in so ferne sie der Besorgung der Aeltern anheim gestellet bleibet, mehr zur Lehre von dem Rechte der Natur, oder zur Sittenlehre, oder auch zur besondern Klugheit, so von der eigentlichen Staatsklugheit unterschieden ist, als zu dieser gehöre. Es wird auch schwerlich jemand zweifeln, daß die allerwenigsten Aeltern, wenn sie sich bemühen, ihren Kindern eine gute Erziehung zu geben, sich darum bekümmern

mern, ob, und in wie weit diese in das Beste des Staats einen Einfluß habe. Noch weniger werden Aeltern bey dieser ihrer Bestrebung die Beförderung der Wohlfarth des ganzen Staats zum hauptsächlichsten Endzwecke haben. Es besitzen ferner die allermeisten Aeltern von der Staatskunst nicht den geringsten Begriff.

Wie wäre es demnach möglich gewesen, daß jede Familien in so vielen Staaten, davon keine von der andern zu Rathe gezogen worden ist, in demjenigen, was für tugendhaft oder lasterhaft zu halten, so genau miteinander übereingekommen wären? Dann, indem erwähnter massen die allermeisten Völker, welche keiner Obrigkeit gehorchet, nicht nur den Namen der Tugend, sondern auch deren Werth erkannt gehabt, so läßt sich auch bloß hieraus mit Grunde schlüßen, daß die Kinder von ihren Aeltern bereits eher zur Tugend erzogen worden, als diese ihre Familien mit andern vereiniget haben, und solche in ein ganzes Volk zusammen geflossen sind. Man kann jedoch auch nicht einmal mit Grunde vorgeben, daß die Menschen die Erlangung, Erweiterung und Erhaltung ihrer Begriffe von der Tugend und dem Laster ihrer Erziehung allein zu danken haben. Man darf nur auf die üble Beschaffenheit von derjenigen, welche so viele tausend Menschen genießen, und zugleich auf die diesen beywohnenden Begriffe von deme, was tugendhaft oder lasterhaft seye, das Augenmerk richten, so wird man überzeugt werden müssen, wie unmöglich es seye, daß diese allein von ihrer Erziehung herrühre. Selbst in den christlichen Ländern nimmt man täglich wahr, daß den meisten Menschen öfters mehr die Geheimniße der Religion und die äußerlichen Ceremonien, als die von derselben dargereichten Sittenlehren eingeprägt

werden.

werden. Und dieses geschiehet ordentlicher Weise zu einer Zeit, da sie diejenigen Schlüße, welche aus den Lehren der Religion folgen, hinlänglich zu begreifen, noch nicht völlig vermögend sind. Dasjenige, was indessen ihnen in ihrer Jugend in das Gedächtniß eingeflösset wird, pfleget bey vielen bloß einige Zeit lang klebend zu bleiben. Nachgehends aber verlieret sich die Erinnerung solcher Lehren in einem so hohem Grade, daß diese nur einen geringen Eindruck in ihre Urtheilskraft oder in ihr Gemüthe machen. Selbst obengemeldter Ubersetzer des Seneca muß bekennen, daß ein böses Exempel, das Lesen schlimmer Bücher und böse Gesellschaften die durch die Auferziehung erlangten Begriffe zernichten. Dem unerachtet werden auch so übel erzogene Leute, im Hauptwerke eben diejenigen Begriffe von dem Unterschiede der Tugenden und der Laster haben, als solche Personen, welche einer weit beßern Erziehung sich zu erfreuen gehabt. §. Dieses leztere hat sich auch zu aller Zeit in den meisten barbarischen Ländern gezeiget. Solche Wirkung schreibe ich keineswegs deme zu, als ob den Menschen wirklich einige Begriffe angebohren wären. Nichtsdestoweniger ist es gewiß, daß die von der Tugend und dem Laster weit ehender erlanget werden, als die von andern Dingen welche eben so leicht begreiflich scheinen. §. Die Ursache hievon ist meines Erachtens diese: Die allermeisten und gröbsten Laster sind solche, welche eine Ungerechtigkeit zum Grunde haben. Und wofern man unter der Ungerechtigkeit auch diejenige versteht, wodurch ein Mensch sich selbsten Schaden zuziehet, so glaube ich, es könnten alle Laster unter die einige Klaße der Ungerechtigkeit gebracht werden. Nun hat der mehrerwähnte Verfasser, den ich mir hier zu widerlegen vorgenommen habe,

zum Grunde seines Gebäudes den wahren Saz geleget, daß alle Menschen eine wesentliche Begierde haben, ihre eigene Glückseligkeit zu befördern, und daß sie hingegen dasjenige verabscheuen, was sie derselben zu widerlaufen glauben. §. Werden aber nicht die Menschen von der zärtesten Jugend an, durch anderer Ungerechtigkeit zum öftern beleidiget? Weil nun dadurch ihre Glückseligkeit gestöret wird, so machet der Abscheu den sie dafür nothwendig haben müssen, einen solchen Eindruck in ihr Gemüthe, welcher die Eigenschaft eines deutlichen Begriffes annimmet. Nun hat freylich dieser Abscheu und dieser Begriff diejenige Wirkung nicht, die sie haben sollten. Die meisten Leute verfahren nämlich aus einem Antriebe ihrer Leidenschaften dem Schluße nicht gemäß, der hieraus natürlicher Weiße folget, und nach welchem sie dasjenige selbst unterlassen sollten, was sie an andern verabscheuen. §. Mit denen Lastern, wodurch man eine Ungerechtigkeit an sich selbst ausübt, hat es, wiewohl nicht gänzlich, jedoch einiger massen eben diese Beschaffenheit, als mit dem fremden Unrechte. Dann es können gar vielfältig die schädlichen Wirkungen der Laster in so hohem Grade, und so schleunig auf dieselben folgen, daß auch ein bey geringem Alter schwacher Verstand die Schädlichkeit sothaner Laster wenigstens einiger massen erkennen muß. Da nun alle Menschen unter der Sonne ihre Glückseligkeit suchen und zugleich, wann sie in etwas erwachsen sind, so viele Vernunft besizen, als zur Erkenntniß dessen, was ich allererst gemeldet habe, erfordert wird, so ist nothwendig, daß zu allen Zeiten und an allen Orten die Begriffe von den hauptsächlichsten Lastern, nämlich von denen, so aus der Ungerechtigkeit entspringen, im Hauptwerke gleich gewesen sind. Es ist wahr, daß der erwähnte Ubersezer durch Exempel

empel von Gewohnheiten oder auch Gesezen verschiedener Länder erweisen will, es seyen in diesen solche Handlungen nicht nur verstattet, sondern auch so gar erheischet worden, die man an und für sich als lasterhaft betrachtet. Sothane Gewohnheiten oder Geseze sind nun also beschaffen gewesen, daß sie theils der Keuschheit, theils aber der Gerechtigkeit entgegen zu laufen geschienen, oder mit diesen Tugenden wirklich nicht übereingestimmet haben. Man wird aber bey genauer Einsicht und Erwägung gedachter Beyspiele überzeugt werden müssen, daß die Urheber solcher Gewohnheiten und Gesetze keineswegs dafür gehalten, oder glaubend zu machen gesucht haben, ob seyen die Ungerechtigkeit und die Unkeuschheit keine Laster. Bloß sind sie in der wiewohl ungegründeten Meynung gestanden, es würden weder die Keuschheit, noch die Gerechtigkeit durch solche Gewohnheiten und Verordnungen verlezet.

Zum klaren Kennzeichen hievon dienet, daß überall, wo diese eingeführt gewesen, die übrigen Gewohnheiten und Geseze mit der Gerechtigkeit und mit der Keuschheit, mit andern Tugenden nach den wahren und den an andern Orten davon herrschenden Begriffen übereingekomen sind.

Das Beyspiel von Lacedämon leget die Wahrheit dieses Sazes auf das deutlichste vor Augen. Dann waren nicht die Geseze des Lykurg, die in diesem Staate beobachtet worden, großen Theils darauf gerichtet, die Zaghaftigkeit, die Trunkenheit, die Verschwendung, den Geiz und den Zank aus diesem zu verbannen, hingegen die Ausübung vieler Tugenden auf den festesten Grund zu sezen? Wahr ist es, daß in eben sothanen Gesezen des Lykurg verschiedenes verordnet worden ist, welches der Gerechtigkeit und der Keuschheit allerdings entgegen laufet. Eben sothane Verordnungen sind es auch, welche la Metrie

zum

zum Beweise seines Sazes, daß die Namen der Tugend und des Lasters eine bloße Erfindung der Staatskunst seyen, vornehmlich anführet.

Allein, man wird bey genauer Uberlegung vollkommen überzeugt, daß keinesweges der Vorsaz auch nur ein einiges Laster an die Stelle der ihm entgegen stehenden Tugend zu sezen, wohl aber zuweilen ein Mangel an genugsamer Uberlegung den Lykurg zu Ertheilung gedachter von der Religion der Gerechtigkeit und Keuschheit abweichenden Verordnungen verleitet habe. Dieser Gesetzgeber hat zum Exempel diejenigen Knaben, welche Obst und anders Gartengewächse entwendet, in dem Falle mit keiner Strafe angesehen wissen wollen, in welchem sie über sothaner Entwendung sich nicht haben betreten lassen.

Nun lehret die Geschichte von Lacedämon, daß dessen Einwohner sich den Gesezen des Lykurg freywillig unterworfen haben. Eben so bekannt ist es, daß durch diese einer großen Anzahl sothaner Einwohner ein beträchtlicher Theil ihres Eigenthums entzogen, und ihren ärmern Mitbürgern überlassen worden. Da mithin das Volk diese neue Einrichtung sich gefallen lassen, so hat es um so viel leichter darein gewilliget, dem Eigenthume auf dem ihm zuständigen Obste und den Gartenfrüchten bloß auf den Fall zu entsagen, in welchem es dasselbe gegen die List junger Knaben nicht zu schützen vermögte. Wie hat demnach eine solche Entwendung für einen Diebstahl angesehen werden mögen, da sie sothanes Eigenthums in den gedachten Fällen sich vorhin bereits begeben hatten? Dasjenige Gesez des Lykurg hingegen, vermöge dessen die mit einer allzuschwachen und zärtlichen Leibesbeschaffenheit gebohrnen

bohrnen Kinder ausgesezt wurden, damit sie umkommen möchten, läßt sich nicht entschuldigen.

Da man jedoch nicht lieset, daß in Lacedämon der Todschlag an und für sich mit einer geringern Strafe, als an andern Orten angesehen worden seye, so erhellet daraus, daß daselbst wegen des mit diesem verknüpften Unrechts eben diejenigen Begriffe geherrschet haben, welche man bey den übrigen Völkern wahrgenommen hat. Es läßt sich demnach hieraus mit Grunde schlüßen, daß, weil es erlaubt ist, zu Beschützung des Staats dessen Einwohner der Todesgefahr auszusezen und die Feinde im Kriege zu töden, Lykurg durch einen falschen Schluß geglaubt habe, es gebiethe eben sothane Beschüzung, die zu derselben untüchtigen Kinder aus dem Wege zu räumen.

Eine andere Verordnung des Lykurg verdienet nicht weniger den grösten Tadel. Diese aber bestund darinn, daß sie den alten Männern erlaubte einen jungen starken Keerl zum Mitgehülfen im Ehebette anzunehmen. Ebnermassen durfte ein dergleichen junger Lacedämonier jedem seiner Mitbürger sich zu einem solchen Gehülfen anbiethen. Und diesem wurde es nicht verwehret, dergleichen Ansuchen statt finden zu lassen.

Nun scheinet der gedachte Gesetzgeber, bey den erstgedachten Fällen zu gleicher Zeit die Einwilligung der Eheweiber vorausgesezt, noch erlaubet zu haben, daß die Gutwilligkeit ihrer Männer und die Begierden ihrer Liebhaber durch eine Nothzucht vergnüget würden. Lykurg mag demnach geglaubet haben, daß die Zufriedenheit beyder Ehegatten dem Ehebruche alle ihm anklebende Abscheulichkeit benehme, weil in diesem Falle nicht wider des einen Ehegatten Willen das Band der Treue zerrissen, noch die

Ernäh-

Ernährung fremder Kinder dem Ehemanne, ohne seine Einwilligung aufgebürdet würde. Indessen beweiset das Beyspiel von der Wirkung dieses Gesezes denjenigen Saz, welchen ich in den nächstvorigen Blätern behauptet habe, daß nämlich die wahren Begriffe von der Tugend den Menschen ganz natürlich seyen. Folglich wird durch solches Exempel von demjenigen, was la Metrie mit demselben darthun wollen, gerade das Widerspiel vor Augen geleget. Dann man findet nicht in der Geschichte, daß die Lacedämonier dieses Gesez in Ubung gebracht hätten. Vielmehr lehret eben sothane Geschichte das Gegentheil. Sie meldet nämlich, man habe bey den Lacedämoniern einen Mann, den man äusserst gehasset, kein grösseres Unglück anwünschen zu können geglaubet, als dieses, daß ihn seine Ehegattin zum Hanrey machen möge. Würden demnach wohl die Bürger von Lacedämon durch Befolgung des von dem Lykurg ihm ertheilten Gesezes sich zu der mit der freywilligen Hanreyschaft verknüpften Schande bequemet und anderer Kinder für die ihrigen gutwillig haben erziehen wollen, da an und für sich hauptsächlich in diesen Stücken dasjenige Unglück bestehet, welches die Hanreyschaft, in Ansehung der Männer zu begleiten pfleget? Zwar reichet uns die Geschichte ein andres Beyspiel dar, welches den von mir allererst behaupteten Saz zu widerlegen scheinet. Es erwähnet nämlich diese, daß einstens die Lacedämonier, zehn Jahre lang mit einer Belagerung beschäftigt, folglich von ihren Weibern abwesend gewesen seyen. Diese wären endlich einer so langen Abwesenheit überdrüßig worden, und hätten von ihren Männern deren Zuruckkunft verlanget. Sothane Lacedämonier hätten hierauf die

die jüngsten unter ihren Soldaten nach Hause geschickt und diesen erlaubet, bey so vielen lacedämonischen Weibern, als sie wollten zu schlafen.

Allein, lehret nicht der Augenschein, daß dieses Verfahren der Lacedämonier, in einem so ganz ausserordentlichen Falle, aufs höchste für eine Ausnahme von der Regel anzusehen seye, folglich diese noch mehr bestärke?

Cromwel und sein Anhang hatten sich eingebildet, es gebe gewisse große Vorfälle welche man nicht nach der gewöhnlichen und gemeinen Sittenlehre beurtheilen müsse. Von solcher Art wären des Ehuds und Joels, des Simsons und Davids listige Anschläge gewesen.

Ist es demnach Wunder, daß die durch die Schuld ihres Gesezgebers so unwissenden Lacedämonier, vermöge eines gleich falschen Schlusses, in dem gedachten besondern Falle von der Regel abgewichen sind? Dann, daß dieselben dafür gehalten haben es werde ein solches außerordentliches Verfahren von der Wohlfarth des Staats erheischet, ist aus demjenigen genugsam abzunehmen, was die Geschichte dißfalls meldet. Diese bezeuget ausdrücklich, es hätten die Lacedämonier deswegen den gedachten jungen Soldaten verstattet, bey allen Weibern ohne Unterschied zu liegen, damit diese desto ehender schwanger werden möchten. Es erhellet demnach hieraus offenbar, daß die Lacedämonier hiebey die Bevölkerung des Staats, zu welcher ihnen ihre langwührige Abwesenheit etwas beyzutragen verbotten hätte, zur einzigen Absicht gehabt haben. Dieses Exempel beweiset sogar das Gegentheil sowohl desjenigen, was la Mettrie damit erweisen wollen, als was Bayle vorgegeben hat, als ob die Keuschheit aus den Gemüthern der lacedämonischen

Weibspersonen verbannt gewesen seye. Denn, sofern die Verheuratheten unter diesen so unkeusch gewesen wåren, als sie beschuldigt worden, so håtten sie nicht zehen Jahre lang gewartet, die Zuruckkunft ihrer Månner zu verlangen. Ja, sie håtten wohl ein dergleichen Begehren gar unterlassen und bey Zeiten sich der Fremden und ihrer Sklaven zu Werkzeugen ihrer Unkeuschheit bedienet.

Man kann auch nicht mit Grunde behaupten, daß das erwåhnte Verfahren der Lacedåmonier eine eigentliche Folge von dem gedachten Geseze des Lykurg gewesen seye. Dann, nach diesem waren diejenige Ehemånner, welche andern erlaubet, ihre Stelle in dem Ehebette zu vertreten, zugleich verbunden, den von diesen bey solcher Gelegenheit erzeugten Kindern die nöthige Nahrung zu verschaffen. Allein, diejenigen Kinder, welche die gemeldeten jungen Soldaten zu Våttern hatten, bekamen von den Ehemånnern ihrer Mütter so wenigen Unterhalt, daß sie dadurch gezwungen wurden, sich von Lacedåmon hinweg zu begeben, und in Tarent eine Colonie anzulegen.

Selbst Plutarch rechtfertiget die lacedåmonischen Manns- und Weibspersonen, wegen der ihnen angeschuldigten Unkeuschheit. Ich will jedoch diesen Schriftsteller nicht in Ansehung aller derjenigen Urtheilen beypflichten, durch welche er die bißher erwåhnten Gesetze von allem Tadel zu befreyen, ja dieselben sogar anzupreisen, bemühet gewesen ist.

Diejenige Verordnung, nach welcher in Lacedåmon die unverheyratheten Personen beyderley Geschlechts, an gewissen Festtagen nackend miteinander tanzten, lief freylich dem Wohlstande und der Ehrbarkeit zuwider. Man

kann

kann aber aus solcher Verordnung den Schluß nicht ziehen, daß Lykurg bey derselben den Endzweck gehabt habe die Unkeuschheit zu befördern. Dann es leugnet niemand, daß dieses Gesezgebers Absicht hiebey bloß dahin gegangen seye, die ledigen Mannspersonen durch solches Mittel zu desto schleunigern Heyrathen anzureizen.

Nun lehren die Vernunft und Erfahrung, daß nichts mehr zur Hurerey Anlaß gebe, als dieses, daß so viele Leute theils nicht den Willen haben, weit mehrere aber sich ausser Stande befinden, frühzeitig zur Ehe zu schreiten. Diese beyden Steine des Anstoßes hat Lykurg durch seine Verordnungen ziemlich aus dem Wege geraumet. Die erstgedachte unter diesen hat gedienet, bey den jungen Leuten die Begierden zum Heyrathen anzufachen. Andre von seinen Gesezen aber haben diesen vollkommen erlaubt, solcher Begierde ein Genügen zu leisten. Denn, indeme sothaner Gesezgeber die Güter seiner Mitbürger unter ihnen in einer gänzlichen Gleichheit vertheilet, da er das Geld bey nahe völlig aus dem lacedämonischen Staate verbannet, da er unter denselben die gröste Mäßigkeit und Sparsamkeit im Essen, Trinken, den Kleidungen und dem Geräthe eingeführet hat, so war es jedem jungen Lacedämonier leicht, eine Frau zu ernähren, folglich, sobald er mannbar worden, in den Ehestand zu treten. Es fället mithin in die Augen, daß durch die allerst gemeldete von dem Lykurg bewirkte Einrichtung, die Hurerey weit seltener, als in andern Staaten gewesen seyn müsse.

Wahr ist es, daß sothaner Erfolg derjenigen Verordnungen dieses Gesezgebers, durch welche die Mittel, ein Weib zu ernähren, dargereichet worden sind, weit mehrers

beyzumessen seye, als den erwähnten Tänzen. Hingegen kann man auch nicht leugnen, daß Lykurg weit mehr als bey jenen Verordnungen, die Vervielfältigung und Beschleunigung der Ehen, folglich die Einschränkung der Hurerey, zur Absicht gehabt habe. Nun hat er disfalls freylich ein sehr übles Mittel erwählet. Dann er hat durch dasselbe die Schamhaftigkeit bey der lacedämonischen Jugend geschwächet, und diese bewogen, um die Keuschheit selbst zu bewahren, deren Aussenwerke zu verlassen, welche doch zu ihrer Erhaltung höchst vorträglich sind. Aus allem demjenigen, was ich bisher wegen der Geseze des Lykurg angeführet habe, wird demnach, wie ich verhoffe, zur Genüge erhellen, daß wenn gleich dieselben verschiedentlich einem rechtmäßigen Tadel unterworfen sind, dennoch dieser nicht darauf gegründet werden möge, als ob ihr Urheber das Laster an die Stelle der Tugend hätte sezen, und den Lacedämoniern von deme, was tugendhaft und lasterhaft seye, solche Begriffe beybringen wollen, welche demjenigen, so man bey andern gesitteten Völkern deshalb gehabt, zuwider gelaufen wären.

Es hat mithin auch la Mettrie seinen Saz, daß dasjenige, was bey diesem oder jenen gesitteten Volke für lasterhaft gehalten worden, ein andres für tugendhaft angesehen habe, folglich die Tugend und das Laster an und für sich nur ein leerer Schall seyen, so wenig durch das Beyspiel von dem lacedämonischen Staate, als ausser dem im mindesten erwiesen.

Von demjenigen fernerweiten Vorgeben des gedachten Schriftstellers, daß nämlich die Staatskunst die Namen der Tugend und des Lasters erfunden, und die davon herrschenden Begriffe durch die Erziehung den Menschen eingepräget,

präget, habe ich bereits oben gleichfalls den Ungrund gezeiget. Es erhellet aber auch dieser selbst aus demjenigen, was la Mettrie zum vermeyntlichen Beweise des leztern Sazes angeführet hat. Dann, er hat zu solchem Ende behauptet, es habe die Staatskunst erkannt, daß die Folgen, so aus denen Handlungen entstunden, die man als tugendhaft anzupreisen pflege, dem Staate nüzlich, die Wirkungen von denjenigen Handlungen hingegen, die man gemeiniglich lasterhaft nenne, diesem nachtheilig seyen. Es habe demnach die Staatskunst die Namen der Tugend und des Lasters erfunden, um jene auf den Thron zu erheben, dieses aber auszurotten, folglich hierdurch das Beste des Staats zu bewirken. Da jedoch dieser Sriftsteller sich zu gleicher Zeit auf die lacedämonischen Geseze berufen hat, so muß er entweder vorgeben, es seyen diese, unerachtet sie seinem Vorgeben nach der Tugend entgegen gestanden sind, auf die Regeln der wahren Staatskunst gegründet gewesen, oder er muß das Gegentheil eingestehen.

Im ersten Falle würde er sich auf das förmlichste widersprechen. Dann es würde, nach dem von ihm vertheidigten Saze, die Erhebung der Tugend von der Wohlfarth des Staats erheischet. Das Beyspiel von den lacedämonischen Gesezen aber würde erweisen, daß es dem Staate zum Vortheile gereiche, das Laster empor zu bringen. Es würde folglich dieser leztere Saz allein zu einer so völligen Widerlegung von jenem dienen, daß keine weitere im mindesten nöthig wäre. Wofern hingegen la Mettrie selbst bekennet, daß die Geseze des Lykurg, mit denen von der wahren Staatskunst nicht zu vereinigen seyen, so muß er darauf beharren, daß die Tugend eine Stüze

von der Wohlfarth des Staats seye. Und über diesen lezteren Punct wird er weder von mir, noch vielleicht von sonst jemanden, den mindesten Widerspruch erfahren. Allein dieser Schriftsteller muß hiebey vorgeben, daß ein Saz, welcher in den Regeln der Staatskunst gegründet ist, außerdem falsch seyn könne. Sofern er aber dieses selbst leugnet, so muß er eingestehen, daß dasjenige, was nach sothanen Regeln vernünftig und dem Staate überhaupt nützlich ist, auch ohne eigentliche Absicht auf diesen, jedem Menschen insbesondere zum Nutzen gereiche, und der Vernunft gemäß seye. Folglich muß er alsdann bekennen daß alles, was wider gedachten Regeln streitet, in jeden Umständen für schädlich und unvernünftig zu achten seye.

In lezterm Falle muß la Mettrie die von ihm behaupteten Säze, daß die Tugend eine blose Chimäre, und ein leerer Schall seye, und daß jemand, welcher sich bey dem Laster für glücklich erachte, die Glückseligkeit in eben so reichem Maaße genieße, als ein anderer, welcher diese in der Ausübung der Tugend gefunden zu haben glaube, selbst als ganz unvernünftig erkennen und erklären. Ja, es muß sodann das ganze Gebäude zu Boden fallen, welches er auf Exempel von einigen Völkern gebauet hat, die seinem Angeben nach durch ihre Geseze und Gewohnheiten das Laster auf den Thron gesezt hätten. Dann, indem diese auf ein falsches Urtheil sich gründeten, wie möchten sie wohl zu einem Beweise wider die Wirklichkeit der Tugend und der aus dieser entspringenden Glückseligkeit dienen? Oder, wie möchten solche Beyspiele zu Vertheidigung des Lasters angewendet werden können? Verliehret

wohl

wohl die Wahrheit ihr Wesen, oder ihren Werth durch die unzählichen falschen Meynungen, so ihr zu aller Zeit entgegen gesetzt worden sind? Oder mögen wohl diese jemals einige Achtung verdienen, wenn sie gleich viel häufiger sind, als die von dem **la Mettrie** angeführten Beyspiele?

Jedoch, indeme dieser vorgiebt, man könne bey dem Laster eben so glückselig seyn, als bey der Tugend, so scheinet er vielmehr zu leugnen, daß eben dasjenige, was dem Staate zum Besten dienet, auch ausser dem Einflusse, den dieses in die Wohlfarth jeder Privatperson insbesondere hat, derselben zum Nutzen gereiche. Ja, man muß aus den gedachten Säzen den Schluß ziehen, daß sothaner Schriftsteller dafür halte, ob könne die Ausübung der Tugend, welche nach seinem eigenem Geständniße die Glückseligkeit des Staats an und für sich befördert, die von einer Privatperson vielmehr schwächen. Da **la Mettrie** sich nicht gescheuet hat, öffentlich zu äußern, daß die Tugend ein leerer Schall seye, so hat er nothwendig ein Gleiches von der Sittenlehre vorgeben müssen. Jedoch bekennet er selbst, daß diejenigen Regeln, worauf die Staatskunst sich gründet, von der gesunden Vernunft dargereichet werden. Nun behaupten diejenigen Lehrer, welche glauben, die Sittenlehre seye etwas Wesentliches, daß die Vernunft dieser ebenfalls zur einzigen Richtschnur diene, und daß nach deren Ausspruche die Tugend alle Menschen, auch in so fern sie nicht als Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft betrachtet werden, jedesmalen glücklich mache, so wie das Laster sie gewiß allezeit in das Unglück stürze. **La Mettrie** hätte demnach die

Gründe dieser Lehrer widerlegen und zeigen sollen, welche Umstände verursachen mögen, daß dasjenige, was die Vernunft bey der Staatskunst, als wahr anpreiset, ausserdem falsch seyn könne. Allein er hat solches im mindesten nicht geleistet.

Siebende Abhandlung.

Allgemeine Beurtheilung des Sazes, daß die Staatskunst zum Besten des Staats der Tugend die Ehre, dem Laster aber die Schande zur Gefärthin gegeben habe.

Es hat la Mettrie, wie ich in der nächstvorigen Abhandlung erwähnet habe, den Saz zu vertheidigen, gesucht daß die Staatskunst den Namen der Tugend und des Lasters erfunden, und zum Nuzen des Staats jene zu begründen, dieses aber auszurotten, den Bedacht genommen habe.

Gedachter Schriftsteller hat nun um, zu zeigen, auf welche Art von sothaner Staatskunst ihr Vorhaben ins Werk gerichtet worden, zugleich vorgegeben, die von ihr dißfalls angewendeten Mittel seyen darinn bestanden, daß dieselbe mit der Tugend die Ehre, mit dem Laster aber die Schande verknüpfet habe; weil doch die Begierde zur Ehre und die Furcht vor der Schande die eigentlichen Triebfedern der menschlichen Handlungen seyen. Diese Verbindung zu bewirken, habe sie ver-

schiedener Wege sich bedienet. Vornehmlich habe sie es dahin veranstaltet, daß den Kindern sogleich bey deren Erziehung die Meynung eingeprägt worden, als ob der Tugend die Ehre, dem Laster aber die Schande wesentlich eigen seyen. Allein, geschiehet es nicht aus eigner Bewegung der Aeltern, wenn sie bey Erziehung ihrer Kinder, diese durch Erregung der ihnen angebohrnen Ehrbegierde zur Tugend angewöhnen? Findet man wohl in den alten und neuern Zeiten, daß Regenten durch Geseze und Verordnungen, den Unterthanen auferleget hätten, ihre Kinder durch den Lohn der Ehre zu reizen? Oder hat wohl eine Obrigkeit sich jemals die Mühe gegeben, die Begriffe von der mit der Tugend verknüpften Ehre seinem Volke einzuflößen, und eine solche Gedenkensart zur Mode zu machen? Ja, wofern die Staatskunst der Tugend die Ehre, dem Laster aber die Schande zur Gefärthin hätte geben wollen, um hierdurch das Beste des Staats zu bewirken, so müßte sie nothwendig zu gleicher Zeit die Absicht gehabt haben, eine menschliche Handlung mit desto größerer Schande zu belegen, je schädlicher solche dem Staate wäre. Und, aus gleichen Grunde würde die Staatskunst bedacht gewesen seyn, eine Handlung mit desto mehrerer Ehre zu bekrönen, je größere Vortheile sie dem Staate brächte.

Würde demnach die Staatskunst allenthalben erlaubet haben, daß so viele Handlungen, welche diesem zu größten Nachtheile gereichen, bey nahe von jedermann, als rühmlich angesehen, und angepriesen werden, und man in deren Unterlassung eine Schande zu finden glaube? Zwar, werde ich in den folgenden Abhandlungen von

einigen, jedoch wenigen Gesezen Erwähnung thun, in welchen die Schande als ein Damm gegen die Laster gesezt worden ist. Allein, diese Geseze sind so selten und erstrecken sich auf so wenige Puncten, daß sie als nur eine geringe Ausnahme der von mir bemeldten Regel angesehen werden können. Uberhaupt ist in Ansehung aller Tugenden zu erweisen, daß es keineswegs von einiger Verordnung, oder sonstiger Veranstaltung der Staatskunst herrühret, wenn die Tugenden von der Ehre, die Laster aber von der Schande begleitet werden.

Ich werde jedoch in den nächstfolgenden Abhandlungen nur durch einige Beyspiele zeigen, welchergestalten eine, oder die andere Tugend die damit verknüpfte Ehre der Staatskunst keineswegs zu danken hat. Andern Theils werde ich durch mehrere Exempel darthun, daß diese gewöhnlichermassen so wenige Mühe anwendet, einige dem Staate höchstschädliche Laster durch die Schande zu dämpfen, daß sie vielmehr nicht einmal genugsame Sorgfalt anwendet, um zu verhindern, daß dieselben sogar von der Ehre begleitet werden. Wiewohlen, indem ich dieses behaupte, so möchte man mir mit einigem Scheine die Schuld beymessen; als ob ich mir selbsten widerspreche.

Dann, ich habe in den nächstvorigen Blätern selbst den Saz eingestanden, daß die Tugend allerdings dem Staate zum Besten gereiche. Ich habe ferner bey solcher Gelegenheit erwähnet, daß ein Saz, welcher den Grundsäzen der Sittenlehre gemäß ist, in der Regel auch bey der Staatskunst wahr seye. Ich habe endlich oben durch verschiedene Gründe gezeiget, daß die Reizung der den Kindern angebohrnen Ehrbegierde das beste

und sicherste Mittel seye, dieselben zur Tugend anzugewöhnen.

Aus gleichem Grunde kann nichts zur Beförderung der Tugend, auch in Betracht auf dit Erwachsenen mehr dienen, als wann von der Obrigkeit die Ehre mit der Tugend verknüpfet wird. Folglich sollte man glauben, es werde die Staatskunst, da sie mit der Vernunft übereinstimmet, nach der ihr beywohnenden Erkenntniß von der erstgedachten Wahrheit, und nach ihrer Sorgfalt für das Beste des Staats, sothane Verbindung zu bewirken, unermangelt haben. Nun gestehe ich, daß diese von der Staatskunst allerdings erfordert werde. Allein, erkennen nicht die allermeisten Menschen die Wahrheit der Religion, ohne die Lehren von dieser in die mindeste Ausübung zu bringen? Leugnet wohl jemand, daß zu allen Zeiten bey dem allergrösten Theile des menschlichen Geschlechts wahrgenommen worden, welchergestalten man dasjenige, wovon man weiß, daß es der Sittenlehre und selbst dem eigenen Vortheile nach besser seye, zwar zu billigen, dennoch aber dem Schlimmern zu folgen pflege? Ist es demnach Wunder, wann ein Gleiches in Ausübung der Staatskunst sich eräuget? Es ist überdiß an deme, daß die Erkenntniß von dieser eine weit tiefere Einsicht und mühsamere Beurtheilung erheische, als bey der Sittenlehre nöthig ist. Es ist auch nur eine geringe Anzahl von Personen, welche Ursache haben, sich mit Erlernung der Staatskunst zu beschäftigen, dahingegen die Erkenntniß der Sittenlehre allen Menschen gleich nützlich ist. Es wäre ferner überflüßig, dermalen anzuzeigen, woher es rühret, daß diejenigen Personen, deren Pflicht und eigner Nuzen ihnen; zum

Antrie-

Antriebe dienen sollte, sich in der Staatskunst genugsam zu unterrrichten, und die von dieser vorgeschriebenen Regeln in die Ubung zu bringen, gewöhnlicher Weise alles dieses größten Theils unterlassen.

Indessen dienet dasjenige, was ich allererst bemerket habe, zu einem noch mehrern Beweise, daß die Namen der Tugend und des Lasters, folglich die Sittenlehre nicht von der Staatskunst erfunden worden seyn können. Dann die Begriffe von jener sind weit allgemeiner, und müssen weit eher erlanget worden seyn, als die Regeln der Staatskunst haben erfunden und auf einen festen Grund befestigt werden mögen. Wann übrigens die Ehre nicht allezeit mit der Tugend, noch die Schande mit jedem Laster sich verbunden befindet, sondern das Gegentheil wahrgenommen wird, so ist die Ursache dieses Erfolgs aus eben derjenigen von mir in dem vorigen Blate angezeigten Quelle herzuleiten, aus welcher es fließet, daß die Menschen, ihrer Uberzeugung, so sie von dem vorzüglichen Werth und dem Nuzen der Tugend haben, so vielfältig gerade entgegen zu handeln, gewohnet sind. Dann, indem dieselben durch ihre Leidenschaften zu Ausübung der Laster verleitet werden, so wollen sie dennoch zu gleicher Zeit verhüten, daß diese ihrer Ehre keinen Abbruch thun mögen. Sie haben es demnach in die Wege zu leiten getrachtet, die Ehre selbst mit den Lastern zu verknüpffen. Und es hat, wie ich in den nachfolgenden Abhandlungen zeigen werde, ihnen bey einigen Lastern nicht wenig geglücket.

Ach=

Achte Abhandlung.

Von der mit dem Reichthume verknüpften Ehre.

Die allermeisten Menschen bezeigen durch ihre Urtheile, noch weit mehr aber durch ihre Aufführung, daß sie mit dem Reichthume die Ehre, mit der Armuth aber die Schande verknüpfen.

Nun bestehet zwar die Macht und Stärke eines Staats grosen Theils darinn, daß sich viele reiche Unterthanen in solchem befinden, so wie hingegen eine darinn herrschende große Armuth demselben sehr nachtheilig fället. Allein, wer die Begriffe, so die Menschen von dem Reichthume und der Armuth haben, Achtung giebt, wird finden, daß sothane Begriffe ihnen keinesweges, durch die Staatskunst eingeflößet worden seyen. Sofern jedoch diese aus der Ursache den Reichthum mit der Ehre hätte bekrönen wollen, weil solcher einem Staate vortheilhaft wäre, so hätte sie solche nur auf denjenigen Fall einschränken müssen, in welchen der Reichthum des Staats selbst dadurch vermehrt, oder wenigstens erhalten würde. Hingegen giebt es verschiedene Ursachen, aus welchen das Vorurtheil von einer dem Reichthume beywohnenden Ehre dem Staate den größten Nachtheil zuziehet. Sothane Ursachen scheint ein Freund des Julius Cäsar erkannt zu haben. Dann, als dieser gegen jenen, den zerrütteten Staat wieder herstellen zu wollen, sich erkläret, so hat der erstere als das hierzu züchtigste Mittel vorgeschlagen, die Ehre von dem Reichthume auf alle Weise zu trennen. Unter die erwähnten

ten Ursachen ist nun auch auch diese zu zählen, daß die Einwohner eines Landes, eben um für reich angesehen, folglich um mehr geehret zu werden, einen ihr Vermögen übersteigenden Aufwand machen. Dann, eben durch diesen wird meistens dem Lande selbsten vieles Geld entzogen. Sofern demnach die Staatskunst gewohnt wäre, die ihr schädliche Verschwendung dadurch zu hemmen, daß sie diese mit der Schande belegte, so würde man allenthalben wenigstens denjenigen Pracht, welcher mit kostbaren aus fremden Stoffen verfertigten Kleidern verübet wird, schimpflich gemachet haben. Besonders würde solches, in Absicht auf die Kleinodien, erfolget seyn, deren Gebrauch allen Staaten von Europa zum Nachtheile gereichet. Allein, es sind bloß die Lokrenser, und einiger massen die Athenienser, die uns Beyspiele von einer auf den erwähnten Endzweck abzielenden Verordnung darreichen. Jene hatten nämlich in ihren Gesetzen bestimmet, es sollte kein Frauenzimmer von freyem Stande mehr als eine Magd zur Begleitung haben, es seye dann trunken. Keines sollte sich eines goldnen Schmucks, oder mit Gold durchwebter Stoffe bedienen, als wofern es eine Hure abgeben wollte. Kein Mann sollte einen goldnen Ring, oder ein Kleid wie man in Milesien zu tragen gewohnt wäre, zu seinem Puze gebrauchen, ausgenommen in dem Falle, da er sich mit der Hurerey befleckte.

Gleichergestalten war, vermöge eines atheniensischen Gesezes nur den Huren das Tragen geblumter Stoffe verstattet. Indessen haben auch diese Verordnungen, wie der Augenschein lehret, bloß auf eine einzige Gattung des Prachtes, auf die sonstigen Verschwendun-

gen

gen aber, wodurch der Staat seiner Reichthümer beraubet und sonst beschädiget wird, sich keinesweges erstrecket. In allen andern Staaten der ältern und neuern Zeiten findet man hingegen so wenig, daß deren Regenten die Schande dem Prachte, ja der Verschwendung überhaupt, entgegen gestellet hätten, daß sie vielmehr dem Vorurtheile von einer mit dem Prachte in Kleidern, Geräthe, Gastereyen und Menge der Dienstbothen verknüpften Ehre die tiefste Wurzel zu fassen, ruhig verstattet haben.

Neunte Abhandlung.

Untersuchung der Frage, ob und in wie weit, die Staatskunst den Betrug und die Ungerechtigkeit, durch ihren Einfluß in die Erziehung der Kinder, und durch die Furcht vor der Schande, zu hemmen pflege.

Ich habe in der vorstehenden Abhandlung zum Theile gezeiget, welch einen großen Nachtheil die Verschwendung dem Staate unmittelbar bringet. Solcher Schaden aber wird dadurch gar sehr vermehret, daß dieselbe mittelbarer Weise täglich zur Mutter eines an und für sich noch weit schädlichern und schändlichern Lasters wird. Dieses ist nun der Betrug und die Ungerechtigkeit. Es suchen nämlich die meisten Menschen, oben gedachter massen in dem Prachte eine besondere

Ehre.

Ehre. Sie halten es demnach für eine Schande, wenn der von ihnen einmal öffentlich vor Augen gelegte Pracht in Abnahme gerathen sollte. Weil jedoch ein wohlerworbenes Vermögen, oder ein rechtmäßiger Verdienst zum öftern nicht hinreichend sind, sothanem Prachte die Nahrung in dem von ihnen erwünschten Maaße zu reichen, so streben sie nach dem Ersaze des deßfallsigen Mangels durch die unerlaubtesten Mittel, nämlich durch den Betrug und die Ungerechtigkeit. Ich habe bereits erwähnet, daß gewisse Laster eigentlich nur bey diesem, oder jenen Temperamente anzutreffen seyen. Von dem Betruge und der Ungerechtigkeit hingegen kann man mit Rechte behaupten, daß jedes Temperament darzu geneigt seye.

Es ist kaum eine Art des Vergnügens, worinn die Wollüstigen ihre Glückseligkeit sezen, welche sie nicht mit Gelde, und zwar öfters in beträchtlichem Maaße, erkaufen müßten. Diejenigen Ausgaben, welche von ihren Ergözlichkeiten unmittelbar erfodert werden, pflegen demnach so hoch anzusteigen, daß sie den Namen der Verschwendung allerdings verdienen. Solcher Aufwand wird aber noch überdiß durch ihren Pracht vermehrt. Denn, sie lieben diesen aus verschiedenen Ursachen. Es ist an deme, daß alle Leute, von welchem Temperamente sie seyen, dennoch in gewissen Dingen eine Ehre suchen. Und diejenigen Leute, welche die geringste Begierde zur wahren Ehre in sich verspühren, besizen eben öfters in desto höherm Grade einen solchen Ehrgeiz, welcher lächerlich genennet zu werden, in der That verdienet. Da nun die Wollüstigen zur Verschwendung sowohl als zur Faulheit, ihrem Wesen nach geneigt sind, so ist es natürlich, daß sie unter denen Dingen, womit

die Leute die Ehre verknüpft zu seyn, glauben, den Pracht erwählen, als der ihnen nur Geld und keine Mühe kostet. Vielmehr dienet sothaner Pracht selbst ihrer Wollust mittelbarer Weise. Denn eben diejenigen Dinge, worinnen man diesen sezet, befördern allerdings die Bequemlichkeit, öfters in hohen Grade. Vornehmlich aber reichet der Pracht, sonderlich derjenige, so in Kleidern, und dem Geräthe bestehet, vielfältig der Geilheit der Mannspersonen die einigen Waffen dar, womit dieselbe über die Ehre des Frauenzimmers obsieget.

Der Geldmangel, welcher demnach, durch so mancherley Gattungen der Verschwendung, bey den Wollüstigen veranlasset wird, zwinget dieselben zur Ungerechtigkeit, ob sie gleich sonst am wenigsten von Natur dazu geneigt sind. Und sie würden, außer der Nothwendigkeit, ihre Wollust zu ernähren, sich wohl die viele Mühe, und den zum öftern nicht geringen Verdruß ersparen, welchen alle diejenigen Leute ausgesezet sind, so den Acker der Ungerechtigkeit bauen. Denn, es finden sothane Wohllüstigen bey solcher Gelegenheit so viele Steine des Anstoßes, welche sie nicht, ohne eine große, von ihnen jedesmaln verabscheute Beschwerlichkeit, aus dem Wege räumen können. Auch ist diese eine unter denen Ursachen, aus welchen der Wollüstige der Ungerechtigkeit wenigern Weyrauch streuet, als ihr von den Ehrgeizigen und Geldgeizigen widerfähret.

Den Ehrgeizigen treibet eben diese Eigenschaft an, den Besiz der Ehrenstellen durch alle mögliche Mittel zu suchen. Da er nun die Bestechungen zum öftern als den leichtesten, oder wohl als den einzigen Weg ansieht, um

zu den Ehrenstellen hinaufzusteigen, so ist es kein Wunder, daß er diesen betritt. Julius Cäsar kann deßfalls zu einem merkwürdigen Zeugnisse dienen. Sein vornehmes Geschlecht, seine außerordentlich großen, natürlichen und erworbenen Gaben waren allein hinreichend, in einer solchen Republick, wie die römische war, ihn auf den allerhöchsten Gipfel der Ehrenstellen zu sezen. Allein, seinem Ehrgeize dünckte diejenige Zeit viel zu lang zu seyn, in welcher ihn die gedachten rühmlichen Eigenschaften hätten empor heben können. Er entlehnte demnach die größten Geldsummen, um durch diese von dem Volcke diejenigen Stimmen zu erkaufen, durch welche die Würden des Staats ausgetheilet wurden. Und, bloß um etwas schleuniger zu der gesuchten Ehre zu gelangen, sezte er sich in die Gefahr der größten Schande, und aller Ehrenstellen fürs künftige verlustiget zu werden. Als ihm aber sein Vorhaben gelungen, so war es allein die Ungerechtigkeit, welche ihm diejenigen Summen darreichte, mit welchen er seine Schulden wieder bezahlen konnte. Auf gleiche Art suchen Leute, so durch Bestechungen in die Ehrenstellen gedrungen sind, den Ersaz des dabey verwendeten Geldes in denen Quellen, welche aus der Ungerechtigkeit fließen. Es ist demnach auch das Sprichwort höchstgegründet, nach welchem derjenige, so die Gerechtigkeit im Ganzen kaufet, solche stuckweiß wieder zu verkaufen pflege. Gleichwie aber nicht alle ehrgeizige Personen sich in solchen Umständen befinden, daß sie zu eigentlichen Ehrenstellen gelangen könnten, so ist die Zahl derjenigen Leute noch weit größer, welche in dem Prachte eine Ehre suchen, und, um diesem ein Genügen zu leisten, alle Arten der Ungerechtigkeit, wozu sich eine Gelegenheit dar-

reichet,

reichet, mit Begierde ergreifen. Es bemühet sich aber der Ehrgeizige nicht nur um den Besitz der Reichthümer, damit er diese auf bißher erwähnte Art wieder verschwenden möge. Vielmehr suchet er gedachten Besitz auch, so viel sonst möglich, zu behalten, indem ihm bekannt ist, wie sehr die Leute die Ehre in dem Reichthume anzutreffen glauben. Er strebet mithin nach diesem aus doppelten Ursachen; eines Theils, um solchen fortwührig zu besitzen, andern Theils um seine Verschwendung fortzusetzen. Er findet demnach doppelte Ursachen zur Ungerechtigkeit. Es ist folglich auch die Begierde nach Reichthümern bey dem Ehrgeizigen weit unmäßiger, als die von dem Wohllüstigen, welcher vielleicht sich nicht mehrers Geld wünschet, als zur Ernährung der ihm bekannten Gattungen der Wollust erforderlich ist. Am allerwenigsten aber setzet der Geizige sothaner Begierde die mindesten Schrancken. Hingegen besizet er so wenig einige Liebe zur wahren Ehre, daß ihm diese kaum den Namen nach bekannt ist. Wahr ist es, daß er auch in dem Prachte, und dergleichen Dingen keine falsche Ehre suchet. Bloß freuet ihn das beynahe allgemeine Vorurtheil, welches die Ehre dem Reichthume zur Gefärthin giebt. Dann, ob er gleich auch ausser dem nicht unterlassen würde, diesen mit der größten Mühseligkeit zu erwerben, zu trachten, so ergözet ihn jedoch die Einbildung, daß ihm der Besitz davon, oder, in dessen Ermanglung, sein Bestreben nach solchem, ihm zur Ehre dienen werde. Er findet demnach auch keinen Anstand, seinen Turst nach Gelde auf alle mögliche Art, folglich auch durch die Ungerechtigkeit, und den Betrug zu stillen. Dann, indem er sich niemalen in den Sinn kommen läßet, der Ehre, oder auch nur der

Furcht vor der Schande den geringsten Gewinst aufzuopfern, so mag die sothanem Laster ihrem Wesen nach eigene Schändlichkeit ihn von demselben keinesweges abhalten. Und dieses um so viel weniger, als die Staatskunst niemalen Obsorge genug getragen hat, durch ihren Einfluß in die Erziehung der Kinder, oder durch eine öffentliche Schande der Ungerechtigkeit und dem Betruge Dämme zu sezen. Daher rühret es auch, daß selbst die Ehrgeizigen, folglich noch mehr die Wollüstigen und Geldgeizigen sich solcher Laster gar nicht zu schämen pflegen. Und dennoch sollte sothane Staatskunst alle Mittel gegen diese anzuwenden, um so viel mehr bewogen werden, je größern Nachtheil dieselben theils obenerwähnter massen dem Staate zu ziehen.

Um dieses zu zeigen, wird es genug seyn, wann ich mit Wenigem darthue, daß diese die schädlichsten Eigenschaften des wircklichen, und eigentlich also genannten Diebstals haben. Wiewohl ich noch über dieß erweisen werde, daß sothane Laster dem gemeinem Wesen noch schädlicher, als der Diebstal selbst sind. Ich will den Anfang von der Ungerechtigkeit der Richter machen. Ich glaube, es seye, sowohl dem Staate, als denen Personen, so ihres Vermögens zum Theile, oder ganz beraubet werden, gleichgiltig, ob solches durch den Diebstal, oder durch die Ungerechtigkeit eines Richters geschehe. Nur waltet zwischen dem erstern, und dieser der Unterschied ob, daß man sich weit mehr im Stande findet, sich durch seine Sorgfalt, oder auch durch die Gewalt gegen den Diebstal zu schüzen, als der Ungerechtigkeit eines Richters zu entgehen. Da ferner durch den Diebstal meistens Reiche beschädiget werden, so werden hingegen größten

Theils

Theils die Armen von der Ungerechtigkeit unterdrucket, als welche nicht das Vermögen haben, den Richter zu bestechen, noch von Anverwandten, so in Ansehen stehen, geschützet werden.

Sothane Armen, und darunter vornehmlich die Waisen werden demnach durch das Unrecht, so sie von den Richter erleiden, zum öftern außer Stand gesetzet, dem Staate nützliche Mitglieder abzugeben. Und die völlig Verarmten fallen diesem dadurch noch über dieß noch mehrers zur Last, weil sie von demselben ernähret werden müssen. Der Betrug und alle übrige Arten der Ungerechtigkeit kommen mit dem Diebstale ebenfalls auf das genauste überein, und sind desto schädlicher, je schwerer es fället, sich davor zu hüten, solche zu erweisen, und je geringer die Strafen sind, so auf manche Arten des Betrugs gesetzet worden. Man wird demnach leugnen müssen, daß der Diebstal einem Lande nachtheilig seye, oder man wird sich genöthiget sehen, wenigstens ein Gleiches in Ansehung der Ungerechtigkeit und des Betrugs zuzugeben.

Findet man nun aber wohl, daß die Staatskunst eine solche Erziehung veranstalte, bey welcher den Kindern ein Abscheu vor dem Betruge und der Ungerechtigkeit beygebracht würde? Lehret nicht die Erfahrung, daß eher das Gegentheil geschiehet, und daß es wohl Aeltern giebt, welche durch Lehren ihre Kinder zum Betruge, und zu der Ungerechtigkeit anleiten, als zu den ihnen allein bekannten Mitteln, zum Reichthume zu gelangen? Oder hat endlich wohl die Staatskunst der Ungerechtigkeit eine Schande entgegen gesetzet? Ich will hiebey, unter mehrern andern Zeugnissen, so ich, sowohl über den ersten, als zweyten

Punct beybringen könnte, mich bloß auf das Zeugniß des berühmten Swift berufen.

Dieser bezeuget, daß man, bey der heutigen Erziehung der Kinder, und besonders der jungen Edelleute, sie sorgfältig vor den sonst gewöhnlichen Begriffen von der Gerechtigkeit, Ehrlichkeit, Liebe des Vatterlandes und dergleichen zu bewahren pflege. In einer andern Schrift meldet er, es seye in England, zur Gewohnheit worden, daß man den Lastern nicht einmal mehr einen guten Schein zu geben bedacht seye. Man lege sie der ganzen Welt vor Augen, als wären sie die unschuldigsten Handlungen von der Welt; und dabey befürchte man sich nicht, daß man etwa Schande davon haben werde. Man dörfe nur die Betrügereyen und Spizbübereyen der Kaufleute ansehen. Man habe nur seine Augen auf die Stätte des Gerichts, den Abgrund der Ungerechtigkeiten und der Gewalthätigkeiten, ingleichen auf den Handel zu wenden, welchen man mit den Aemtern treibe, und wovon auch die geistlichen Aemter selbst nicht verschont würden.

Kann man aber wohl unter einigem Scheine behaupten, daß andere Länder in Absicht auf dasjenige, was ich allererst aus dem Swift angeführet, vor England einen rühmlichen Vorzug haben? Und werden wohl in andern Staaten der Jugend bessere Begriffe von der Ehre und der Schande beygebracht, als in England geschiehet?

Sofern die Leute vielfältig ihre Ungerechtigkeit, oder ihren sonstigen Betrug zu verdecken, bemühet sind, so rühret solches keineswegs von der Furcht vor einer ihnen aus diesen Lastern zuwachsenden Schande her. Bloß die Furcht, daß die Entdeckung von diesen sie fürs künf-

tige unvermögend machen möchte, dieselben fortzusezen, ist die Ursache einer solchen Verhelung.

Man siehet demnach täglich, daß diejenigen, welche nöthig finden, andern ihre Ungerechtigkeiten zu offenbaren, um solche durch die Furcht, oder durch Verheissungen zu der Beystimmung und Beyhülfe zu bewegen, bey solcher Entdeckung nicht im mindesten schamroth werden.

Zehnte Abhandlung.

Untersuchung der Frage, ob, und in wie weit die Nüchternheit, Freygebigkeit, Tapferkeit und Keuschheit von der Staatskunst begönstiget werden.

Den meisten andern Lastern ist von der Staatskunst, eben so wenig die Furcht vor der Schande entgegen gesezet, oder, durch die Erziehung dieselben zu schwächen, getrachtet worden, als den bißher erzählten Lastern widerfahren ist.

In den nordischen Ländern von Europa herrschet gewiß die Unwissenheit in der Staatskunst keineswegs weniger, als in dessen mittägigen Staaten. In diesen leztern wird nun das Vollsaufen für das schändlichste Laster, und der Namen eines Trunckenbolds selbst von dem geringsten Pöbel für das ärgste Schimpfwort gehalten. Im Falle nun die Völlerey von der Staatskunst durch die Schande hätte ausgereutet werden wollen, aus wel-

chen Ursachen würde sie es, wie die Erfahrung lehret, in den nordischen Ländern gänzlich unterlassen haben? Auch ist es gewiß, daß der in gedachten Sudländern herrschende Abscheu vor der Völlerey seinen Ursprung, oder Fortgang der Staatskunst gar nicht zu dancken hat. Und, wenn heut zu Tage die Trunckenheit in einigen nordischen Staaten etwas seltener, als ehedem, geworden, mag wohl Jemand behaupten, als ob dieser Erfolg davon herrühre, daß die Obrigkeit solchem Laster die Schande entgegen gesezet habe?

Die einzigen unter den bey Mannspersonen anzutreffenden Lastern, so allenthalben von Jedermann für schimpflich angesehen werden, sind der Geiz und die Verzagtheit. Man wird demnach auch finden, daß Praler unter allen denjenigen guten Eigenschaften, die, wofern sie ungefärbt sind, den Namen der Tugenden verdienen, mit keiner andern sich rühmen, als der Freygebigkeit und der Tapferkeit. Mithin ist bloß diesen in Ansehung der Mannspersonen von dem gemeinen Wahne die Ehre zur Gefärthin gegeben worden.

So viel nun die erstern von gedachten beyden Tugenden anreichet, so ist es augenscheinlich, daß aus derselben dem Staate kein sonderlicher Vortheil zufließe. Und sofern die Ehre, so die Tugend begleitet, nach demjenigen Maaße ausgetheilet worden wäre, in welchem eine Gattung derselben dem Staate nüzlicher ist, so würde die Gerechtigkeit, und mehrere andere Tugenden mit einem weit herrlichern Glanze umgeben worden seyn, als derjenige ist, welchen wir bey der Freygebigkeit antreffen. Es rühret aber dieser leztere bloß von den Privatpersonen her, so durch ihren Vortheil angereizet werden, diese

Tu-

Tugend mit Ruhme zu belegen, um andre zur Ausübung derselben gegen sie anzureizen.

Daß hingegen die Tapferkeit der Einwohner eines Staats diesem zu einer wahren, ja allerdings zur größten Schuzwehre diene, bedarf keinen Beweiß, da die Vernunft und die Erfahrung aller Zeiten diesen darreichen. Es findet sich auch, wie von mir bereits erwähnet worden ist, mit dieser Tugend die Ehre in so hohem Grade verbunden, daß es für schändlich gehalten wird, solcher Tugend beraubt zu seyn. Allein, diese hat es der Staatskunst gar nicht zu danken, daß ihre Erlangung mit der Ehre belohnt, ihr Mangel aber mit der Schande bestraft wird. Dann, lehret nicht die Erfahrung, daß gewöhnlichermaßen der Verzagtheit der Soldaten mehr die Furcht vor einem schmälichen Tode, als die vor der Schande, ingleichen die Religion entgegen gesezet werde? Wiewohl man auch aus dieser keine andern Gründe entlehnet, als diejenigen, welche der von ihnen bey Annehmung der Kriegsdienste geleistete Eid darbietet. Unerachtet auch aus der Quelle der christlichen Religion, nämlich der Bibel selbst solche Gründe hergeleitet werden könnten, wodurch die Leute zur Tapferkeit angereizet, und von der Verzagheit abgehalten werden könnten, so siehet man jedoch nicht, daß den Kindern männlichen Geschlechts dergleichen Lehren bey dem Unterrichte, so sie in der christlichen Religion genießen, eingeflößet würden. Vielmehr wird hierinn zwischen ihnen und den Kindern weiblichen Geschlechts kein Unterschied gemachet, welchen leztern jedoch keine Völkerschaft die Tapferkeit einzuprägen, bemühet gewesen ist. Auch außerdem ist die Erziehung selbst bey denjenigen Kindern, welche, ihrer Geburth und

übrigen Umstände wegen, von Jugend auf zum Kriegsstande bestimmet sind, meistentheils diesem unerachtet so übel eingerichtet, daß ihnen wohl gar keine Lehren wegen der Tapferkeit beygebracht, noch diese Gefäße, zu der Zeit, als sie den Geruch der Ehre am leichtesten annehmen würden, damit angefüllet werden. Die übrigen Kinder männlichen Geschlechts aber werden ohnehin niemals in ihrer Jugend zum Kriege gewidmet. Vielmehr gerathen sie allererst, wann sie völlig erwachsen sind in diesen Stand. Und, bey solchem werden sie nicht selten von ihren Befehlshabern so verächtlich gehalten, oder von dem Staate, dem sie um den geringsten Sold dienen, mit Kleidungen, wodurch sie unter die schlechtesten Bettler erniedriget werden, so übel versehen, daß alle Ehrbegierde, so ihr Temperament in ihnen erregt hätte, dadurch nothwendig erstickt werden müßte.

Und, sofern die Geschichte uns das Beyspiel von dem Gesezgeber Charondas darreichet, welcher die Zaghaftigkeit der Soldaten mit der Schande bestrafet hatte, indem er dieselben drey Tage lang auf öffentlichen Pläzen in Weibskleidern sizen lassen, ist dieses nicht beynahe die einzige Ausnahme der von mir behaupteten Regel, daß die Staatskunst auch nicht einmal darinn einen genugsamen Eifer bezeiget hat, die Tapferkeit durch die Ehre, oder die Furcht vor der Schande zu unterstüzen. Wann demnach gleich die Ehre mit der Tapferkeit verknüpfet worden, so ist es jedoch gewiß, daß solches nicht von der Hand der Staatskunst geschehen. Vielmehr ist sothane Wirkung ganz andern Ursachen zuzuschreiben.

Eine unter diesen bestehet darinn, daß die Furcht, so man vor tapfern Leuten träget, sich in eine Ehrfurcht verwan-

wandelt. Denn, es lehren die Beyspiele, von dem alten und neuen Heydenthume, in welchem die furchtbarsten Dinge als Götter angebetet worden, wie sehr die Menschen demjenigen Ehre zu erweisen, bereit sind, vor dem sie sich fürchten. Anderntheils sind diese gewohnt, Jeden hochzuachten, dem sie gleich kommen zu können, keines weges glauben. Die ihnen natürliche Furcht vor dem Tode erwecket demnach Verwunderung, mithin eine Hochachtung und Ehrfurcht vor solchen Leuten, deren Muth über die Todesfurcht obgesiegt zu haben, scheinet. Es sind mithin, auch aus diesem Grunde, in dem ältesten Heydenthume alle Helden als Götter oder Halbgötter verehret worden. Endlich erzeiget man auch tapfern Leute gern Ehre, weil man durch dieselbe deren Schuz zu erkaufen, die Hoffnung heget. Ja, dieser hat Manchen so gar auf den Thron gesezet. Und die Liebe, nebst der Hochachtung, so das Frauenzimmer für tapfere Männer zu tragen pfleget, stammet aus gleichen Ursachen her.

Gewiß, diese sind die einzigen, welche die Tapferkeit auf den Thron der Ehre erhoben haben, dessen auch solche Tugend so sehr würdig ist, so sehr die Zaghaftigkeit eines Volkes hingegen dem Staate zum Nachtheile gereichet. Da indessen gezeigter massen die Staatskunst zu sothaner Erhebung nicht das mindeste beygetragen hat, würde sie wohl solches unterlassen, und die Furcht vor dem Tode durch die von der Schande zu schwächen, versäumet haben, wenn sie gewohnt wäre, zu Ausbreitung der dem Staate vorträglichen Tugenden, und zu Ausrottung der diesem schädlichen Laster die erwähnten Wege zu ergreifen? Und, würde sie nicht solches, sowohl unmit-

telbar,

telbar, als auch selbst mittelbarer Weise ins Werck zu richten, sich äußerst bestrebet haben?

Dieses letztere würde dadurch erfolget seyn, wenn die Staatskunst in Ansehung der Mannspersonen der Keuschheit die Ehre, der Unkeuschheit aber die Schande zur Gefärthin gegeben hätte.

Denn, es müssen ja Vernunft und Erfahrung, als die einzigen Lehrmeisterinnen der Staatskunst diese genugsam unterrichtet haben, daß ein Volck, welches der Unkeuschheit sehr ergeben ist, dadurch weichlicher, folglich unvermögender werde, seine eigene Beschüzung zu bewircken.

Ich glaube, solche leztere Regel werde von keiner Ausnahme begleitet.

Wahr ist es, daß der Herr von **Voltaire**, in seinem, auf König Heinrich den vierten von Frankreich verfaßten Heldengedichte, diese in der französischen Geschichte gefunden zu haben, vorgegeben hat. Dann, er erwähnet, daß die Hofleute König Heinrich des dritten von Franckreich, aus dem Schooße der an diesem Hofe auf das aüßerste getriebenen Wollüste, in dem Treffen bey Coutras dem Tode herzhaft entgegen gegangen seyen, so daß auch keiner, unter sothanen Edelleuten, solchen in gedachter Schlacht anders, als mit gegen den Feind gekehrtem Gesichte gefunden hätte.

Allein, es ist keineswegs die von dem Herrn von **Voltaire**, aus Schmeicheley gegen seine Nation erdichtete, dem Französischen Adel angebohrne ausserordentliche Tapferkeit, welche die von ihm erwähnten Folgen hervorgebracht hat. Vielmehr sind ganz andere Ursachen gleichsam zu einem Gegengifte worden, welche die

Wir-

Wirckung des Gifts der Wollust bey dem damaligen französischen Adel gänzlich verhindert haben.

Es pflegen nämlich wohlversuchte Kriegsleute gewöhnlicher Weise weit größere Tapferkeit zu bezeigen, als von unversuchten geschiehet. Solches rühret aber aus keinem andern Grunde her, als weil die vielfältige Gefahr des Todes, worinn sich jene befunden haben, ihnen diesen verachten machet.

Wem aber die Geschichten selbiger Zeiten bekannt sind, der wird sich erinnern, daß in diesen die Thorheit der Zweykämpfe in Franckreich bey nahe den höchsten Grad erreichet gehabt. In der That waren diese damalen unter dem französischen Adel so häufig, daß derselbe dadurch in Friedenszeiten in weit öftere Gefahr des Todes gekommen, als diejenige ist, in welche man im Kriege von dem Feinde gesezet zu werden, pfleget.

Einen noch fernern Einfluß in die Herzhaftigkeit des französischen Adels hat das damals zur Gewohnheit gewordene Lesen solcher Romanen gehabt, worinn die erdichteten Geschichte von den irrenden Rittern enthalten waren. Die fleißigen Leser solcher Romanen haben demnach, um mich der Worte des Amtimachiavells zu bedienen, nicht anderst gedacht und gehandelt, als Gandalin und Medor.

Ein gewisser Spanier, dem der Ritter Temple vielen Verstand zuschreibet, hat die erst gedachten Wirckungen des Lesens solcher Arten der Romanen für so starck gehalten, daß er sogar behauptet hat, die Geschichte des Don Quixote hätte die ganze spanische Monarchie geschwächet. Dann, ehe diese Schrift zum Vorschein gekommen, hätte

jeder

jeder junger Edelmann, der sich auf dem Schauplaze dieser Welt gezeiget, auf gleiche Art, wie er es in den Romanen gelesen, seine Lebenszeit zu erst der Ehre, und hernach seiner Liebsten gewidmet. Seitdem aber der Verfasser des Don Quixote, auf eine so unvergleichlich feine Art, alle diese romanenmäßige Ehre und Liebe lächerlich gemacht, so hätten die Spanier angefangen, sowohl der einen, als der andern sich zu schämen, und der tapfern und verliebten Leute zu spotten. Hierdurch habe demnach die Tapferkeit der Spanier, mithin auch die Größe und Macht ihrer Monarchie, abgenommen. Es bleibet demnach der von mir behauptete Saz, daß eine, in einem Staate allgemeine, und gleichsam zur Mode gewordene Unkeuschheit demselben schädlich seye, ohne einige Ausnahme richtig. Dem unerachtet ist noch von keiner Obrigkeit die Schande der Unkeuschheit der Mannspersonen in solchem Maaße entgegen gesetzet worden, welches fähig gewesen wäre, dieselbe in beträchtlichem Grade zu schwächen. Und, es haben sich auch keine andere Ursachen eraüget, welche sothane Unkeuschheit schimpflich gemacht hätten. Auch, ist dieses so gar nicht erfolget, daß vielmehr die Mannspersonen sich der zuweilen von dem Frauenzimmer erhaltenen, noch öfters aber der von ihnen erdichteten Gunstbezeigungen ohne Scheu zu rühmen, pflegen. In Ansehung der Unkeuschheit des Frauenzimmers hingegen hat man, bey nahe zu allen Zeiten und an allen Orten, das Gegentheil wahrgenommen. Man hat allenthalben von dem schönen Geschlechte verlanget, daß es die Keuschheit vorzüglich vor andern Tugenden ausüben solle. Man hat die Schande mit dessen Unkeuschheit, und die Ehre mit dessen Keuschheit so

enge

enge verknüpfet, daß die Ehre und die Keuschheit des Frauenzimmers, in Absicht auf dasselbe, Wörter von gleicher Bedeutung geworden sind.

Man hält bey nahe bey den Frauenspersonen kein Laster für schändlich, als die Unkeuschheit. Und diejenigen, so über diese obgesieget haben, glauben, einen gegründeten Anspruch an den Ruhm der Tugend zu machen.

Allein, alle diese Wirckungen haben nicht die mindeste Verfügung der Staatskunst zum Grunde. Wofern diese besorgt gewesen wäre, dergleichen Endzweck zu erreichen, so würde sie, selbst in demjenigen Falle, in welchem sie die Unkeuschheit der Mannspersonen an und für sich als unschädlich angesehen hätte, dennoch dieselbe aus der Ursache schimpflich gemachet haben, damit die Mannspersonen dadurch abgehalten würden, die Keuschheit des Frauenzimmers in Versuchung zu sezen. Dann, in solchem Falle, würde dieses auch wider Willen keusch seyn müssen.

Ich glaube, bißher zur Genüge dargethan zu haben, daß die Staatskunst so wenig die dem Staate schädlichsten Laster durch die Schande auszurotten, sich angelegen seyn lasse, so wenig sie sich bemühe, die diesem nüzlichsten Tugenden durch die Ehre zu begründen. Sollte demnach sothane Staatskunst wohl die Unkeuschheit der Weibspersonen für den Staat nachtheiliger angesehen haben, als diejenigen Laster, von denen ich in den nächst vorigen Blättern mit mehrerm gehandelt habe? Oder ist nicht vielmehr solche Unkeuschheit für einen Staat weit unschädlicher, als alle die erwähnten Laster? Die Weichlichkeit des Frauenzimmers kann ja in diesen keinen unmittelbaren Einfluß haben. Im Falle aber die Schan-

de der Unkeuschheit der Weibspersonen aus der Ursache, von der Staatskunst entgegen gesezet worden wäre, um mittelbarer Weise die Weichlichkeit der Mannspersonen zu verhindern, so würde sothane Staatskunst sehr unweißlich verfahren haben. Dann, es ist nicht abzusehn, warum diese den mittelbaren Einfluß der Unkeuschheit in die Sitten der Mannspersonen abhalten wollen, da sie dem unmittelbaren keinen Damm zu sezen, verlanget hat. Ja, im Falle sie auch sonst bedacht gewesen wäre die Unkeuschheit der Mannspersonen zu hemmen, so würde sie jedoch ein falsches Urtheil gefället haben, wenn sie geglaubt hätte, durch die Verbindung der Schande mit der Unkeuschheit des weiblichen Geschlechts der von den Mannspersonen ein Ziel zu stecken. Man kann an und für sich nicht sagen, daß die Unkeuschheit des Frauenzimmers die von den Mannspersonen sonderlich mehrers anflamme. Zu den Zeiten der Catharine von Medices wurden die Mannspersonen von dem Frauenzimmer selbst um ihre Gunst angesprochen. Indessen wird die Unkeuschheit unter jenem, zu selbiger Zeit in Franckreich, nicht in viel höherm Grade geherrscht haben, als heut zu Tags geschehen mag. Dann die Mannspersonen bedörfen, in Ansehung der Unkeuschheit keinen Sporn, wohl aber einen Zügel. Vornemlich aber ist es zu bemerken, daß die Schande, welche mit der Unkeuschheit des Frauenzimmers verknüpft wird, gar vielfältig nicht so wohl die Wirckung hat, dasselbe von sothanem Laster abzuhalten, als vielmehr es anzutreiben, den erfolgten Ausbruch von diesem zu verbergen. Die Mittel aber, die hierzu angewendet werden, sind also beschaffen, daß dem Staate der gröſte Nachtheil daraus zu wächset. Dann die Furcht

vor solcher Schande giebt Tausend Anlaß zum Abtreiben der Kinder und zum Kindermorde. Und dieser Erfolg eraüget sich so häufig, daß dadurch der Staat an Volke nicht wenig geschwächt wird. Es hätte mithin, nach des la Mettrie Grundsaze, die Staatskunst von derjenigen Unkeuschheit der ledigen Weibspersonen, durch welche der Staat mehrers bevölkert wird, alle Schande entfernen, noch geschehen lassen sollen, daß diese, durch ihre Verbindung mit sothaner Unkeuschheit, dem Staate eine große Anzahl von Menschen entzöhe. Und es ist artig, dienet aber auch zugleich zu Widerlegung des gedachten Grundsazes, daß in verschiedenen barbarischen Ländern, in welchen die Kenntniß von der Staatskunst wohl gänzlich ermangelt, auch die ausschweifendeste Unkeuschheit der unverheyratheten Weibspersonen mehr für rühmlich, als für schimpflich angesehen wird, obgleich in sothanen Ländern mit den Ehebruche eine gleich große Schande, als in den gesitteten Staaten, sich verbunden befindet. Bayle erwähnet in seinem historischen Wörterbuche, unterm Artickel Patin, er habe die Frage aufwerfen hören, ob nicht, um die Ermordung und das Abtreiben der Kinder seltener zu machen, und um dem Staate so viele Unterthanen zu erhalten, dessen dieser durch sothane Verbrechen beraubet würde, es nöthig wäre, die einer Weibsperson, welche im unehelichen Stande Kinder erzeugte, anklebende Schande merklich zu schwächen. Dann, man nehme wahr, daß in solchen Landen, in welchen man es in diesem Puncte nicht so genau nehme, das Kinder Abtreiben sich nicht so häufig eräuge, und die Richter mit Bestrafung des Kindermords seltener beschäftiget seyen. Es habe aber ein ernsthafter Mann also-

bald geantwortet, und mit guten Gründen erwiesen, daß das erwähnte Mittel für erstgedachtes Ubel, schlimmer seyn würde, als dieses selbst. Selbiger Mann habe hinzu gefüget, es seye nichts, worüber man in einem Staate sorgfältiger zu halten habe, als über der Furcht vor der Schande, wann sie mit lasterhaften Handlungen verknüpfet seye, wie in gegenwärtigem Falle. Aus dieser Ursache, habe er gesagt, sollte die Obrigkeit mit Erkennung derjenigen Strafe, wodurch Jemand ehrloß würde, sehr behutsam verfahren. Dann, ein Mensch verliehre mit seiner Ehre zugleich denjenigen Zaum, welcher ihn zuvor auf dem rechten Wege erhalten habe. Und man befürchte die Ehrloßigkeit weit weniger, wann sie allzugemein gemacht werde. Bayle beruft sich hiebey zugleich auf das Zeugniß eines italiänischen Schriftstellers, welches im Hauptwercke eben dasjenige in sich begreift, was in dem allererstgemeldeten Saze enthalten ist. Ob nun in diesem die ganze Fülle derjenigen guten Ursachen wohnen soll, welche der erwähnte ernsthafte Mann angeblich beygebracht hat, ist mir nicht bekannt. Wenigstens hat Bayle keine mehrere Gründe dißfalls angezeiget. Indessen gestehet dieser selbst, daß die mit der Unkeuschheit der Weibspersonen verknüpfte Schande den Ausbruch solchen Lasters so wenig verhindern könne, daß vielmehr derselbe sich täglich aller Orten äusseret. Selbst das Kinder Abtreiben, durch welches manche diegedachte Schande zu vermeiden suchen, wird zum öftern der Obrigkeit bekannt, und von dieser mit der schimpflichsten Strafe angesehen. Und es scheinet Bayle selbst anzurathen, daß auch unverheurathete Weibspersonen, deren Unkeuschheit die Bevölkerung des Staats befördert, eine solche Bestra-

fung

fnung erleiden sollen, welche ihrer Ehre zum Abbruch gereichet. Wird aber nicht, durch einen dergleichen Erfolg, die Zahl derjenigen, welche ihrer Ehre beraubet werden, ungemein vervielfältiget werden? Müssen nicht hieraus eben alle dem Staate höchstnachtheilige Folgen entstehen, so in den von Bayle angeführten Zeugnißen enthalten sind? Beweisen demnach nicht diese gerade das Gegentheil von demjenigen, was erstgedachter Schriftsteller behauptet hat, daß es nämlich das Beste des Staats unumgänglich erheische, die Unkeuschheit der ledigen Weibsbilder durch die Schande zu bestrafen? Ich will indessen nicht in Abrede stellen, daß diejenige Unkeuschheit der Weibspersonen, welche dem Staate durch dessen Bevölkerung nüzet, demselben auf andre Art zum Nachtheile gereiche.

Allein, ich hoffe, in den nächstvorgehenden Blätern hinlänglich erwiesen zu haben, daß die Staatskunst viele Laster mit keiner Schande bestrafet hat, unerachtet dieselben dem Staate auf keine Art einige Vortheile bringen mögen, wohl aber demselben den größten Nachtheil zuziehen, und unerachtet dieser nicht zu besorgen wäre, wann auch sothanen Lastern die Schande von der Obrigkeit entgegen gesetzet würde? Diejenige Unkeuschheit der ledigen Weibspersonen, welche die Anzahl des Volkes in dem Staate vermehret, nüzet hingegen diesem wenigstens einigermassen. Andern Theils, wann die Obrigkeit sothane Vermehrung, durch ein solches Mittel, verhindern, und hiebey die Schande zum Werckzeuge gebrauchen will, so wird bloß die Anzahl des Volkes durch dieselbe geschwächet. Und zu gleicher Zeit als sothanne Schande, zu vielfältigem Kindermorde und Kinderabtreiben Anlaß

giebt, so ist sie nichts destoweniger beynahe völlig unvermögend, zu einem Damme wider die Unkeuschheit zu dienen. Sollte demnach die Staatskunst, durch die Verbindung der Schande mit der Unkeuschheit der ledigen Weibspersonen, den Staat des gemeldten Vortheils haben berauben, und demselben dem gleichfalls erwähnten Nachtheil zu einer Zeit erwecken wollen, in welcher sie diejenigen Laster mit der Schande zu bestrafen, unterlassen hat, bey welchen diese den größten Nuzen, und keinen sonstigen Schaden nach sich ziehen könne?

Auch werde ich, wie ich hoffe, nunmehro auf das Wahrscheinlichste, folglich so gut als möglich, darthun, daß, wann die Schande mit der Unkeuschheit überhaupt sich verbunden findet, solches Band keineswegs von der Hand der Staatskunst geknüpfet worden seye.

Es lehret nämlich die Geschichte der ältern Zeiten, daß in diesen die Unkeuschheit der Weibspersonen, in allen damaligen gesitteten Staaten, die Schande zur Gefärthin gehabt. Aber eben sothane Geschichte bezeugen, daß solches keineswegs eine Wirckung eines obrigkeitlichen Gesezes gewesen ist.

Ehe Rom von Kaysern beherrschet worden, hat darinn die Tugend weit mehr geherrschet, als unter diesen. Selbst die Unkeuschheit des Frauenzimmers war zur Zeit, als dieser Staat eine Republick gewesen, von mehrerer Schande begleitet, als unter der monarchischen Beherrschung. Indessen hat sothane Republick nicht einmal ein Strafgesez gegen den Ehebruch errichtet gehabt, geschweige daß sie dergleichen Verordnung gegen die blosse Hurerey hätte ergehen lassen. Unter den Kayßern wurde zwar eine Mannsperson, welche ein lediges sonst

erbares Frauenzimmer von gleichem oder höhern Stande, beschlafen hat, mit einer scharfen Strafe angesehen. Allein, es ist nicht hinlänglich zu erweisen, daß ein dergleichen Frauenzimmer selbst einige Strafe, noch weniger aber eine schimpfliche erlitten hätte. Hingegen waren die allgemeinen Mezen in Rom für gesezmäßig ehrloß geachtet. Jedoch, dieser Erfolg war keinesweges die Wirckung von einer Absicht, diese liederlichen Dirnen zu verhindern, ihr Handwerck offentlich zu treiben. Wann man in Rom dergleichen Endzweck gehabt hätte, so würde man solche Dirnen aus der Stadt verjagt, und die Hurenhäuser zerstört haben. Man würde selbst Mannspersonen, wenigstens durch einige Schande, oder sonstige obrigkeitliche Verordnung, von Besuchung der Hurenhäuser abzuhalten, bedacht gewesen seyn. Dieses ist aber so wenig geschehen, daß selbst Cato, der als ein Freund der strengsten Tugend bekannt ist, einen Jüngling gelobet, den er aus dem Hurenhause kommen sahe. Wahr ist es, daß man in Rom, durch die Ehrlosigkeit, welche man mit dem Handwercke öffentlicher Mezen verknüpft hat, das Absehen gehabt haben mag, das vornehme Frauenzimmer desto mehr abzuhalten, in ihre Zunft zu treten. Ist es aber nicht dem unerachtet ein Laster eines vornehmen Frauenzimmers, wenn es sich gleich nur mit einer Mannsperson und nicht mit mehrern, außer dem Ehestande, vermischet, und keine öffentliche Hure abgiebt? So fern mithin, nach des la Mettrie Grundsaze, die Staatsklugheit die Ausrottung des Lasters durch die Hand der Obrigkeit bewirkte, würde man nicht in Rom, diesem Saze zu Folge, jeder Unkeuschheit der Weibspersonen durch beschimpfende Strafgeseze Ein-

halt zu thun, sich bemühet haben? Und würde andern Theils die Obrigkeit nicht eben so große Ursachen gehabt haben, die Keuschheit der geringen Weibspersonen, als der von vornehmen Stande, aufrecht zu erhalten? Würden demnach in Rom die Hurenhäußer öffentlich begönstiget worden seyn?

Die Gesetze des **Moses** bestätigen noch mehrers, daß die Schande, in den aeltesten Zeiten, mit der Unkeuschheit der Weibspersonen verknüpft gewesen, diese Verbindung aber keine Wirkung von der Staatskunst seye. Dann, sothanne Geseze haben erheischet, daß derjenige, welcher eine Jungfrau, so nicht vertrauet gewesen, geschwächet habe, sie zur Ehe nehmen, oder, wann ihr Vater dieses nicht verstatten wolle, ihr eine beträchtliche Summe Geldes auszahle. Hieraus erhellet nun, daß eine dergleichen Weibsperson von sothanen Gesezen so wenig wegen ihrer Unkeuschheit mit einiger, folglich auch mit einer schimpflichen Strafe angesehen worden, daß sie vielmehr einen Ehemann, oder ein Stuck Geldes, dafür zum Lohne erhalten hat. Dieser war aber nichts anders, als eine Schadloßhaltung für diejenige Schande, welche, nach der gewöhnlichen Gedenkensart der Juden und der gesitteten Völcker, der Unkeuschheit der Weibspersonen noch vor Errichtung des Gesezes angeklebet hat. Wohl aber hat dieses hiebey vorausgesetzet, daß eine dergleichen Dirne, durch die sträflichen Reizungen der Mannsperson, von der sie geschwächt worden, in solche Schande gerathen seye. Selbst das Wort **schwächen** gibt zu erkennen, daß damit hat ausgedruckt werden wollen, es habe eine solche Dirne durch ihr Vergehen, an ihrer Ehre,

mit

mithin an ihrer in dieser eigentlich bestehenden Stärcke, das ist an ihrem Werthe, den grösten Verlust erlitten.

Da nun die allerältesten Geseze in der Welt weit jünger sind, als die Verbindung der Schande mit der Unkeuschheit, so erhellet klar, daß es die Keuschheit den Gesezen nicht zu dancken habe, wann die Ehre ihr als eine Schuzgöttin dienet. Um so viel mehr fället es auch in die Augen, daß die Kirchenbußen und andre, in neuern Zeiten, auf den Ausbruch der Unkeuschheit von den Regenten mancher Staaten gesezte Strafen, nichts darzu beygetragen haben, wann Jedermann mit der Keuschheit des Frauenzimmers die Ehre, mit dessen Unkeuschheit aber die Schande verknüpft zu seyn, geglaubet hat. Die Kirchenbußen haben ohnedem, ihrem Ursprunge nach, gar keine Beschimpfung zum Endzwecke; unerachtet diese eine Wirkung von denselben ist. Und an vielen Orten erlauben die Geseze selbst, von den Kirchenbußen, und andern, zur Bestrafung der Unkeuschheit bestimmten Leibesstrafen, folglich von der solchen anklebenden Schande, durch Erlegung einer Summe Geldes, sich zu befreyen. Sofern man demnach die Ursache aus der Wirkung beurtheilen darf, so scheinet es, daß die Urheber solcher Geseze mehr die Absicht gehabt haben, den öffentlichen Einkünften einen größern Zufluß zu verschaffen, als die Unkeuschheit, durch die Schande, zu dämpfen.

Und würden wohl außerdem die Regenten diese bloß der Unkeuschheit der Armen, nicht aber der Reichen haben entgegen sezen wollen?

Wann mithin die Unkeuschheit der Mannspersonen gar von keiner Schande, die Unkeuschheit des weiblichen Geschlechts hingegen von derselben begleitet wird, so rühret,

 mei-

meines Erachtens, dieser Erfolg aus denjenigen Ursachen her, die ich nunmehro erwähnen werde.

Es stimmet nämlich die Erfahrung mit der Vernunft hierinn überein, daß ein auf rechtmäßige Art erlangter Besiz einer Sache desto höher an derjenigen Person, die sich in solchem befindet, geschäzet werde, mit je mehrerer Schwirigkeit dessen Erlangung verknüpfet ist. Nun braucht es keinen Beweiß, daß das Frauenzimmer, bey Bewahrung der Keuschheit, einen starcken Kampf anzutreten, nöthig habe. Um so vielmehr muß dergleichen Uberwindung geehret und hochgeachtet werden. Es mag auch, eben zu dieser Verbindung der Ehre mit der Keuschheit, das ehrgeizige Frauenzimmer nicht wenig beygetragen haben. Dann ihr Temperament reizet sie weit weniger zur Unkeuschheit, als den Weibspersonen von wollüstigem, oder melancholischen Temperamente widerfähret. Dann das leztere entzündet die Geilheit am meisten. Und die Unkeuschheit reichet ohnedem der Wollust einen grossen Theil ihrer Nahrung. Da es demnach dem ehrgeizigen Frauenzimmer am wenigsten Mühe gekostet hat, den Sieg über die Unkeuschheit zuerhalten, so hat dasselbe diesen als eine ihm beywohnende große Vollkommenheit anzupreisen gewust. Nun haben Leute, von ehrgeizigem Temperamente, überhaupt eine gewisse Oberhand über die von einem andern. Dieses hat mithin noch mehrers beygetragen, daß die nicht ehrgeizigen Weibspersonen, weil jedoch die von solcher Gattung nicht gar ganz verachtet seyn wollen, wenigstens öffentlich jenen beytretten, und mit ihnen übereinkommen müssen, daß die Keuschheit ihnen Ehre bringe.

Daß die Männer dem Frauenzimmer beygestanden, um die Begriffe von der mit der Keuschheit des schönen Geschlechts verknüpften Ehre noch mehrers auszubreiten, wird Niemand zweifeln, wer bedencket, daß die Männer durch ihren eigenen größten Vortheil haben angereizet werden müssen, hierinn auf solche Art zu verfahren. Dieser gründet sich auf viele Ursachen, die ich aber dermalen alle zu erzählen, für überflüßig ansehe. Dann so fern solche Verbindung zu nichts diente, als dieselben von der ihnen mit Rechte verhaften Beschwerlichkeit, fremde Kinder zu ernähren, wenigstens in zimlichen Grade zu befreyen, so würde diese allein den Männern zum Antriebe haben dienen müssen, solche Verknüpfung zu bewircken und sie, so viel an ihnen gelegen, unauflößlich zu machen.

Eilfte Abhandlung.

Anmerckungen von den im Burggrafthume Nürnberg unterhalb Gebürgs, gelegenen Deutschordischen Kommendern, Ellingen, Nürnberg, und Viernsperg.

Der deutsche Orden hat bekanntermassen seinen Ursprung den Kreuzzügen zu danken, welche der Aberglaube mit seiner leiblichen Mutter der Dummheit erzeuget hat.

Die in diesen Orden aufgenommenen Ritter erhielten den Namen der Ritter der Jungfrauen Marien des deutschen Haußes. Sie bekamen von dem Pabste die Regel

des heiligen Augustinus, und musten diejenigen Personen warten, welche bey den Kreuzzügen erkranckten. Zugleich musten sie auch, in dem Falle der Noth, die Waffen ergreifen, und wider die Unglaubigen streiten helfen. Auf der einen Seite waren sie demnach Mönche, deren Verrichtung mit derjenigen überein kam, welche heut zu Tage denen Ordensbrüdern oblieget, so man barmherzige Brüder heißet. Andern Theils thaten sie als Kriegsleute Dienste. Da sie mithin eine besondere Mischung von Mönchen und Kriegsleuten ausmachten, so hätte man sie vielleicht gewissermassen, mit gleichem Rechte, mit Fledermäusen vergleichen können, als die neuen Edelleute mit dieser besondern Art von Thieren verglichen worden sind. (a) Oder, um mich des Gleichnißes eines gewissen Geschichtschreibers zu bedienen, so waren sie gleichsam heilige Thiere, welche zugleich das Bild eines Menschen und eines Löwen vorstellten. (b) Wenn man sich einer niedrigen Ankunft zu schämen hätte, so könnten vielleicht Einige auf die Gedancken gerathen, als ob ich, bey Anführung der allererst gemeldeten Umstände, die Absicht gehabt hätte, dem Deutschen Orten die Niedrigkeit seiner Herkunft, zu dessen Beschimpfung, vorzurücken. Allein, ich habe, bey sothaner Erzählung, nur den Endzweck gehabt, einen Vorschmack von derjenigen Wahrheit zu geben, welche ich weiter unten vor Augen legen werde, daß nämlich, bey Stifftung dieses Ordens, man keines Weeges verlanget, es solle derselbe herrschen und mit Königen und Fürsten gleich hohe Rechte ausüben.

Die

(a) S. in den Epitres diverses l' Epitre à Mr. Jourdain.

(b) S. Jacobi de Vitriaco Hist. hierof. im 66. Capitel, allwo die Worte enthalten, so von den deutschen Rittern handeln; Sicut animalia sancta habentes faciem hominis pariter et leonis.

Die Schenckungen von Güttern an die Ordensbrüder hatten bloß den Endzweck, daß diese ihren Unterhalt aus solchen Gütern ziehen möchten. Und die Verwaltung von diesen wurden nur denjenigen Ordensbrüdern übertragen, welche unvermögend waren, ferner im Kriege Dienste zu leisten. Die Zahl dieser Güter nahm mit der Zeit, durch die Mildthätigkeit von einer Menge Personen, ungemein zu. Denn, ich rede hier nicht von den Eroberungen, so die Ritter des deutschen Ordens in Preußen gemacht haben. Ich rede bloß von denjenigen, so ihnen durch Schenckungen zu Theil worden sind.

Diese wurden nun so zahlreich und so wichtig, daß sie in 13. Balleyen nämlich die elsaßische, oestereichische, tyrolische, coblenzische, fränckische, bisenische in Holland, die utrechische, lothringische, burgundische, hessische, thüringische und sächsische eingetheilt wurden. Uber diß besaß der Orden noch Güter, im Kirchenstaate, unter der Krone Spanien, und in der Schweiz.

Sämtlich diese Balleyen und Güter, sie seyen nun in dem deutschen Reiche, oder außerhalb desselben, gelegen, rechnet der deutsche Orden zu dem Fürstenthume des Hoch und Teutschmeisters (c) Unter sothane Güter gehören nun auch diejenigen deutschordischen Aemter, so in dem Bezircke des Burggrafthums Nürnberg unterhalb

(c) S. in dem 2. Theile von Pfeffingers Noten über den Vitriarium das 1. Buch, deren 21. Titel und den 6. §vum, worinn ein Memorial enthalten, so der deutschordische Gesandte, im Jahre 1685. auf dem Reichtag übergeben. In solchem ist ausdrücklich enthalten, daß ein zeitiger Teutschmeister ein Fürst des Reichs und dessen Fürstenthum durch seine Balleyen und deren Häußer, inner und außerhalb des Reichs gelegen, constituiret werde.

halb Gebürgs gelegen, und welche die Commenden Ellingen, Nürnberg und Virnsperg ausmachen.

§. 2. Uber diese Commenden nun haben die Herren Burggrafen von Nürnberg, und deren Nachfolger, auf rechtmäßige Art, die stattlichsten Gerechtsame erlanget. Und dieses ist, meines Erachtens, wenn ich nämlich dasjenige, was die Geschichte lehren, mit deme verknüpfe, was die Vernunft muthmassen heißet, folgendergestalten geschehen. Zu der Zeit, als die Würde eines Burggrafen zu Nürnberg an das zollerische Hauß erblich gelangte, befand sich, viele Meilen Wegs um diese Stadt herum, kein anderer kayserlicher Statthalter, als der Burggraf. Die Herzoge von Francken und Schwaben besaßen selbst den kayserlichen Thron. Und solche Kayser hielten sich meistens in andern Provinzen auf. Wenn sie aber nacher Nürnberg kamen, so gab die Würde eines kayserlichen Statthalters, und besonders sein Amt, daß er dem Kayser die Thüre und Thore der Stadt öffnen mußte, wenn es deren Einwohnern etwa in den Sinn gekommen wäre, den Kayser auszuschließen (d) dem Burggrafen das größte Ansehen. Außer dem aber, daß dieser der einige kayserliche Statthalter in einer weiten Gegend um Nürnberg herum wäre, so waren diejenigen, deren Güter in solchem Bezirke gelegen, keine mächtigen Fürsten, sondern, außer dem damals noch schwächern Bißthume Eichstätt, bloß Grafen, Städte und Ritter.

Gleichwie die Stadt Nürnberg, zu selbiger Zeit, die größte, reichste, mächtigste Stadt und die stärckste Festung in ganz Deutschland war, also war die Würde eines Burg-

(d) S. Gundling in der Vorrede zum Abriß einer Reichs Historie.

Burggrafen von Nürnberg auch nur bloß deßhalb, von großer Wichtigkeit, daß er die Thore einer solchen Stadt in seiner Gewalt hatte, daß er die dem Kayser gebührenden Reichssteuern erhob (e) und ihm das Recht über Maaß und Gewicht, in der Stadt, zustunde (f).

Noch eine weit größere Macht aber wurde diesen Burggrafen, durch diejenige Eigenschaft ihrer Würde, in die Hände gegeben, kraft deren sie, im Namen des Kaysers, nicht nur die bürgerliche Gerichtbarkeit, sondern auch den Blutbann, in der Stadt und den dazu gehörigen Landschaften, an und für sich, und noch eher, ausübten, als ihnen diejenigen Rechte zu Theil worden, welche mit den Landgerichte verknüpft sind. (g) Denn, vermög sothaner Würde, schüzten sie den Landfrieden, durch ihre Hauptleute. (h) Und, auch außerdem ernannten sie ihre Vicarien, welche sie zugleich mit dem Blutbanne belehnten, weil diese denselben, ohne vorhergegangene Belehnung.

(e) S. Ockel de palatio regio §. 91.

(f) S. den Schwabenspiegel P. 1. c. 3. So ist etwa Sitt, daß man Burggrafen hat, der soll richten über unrecht Meß oder Maß da man Trinken mit giebt und über alle ohnrechte Gewicht, was man mit der Wage wiegt und was zu Huth und Haar geht und über allen unrechten Kauf des Leibs-Nahrung heiset das soll alles ein Burggraf richten.

(g) S. die allererst angeführte Stelle aus dem Schwabenspiegel, ingleichen den 88. Art. Des Weichbilds: Belagerung um eines Manness-Hauß-Nothzeigung und gewaltige Heimsuchung richtet der Burggraf und nicht der Schultheiß. Thomas. diss. de Jurisd. & magistratuum differentia secundum mores Germ. §. 101. und Gylmann §. 1. T. 3. vol. 23. n. 18.

(h) S. Gylmann symphoremate. 101. daß die Herrn Burggrafen von Nürnberg zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts innerhalb der Wasser einen Landfriedenshauptmann gehabt, Herren Ehrenfried von Seckendorf, Rittern. S. auch den Datt de pace publ. l. 1. c. 18. §. 18.

nung, nicht ausüben konnten. (i) Durch die gar bald mit der Würde eines Burggrafen zu Nürnberg verknüpfte Fürstenwürde wurde diesem noch außerdem die wichtigsten Gerechtsame zu Theil. Denn gleichwie die Herren Burggrafen von Nürnberg, bereits vor der Regierung der schwäbischen Kayser sich unter der Zahl der Fürsten befunden, unter welchen sie sich auch bereits damals unterschrieben, also haben sie auch, eben so wie andere weltliche Fürsten, auf ihren Herrschaften und Ländereyen, die meisten Stücken, welche zu der landesherrlichen Hoheit gehörig, besessen.

Besonders hatten die weltlichen Fürsten den Blutbann, bereits vor der Regierung Kayser Friderichs des zweytens, durch eigenes Recht. Dann sie konnten andere wieder damit beleihen

Hingegen stunde dieses Recht damalen den geistlichen Fürsten und andern Ständen nicht zu. (k) Ob nun gleich, heut zu Tag, der Blutbann nicht eben jedesmalen, zu gleicher Zeit, die landesherrliche Hoheit in sich begreift, so war solcher doch, zu denjenigen Zeiten, wovon die Rede ist, ein Zeichen der landesherrlichen Hoheit.

Und, gleichwie der Blutbann allein den weltlichen Fürsten zustunde, also hatten auch dieselben nicht nur an denen Orten, welche ihnen eigenthümlich gehörten, sondern auch auf allen andern Güttern, auf welchen sie solchen Bann ausübten, eben aus diesem Grunde, die landesherrliche Bottmäßigkeit. Der berühmte große Rechtsge-

(i) S. Ockel de Palatio regio §. 53.

(k) S. das den Herren Burggrafen von Nürnberg aus dem Hauße Hohenzollern von Kayser Carl den vierten ertheilte Diploma apud Goldastum Const. 268.

gelehrte Schilter hat dieses sattsam dargethan, und zugleich die Ursache von solchen Erfolge angezeiget. Er sagt nämlich: Heut zu Tage seye eine Privatperson, mithin noch vielmehr schwächere Stände des Reichs, gar leicht im Stande, ihre wider die Verbrechen gefällten Urtheile zu vollstrecken. In den barbarischen Zeiten aber, in welchen Deutschland in seine eigene Eingeweide zu wüten gewohnt war, und worinn nicht nur dessen Stände, sondern auch eine große Menge von Privatpersonen, auf eine außerdem in der Geschichte unerhörte Art, einander befehdeten, wo die Geseze unter dem Faustrechte schwiegen und unterdruckt waren, ja wo der Straßenraub nicht bloß, wie heut zu Tag, das Handwerck des geringsten Pöbels, sondern auch des Adels war, da habe der Blutbann Niemanden anders, als den weltlichen Fürsten zukommen können. Denn, sie allein wären durch ihre Macht im Stande gewesen, die Verbrechen, so wie, aus der ersten angeführten Ursache, erforderlich gewesen wäre, durch eine grosse Anzahl gewaffneter Hände an vielen Verbrechen zu rächen, welche theils ihre eigene, theils die vereinte Stärcke ihrer Mitschuldigen in die Umstände gesetzet hatte, daß sie sich wider alle Strafe, gegen weniger mächtige Richter, gar leicht schüzen konnten. (l) Es ist

(l) S. das Jus. Feud. Alem: welches schon vor dem Interregno verfertiget worden, c. 42. §. 12. was des Gerichts ist das über Todtsschläge und Blutgiesen geht, wem des der Bischoff leihet, den soll er senden mit seinem Brief und §. 14.

Die Leigen sollent ihre Richter nicht beissen entphohen von dem Könige, sie sollen ihn (den Blutbann) selbst liehen, so sie ächt von dem König entphangen hant. Bes. auch die Constitution Kayser Friderichs des zweyten vom Jahr 1232. beym Schilter Instit Jur. Publ. Tom. II. Tit. XVI. allwo den Fürsten ihre Rechte bestätiget worden.

ist demnach auch kein Wunder, wann die Herren Burggrafen zu Nürnberg die landesherrliche Hoheit über die gedachten Commenden gar bald erlanget haben. Der wahre Ursprung hievon ist dieser: der deutsche Orden war nicht in dem Stande, seine so sehr zerstreuten Güter zu schüzen. Und dieß um so viel weniger, als die Ritter, deren Macht in ihrer eigenen Person bestunde, sich entweder in dem gelobten Lande, oder in Preußen befander. Die Commentherren, deren nur wenige gewesen, waren Invaliden. Sothaner Orden hatte noch keinen Blutbann. Und, wenn er auch solchen besessen hatte, so wäre er, wegen der gemeldten Zerstreuung seiner Güter, unvermögend gewesen, seine Urtheile zum Vollzuge zu bringen.

Er sahe sich demnach gezwungen, anderer Schuz zu erbitten. Eines der vornehmsten Mittel aber, wodurch solcher Schuz bewircket wurde, war nothwendiger Weise die Ausübung des Blutbanns über die geschüzten Personen und Güter. Wem konnte nun diese von den erwähnten Commenden übertragen werden, als den Herren Burggrafen von Nürnberg? Diese waren ja in solcher Eigenschaft, vorhin die einzigen kayserlichen Stadthalter in solcher Gegend. Die Gerichtbarkeit des kayserlichen Landgerichts des Burggrafthums Nürnberg erstreckte sich auch, über die zu den erwähnten Commenden gehörigen

In dieser Constitution wird ausdrücklich gedacht, daß nicht allein den Fürsten der Blutbann vor sich zugestanden, sondern dieselbe auch, durch andre, dieses Recht haben können ausüben lassen.

Die Worte lauten also: unus quisque Principum libertatibus, jurisdictionibus, *comitatibus centum*, worunter Schilter mit Recht die Cent, oder den Blutbann, verstehet, sibi *liberis* vel *infeodatis* utatur quiete secundum terræ suæ consuetudinem.

gen Güter. Und, die wenige Entfernung derselben von der Stadt Nürnberg erlaubte den Herren Burggrafen, die von diesem Gerichte über sothane Güter und deren Einwohner gefällten Urtheile zu vollstrecken. Die Herrschafften und Güter, welche die Herren Burggrafen gar bald erlanget, ertheilten ihnen eine ziemliche Macht. Und diese wurde selbst durch diejenigen Personen, so sich nach und nach unter ihren Schuz begeben, nicht wenig vermehret.

Das Ansehen der Herren Burggrafen wuchs auch durch die persönlichen großen Eigenschaften, besonders die vorzügliche Tapferkeit, so die meisten derselben besessen haben. Und ihre Vermählungen mit den größten Häußern in Deutschland beförderte solches noch mehrers. Hingegen war in der Nähe von den gemeldten Commenden kein einziger Stand des Reichs, welchem die allererst erzählten Eigenschaften beygewohnet hätten.

Es ist demnach auch kein Wunder, daß, außer den deutschordischen Commenden Nürnberg und Virnsperg, auch die Commende Ellingen im Jahre 1333. zu Nürnberg, vermöge des darüber errichteten Schirmbriefs, sich, und zwar dieß auf Begehren des Kaysers selbst, dem Schuze der Herren Burggrafen unterworfen haben. Diese versprachen hiebey, sothane drey Häuser, sowohl, was damals darzu gehörte, als auch, was sie hernach gewinnen möchten, getreulich zu schüzen und zu schirmen, vor allem unrechten Gewalt, gleich Ihrer der Herren Burggrafen selbst Landen, Leuten und Gütern.

Ich behaupte hiebey keinesweges, daß die landesherrliche Hoheit jedesmalen eine unmittelbare und nothwen-

(m) S. Schilter Exerc. ad ff. 6. §. 9. und 10. und Ertel, im neueröfneten Schauplaz der landesfürstlichen Oberbotmäßigkeit app. 5. Fol. 98.

Bayerische Staatsbibliothek

dige Wirkung der Schuzgerechtigkeit seye. Es würde auch eine solche Meynung, in Betracht auf die deutschordischen Commenden in Franken, um so weniger Statt finden, da sothaner Schuz und Schirm, wie obengemeldter Schirmbrief zeiget, auf die Widerrufung eines jedesmaligen römischen Kaysers ausgestellet worden ist. Dann, es wird niemand vorgeben, es habe damals der Kayser den Herrn Burggrafen durch sein Ansinnen, daß sie die erwähnten 3. deutschordischen Commenden in Ihren Schuz nehmen sollten, die landesherrliche Hoheit auf Widerruf übertragen. So vieles liegt hingegen an dem Tage, daß eben solcher Schuz den gedachten Herren Burggrafen und deren Nachkommen die Gelegenheit gegeben habe, die landesherrliche Bottmäßigkeit über sothane Ordenshäuser zu erlangen.

Vermöge des erwähnten Schirmbriefs waren die neuen Schuzherren verbunden, die gemeldten Häußer und deren Zugehörungen vor aller ungerechten Gewalt, gleich Ihren eignen Landen Leuten und Gütern, zu schüzen. Nun sind die meisten Gattungen der ungerechten Gewalt also beschaffen, daß sie von demjenigen, welchem der Blutbann zusteht, durch die gerichtliche Untersuchung der Verbrechen, und durch die Bestrafung der Ubelthäter, abgewendet werden müßen. Wie ich aber bereits oben gezeiget, so hatte der deutsche Orden damals den Blutbann gar noch nicht in seiner Gewalt. Hingegen, da solcher den weltlichen Fürsten allein zustunde, so war er gewöhnlicher massen ein Zeichen und eine Ursache der landesherrlichen Hoheit.

Was hingegen die übrigen Arten der ungerechten Gewalt betrifft, welche in Kriegen und Befedungen bestunden,

den, denen gedachte Commenden ausgesezt waren, so ist leicht zu begreiffen, daß die Herren Burggrafen, ohne andere Ihnen dagegen verstattete Vortheile, diejenige große Gefahr, Beschwehrde und Kosten Sich nicht werden haben auf den Halß laden wollen, welche die Kriege, worein Sie auf solche Art verwickelt worden, nothwendig nach sich zu ziehen pflegen. Was würde Sie wohl haben bewegen können, Fremden eine so kostbare und gefährliche Wohlthat zu allen Zeiten angedeyhen zu laßen, ohne die geringste Belohnung dafür zu gewarten?

Die Kayser hatten ja, besonders zu denselbigen Zeiten, das Recht nicht, einem Stande des Reichs eine solche Last aufzuladen, von welcher so viele andere befreyet waren. Dieses ist noch vielweniger von Kayser Ludwigen zu vermuthen, von dem solcher Schuzauftrag hergerühret ist. Denn die Herren Burggrafen hatten ihm, besonders gegen Herzog Friedrich den Schönen von Oesterreich, so große Dinste geleistet, daß dieser Kayser vielfältig, und vornemlich durch die Schenckung von der Stadt am Hof, so er den Herren Burggrafen gethan, Ihnen die stattlichste Belohnung angedeihen zu laßen, sich bewogen gefunden hat. Es war auch dazumal die Macht und das Ansehen der Kayser nicht so groß, daß die Herren Burggrafen, bloß aus Furcht vor denselben, sothane Beschirmung unentgeltlich hätten übernehmen müßen.

Der Aberglauben und die Begierde, das Heil Ihrer Seele zu befördern, war ebenfalls keine Beweg-Ursache von solcher Übernahme. Es ist bekannt, daß, so oft diese Triebfedern bey einer dergleichen feyerlichen und wichtigen Handlung vorhanden gewesen sind, davon in den

jedesmaligen Urkunden, ausdrückliche Erwähnung zu thun, keineswegs unterlassen worden ist.

Es lehrt ferner der Inhalt des mehrerwähnten Schirmbriefs, daß die Herren Burggrafen die Beschirmung der deutschen Häußer nicht für beschwehrlich angesehen haben. Denn, nicht Sie selbst, sondern diese Häußer haben Sich die Widerrufung des Schuzes in gewißem Falle ausbedungen.

Wenn demnach auch gleich in dem Schirmbriefe keine Vortheile bemercket sind, welche die Herren Burggrafen, zur Belohnung des von Ihnen ertheilten Schuzes, verlangt hätten, so läst sich jedoch aus verschiedenen Umständen, besonders aber aus dem Erfolge, welchen solcher Schuzauftrag gehabt, allerdings urtheilen, daß Sie gegen die deutschen Häußer zu dem verlangten Schuze nicht anders, als auf die Art, und in der Maase sich anheischig gemacht haben, auf welche von andern Ständen des Reichs andern deutschen Commenden der Schuz ertheilet worden ist. Es haben demnach, aller Vermuthung nach, diese hinwiederum gedachten Ihren Schuzherren, wenn gleich durch keinen ausdrücklichen, jedoch stillschweigenden Vertrag, solche Gerechtsame über sich zugestanden, welche allerdings Stücke und Wirckungen der landesherrlichen Hoheit sind.

Denn, es sind die Herren Burggrafen nicht die ersten gewesen, welche den Schuz über diese, oder jene deutsche Häußer übernommen haben. Selbst der mehrgedachte Schirmbrief giebt dieses einiger massen zu erkennen. In diesem hat die Commende Ellingen, nebst denen zu Nürnberg und Virnsperg, sich verwahret, daß sie mit Diensten und Azungen nicht beschwehrt werden möchten. Es

läßt

läßt sich demnach auch allein hieraus schlüssen, daß andre Commenden in andern Provinzien Deutschlands schon zu selbiger Zeit, mit Diensten und Azungen beschwehrt worden sind.

Gleichwie noch heut zu Tage in dem grösten Theile von Deutschland die deutschordischen Commenden unstrittig und geständiger maßen, unter dieses oder jenes Chur- und Fürsten landesherrlicher Hoheit stehen, also haben diese schon dazumalen über solche Commenden, wo nicht alle, jedoch die meisten Gattungen dieser Bottmäßigkeit ausgeübt.

Es läßet sich folglich mit großem Grunde urtheilen, daß die deutschordischen Commenden Ellingen, Nürnberg und Virnsperg dem Exempel anderer Commenden in Deutschland gefolget sind, und den Herren Burggrafen dergleichen Gerechtsame freywillig und ungezwungen über sich eingeräumet, als andern Fürsten des Reichs über andre Commenden zugestanden sind.

Ich sage mit Fleiß, daß solches mit gutem Willen, und ohne einige von den Herren Burggrafen gegen jene verübte ungerechte Gewalt geschehen seye. Der ruhige Besiz, worinn die Herren Burggrafen Sich binnen mehrern Jahrhunderten desfalls befunden haben, schlieset ohnedem alle rechtliche Vermuthung einer hiebey von Ihnen ausgeübten Ungerechtigkeit gänzlich aus.

Ich finde aber auch außerdem, weder in den gedruckten Geschichten, noch in den den deutschen Orden betreffenden dießeitigen Acten, daß dieser deßfalls jemals die geringste Klage geführt hätte. Vielmehr haben, binnen einigen Jahrhunderten, die erwähnten Commenden als getreue und gehorsame Landstände von den Herren

Burggrafen und nachmahligen Herren Marggrafen von Brandenburg sich bezeiget.

Dieses leztere beruhet nicht auf einer blosen Wahrscheinlichkeit. Es darf auch diese Wahrheit nicht allererst durch Vernunftschlüße erwiesen werden. Sondern es lehren die bey hiesiger Hofrathsregistratur befindlichen Acten, und darinn theils das Geständniß des deutschen-Ordens, solches auf das allerklärste.

§. 3. Es zeigen erstlich die von den Kaysern Wenzeln, Ruprechten und Sigmunden den Herren Burggrafen zu Nürnberg ertheilten Lehenbriefe, daß diese Fürsten von Jenen unter andern auch mit deutschen Häußern belehnet worden sind.

Die Einwendung, welche der deutsche Orden in seinen Proceßschrifften wider die Schlüsse gemachet hat, so dießeits aus dem gedachten Inhalte der Lehenbriefe gezogen worden sind, bestehet in Folgendem:

Es seye nämlich die Erwähnung der deutschen Häußer in den Lehenbriefen, ohne des Ordens Wißen und Willen, geschehen. Folglich könne solche, als res inter alios acta, von keiner ihm nachtheiligen Wirkung seyn.

Nun ist es zwar an dem, daß res inter alios acta einem Dritten nicht schaden könne.

Dem ungeachtet giebt solche Belehnung wider den deutschen Orden, allen Rechten nach, die stärckisten Vermuthungen. Diese lassen nicht glauben, daß die Kayser den Orden desfalls gar nicht gehört hätten, oder die Unterwürfigkeit der gedachten Commenden unter der Bottmäßigkeit der Herren Burggrafen nicht wenigstens in der Notorietät beruhet haben sollte.

Es giebt ferner solche Belehnung alle vernünftige Vermuthung an die Hand, daß die damaligen Kayser von einem Unterscheide zwischen einem territorio clauso und non clauso nichts gewust, noch geglaubt haben, daß, weil die Herrschaften der Herren Burggrafen in den ehemaligen Herzogthümern Francken und Schwaben, folglich in territorio non clauso gelegen wären, sothane Herren Burggrafen unfähig seyen, eine landesherrliche Botmäßigkeit über Deutschordenscommenden auszuüben. Daß aber unter den in den Lehnbriefen nur überhaupt benennten deutschen Häusern, Ellingen und die Commenden Nürnberg und Virnsperg begriffen seyen, erhellet theils aus deren Lage, noch mehr aber aus der Schuz-Gerechtigkeit, welche die Herren Burggrafen über diese Commenden gehabt haben, und am meisten aus einer in dem disseitigen hochfürstlichen Archive befindlichen Urkunde (n)

§ 4. Es ist aber der Schluß, welcher, von der Belehnung der Herren Burggrafen mit Deutschhäußern, auf die landesherrliche Hoheit über die Commende Ellingen gemacht werden kann, bey nahe überflüßig. Denn es ist an und für sich gewiß, daß die Commenthure zu Ellingen auf den ordentlichen Landtägen erschienen sind und in der Eigenschaft eines Landstandes ihre Stimme gegeben und zu den Landessteuren ihren Antheil mit beygetragen haben. Es leugnet aber niemand, daß derjenige der landesherrlichen Hoheit eines Fürsten unterworfen seye, dessen Landstand er ist.

(n) In dem hochfürstlichen geheimden Archive ist ein altes Buch über die geistlichen Güter des Burggrafthums Nürnberg befindlich, darinn folgende Stelle also lautet: So sein das die Dewtschewser die zu der Herrschafft gehoren, das Dewtsheuß zu Nürnberg mit seinen Zugehörungen -- das Dewtshauß zu Eling mit seiner Zugehörung Virnsperg das Deutshauß gehoret zu der Herrschafft --.

Ich will nur zuvorderist mit kurzem gedencken, daß im Jahre 1405. der Herr Hoch- und Teutschmeister sich nach den Herren Burggrafen unterschrieben (o) Ja, so gar hat im Jahre 1462. der damahlige Herr Hoch- und Teutschmeister, in einem Schreiben an den glorwürdigsten Marggraf Albrecht, Achilles genannt, welcher damals noch nicht die churfürstliche Würde beseßen, diesen Fürsten seinen und des Ordens sunderlichen gnedigen Herrn, nicht nur in der Courtoisie, sondern auch öffters im Contexte geheißen, und ihn in Unterthänigkeit um Schuz und Schirm gebetten. (p)

Vornehmlich aber ist ein jedesmahliger Landcommenthur der Balley Francken, welcher die drey Häußer Ellingen, Nürnberg und Virnsperg vertretten hat, zu den von den Herren Burggrafen und nachmaligen Marggrafen ausgeschriebenen Landtägen, in Kraft landesfürstlicher Obrigkeit, erfordert worden, und auf solchen als ein

(o) S. in den gedruckten Acten, Würzburg contra Brandenburg die Ablösung der Pfandschafft Kizingen betreffend, eine würzburgische Urkunde vom Jahre 1405. im 266. Blat, wovon der Anfang also lautet: Wir Friedrich von Gottes Gnaden Burggrave zu Nürnberg, Conrad von Egloffstein, Meister deutsches Ordens in Deutschen und Welschen Landen.

(p) S. in dem 2. Band der Acten Mandati de non arrogando jure sequelae & armorum T. O. contra Brandenburg Onolzbach die Beylage sub N. 17. ad □ 113. Diese Beylage ist ein Schreiben Ulrichs von Lendersheim, Meisters Deutschen-Ordens an Marggraf Albrechten, von S. Gallus Tag 1462. darinn sind unter andern folgende Ausdrückungen enthalten: „So ruff ich Uwer Gnaden Klagend an, als myn „vnd des Ordens sunderlichen gnädigen Herrn. Ingleichen: So bitt „ich Uwer Gnaden gar unterthenniglich: Wollt ich ia rechts vor uwer „Gnaden nit weigern, Uwer Gnaden erzeig sich gnedig. Endlich: „das will ich um Uwer Gnaden in Unterthenigkeit mit Willen gern „Verdienen.

ein gehorsamer, getreuer und gewärtiger Landsaß erschienen. Er nahm seinen Siz als der zweyte unter den Prälaten des Burggrafthums Nürnberg, unterhalb Gebürgs, und gab seine Stimme, so wie andre Landstände, in des Landes Angelegenheiten, sowohl in geistlichen, als weltlichen. Er half den Schluß machen und unterschriebe die Landesabschiede mit, und befolgte dasjenige, was in diesen beschloßen worden. (q) Er half demnach auch die auf dem Lande gehaffteten Schulden nach demjenigen Verhältniße bezahlen, in welchem er gegen die übrigen Landstände des Fürstenthums stunde. Ja, in den Landesanlagen genoße er nicht einmahl alle die Vorzüge und Vortheile, welche den von Adel zugestanden worden sind, sondern er wurde den geringern Gattungen der Landstände gleich gestellt. Es ist hievon ein Exempel vorhanden, welches erzählet zu werden, allerdings verdienet.

Als nämlich im Jahre 1534. auf dem cadolzburgischen Landtage von den Landständen ein neues zehenjähriges Umgeld verwilliget wurde, so machte sich der Landcommenthur, durch einen von ihm den 2. Jan. des Jahrs 1535. ausgestellten Revers, wegen der drey Häußer Ellingen, Virnsperg und Nürnberg, verbindlich, ebenfalls von des deutschen Ordens in gemeng-

(q) Bey der Exceptionshandlung in Sachen Brandenburg Onolzbach gegen Schwarzenberg, die Superiorität zu Michelbach und Geilroth betreffend, vom Jahre 1717. liegt sub num. 21. eine Abschrifft von einer Verschreibung der Landschafft, sub dato Philippi Jacobi 1515. davon das Original auf Pergament geschrieben und mit fünf und vierzig anhängenden, noch ganz unversehrten Insiegeln versehen ist. In dieser Verschreibung ist der Landcommenthur Wolfgang von Eysenhofen in der Unterschrifft mit Nahmen unter den Prälaten des Unterlands benennet und sein gewöhnliches Siegel darunter gedruckt.

ten Orten sizenden Wirthen dem Herrn Marggrafen solches Umgeld reichen zu laßen, und zwar mit dem ausdrücklichen Zusaze, daß, obwohl sonsten denen von Adel, so in das Umgeld gewilligt, laut Extracts Landtags-Abschieds vom Jahre 1534, der dritte Theil davon selbst abgefolget worden, jedoch hierinn der Orden den Adelichen nicht gleich gehalten, sondern das Umgeld, zusamt dem dritten Pfenninge, von deßen Wirthen erlegt werden sollte.

Und, überdiß haben die Commenthure, wegen ihrer untergebenen Häußer, auch Tausend Gulden an baaren Gelde, vermög ebengedachten Reverses, erleget, damit deren andere an ungemengten Orten aufgerichtete Schenckstätte von dem Umgeld frey bleiben möchten (r)

Da auch, zu selbiger Zeit, eine Umgeldsordnung aufgerichtet worden, so hat man dieselbe, laut des vorhandenen Originalaufsazes, in den den deutschen Häußern zugehörigen Orten, auf gleiche Art, als in andern Städten und Aemtern geschehen ist, öffentlich verkündet. (s) Den brandenburgischen Beamten aber, in deren unterworfenen Aemtern deutschordische Schenckstätte gelegen waren, hat Herr Marggraf Georg glorwürdigsten Andenckens noch besondern Befehl deswegen ertheilet und die Eintreibung des Umgelds genau anbefohlen.

Es

(r) S. im Buche sub. Rubr. Handlung auf dem Landtag zu Cadolzburg von Jahr 1534. Fol. 153. 154. den von dem Landcommenthur ausgestellten Revers wovon die Abschrifft in N. 20. zu dem ☐ 113. der obenbemerckten Acten, so das Jus sequelae & armorum betreffen, befindlich ist.

(s) S. die Beylage sub Num. 40. 41. &. 42. zu den dießeitigen das jus armorum & sequelae der Deutschordischen betreffenden Duplicis.

Es sind ferner, im Jahre 1539, abermalen zween Landtäge allhier in Anspach gehalten worden.

Auf deren erstern ist der Landcommenthur Eberhard von Ehingen und der Commenthur zu Virnsperg, Georg von Knöringen, wirklich erschienen. Bey dem zweyten aber haben sie sich, unter andern, mit Ehehaften wegen unterlaßener persönlicher Erscheinung entschuldiget.

§. 5. Die allererst erzählten Wahrheiten sind dißseits, beynahe in allen Proceßschriften, welche man mit dem deutschen Orden gewechselt hat, mit mehrerm behauptet worden. Es ist aber leicht zu erachten, daß die deutschordischen Sachführer sothane Säze, nebst den daraus hergeleiteten Schlüssen, nicht gänzlich unbeantwortet gelaßen haben werden.

Derjenige Sachführer, deßen der deutsche Orden in dem mit dem hiesigen hochfürstlichen Hauße obschwebenden Proceße, so das jus armorum & sequelae im Amte Weimersheim betrifft, sich bedienet hat, konnte dasjenige, was ihm aus den dißseitigen Urkunden vor Augen geleget worden, unmöglich leugnen. Er gesteht selbst, daß die Commenthure zu Ellingen auf den von den Herren Marggrafen ausgeschriebenen Landtägen erschienen sind. Er raumet ferner den Saz ein, daß derjenige, welcher auf einem Landtage Siz und Stimme habe, ein Landstand seye. Allein, nachdem er die beyde Vordersäze von diesem Syllogismo unbeschränkt eingestanden hat, so leugnet er die Conclusion, daß nämlich der Commenthur zu Ellingen in dieser Eigenschaft ein Landstand des hochfürstlichen Haußes gewesen seye. Es habe ja der Burgermeister gar schön gesagt, daß Francken, Schwaben und die rheinischen Provinzien territoria non

clausa

clausa seyen, folglich darinn keine Landsaßerey Statt gehabt haben könne.

Nun ist an und für sich ein jeder, welcher die Conclusion leugnet, nachdem er beyde Vordersäze zugegeben hat, aller Antwort ganz und gar unwürdig. Allein, es hat auch außerdem Thomasius in der Dissertation de brocardico. Quæ sunt in territorio, præsumuntur esse de territorio, mit den stärckſten Gründen gezeiget, daß die Eintheilung in territoria clausa und non clausa nicht nur nicht schön seye, sondern ganz widersprechende Säze und fallacias circuli, oder petitiones principii in sich begreife, welche einem Menschen, so für vernünftig angesehen werden will, ganz und gar unanständig sind. Und das Zeugniß dieses großen und scharfsinnigen Rechtsgelehrten muß hierinn um so vielmehr gelten, als Er in der ganzen gedachten Abhandlung den Endzweck gehabt hat, die Freyheit wider die Landsaßerey zu vertheidigen.

Die zwote Einwendung, welche man von Seiten des deutschen Ordens, wegen Erscheinung des Landcommenthurs der Balley Francken auf den dißseitigen Landtägen machet, gründet sich auf das Vorgeben, als ob solches von ihnen nicht in der Eigenschaft eines Landstands, sondern eines Raths geschehen seye.

Nun streitet dieses an und für sich wider alle vernünftige Vermuthung. Es ist auch das jenseitige Angeben nicht im mindesten bescheiniget, noch weniger erwiesen. Und solches hat, wie aus dem oben angeführten erhellet, unmöglich geschehen können, da die Erscheinung des Landcommenthurs, nicht in der Eigenschaft eines Raths, sondern des zweyten Prälaten in dem Fürstenthume geschehen

schehen ist und derselbe, bey den Berathschlagungen auf den Landtägen, als ein Landstand seine Stimme gegeben hat.

Es ist auch dem deutschen Orden schon in Proceßschriften gezeiget worden, daß Räthe zwar bey Landtägen Vorträge thun, nicht aber die aufgerichteten Receße unterschrieben und besiegeln, noch auch zu des Landesnothdurft Steuern entrichten, wenn sie weder Landstände, noch sonstige Unterthanen sind.

§. 6. Den Schein zu dieser leztern Einwendung hat vermuthlich der deutschordische Schrifftsteller daher entlehnt, daß der Landcommenthur der Balley Francken, eben so wie der Commenthur zu Virnsperg, durch einen förmlichen Eid angelobet hat, den Herren Marggrafen zu Brandenburg ober- und unterhalb Gebürgs, als beyden ihren gnädigen Herren, getreu und gewärtig zu seyn, Ihrer Gnaden Schaden zu warnen und Frommen zu fördern, auch das Beste getreulich und nach ihrer höchsten Verständniße zu rathen, in allen Sachen, darinn sie, von Ihro Gnaden wegen, Raths gefragt würden, und Ihrer Gnaden Geheim zu verschweigen, biß an ihren Tod.

Allein, es lehret sowohl die Vernunft, als die tägliche Erfahrung, daß ein Landstand zugleich ein Rath seyn, und auch in lezterer Eigenschaft eine besondere Eidespflicht leisten könne.

Man hat aber auch noch überdiß aus solcher Eidesleistung disseits den Schluß gezogen, und in den Proceßschriften gegen den deutschen Orden geäußert, daß solche nämlich eine Anerkennung und Geständniß einer Unterwürfigkeit nach sich ziehe.

Aus

Aus dieser Ursache haben die Sachführer dieses Ordens, gewißermassen durch einen förmlichen Widerspruch, die ganze Sache, in Ansehung solcher Eidespflicht, zu verdrehen gesucht. Eines Theils haben sie vorgegeben, es seye diese, bloß wegen der von dem Landcommenthure der Balley Francken und dem Commenthure zu Virnsperg bekleideten marggräflichen Rathsstelle, abgeleget worden. Andern Theils haben sie behauptet, man habe deutschordischer Seits wider diesen Eid jedesmal protestirt, und solchen seit dem Jahre 1581. gar nicht mehr geleistet.

Nun fället der abermalige Widerspruch, den die gemelte deutschordische Sachführer hiebey begangen haben, in die Augen. Denn, sofern die Landcommenthure der Balley Francken und die Commenthure zu Virnsperg, auf gleiche Art, als andere Privatpersonen, in Rathsdienste des hochfürstlichen Haußes genommen worden wären, so hätten sie keine Ursache gehabt, darwider zu protestiren. Sie hätten ja solche Rathstellen nur nicht annehmen dörfen. Es würde wider sie desfalls noch weniger, als gegen Personen, von geringerm Stande geschiehet, jemahls einiger Zwang gebraucht worden seyn. Und das **Nöthige sie hereinzukommen** würde nicht auf gleiche Art, als von ihrer Kirche gegen die Kezer geschieht, an ihnen ausgeübt worden seyn.

Es scheinet auch ganz fremde, daß die Herren Marggrafen in jedem Landcommenthure und in jedem Commenthure zu Virnsperg solche Eigenschaften zu finden geglaubt hätten, wodurch sie bewogen worden wären, solchen vorzüglich dero Rathsstellen aufzutragen, und dieselben zu dero ordentlichen Räthen anzunehmen. Ich weiß wohl, daß der Bart ein Zeichen der Weißheit

ist.

ist. Ich weiß auch, daß die Ritter des deutschen Ordens, ihrer Regel nach, Bärte tragen sollen. Nur zum Unglück war zu solchen Zeiten das Tragen der Bärte noch etwas Allgemeines. Und auch heut zu Tage würden sie hierinn vor den Capucinern und den Juden nichts zum Voraus haben. Es kann auch demnach der Grund eines vorzüglichen Vertrauens gegen erwähnte Commenthure nicht aus ihren Bärten hergeleitet werden. Man wird ferner in den Archiven dieser Commenden wohl keine Bestallungsnotul finden, worinnen einem einzigen der Herren Commenthure eine hiesige Rathsstelle übertragen worden wäre.

Es ist überdieß in den dießeitigen Proceßschriften dem deutschen Orden aus einem alten Eidbuche gezeigt worden, daß von dem Commenthure zu Ellingen, Eberhard von Ehingen und dem Commenthure zu Virnsperg, Wolfen von Rosenburg der erwähnte Eid im Jahre 1541, ohne alle Widerrede abgeleget worden. Allererst im Jahre 1554. hat der Land-Commenthur Wilhelm Lochinger wider solchen Eid protestirt. Und seine Nachfolger haben dessen Beyspiele gefolget. Indeßen hat jener sowohl, als diese, dem unerachtet solchen Eid durch Handgelübd und mit aufgehabenen Fingern abgeschworen. Und es zeiget ein neueres Eidbuch daß solches vom Jahre 1590. biß zu dem Jahre 1620. von allen Commenthuren geschehen seye.

Ja, sogar haben diese, wenn sie von einer der gemeldten Commenden zu einer andern befördert worden sind, ihren Aufenthalt nicht eher ändern dörfen, biß sie vorher geziemende Anzeige davon bey den Herren Marggrafen gethan

gethan haben und von diesen der Ihnen geleisteten Pflicht erlassen worden sind.

Selbst noch im Jahre 1670. hat man von Seiten des deutschen Ordens, in der mit dem hochfürstlichen Hause zu Windsheim gehaltenen Conferenz, zum Protocolle geäußert, wie die Commenthure, woferne nichts neues, noch präjudicirliches, in den Eiden enthalten, solche zur Pflichtleistung auch künftig angewiesen werden sollten.

Indeßen scheinet allerdings solche Pflichtleistung ein wahres Zeichen zu seyn, daß die Commende Ellingen, eben so wie Virnsperg, ein Landstand des hochfürstlichen Haußes gewesen seye.

Zu selbiger Zeit, als diese Eide zuerst abgelegt worden sind, hatten selbst die Churfürsten noch keine förmlichen Rathscollegien, vielweniger die Fürsten des Reichs. Weil man nun jedoch, in wichtigen Landes-Angelegenheiten, auch außer der Zeit der Landtäge, anderer, und zwar mehrerer Personen Rath bedorft hat, so scheinet es, daß man sein Absehen desfalls vornemlich auf die vornehmsten unter den Landständen genommen, und sie deshalb mit einem besondern Eide überhaupt, um, bey jeder dergleichen Vorfallenheit, sich ihres Raths, ohne Besorgniß einer Gefährde von ihrer Seite, bedienen zu können, sich verbindlich gemacht habe.

Zwölfte Abhandlung.

Gedancken über eine Stelle aus der Vorrede zu des von Ludewig Singularibus juris publici.

Der ehemalige königlich preußische Geheimerath und Canzler der Akademie zu Halle von Ludewig hat in verschiedenen seiner Schriften, als in seiner Erläuterung der Guldenen-Bulle, in seinen Dissertationen de Conrado I. und de Henrico Aucupe, ferner in den Parodoxis Juris publici behauptet, daß die Herzoge in Deutschland, nach dem Tode Ludewig des Einfältigen, in ihren Herzogthümern sogleich die landesherrliche Hoheit zu besizen, angefangen hätten. Diese Meynung hat er nun auch in der Vorrede zu seinen Singularibus juris publici aus der Historie, und zwar in Ansehung jeder deutschen Provinz, durch Gründe zu erweisen getrachtet, welche ich gegenwärtig untersuchen will.

Zu erst redet gedachter von Ludewig, in der erwähnten Vorrede von Schwaben, und will aus dem Ecchardo de casibus S. Galli c. 2. darthun, daß nicht König Conrad, sondern die schwäbischen Landstände einen Herzog in Schwaben gesezt hätten. Dessen Worte führt er p. 73. also an: Sueviæ Principum adsensu statuunt primum Ducem. Allein, wann wir dieses Ecchardi Worte, wie solche beym Goldast T. I. Rer. Alem. p. 18. befindlich sind, ansehen, so lauten sie keines Weges also, wie sie von Ludewigen angeführt werden. Dann da heißt es: Consilio dehinc habito,

bito, primo Colloqium publicum Moguntiæ, postea generale edixit concilium, nämlich König Conradt, ubi tribus illis lege abjuratis & proscriptis, prædiisque eorum in fiscum redactis, Majestatis reis capita damnata sunt, cæteris omnibus, qui tanto facinori intererant, tanquam reis pro hostibus persequi jussis, *Sueviæ Principum assensu statuitur Allemanniæ Dux primus* Burkhardus gentis illius nobilissimus & virtutum dote probatissimus, cui & prædia damnatorum confiscata *in beneficium sunt tradita.* Aus diesen Worten siehet man augenscheinlich, daß König Conrad, von dem hier die Rede ist, diesem Burckhard die Würde eines Herzogs übertrager habe. Ja, es ist nicht zu begreifen, von wem es sonsten geschehen seyn könnte. Dann die Landstände in Schwaben haben nur ihre Einwilligung darzu ertheilet, folglich müsten andere Völcker dieß gethan haben, welches aber niemand vorzugeben, sich getrauen wird.

Von den Herzogen in Bayern behauptet Herr Canzler ein Gleiches, und gründet sich auf den locum Luithprandi l. 2. c. 7. welcher also lautet: hac tempestate Ludovicus moritur. Cunradus cunctis a populis ordinatur. Sub quo potentissimi Principes, Arnoldus in Bojoaria, Burckhardus in Suevia, Giselbertus in Lotharingia, Henricus in Saxonia & Thuringia. Arnoldus nimio Conradi terrore coactus cum Filiis ad Hungaros fugit. Septimo anno post mortuo Conrado rediit in Bojoariam, honorifice a Bojoariis suscipitur, & *ut Rex fiat* ab eis vehementer exposcitur. R. Henricus Auceps, quum obtemperare omnes suis us jussionibus, Arnol-

Arnoldumque solum resistere cerneret, cum exercitu in Bojoariam tendit. Hieraus will nun der von Ludewig darthun, daß besagter Arnold bloß deßwegen von Conrad dem Ersten und Heinrichen dem Finckler, verfolget worden wäre, weil er souverainer König von Bayern werden, und sich von dem deutschen Reiche hatte loßreißen wollen. Allein, wer sieht nicht, daß unter den Worten, *ut Rex fiat*, zu verstehen seye, daß er nach der deutschen Königskrone gestrebt, indem er eben damalen wieder aus Ungarn gekommen, als der deutsche Königsthron durch das Ableben König Conrads erledigt war. Dasjenige anreichend, was der von Ludewig aus des Ditmari l. v. p. 368. anführt, als habe Kayser Heinrich der Zweyte selbsten gestanden, daß die Bayern das Recht hätten, sich einen Herzog zu wählen, so muthmasset Gundling in seinem Tractat de feudis vexilli ganz wohl, wann er glaubt, daß bemeldter Kayser, als er Heinrichen von Oestereich mit dem Herzogthume Bayern zu belehnen sich geweigert, bloß zur Entschuldigung angeführt hätte, als ob dem Volcke dergleichen Recht gebührte. Wann der von Ludewig auf das Herzogthum Sachsen kömmt, so führt er aus dem Wittekindo l. 1. Annal. p. 934 von Otten, Herzogen in Sachsen folgende Worte an. Penes Ottonem summum semper & ubique vigebat imperium; und gleich darauf von Henrico, quod primus libera potestate in Saxonia regnaverit. Allein, erstlich scheinet aus den Worten *summum semper*, daß bereits zu den Zeiten Ludewigs des Kinds, Otto eben die Macht gehabt haben müßte, als nach dessen Tode, welches wider die gegentheilige Meynung stritte. So dann

hat entweder Herzog Otto, nach Abgang des carolingischen Stammes, die landesherrliche Hoheit in dem Herzogthume Sachsen erlangt, oder nicht. Ist solches nicht geschehen, so war erstlich nicht nöthig, diese Stelle von Otten aus Wittekindo anzuführen; sodann wird Ludewigs Meynung zugleich dadurch widerleget, welcher behauptet, daß gleich nach dem Tode Ludewigs des Kinds die Herzoge die Provinzen eigenthümlich zu besitzen, angefangen hätten. Dann Otto hat Conraden zum König vorgeschlagen, folglich damalen noch gelebt, wie der von Ludewig selbst gestehet. Hätte aber Herzog Otto das Herzogthum Sachsen, als Ober- und Landesherr regiert, so wäre diejenige Stelle des Wittekindi falsch, in welcher erwähnt wird, daß König Heinrich zu erst mit ungemessener Gewalt in Sachsen geherrschet hätte. Ich meines Orts glaube allerdings, daß Herzog Otto in dem Herzogthume Sachsen, zu der Zeit König Conrads, nicht mehrere Gewalt gehabt, als unter den Carolingern, und daß die hier angeführten Worte von Heinrichen also zu verstehen seyen, es habe derselbe wider König Conraden sich aufgelehnet und sich des eigenthümlichen Besitzes des Herzogthums Sachsen mit Gewalt angemasset, in welchem Besitze er auch biß an den Tod König Conrads geblieben seye. In dieser Meynung werde ich bestärcket durch eine Stelle, aus eben dieses Wittek. Corbiensis l. 1. Annal. allwo es heisset: Igitur patre patriæ & magno Duce Ottone defuncto, illustri & magnifico Filio Henrico totius Saxoniæ ipse reliquit Ducatum. Rex autem Cunradus, cum sæpe expertus esset virtutem novi Ducis, veritus est ei *tradere* omnem potestatem patris. Quo factum est, ut indigna-

tionem

tionem incurreret totius exercitus Saxonici. Dann aus den Worten *tradere* siehet man augenscheinlich, daß diese Provinz König Conraden also unterworffen gewesen, daß er damit schalten und walten können.

Drenzehnte Abhandlung.

Appellationslibell und angefügte Nullitätenklage in Sachen des Titius gegen den Sempronius, eine Erbtheilung und andere Puncten betreffend.

Um den Verlauf der Sache kürzlich vor Augen zu legen, so gedencket man mit kurzem, daß im Monath Julio des Jahrs 1736. Cajus auf seinem Guthe, der Burgstall im Lohe genannt, mit Hinterlassung einer Wittib und zwoer Töchter ab intestato verstorben. Von beyden leztern war die älteste an den Herrn Appellaten Sempronium die jüngste aber an Herrn Appellanten Titium verheyrathet. Leztere folgte ihrem Herrn Vatter, bereits im Monath April des Jahrs 1737. im Tode, ohne Hinterlassung einiger Leibeserben nach, und verfällte, nach den hiesigen Landesgesezen, die ganze Hälfte von ihren sämtlichen, mithin auch von dem von ihrem Herrn Vater ererbten Vermögen an Anwalds Herrn Principalen.

Da aber Caji Ehegattin Caja sich in den Besiz der sämtlichen Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehegatten gesezet, und binnen etlichen Jahren sich geweigert hatte,

 dem

dem Herrn Appellanten seinen Antheil an sothaner Verlassenschaft angedeihen zu lassen, so wurde dieser genöthiget, bey dem hochfürstlichen Justizrathscollegio deßwegen gegen Sie Klage zu führen. Auf diese erfolgten auch gegen die Frau Beklagte, dasjenige Mandat und die Paritoria, welche bereits bey den Acten eines hochpreißlichen kayserlichen Landgerichts befindlich sind. Diese leztere, so rechtskräftig worden, wurde gegen Sempronium gefällt, welcher, da indessen Caja verstorben, sich im Namen ihrer Enckel, in den Besiz der ganzen Verlassenschaft des Caji geschwungen hatte.

In solchem Paritori-Urtheil wurde nun der Gegentheil condemnirt, Anwalds Herrn Principalen den Besiz des sechsten Theils von erstgedachten Herrn Erblassers Vermögen, zu restituiren, sodann ein gültiges inventarium über dieses, oder eine eidliche Specification von solchem zu übergeben, und endlich die fructus perceptos und percipiendos zu ersezen.

Weil aber der Gegentheil diesem Urtheile in keinem Puncte ein Genügen leistete, so wurde endlich, auf Anrufen des obsiegenden Theils, dieser in den Besiz des ihm zuerkannten Antheils von des Caji Verlassenschaft gesezet. Um eben solche Zeit suchte auch Anwalds Herr Principal das judicium Familiæ erciscundæ anzutretten und den Herrn Appellanten zur Theilung zu bewegen.

Allein, dieser ergrief solche Wege, um den Herrn Appellanten aus dem erlangten Besize seines Antheils von des Caji Verlassenschaft zu sezen, und annebst der Theilung sich zu entschlagen, daß beyde Puncten endlich so gar biß an ein höchstpreißliches kayserlich und Reichs-

cam-

cammergericht gediehen sind. Beyde diese Puncten wurden auch, in kurzer Zeit, durch ein Urtheil höchstgedachten Reichsgerichts, dahin entschieden, daß Titius bey dem Besitze des sechsten Theils von des Caji Verlassenschaft geschützet, das judicium Familiæ herciscundæ aber aufs neue angetretten werden sollte.

Seit der Zeit, als dieses Urtheil gefället und rechtskräftig worden, ließ der Gegentheil einige Neigung zu einem Vergleiche verspüren. Nachdem aber dasjenige, so, von jenem, diesem angeboten worden, sich von allen deme, was die Billigkeit erfordert, gänzlich entfernte, so war die einzige Wirkung von solchen Versuche eines Vergleichs bloß diese, daß der Ausgang der Sache noch weit mehrers verzögert worden ist. Das erste was, seit erwähnten Urtheile, bey dem hochfürstlichen Justizrathe von beyden litigirenden Partheyen vorgekommen, war dieses, daß man disseits gesucht und endlich es auch zu Wege gebracht, daß der Gegentheil durch einen Eid bekräftiget hat, welchergestalten er in der von ihm geraume Jahre zuvor übergebenen Specification nichts von den zur Verlassenschaft des Caji gehörigen, beweglich und unbeweglichen Stücken aussen gelassen, oder verschwiegen habe.

Einige Zeit hierauf hat Anwalds Herr Principal bey gedachtem hochfürstlichen Collegio das judicium fam. hercisc. wircklich von Neuem angetreten und, zu solchem Ende eine Klagschrift überreichet, worinnen verschiedene Klagpuncten enthalten, die theils das Wesen von diesem judicio selbst betreffen, theils dahin einschlagen, theils auch die Execution des dritten Puncts des rechtskräftigen Justizraths-Urtheils anreichen. Der Gegen-

 theil

theil hat auch auf solche Klage sich förmlich eingelassen; zugleich aber hat er seiner Exceptionshandlung eine Reconventionsklage angefügt, vermög welcher er, im Namen seiner Herren Söhne, als Erben der Caja von dem nunmehrigen Herrn Appellanten die Herausgabe der Hälfte von denjenigen Mobilien anverlanget, die dessen sel. ger Ehegattin zuständig gewesen sind, und in den Händen von diesem sich befinden.

Nachdem endlich, so wohl in der Klage, als Widerklage, die gewöhnliche Säze verhandelt waren, so wurden die Acten an die tübingische Juristenfacultät versandt, und das Urtheil, wie diese es vorgeschrieben, beyden Theilen publiciret.

Mit was vor unheilbaren, ja wohl unerhörten Nullitäten aber dieses Urtheil behafftet seye, wird dasjenige, was nunmehro ausgeführt werden soll, auf das allerklärste vor Augen legen.

Es fället auch solches, zum Theile, aus dessen bloßer Einsicht, hinlänglich in dieselben. Ja es scheinet beynahe, als ob der Referent bey der Juristenfacultät den Vorsaz gehabt habe, durch die in den Formalien begangenen Nullitäten, diejenigen, so in den Materialien zu schulden gekommen sind, desto leichter zu verstecken.

Die erste Nullität, so gedachtem Urtheile eigen ist, ergiebet sich daraus, daß in diesem sich auf eine Anweißung, welche von dem Richter beyden Partheyen gegeben worden seye, bezogen wird. Es ist aber nicht die allermindeste Spur von einer solchen Anweisung vorhanden. Noch ist diese einigermassen geschehen. Solches erhellet bereits bloß daraus auf das deutlichste, weil in dem vom Anwald, bey introduction der Appellation, übergebenen

Atte-

Attestat des hochfürstlichen Hof- und Regierungs- auch Justizrathscollegii von keiner Anweisung, sondern bloß von dem Urtheile Erwähnung gethan worden ist. Es ist demnach diese ein referens sine relato. Und, gleichwie ein referens bey aller Gelegenheit, aller Gültigkeit beraubet ist, wenn das relatum ermangelt; also muß noch vielmehr ein Urtheil mit dem vitio nullitatis beflecket werden, wenn es sich auf ein relatum bezieht, so nicht in rerum natura anzutreffen ist. Hiebey muß Anwald, im Namen seines Herrn Principalen, erwähnen, daß dieser von mehrgedachtem Collegio die Einsicht der rationum decidendi der tübingischen Juristenfacultät sich ausgebetten, und solche auch erlangt hat. Und in demselben hat dieser gefunden, daß die Facultät sothanem Collegio selbst gerathen hat, solche Einsicht den Partheyen zu verstatten. Allein, es ist sothanes Gesuch, um die inspection der rationum decidendi, von dem Herrn Appellanten allererst geschehen, nachdem er bereits die Appellation interponirt gehabt. Es sind ferner diesem erwähnte rationes ins Hauß geschicket worden, ohne daß solche mit einiger schriftlichen, oder mündlichen Bedeutung wären begleitet worden. Wiewohl überhaupt, so fern die rationes decidendi die Stelle der Anweisung hätten vertreten sollen, solche noch vor dem Urtheile, wie dieses ausdrücklich andeutet, beyden Partheyen hätten müssen publicirt worden seyn. Es ist aber solches bereits gemeldeter massen nicht geschehen. Und vielleicht hat der Gegentheil biß auf diese Stunde die Einsicht sothaner rationum weder gesucht, noch erhalten.

Es kann auch unter den Worten: **der gegebenen Anweisung gemäß**, nicht verstanden werden, als ob sich dadurch auf das Inventarium und Supplement bezogen würde. Denn, die Stelle des Urtheils, worinn von der Anweisung Erwähnung geschiehet, lautet folgender Gestalt: **und nach solchem auch die daher fällige** *fructus percepti & percipiendi*, **der gegebenen Anweisung gemäß, zu** *liquidiren* **seyn.** Es sind demnach die Worte, **und nach solchem**, diejenigen, welche auf das Inventarium zielen. Folglich können die, ein paar Zeilen darauf, allererst folgenden Worte, **der gegebenen Anweisung gemäß**, nicht von dem Inventario handeln, und müßen einen andern Verstand haben. Gesezten falls aber, daß, außer deme, was in dem Urtheile enthalten, von dem öfters gemeldten hochfürstlichen Collegio den Partheyen eine Anweisung wäre publicirt worden, so würde jedoch hieraus eine andere Nullität entspringen. Denn, entweder müste solche Anweisung aus den rationibus decidendi genommen worden seyn, oder nicht. In leztern Falle würde demnach die Facultät das referens und das hochfürstliche Justizraths-Collegium das relatum, folglich Jedes die Hälfte des Urtheils verfaßt haben. Ist aber wohl dergleichen Verfahren jemals erhöret worden?

Im ersten Falle hingegen wäre das Urtheil nicht weniger null und nichtig. Ja, es würde bloß daraus erprobt werden, daß der Referent in der Facultät vorausgesehn, es würde, wenn er in dem Urtheile deutlich gegen Anwalds Herrn Principalen erkennte, solche Nullität, in materialibus, und daß er contra jus in thesi spreche, Jedermann in die Augen fallen. Weil hingegen die

rati-

rationes decidendi nur ganz wenigen Personen zu Gesicht kommen, so scheint er geglaubt zu haben, es habe nichts zu bedeuten wenn er bey diesen sich in üblen Ruf sezen würde. Allein, eben weil die rationes decidendi das Wesen eines Urtheils nicht besizen, so wäre es eine unheilbare Nullität, wenn ein Richter sich in diesem selbst auf jene beziehen und solchen die Wirckung eines Urtheils mittheilen wollte. Vis enim rei judicatæ, quæ sententiis tributa est speciatim, trahi nequit ad rationes decidendi, *si plus in iis determinatum, quam in sententia expressum* est, præsertim cum sententiæ sint stricti juris, *nec ultra* determinata & *definita progrediantur* Böhmer Jur. Eccl. T. 1. l. 2. t. 27. §. 14.

Die zweyte unheilbare Nullität des mehr erwähnten Urtheils erbricht sich aus folgenden Worten desselben: **Daß die dem *Impetranten* zugefallene sechste Erbs *Portion* nach denen beschwohrnen und *N. Actor.* 105. *a.* & *b.* befindlichen *Inventario* und *Supplement* zu berechnen.** Dann, es ist ganz und gar ungewiß und undeutlich, ob solche Berechnung bloß nach der Zahl der in dem Inventario und Supplemento angesezten Verlassenschaftsstücken, oder nach der von Sempronio darinn bemerckten Taxation gedachter Stücken geschehn solle. Solche Ungewißheit und Undeutlichkeit, welche diesem Puncte des Urtheils ankleben, erproben sich daher, weil die Taxation der Vermögensstücken bekanntermassen, und wie in baldem mit mehrern gezeigt werden soll, mit einem Inventario nicht in der mindesten Verbindung stehet, und, so wohl den Rechten, als der Gewohnheit nach, damit gar nicht verknüpfet wird.

wird. Man kann folglich nicht errathen, daß dergleichen Schäzung, bey dem Inventario, oder Supplemento, so Sempronius übergeben hat, befindlich seye. Vielmehr muß jeder Richter und jede Parthey, nach der allerstärckesten præsumtione juris, glauben, es seye dergleichen Taxe bey der Inventur völlig unterblieben. Man kann demnach, bey Einsicht des Urtheils, nicht anders, als auf die Gedancken gerathen, es erheische dasselbe, daß die Berechnung bloß nach der Zahl der Vermögensstücken geschehn soll. Wahr ist es, daß eine weitere Nullität sich zeigen würde, wann dergleichen in diesem deutlich ausgedruckt worden wäre. Denn, wie könnte eine Berechnung nach der Zahl der Vermögensstücken geschehn und Statt finden? Allein, wenn die Taxation, so in dem Inventario befindlich, von dem Urtheilsverfasser darunter verstanden werden wollen, ist die Nullität, so von ihm hiebey begangen worden, nicht auch bloß aus dieser Ursache gleichgroß, weil von dieser Taxation in dem Urtheile mit keinem Worte Erwehnung geschehen ist, folglich die Parthenen sowohl, als sonst jedermann deßfalls in der grösten Ungewißheit gelassen worden sind? Sententia vero incerta est jure nulla l. in sententiis ff. de re judic. & l. 3. C. de sentent quæ sine certa quantitate. Mynsinger Cent. 4. Obs. 100.

Es ist zwar an deme, daß in den rationibus decidendi, so die Juristenfacultät zu Tübingen dem Urtheile beygefüget hat, sich deutlicher geäußert worden ist. Und man kann aus solchen schließen, es habe diese Facultät dafür gehalten, daß Herr Appellant schuldig seye, nach derjenigen Taxe, welche in dem von dem Herrn

Appel-

Appellaten producirten Inventario bemerket worden, sich, wegen seines Antheils an des Caji Erbschaft, abfinden zu lassen, und nach solcher auch die fructus perceptos & percipiendos zu berechnen.

Allein, da bereits disseits oben gezeiget worden, daß die rationes decidendi die Eigenschaft eines Urtheils gar nicht haben, so wird auch die hierinn dem wider den Herrn Appellanten gefällten Urtheile eigne Dunckelheit, Ungewißheit und Nullität nicht ausgelöschet.

Ausserdem beruhen, in Ansehung dieses Puncts, die ermeldeten rationes theils auf ganz falschen factis theils aber auf dem juri in thesi widersprechenden Aeusserungen.

Denn, so viel das factum anreichet, so ist das Vorgeben des tübingischen Referenten ganz ungegründet, als ob Iavolenus unstrittiger Lehn- und Vogtheyherr des Burgstalls im Lohe und dieser ein Mannlehen seye. In den Acten ist solches keineswegs, vielmehr dieses, disseits angeführt, und selbst, vermöge des dem Inventario beygefügten Protocolli vom 8. May 1744, von dem Gegentheile mit Recht behauptet worden, daß bloß die Vogtheylichkeit und das Dominium directum emphytheuticum, auf gedachtem Guthe, ein Lehen seye.

Allein, eben dadurch, daß Iavolenus den Besizer des Burgstalls mit der Vogtheylichkeit belehnet hat, so ist derselbe, zur Zeit des Absterbens Caji, so wenig, als jezo Vogtheyherr davon, cum datio in feudum sit alienatio. Und sofern das Lehen, in Ansehung des Burgstalls, nicht per pactum die Eigenschaft eines ordentlichen Mannlehens verlohren hätte, so würde, da Cajus keinen männlichen Erben hinterlassen, Iavoleno solches

heim-

heimfällig geworden seyn, so aber nicht geschehen ist. Es hätte auch der tübingische Referent selbst begreifen sollen, daß, wofern Iavolenus Vogtheyherr von dem Burgstalle gewesen wäre, der Proceß in erster instanz vor diesem, nicht aber vor dem hochfürstlichen Justizraths-Collegio hätte ventilirt werden müssen. Es dienet aber überdiß dessen Anführer von avoleno zu der Entscheidung der Frage zum Vortheile des Sempronii so wenig, daß es ihm vielmehr gänzlich entgegen stehet. Denn in dem Commissoriali so der erwähnte Lehnherr seinem Mandatario wegen der Inventur ertheilet hat, ist diesem mit keinem Worte der Auftrag zu Vornehmung einer Taxation geschehn. Und sofern diese, wegen einer angeblich dem Herrn Committenten zustehenden Vogtheylichkeit, ihm zu bewircken, gebührt hätte, aus welchem Grunde hätte der Herr Commissarius die Schäzung des ebenfalls Cajo zuständig gewesenen Guths zu Kleingscheid vornehmen können, als welches in bayreuthischem territorio und unter nürnbergischer Vogtheylichkeit gelegen ist? Es lehret auch die Vernunft, daß, wofern eine Taxation, in vim executionis des Justizraths Urtheils, hätte vorgenommen werden sollen, solche von diesem hochfürstlichen Collegio hätte angeordnet werden müssen. Allein, es hat dieses, biß auf den heutigen Tag, noch nicht die geringste Verordnung, wegen einer Schäzung der Verlassenschaft des Caji ertheilet. Um die Sache in facto, mehrers zu erläutern, so ist kürzlich zu gedencken, daß im Jahre 1736, als Cajus verstorben, dessen Vermögen nicht in mindesten obsignirt, noch einiges Inventarium darüber errichtet worden, wie auch bloß aus dem von dem Gegentheile übergebenen, bey den

Acten der ersten instanz befindlichen sogenannten supplemento zu dem Inventario erhellet. Ungefehr acht Jahre aber darauf verstarb auch Caja, und zwar kurz vorher, ehe das nach der Hand rechtskräftig gewordene paritori Urtheil, inpuncto der Erbschaft des Caji, für Anwalds Herrn Principalen gefället worden ist.

Bey dieser Gelegenheit wurde nun, allem Ansehen nach aus selbstiger Veranlassung Sempronii, die Obsingnatur und Inventur von der Verlassenschaft beyder Ehegatten in Namen Iavoleni von dessen Mandatario verfügt. Ungeachtet aber dieser zu einer Schäzung von Caji Vermögen, weder von seinem Herrn Mandante, noch sonst jemanden den geringsten Auftrag gehabt, so wurde jedoch von ihm diese vorgenommen. Sie geschahe ohne Wissen und Willen des Herrn Appellanten, in Gegenwart Sempronii und dessen Advocaten, über Caji ganze, folglich auch über die in fremdem territorio gelegene Verlassenschaft. Und zwar wurde, wie das von dem Gegentheile nebst dem Inventario ad acta prioris instantiæ beygebrachte Protocoll zeiget, solche Taxation zween unbeeidigten Schäzern überlassen.

Diese bloße Erzehlung würde allein hinreichend seyn, jedermann zu überzeugen, daß diese Schäzung nicht den geringsten Grund abgeben könne, auf welchen die Theilung des von Cajo zurückgelassenen Vermögens unter den Miterben zu bauen seyn möchte.

Es sagt zwar der tübingische Referent, daß, weilen das Inventarium von einem Notario mit Zuziehung zweener Taxatorum, aufgerichtet, solches eine bundige probation bewircke, und die Theilung darnach einzurichten seye, quia noti juris sit, quod Inventario rite

con-

confecto standum sit, & ex illo plena exsurgat probatio, quod nimirum talis fuerit bonorum status, qualis in Inventario continetur, nec amplior. Carpz. P. 3. const. 35. def. for. 8. t. 8. Mev. p. 4. Def. 92. Richter Dec. 52. n. 12. Allein, entweder gestehet der mehrgemeldte Referent, daß unter den Worten, *talis status*, *nec amplior*, bloß verstanden werde, es seyen keine mehrere Vermögensstücke, der Zahl nach, vorhanden gewesen, als angezeigt worden, oder er giebt vor, es seyen solche Worte also zu erklären, daß die angezeigten Vermögensstücken nicht mehrers werth gewesen seyn, als sie in dem Inventario taxirt worden sind.

Im ersten Falle ist es nicht begreiflich, wie derselbe so ganz unnöthiger Weise, sich die Mühe nehmen mögen, die erwähnten Autores hiebey zu citiren. Noch unbegreiflicher aber ist es, warum er sich nicht gescheuet hat, aus deme, daß ein Inventarium die Zahl der Vermögensstücken hinlänglich beweise, den Schluß zu ziehen, daß eine darinn gemachte und darzu gar nicht gehörige Taxe für gültig anzusehen und jede bey der Erbschaft interessirte Person sich nach dieser müße beurtheilen lassen. Wofern hingegen der auswärtige Urtheilsverfasser behaupten will, die erwähnten Worte der citirten lateinischen Stelle seyen von dem Werthe der Vermögensstücken zu verstehen, so handelt er wider alle regulas interpretandi. Denn, es zeiget sich, bey Nachschlagung der bekannten Autorum, so den in solcher Stelle bemerckten Saz behaupten, folglich verborum ipsorum optimi interpretes sind, daß dieselben gar von keiner Taxation, oder dem Werthe der Vermögensstücken,

son-

sondern bloß davon gehandelt haben, ob, und in wie weit ein Inventarium wider den Verdacht schüze, daß etwas von einer Erbschaft entzogen worden seye. Ja, so fern man diesen berühmten Rechtslehrer solche Meynungen, in Ansehung der Schäzung einer Erbschaft, beymässe, so würden sie beschuldigt werden, daß sie dem Juri in thesi gänzlich widersprächen. Denn es hat, bereits oben mit kurzen gemeldter massen, eine Taxation der Vermögensstücken mit dem Inventario nicht die mindeste wesentliche Verbindung. Es werden demnach in der Regel, wie auch die tägliche Erfahrung bezeugt, in keinem Inventario die Vermögensstücken taxiret. Da nun mehrgemeldte Rechtslehrer von allen Inventarien reden, so erhellet bloß hieraus, daß sie auf die Taxation, bey Gelegenheit dessen, was sie von den Inventarien und deren Wirkungen gedacht, keinen Bedacht haben nehmen können.

So ungern man auch sonsten disseits dem Exempel des tübingischen Referenten, mit Anführung weitläufiger Stellen aus den Rechtslehrer folget, so wird doch nicht unschicklich seyn, hiebey eine Stelle aus dem Ant. Fabro de Error. Pragmat. anzuführen. Dann, diese Stelle decidirt beynahe allein den gegenwärtigen Casum in terminis. Und überdiß gründet sie sich, wie der Augenschein lehret, auf den klarsten Ausspruch der Vernunft und der Rechte. Solche Stelle lautet aber T. I. Decade 2. Error. 7. folgender gestalten. Illis *Justiniani constitutionibus*, quæ *solæ* extant *de Jure inventarii non legitur*, ad solennitates *in* conficiendo *inventario* adhibendas pertinere, ut *res* omnes *hæreditariæ*, tam quæ soli, quam quæ mobiles

biles sint, *æstimentur* per probos viros, in eam rem, *mutuo* hæredis ac creditorum ac legatariorum omnium, qui adsunt, consensu eligendos. Quis non videt, quam *temerarium sit*, ad eas inventarii solennitates, quàs Justinianus præscripsit, *alias addere*, de quibus ille ne verbum quidem? - - - sive enim res æstimatæ extent eo tempore, sive non, *nihil ea æstimatio aut hæredi*, aut Creditoribus, aut legatariis *potest prodesse vel obesse.* Es ist demnach die Frage, ob, in Ansehung des tübingischen Referenten, eine Ausnahme zu machen, und ob man glauben könne, er allein habe nicht temeraire gehandelt, da er, sowohl ohne lege, als ohne ratione behauptet, es gründe sich die Gültigkeit der Taxation der Vermögensstücken auf die Gültigkeit des Inventarii. Nicht zu gedencken, daß, vermög der angeführten Worte des Fabers, auch diejenigen, welche der Taxation in einem Inventario eine rechtliche Wirckung zugeschrieben haben mögen, dennoch dabey vorausgesezt, es seye solche Schäzung mutuo consensu geschehen. Sothane Einwilligung aber hat, bey der Taxation des Caji Vermögens, ab Seiten des Herrn Appellanten, als Cohæredis, gänzlich ermangelt. Dann es ist diese nicht nur wider Willen, sondern auch um so vielmehr ohne dessen Wissen geschehn, als bereits gemeldter massen der Herr Commissarius von seinem Herrn Comittenten, wegen solcher Schäzung, nicht den mindesten Auftrag gehabt hat.

Zwar scheinet der Urtheils Verfasser in den rationibus decidendi, in welchen er den Appellanten für schuldig erachten will, bey der Theilung des Caji Verlassen-

lassenschaft, sich nach derjenigen Taxa zu richten, welche der Gegentheil seiner Specification über gedachte Verlassenschaft beygefügt hat, sich vornemlich auf den von diesem abgeleisteten Eid zu gründen. Denn er sagt, sothane Specification habe, durch diese Gattung der Eidschwüren, eine noch grössere Kraft Rechtens erlanget, und es gehe solcher Eid einem von der Gegenparthey auferlegten Judicial-Eide gleich, so demjenigen, der ihn geleistet, eine vollkommene Befreyung und Entbindung von der eingeführten Klage zuweg bringe; quia juramentum purgatorium in litis decisorium degenerare videatur wobey der den Schilter Exerc. ad ff. 23. th. 49. allegirt. Es seye auch solcher Eid act. N. 145. 150. mithin durch ein rechtliches Urtheil fest gesezet worden, so daß res judicata vorhanden seye. Bey dieser Gelegenheit leget der erwähnte Referent grosse Proben seines Verstandes, seiner Gelehrsamkeit, und seines Fleisses dar, indem er, durch Anführung einer Menge von Rechtslehrern, auf das bündigste erweiset, daß ein Juramentum litis decisorium litem decidiret. Dasjenige hingegen, was derselbe, in Ansehung desjenigen Eids anführet, womit der Gegentheil die von ihm überreichte Specification bestärcket hat, verdient kein solches Lob, da es ein Inbegriff von einer Menge, theils den Acten, theils den Rechten gerade widersprechenden Säzen ist. Es ist hiebey anvorderist zu gedencken, daß, indem Anwalds Herr Principal im Jahre 1743. ex Interdicto quorum bonorum, bey dem hochfürstl. Justiz-Raths-Collegio, wider Cajam Klage geführt hat, derselbe eo ipso ein Remedium possessorium ergriffen, folglich auf den

Besiz, nicht aber auf eine gewisse Summe, welche durch eine vorgängige Taxe bestimmt werden müßte, geklagt habe. Zugleich hat derselbe in solcher Klagschrift gebeten, Cajam zur Herausgabe eines legalen Inventarii, oder einer eidlichen Specification über ihres Mannes Verlassenschaft, anzuhalten. Nach diesem Petito ist auch das Mandat und Paritoria, welche beyde bey den Acten eines hochpreißl. kayserl. Landgerichts bereits befindlich sind, ergangen. In solchem Urtheile, welches, da indeß Caja verstorben, wider Sempronium, als Vormunder seiner Herren Söhne erfolget ist, wurde diesem ausdrücklich die Beybringung eines legalen Inventarii, oder einer eidlichen Specification auferlegt. Einige Zeit darauf, als dieses Urtheil rechtskräftig worden, hat nun zwar der Gegentheil dem hochfürstl. Justizraths-Collegio dasjenige Inventarium überreichet, welches unter Direction des Mandatarii von dem Javoleno errichtet worden. Er hat aber dabey solchem noch ein sogenanntes Supplementum beygefüget. Sothanes Inventarium konnte nun den Rechten nach nicht für legal, in Ansehung der Verlassenschaft Caji, angesehen werden, weil diese, acht Jahre lang nach seinem Tode nicht obsignirt worden ist. Es war demnach dasselbe, in Absicht auf diese Verlassenschaft, eben sowohl, als das sogenannte Supplementum desselben, eine blosse Specification, welcher Sempronius sogleich durch seinen Eid die nöthige Gültigkeit hätte ertheilen sollen. Allein, da er von der Execution des rechtskräftigen Urtheils appellirte und die Sache sogar an ein höchstes Reichsgericht gelangte,

langte, so unterbliebe auch dieser Eid, solche ganze Zeit über, als der Proceß daselbst obgeschwebt hat.

Nachdem aber, bey dem höchstpreißl. Reichs-Kammer-Gerichte, das Urtheil für den Herrn Appellanten ausgefallen, so war das erste, was disseits, bey dem hochfürstl. Justizraths-Collegio, weiter erfolgte, dieses, daß Anwalds Hr. Principal um die Execution des zweyten Puncts des rechtskräftigen Justizraths-Urtheils anhielte, worinn ihm auch willfahret, und der Gegentheil, in vim solcher Execution, zur eidlichen Bestärckung seiner Specification angehalten wurde. Jedoch wurden deßfalls so wenig einige ordentliche Säze verhandelt, so wenig dergleichen, bey einem Gesuche um die Execution eines rechtskräftigen Urtheils, nöthig ist. Es konnte auch gar nicht einmal für zweifelhaft angesehen werden, daß das von dem Gegentheile überreichte Inventarium, in Ansehung des Vermögens des Caji, illegal, und für eine bloße Specification zu achten seye, welche eidlich bestärcket werden müsse, da diese Verlassenschaft, so viele Jahr lang, unobsignirt geblieben ist. Carpzov sagt p. 3. Const. 33. Def. 10. *Si nulla præcesserit* obsignatio bonorum defuncti, *aut nimis sero* hæres, postquam *per aliquot dies* se immiscuerit hæreditariis rebus, eas obsignari fecerit, exhibendo licet inventarium, post tricesimum solenniter confectum, quin tamen jurisjurandi religione id corroborare debeat, ambigendum non est, vel saltem propterea, quod omissa, aut non debito tempore facta consignatione, ab omni suspicione dissipatæ hæreditatis vix tutus & immunis esse poterit. Quæ

sola etiam *causa juramentum purgationis* requirit. -- Dieser Ausspruch Carpzovs gründet sich auf den klaren Worten des l. fin. C. de jure delib. Und, wenn ein Hæres ein Inventarium in dem Falle beschwören muß, da ein Vermögen etliche Tage lang unobsignirt geblieben ist, wie vielmehr wird solcher Eidschwur nöthig seyn, wenn etliche Jahre lang keine Obsignatur erfolget ist? Es sind demnach auch die N. 145. und 154. Actorum, wie selbst der Augenschein lehret, keine rechtlichen Urtheile, wofür der tübingische Referent sie ausgeben will, sondern bloße Executions-Verordnungen, in einem Puncte des bereits im 1744. gefällten rechtskräftigen Urtheils. Von solcher Zeit aber ist, in den Processen mit dem Gegentheile, bey dem hochfürstl. Justizraths-Collegio, kein einiges Urtheil erfolget, als dasjenige, worwider nunmehr appellirt wird. Es erkennet auch erwähnter Referent selbst, daß solcher Eid allerdings nothwendig gewesen, und führt deßhalb viele Rechtslehrer an. Aber eben hiedurch widerspricht er sich selbst. Denn unter welchen Scheine kann er vorgeben, das Inventarium habe, durch den Eid, eine noch grössere Kraft, als zuvor, erlangt, da es zuvor, seinem eignen Geständniße nach, gar keine gehabt hat?

Es kömmt nun darauf an, ob der tübingische Referent behauptet, daß Sempronius, durch seinen Eidschwur, den Rechten nach bewircket habe, daß die in seiner Specification befindliche Taxe als eine Richtschnur anzusehen seye, nach welcher Herr Appellant sich befriedigen lassen müsse, oder ob sothaner Referent bloß statuirt, daß der Gegentheil sich dadurch von dem Verdachte,

dachte, als ob etwas von des Caji Erbschaft entzogen worden seye, befreyet habe. Im leztern Falle war es ganz und gar unnöthig, von dem Eide ein so grosses Geschrey zu machen, und so viele Doctores zu allegiren.

Im erstern Falle aber ist solcher Saz der allerwiderrechtlichste, so jemals erhört worden ist. Denn, es hat sothaner Eid keine andere Wirckung haben können, als daß er der gegentheiligen Specification diejenige Gültigkeit mitgetheilet hat, welche einem legalen Inventario beywohnt. v. Mev. P. 6. Decis. 69. Ja, selbst die Worte des rechtskräftigen Urtheils zeigen, daß ein legales Inventarium, oder eine eidliche Specification alternative gesezt worden sind, folglich eines eben die Wirckung und Eigenschaft habe, als das andre. Nun ist oben bereits aus dem Antonio Fabro gezeigt worden, daß die Æstimation der Erbschaftsstücken, so in dem Inventario geschieht, keine rechtliche Folgen nach sich ziehe, noch als ein Accessorium von diesem anzusehen seye. Es muß demnach auch solches, in Absicht auf eine eidliche Specification, Statt haben, welche bloß die Stelle von jenem vertrit. Es stimmen auch, in Ansehung dessen, daß eine einem Inventario, oder einer eidlichen Designation beygefügte Taxe ungültig seye und widerrechtlich zu diesem gezogen werde, mit dem Ant. Fabro Brunnemann ad l. ult. C. de jure delib. und mehrere DD, worunter auch Mevius P. 2. Decis. 356. N. 29. überein. Und dieser leztere beziehet sich ebenfalls, wie der Faber, vornehmlich darauf, daß in den legibus de inventario constitutis ne apex quidem von einer Æstimation der Vermögensstücken anzutreffen seye. Es ist auch

an deme, daß, da in dem §. 2. gedachten legis ult. ausdrücklich verordnet wird, es sollte die Quantitas des Vermögens in dem Inventario angezeigt werden, von dem Werthe derselben mit keinem Worte Erwähnung geschehen ist.

Es kann aber auch ausserdem der von Sempronio geleistete Eid unter keinem Scheine Rechtens dafür angesehen werden, als ob durch solchen die in seiner Specification befindliche Taxe die mindeste Gültigkeit erlanget hätte. Denn, zu der Zeit, als Anwalds Herr Principal die Beeidigung des Gegentheils verlangt hat, ist von der Theilung oder dem Werthe der Vermögensstücken des Caji mit keinem Worte Meldung gethan worden. Wann solcher Eid ein Juramentum super validitate taxationis wäre, so hätte ja Herr Appellant zuvor das Juramentum calumniæ abschwören müssen. Dieses ist aber nicht geschehn, zum deutlichen Zeichen, daß des Gegentheils Eid bloß ein solcher gewesen ist, welchen alle diejenigen ableisten müssen, die kein justum inventarium beybringen, deren Eid aber kein vorgängiges Juramentum calumniæ des andern Theils erfodert. Mev. P. 6. Decis. 216. Ja es hätte von dem Herrn Appellanten dem Gegentheil der Eid über solche Taxation deferirt werden müssen, welches aber diesem nicht in den Sinn gekommen ist. Es zeiget auch das, bey der Beeidigung, gehaltene Protocoll und der darinn in extenso befindliche Eid, daß solcher nichts anders in sich halte, als was, bey dergleichen eidlicher Erhärtung einer Vermögens-Designation, gewöhnlich ist, und daß man sich bloß gegentheiliger Seits dadurch von dem Verdachte befreyet habe, als ob etwas von des Caji Vermögen

mögen in der Designation verschwiegen worden seye. Ja, ist es wohl erhört, daß durch ein Juramentum purgatorium Güter taxirt werden und dieses Jurament die Wirckung habe, daß jemand nach solcher Taxe sich müsse abfinden lassen? Der Gegentheil hat es selbst in seinen schriftlichen Handlungen ein Juramentum purgatorium genennt. Und der tübingische Referent legt ihm einen gleichen Namen bey. Es hat sich aber Sempronius gescheuet, hiebey ein gleiches, als von sothanen Urtheilsverfasser geschiehet, zu behaupten. Dann dieser sagt, Juramentum purgatorium in litis Decisorium degenerare videri. Und hiebey allegirt er den Schilter Exerc. ad ff. 23. th. 49. Allein, wer solcher Stelle in dem Schiltero einsiehet, wird finden daß dieser kein Wort hievon gedencket. Er sagt bloß: Naturam essentiamve jurisjurandi versari in assertione religiosa: vocabulo assertionis latius accepto, pro Confirmatione etiam negativæ, ut in jurejurando delato & purgationis maximæ cernitur. Heißt nun dieses, es würde das Juramentum purgatorium in ein litis Decisorium verwandelt? Oder ist die gegentheilige Schäzung, welche affirmirt, dieses oder jenes Stuck habe den angezeigten Werth, eine Negation, so durch den Eid confirmirt worden wäre? Hat auch wohl der Streit über die Gültigkeit der Taxe durch einen solchen Eid entschieden werden können, in welchem von einer Schäzung nicht ein Wort gedacht worden ist? Und, da gezeigter massen eine dergleichen Taxe, den klärsten Rechten nach, mit einem Inventario, oder einer eidlichen Designation nicht die geringste Gemeinschaft hat, noch

dazu gezogen werden darf, mit welchem Grunde mag behauptet werden, es habe der von dem Gegentheile abgeleistete Eid seine Taxe von der ihr anklebenden gänzlichen Ungültigkeit befreyet?

Seit dem das kayserl. Cammer-gerichtliche Urtheil gefället worden, biß zu der Zeit, als der Eid würcklich erfolget, ist nicht die mindeste Spur bey den Akten zu finden, daß von der Gültigkeit der Taxe bey dem hochfürstl. Justizraths-Collegio, etwas vorgekommen seye. Und das Judicium familiæ, bey welchem der Gegentheil sich auf die Taxe berufen hat, ist allererst ein paar Jahre nach dem abgeleisteten Eide von neuem angetreten worden. Kann demnach, durch diesen, ein lis decidirt worden seyn, der noch nicht einmal seinen Anfang genommen gehabt?

Der tübingische Urtheilsverfasser beweißt zwar, durch Anführung einer Menge Auctorum, ohne die mindeste Nothwendigkeit, dasjenige, woran kein Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit zweifelt, daß, in gewissen Fällen, ein Eid vim probationis habe. Er zeigt aber nicht, wie solches hieher applicirt werden könne. Es hätten ja über die Gültigkeit der Taxe in ordentlichen Säzen gestritten, und durch den Richter ein Beweiß per interlocutoriam auferlegt werden müssen. Dergleichen Säze aber sind hier so wenig als ein Interlocut vorhanden. Der tübingische Referent beruft sich selbst bloß darauf, daß die Specification eidlich erhärtet worden seye. Von einem solchem Eide aber sagt Carpzov. P. 3. Const. 33. Def. 15. Si hæres legitimum inventarium exhibere nequeat, res hæreditarias patefacere & manifestare cogitur,

quod

quod juramentum non ita vice probationis est ut reliqua juramenta l. generaliter 12. in pr. C. de rebus creditis.

Warum beruft sich dann der Referent auf die Regel, die sich hieher nicht schickt, und verschweiget die Exception, die hier a regula gemacht werden muß? Und, wie hat er sich sogar beygehn lassen können, zu behaupten, daß dergleichen Eid eine vollkommene Befreyung von allem Anspruche, und der eingeführten Klage zuwege bringe? Gewiß, es wäre die leichteste Art, fremde Erbschaft an sich zu bringen. Man dörfte nur sich unrechtmäßiger Weise in deren Besiz sezen und sodann durch einen Eid bestärcken, daß nichts mehrers, als man angäbe, von dem Vermögen vorhanden gewesen seye. Dann, man hätte alsdann keine weitere Mühe, als nur auf des tübingischen Referenten Ausspruch sich zu berufen und zu behaupten, man habe, durch solchen Eid, eine vollkommene Befreyung von allem Ausspruche, und der eingeführten Klage zuwege gebracht, und man seye folglich nicht schuldig, das geringste zu restituiren. Was aber ausser deme, so bißher aus den Gesezen der Vernunft und der Rechte, wider die Gültigkeit der gegentheiligen Taxe, dargethan worden, dieser entgegen stehet, ist, nebst deme, daß der Herr Commissarius so die Schäzung vorgenommen hat, vermög des der gegentheiligen Designation beygelegten Commissorialis, dazu nicht den mindesten Auftrag gehabt, dieses, daß solche Schäzung durch unbeeidigte Schäzer vorgenommen worden ist. Es ist demnach bloß deßhalben dieselbe vom Anfange her, null und nichtig gewesen.

Ästi-

Æstimatores enim debent esse jurati l. 5. §. 1. vers. mobilium C. de secund. nupt. l. 3. eod. de pignor. n. 29. vers. & eas faciat jurare. D. cit. Quoniam ejusmodi æstimatores nihil aliud sunt, quam Testes C. proposuisti 4. X. de probat. Testibus autem injuratis non creditur l. 9. C. de Testibus Berlich P. 1. Concl. 83. n. 7. & 8. Es kann mithin auch, nach dem klärsten Ausspruche der Vernunft und der Rechte, dasjenige, was im Anfange null gewesen ist, ex post facto durch keine Handlung consolidirt werden. Zu allem diesen tritt noch, daß der Gegentheil, nachdem das im Jahr 1744. von dem hochfürstl. Justizraths-Collegio gefällte Urtheil rechtskräftig worden ist, den Herrn Appellanten, nach der von jenem gemachten Taxe, mit Geld hat abfinden wollen. Es ist aber sein Gesuch, durch eine Verordnung von gedachten Collegio, verworfen und diese, durch ein förmliches Urtheil, von dem höchstpreißl. Reichscammergericht bestättiget worden.

Es ist folglich so wenig gegründet, daß für den Gegentheil, wegen mehrbemelter Taxe, res judicata vorhanden seye, wie der tübingische Urtheilsverfasser vorgiebt, daß vielmehr der Herr Appellant, wider solche Taxe, rem judicatam für sich hat. Nachdem nun bißher auf das deutlichste gezeigter massen die gegentheilige Taxe aller Gültigkeit völlig veraubt ist, folglich solche, bey der Theilung von des Caji Verlassenschaft, und bey Berechnung der Fructuum percipiendorum, keinesweges zum Grunde gelegt werden mag, so kömmt es noch darauf an, was dann hiebey zur Richtschnur zu nehmen seye. Der Herr Appellant hat in seiner, in judicio

dicio familiæ herciscundæ, angebrachten Klage gebeten, daß der Cajo zuständig gewesene Burgstall im Lohe öffentlich subhastirt, und die Theilung, nebst der Berechnung der Fructuum percipiendorum, nach dem Kaufschillinge, so, durch solches Mittel, erlößt wurde, eingerichtet werden möge. Diese seine Bitte hat er auf den Ausspruch der kläresten Rechte und berühmtesten Rechtslehrer gegründet, wie aus Einsicht seiner Klag- und Replicschrift erhellet, und sich hiemit ausdrücklich darauf bezogen wird. Es soll auch diese Befugniß, in gegenwärtigem Libell, noch mehrers gezeiget werden. Ehe aber, als solches geschieht, so wird zuvorderist nöthig seyn, dasjenige zu erwähnen, was der tübingische Referent, gegen des Herrn Appellanten Gründe, angeführt hat. Er sagt nämlich, der Gegentheil seye zu keiner Zeit schuldig gewesen, das Ganze zu verkaufen: Neminem enim *res suas* distrahere compelli posse. Weniger seye eine Communio anzurathen; am wenigsten seye practicable gewesen, die Prædia zu zertheilen, sondern Herr Appellant müsse sich mit einem convenablen Pretio begnügen; über welchen leztern Punct Mevius, Berlich, und mehrere Rechtslehrer angeführt werden. Diese Rechtslehrer berufen sich nun zu Beſtärkung ihrer Meynung, auf den l. Sancimus 34. §. ne autem Communione 2. C. de donat. und auf den l. 16. de rebus autor. jud. poss.

Der erstere Lex handelt aber nicht von der Theilung der Erbschaftsstücken, sondern von Donatariis, und vermag, daß derjenige, so den größten Theil an einer geschenckten Sache habe, demjenigen, dem ein geringerer zusteht, reliquam æstimationis quantitatem offe-

offeriren solle. Der 2te Lex verordnet, daß, wenn eines Schuldners Güter feilgeboten werden, derjenige Glaubiger, welcher die stärckste Forderung hat, auch einen Cognato und andern Glaubigern vorgezogen werden solle.

Aus diesen Verordnungen machen einige Rechtslehrer den Schluß auf das Judicium fam. ercisc. und behaupten, daß, aus gleichen Grunde, der Miterbe, so einen grössern Theil an einer Erbschaft hat, vor demjenigen, dem ein geringerer gebührt, einigen Vorzug habe.

Nun redet der leztre Lex selbst in den Worten, cum *veneunt bona debitoris*, daß eine Subhastätio geschehn solle. Sodann erstrecket sich solcher Vorzug des stärckesten Glaubiger nur dahin, wenn er, für ein feilgebotenes Vermögensstück, eben so viel bietet, als von einem andern geschieht. Brunnemann sagt bey diesem lege 16. Creditor præfertur aliis, *si idem pretium* offerat, cum *jam nihil intersit* debitoris Autor ad l. 2. n. 5. Cod. si in causa jud. pign. Nunquam audientur agnati aut cognati, nisi, quod alius offert, præstare velint. Mev. P. 2. D. 112. Ein gleiches behauptet jener Rechtslehrer, ad l. 22. ff. fam. ercisc. Und ad l. 55. ff. fam. ercisc. sagt er: Si divisio rei impossibilis, tota uni adjudicanda & hic in partem pretii alteri condemnatur. Præfertur hic descendentibus extraneus, qui majus pretium licitatur Carpz. P. 3. Const. 15. Def. 34.

Ja, Mevius meldet ausdrücklich in eben der Stelle, in welcher der tübingische Referent ihn, bey dieser Gelegenheit, anführt, nämlich P. 4. Dec. 397. *Non audi-*

auditur cohæres, qui *veram æstimationem* saltem offert, ubi *alius majoris emturus* est. Und ibid. sagt er n. 6. Nisi proximus, vel qui est ex cohæredibus, idem quod alius præstat, *extraneus* præfertur, qui *plus licitatur* l. 1. de rebus autor. jud. poss. Mod. *P*istor. Cons. 39. n. 30. vol. 2. Rauchbar. P. 1. qu. 42. n. 8. Hieraus erhellet nun, wie übel der gedachte Urtheilsverfasser die ermeldte Stelle für sich anführt, da sie ihn selbst widerlegt. Denn, es zeiget die bemerckte Stelle, daß, wenn die gegentheilige Taxe auch pro vera æstimatione zu halten wäre, dennoch Herr Appellant mit Anbietung einer Summe, welche nach solcher Schäzung abgemessen, nicht zu hören seye. Und überdiß siehet man daraus, daß die Subhastatio geschehn müsse, weil ohne diese man, wenn die Miterben unter sich uneinig sind, nicht wissen kann, an alius sit majoris emturus, und weil ohne dieselbe kein extraneus plus licitiren kann. Ingleichen sagt Herr von Leyser, Spec. 116. Med. ad ff. ad l. 10. tit. 2. de Rebus hæredit. uni adjudicandis n. 8. *Recta ratio* satis indicat, posse quemlibet extraneum *hæredem plus licitando*, melioresve conditiones offerendo, liberos superare, ac facere, ut res sibi addicatur. Es kann demnach, wenn ja der gedachte Lex 16. auch in Erbschaftssachen gelten soll, der stärckste Miterbe weiter nichts verlangen, als daß, wenn ein Erbschaftsstuck offentlich subhastirt und verkauft wird, er solches behalten darf, wenn er eben so viel, als ein anderer Meistbietender, darauf licitirt hat.

Es lehret auch die gesunde Vernunft sowohl, als die kläresten Rechte, daß, so wenig, bey einer Theilung,

als

als bey anderer Gelegenheit, der stärkste Erbe einen Vortheil vor einem andern, zu dessen Schaden, haben dörfe, sondern, wenn auch dieser, für seinen Antheil, Geld annehmen muß, er den wahren Werth desjenigen bekommen müße, was sein Antheil ausmachet. Der §. 20. Inst. de Act. & ʃ. si Familiæ 4. & penult. de Offic. Iud. sagen deutlich, daß Niemand in solchen Falle prægravirt werden solle. Und der schon angeführte l. 2. C. si in causa jud. pign. erfodert oblationem digni pretii. Was aber dignum pretium seye, hat der, bey dieser Gelegenheit, gleichfalls von dem tübingis. Referenten angeführte Berlich wider ihn entschieden. Dieser asserirt P. 1. concl. 83. N. 38. Iustum pretium melius sciri non potest, quam quod, publice Facta venditione, constitutum reperitur, l. ait Prætor 7. ʃ. sane si ff. de Author tutor. Dd plures. Quoniam *ubi* tanta *subhastationis* servata est *solennitas*, non potest quis conqueri de injustitia & *deceptione pretii* l. 1. c. de præd. decur. sine decret. non alien. sed res *tanti* esse dicitur, *quanti publice vendi* potest l. 1. ff. ʃ. si hæres 16. vers. sed æstimandum quanti valet ff. ad S. C. Trebell l. mortis causa 18. ʃ. qui hominem 3. in fin. ff. mort. causa. Der bereits oben angeführte Ant. Faber. erwähnt auch, an eben der gemeldten Stelle, nämlich T. 1. Decade 2. Error 7., da er von den in einem Inventario verzeichneten und allenfalls taxirten Vermögensstücken redet: Si res extent, constat, eas esse publica auctione distrahendas, -- ac si *pluris vendi possunt*, quam *fuerint æstimatæ*, *non* est *audiendus hæres*, qui offert creditoribus & legatariis *æstimationem*, ut hyperochæ sibi com-

commodum retineat, welche Stelle noch über diß von einer conventa, mithin von einer außerdem gültigen æstimatione redet, da hingegen, daß die æstimation des Sempronii ganz ungültig seye, disseits vollkommen erwiesen worden ist. Ob auch gleich diese Stelle aus den Fabro nicht von cohæredibus, sondern von creditoribus, und lagatariis handelt, so ist jedoch offenbar, daß, was in Ansehung dieser gilt, in Betrachtung auf jene noch mehrers Statt haben müße.

Das übrige, was der tübingische Referent wider den Herrn Appellanten anführt, verdienet kaum einer Widerlegung. Ist es wohl nöthig gewesen, daß jener Stellen aus einigen Rechtslehrern angeführt hat, um zu erweisen, es seye Niemand, in der Regel, das seinige zu verkaufen, schuldig? Nur Schade aber ist es hiebey, daß diese Regel sich nicht hieher schicket, weil Niemand rem suam nennen kan, davon ein anderer als Miterbe, per rem judicatam erkannt ist. Daß eine Communio nicht anzurathen, hätte der auswärtige Urtheilsverfasser auch nicht nöthig gehabt, durch Anführung verschiedener Gesetze, zu erweisen, indem solches Jedem die gesunde Vernunft lehret. Nur aber ist der Schluß hievon auf die Gültigkeit der Taxe, oder auf die Unterlassung der Subhastation, oder auf den gegentheiligen bonam fidem nicht abzusehen.

So sehr, und auf eine so unerhörte Weise der gemeldte Referent für Sempronium und wider Anwalds Herrn Principalen in allen Stücken sich erklärt, so beschimpft er doch, bey dieser Gelegenheit, den erstern selbst, und vertheidiget den leztern. Denn, es

hat dieser, noch eher, als er von dem auswärtigem Urtheilsverfasser gelernet, daß eine Communio nicht anzurathen seyn, zu zweyemalen das judicium Familiæ ercisc. angetretten, folglich aus solcher Communione zu schreiten, getrachtet. Sempronius hingegen hat, vermuthlich weil der Urtheilsverfaßer ihm damals noch nicht Nachricht gegeben, daß in den von ihn angeführten legibus so viel Rathsames stehe, das erstemal so gar ein remedium darwider ergriffen, so daß die Sache biß an ein höchstes Reichsgericht gediehen ist. Und in den neuern Zeiten hat nicht er, sondern der Herr Appellant die Theilung, folglich das Ende der Communion gesucht.

Endlich hat ja dieser die Zerschlagung des Pretii so wenig verlangt, daß vielmehr aus dem, daß er auf die subhastation des Guths geklagt hat, das Widerspiel erhellet. Wie hat demnach der Referent dergleichen anführen, und noch deßhalb Autores citiren mögen, wenn es nicht zu dem Ende geschehen ist, um mehrere Bogen anzufüllen und zu bewircken, ut aliquid dixisse videretur?

Es will demnach Anwald, im Namen seines Herrn Principalen, die von diesem, in seinem Klaglibelle, gethane Bitte hieher widerholen, nämlich zu erkennen und auszusprechen, daß der Burgstall im Lohe offentlich subhastirt und, nach dem Werthe, um welchen solcher verkauft werden wird, dem Herrn Appellanten sein sechster Antheil zugeeignet werde. Wobey man sich disseits gefallen läßt, daß der Gegentheil das gedachte Guth, in dem Falle, behalten dörfe, in welchem er dafür so

vieles

vieles bezahlet, als ein anderer meistbietender Käufer dafür offeriret.

So null und nichtig aber dasjenige Urtheil, worwider man disseits gegenwärtig die Appellation ergriffen hat, bloß allein aus den bißher angeführten Gründen ist, so ist doch die dritte Nullität noch weit größer und unheilbarer, womit dieses dadurch behafftet worden, daß darinnenthalten, es sollten die Fructus percepti & percipiendi von Caji Erbschaft, nach dem Inventario und Supplemento, der gegebenen Anweisung gemäß, berechnet werden. Denn es gründet sich solcher Ausspruch nicht nur auf zwo andere Nullitäten, die bißhero gezeiget worden, sondern es sind auch außerdem solchem noch ganz besondere Nullitäten eigen.

Die Anweisung, worauf sich eigentlich, bey diesem Puncte, bezogen wird, ist nicht in rerum natura. Da nun der Grund, worauf solcher Ausspruch deßfalls zum Theile gebauet ist, gänzlich darnieder lieget, so muß auch das darauf errichtete Gebäude für ganz zerfallen erachtet werden.

Und eine gleiche Beschaffenheit hat es damit, daß, nach dem Inventario und Supplemento, die Fructus berechnet werden sollen. Denn, es leuchtet in die Augen, daß die Zahl der Vermögensstücken kein Maaß abgeben könne, nach welchem die Berechnung der fructuum formirt werden könnte.

Sofern hingegen die von dem Gegentheile seiner Specification beygefügte Taxe hieben verstanden werden wollte, so wäre dieses, wie disseits in den vorigen Blätern erwiesen worden ist, eine neue Nullität, indem von solcher Taxe in dem Urtheile mit keinem Worte Erwähnung geschehen.

hen. Denn, es ist bekannt, quod propositio in mente retenta nihil operetur. Eine Schäzung der Vermögensstücken aber machet, den klärsten Rechten nach, nicht im mindesten einen Theil eines Inventarii, oder einer eidlichen Specification aus. Folglich kann sie, unter dem Worte, Inventario, gar nicht verstanden werden. Ja, gesezt auch, daß eine Taxation zu einem Inventario gehörte, so wurde doch nur eine gültige verstanden werden können. Wie ungültig aber die gegentheilige seye, ist disseits auf das klärste und zugleich dieses dargethan worden, welchergestalten auch eine gültige einem Inventario beygefügten Taxe dennoch nicht die Wirckung habe, daß ein Miterbe sich nach solcher, in Ansehung des Hauptstücks seines Erbtheils, abfinden lassen müßte. Da nun dieser das Principale, die Fructus aber das Accessorium davon sind, so muß dasjenige, was, in Betracht auf jenes, Statt hat, auch bey diesen gelten. Wiewohlen, so viel die Fructus perceptos betrifft, der klärste Augenschein lehret, daß solche unmöglich jedes Jahr einerley seyn, folglich, wenn sie von zwanzig Jahren her restituirt werden sollen, nach dem Werthe, worinn die Vermögenstücken taxiret werden, unmöglich berechnet werden können. Denn, solche Berechnung kann keinen andern Grund, als die Rechnungsbücher von der Einnahme und Ausgabe bey der Erbschaftsmasse haben. Es ist demnach eine neue Nullität, wann in dem gemeldten Urthelle das Inventarium, oder wohl gar die demselben unschicklich angefügte Taxe, worinn jedoch in jenem gar nichts gedacht worden, als ein Grund der vorzunehmenden Berechnung angezeigt werden wollen. So viel hingegen die Fructus per-

percipiendos anreicht, so hat die, in Ansehung dieser, von dem Urtheilsverfasser begangene Nullität einen noch größern Grad erreichet. Es ist hiebey kürzlich zu erwähnen, daß, wie die bey den Acten eines hochpreißlich kayßerlichen Landgerichts befindliche, ehemalige Appellationsschrifft Sempronii und das solchem beygefügte Justizrathsurtheil zeigen, in diesem der Gegentheil zu Ersezung der Fructuum perceptorum & percipiendorum schuldig erkannt, und solches Urtheil rechtskräftig worden. Gleich wie aber in dergleichen Urtheilen niemals bemercket wird, wie vieles an solchen Fructibus restituirt werden muß, sondern dieses einer besondern Ausführung bedarf, so hat Anwalds Herr Principal der Klage, womit er das judicium Familiæ erciscundæ angetretten, die förmliche Bitte mit angefügt, zu erkennen und auszusprechen, daß, wann durch Verkaufung der Erbschaftsstücken Caji, festgesezt worden, welche Summe ihm, wegen seines Erbschaftsantheils, am Hauptstule gebühre, alsdann der Gegentheil schuldig und gehalten seye, ihm, loco fructum perceptorum & percipiendorum, so vieles zu erstatten, als die usuræ und wiederum von diesen die Zinnßen à 6. pro Cento, biß auf den völligen Ausgang des Proceßes ausmachen würden, wenn Herr Appellant, sogleich nach Caji Tode, sothane Hauptsumme erhalten hätte. Wofern nun der auswärtige Urtheilsverfasser nach dem Bitten Titii, hätte sprechen wollen, so wäre solches in dem Urtheile auszudrücken gewesen. Und wann auch, in Ansehung des Hauptstücks, eine Aenderung gemacht, und hiebey die gegentheilige Taxe zum Grund hätte gelegt werden wollen, so hätte hievon in dem Urtheile ebenfalls deutliche Erwähnung geschehen sollen.

In dem Falle hingegen, statt der fructuum percipiendorum ein geringerer Theil, als die Zinsen von Zinsen, dem Herrn Appellanten, dessen klaren Befugnüssen entgegen, hätte zuerkannt werden wollen, so wäre solcher Theil in dem Urtheile klar zu bestimmen gewesen. Hingegen ist von dem Urtheilsverfasser bloß das Inventarium und Supplement als ein Grund der Berechnung, angezeigt worden. Wie aber ist es, per rerum naturam, möglich, daß die Parthenen, wenn die Zahl der Vermögensstücken ihnen aus dem Inventario bekannnt, zugleich wissen sollen, wie vieles der eine Theil für jedes Jahr, oder überhaupt statt der fructuum percipiendorum, zu restituiren, und der andere deßfalls zu empfangen habe?

Ja, wenn auch die dem Inventario bengefügte nichtige Taxe, als ein Grund solcher Berechnung angesehen werden wollte, wie ist es möglich, daß die Parthenen bestimmen, wie vieles statt der fructuum percipiendorum, nach proportion des in der Taxe angesezten Werths, anzurechnen sene, da der Richter, dem solche Bestimmung allein gebührt hätte, diese, auf die allernichtigste und widerrechtlichste Art, gänzlich unterlassen hat? Die Rechte können unmöglich das Maaß der fructuum percipiendorum nach der Anzahl der Vermögensstücken, bestimmen. Bloß erheischen sie, daß, statt solcher fructuum, nach dem wahren Werthe solchen Vermögens, die Zinsen, und von diesen wiederum die Zinsen, angerechnet und zugesprochen werden. Da aber dieses in dem Urtheile nicht deutlich erkannt worden, so wird der Gegentheil behaupten, es sene solches dem Herrn Appellanten völlig aberkannt worden. Ausser dem allererst

gemeld-

gemeldten Falle sezen die Rechte keineswegs, wie vieles zum Exempel Jemand welcher einen Erbschafts Antheil, der sich auf 6000. fl. erstråckt und den er einige Jahre lang besessen, restituiren muß, nach Proportion solcher 6000. fl. jåhrlich an Fructibus percipiendis zu erstatten habe. Es håtte demnach der Richter, in dem Urtheile, solche Proportion und solches Maaß, ex arbitrio und officio, bestimmen sollen. Sothanes arbitrium und Bestimmung aber ermangeln in dem Urtheile, ja selbst in den rationibus decidendi vóllig.

Um die gånzliche Nichtigkeit des Urtheils, in diesem und auch in den vorigen Puncten, vor jeden Augen klar zu machen, so will man disseits nur fingiren, es habe der Herr Appellant dasselbe rechtskråftig werden lassen. Was würde hierauf erfolget seyn? Dieser würde mit Recht behauptet haben, weil die rationes decidendi nicht vim rei judicatæ håtten, in dem Urtheile aber von der Taxe nichts enthalten und diese kein wesentliches Stück von einem Inventario seye, so kónne auch solche, in Ansehung der Summe seines Erbtheils, nicht zum Grunde gelegt werden. Vielmehr müsse, um den wahren Werth zu erkundigen, die Subhastation erfolgen. Der Gegentheil hingegen würde, mit einigem Scheine, vorgeben, weil auf die Subhastation disseits geklagt worden, in dem Urtheile aber nichts davon enthalten, so seye dieses, in solchem Puncte, wider den Herrn Kläger ausgefallen. Dieser wurde, wenigstens mit eben solchem Grunde, antworten, weil in dem Urtheile von der Taxe nichts enthalten, der Gegentheil hingegen in seiner Exceptionshandlung, ubi excipiendo

actor factus, sich darauf berufen und nach solcher zu sprechen, gebeten, so seye folglich diese Taxe verworfen worden. Da nun das Urtheil auch weiter nicht entscheidet, nach welchem Maaße außerdem Caji Vermögensmasse, folglich des Herrn Appellanten Erbtheil, zu schätzen, so siehet man, daß, in diesem Puncte, in der That gar nichts decidirt ist. Folglich fänden sich beyde Partheyen wiederum in eben den Umständen, in welchen sie, vor dem Anfange der Klage, gewesen sind. Und diese müßte, nach so vielen Zeitverlaufe und Kostenaufwande, ganz von frischem angefangen werden. Mit dem Puncte des Urtheils, so die fructus anreichet, hätte es, in Ansehung der Taxe, eine gleiche Beschaffenheit, im Falle das Urtheil rechtskräftig worden wäre. Uberdiß würde man vielleicht, von Seiten beyder Partheyen, nach der im Urtheile gemeldten Anweisung fragen. Und es würde wenigstens eine der Partheyen, ohne diese, weiter mit Berechnung der fructuum vorzuschreiten, nicht schuldig zu seyn, mit Rechte behaupten. Gesezt ferner auch, es hätte der Herr Appellant so gar die mehr erwähnte Taxe, ohne einige Noth, und mit freywilliger Verschleuderung seiner Gerechtsamen für gültig erkannt, nach welcher Richtschnure solle die Proportion, zwischen dem in der Taxe befindlichen Werthe, und den fructibus percipiendis, ausgemessen werden, da der Richter keine angezeigt hat? Und, da eben dieser nicht das mindeste positives deßfalls ex arbitrio bestimmt hat, würde solches nicht eine von den Partheyen thun müssen? Wird aber die andre wohl leiden, daß diese in propria Causa Richter seye, bloß weil es dem eigentlichen Richter nicht gefallen hat, hierinn sein Amt zu gebrauchen?

Ist

Ist es demnach nicht sonnenklar, daß, auch in Ansehung solcher fructuum, alle Entscheidung gänzlich ermangelt? Da nun ein jeder, welchem gegenwärtige Vorstellungen in die Hände kommen könnte, auch im Falle er der Rechte nicht im mindesten kundig wäre, die von dem tübingischen Urtheilsverfasser begangenen ungeheuren Nullitäten mit Händen greifen muß, so scheint es fast überflüßig zu seyn, deßfalls einige Stellen aus den Rechten, oder Rechtslehrern anzuführen. Jedoch will man, bey dieser Gelegenheit, einen einzigen Autorem um so viel mehr anführen, als dergleichen und noch größre Nullitäten unten vorkommen werden. Mynsinger sagt in der bereits oben angeführten Stelle, da er ein dergleichen ungewisses Urtheil als null declarirt und solches aus den klärsten Gesezen erweiset, noch ferner. Ubi æstimatio vel *interesse petitur principaliter*, tunc judex tenetur *certam* ferre sententiam vel per designationem *rei* vel *quantitatis*, vel per *certam relationem* aut demonstrationem, per textum in §vo curare n. 3. vers. quid ergo & n. 14. vers. satis ergo dest. de Action. l. 1. & 2. C. de sentent. quæ sine certa quant.

Dasjenige, was der tübingische Urtheilsverfasser, über diesen die fructus betreffenden Punct, in den rationibus decidendi anführt, kann, wie der Augenschein zeigen wird, dessen Verfahren hierinn so wenig rechtfertigen, daß ihm solches vielmehr, aus verschiedenen Ursachen, noch mehrers zur Last fället. Er sagt nämlich:
„ Diversa est Doctorum opinio, an respectus
„ haberi debeat ad possessorem, an ad petitorem.
„ Fructus percipiendi ex neutrius, sed commu-

 niter

„ niter ex diligentia, & diligentissimi patris Familias persona, æstimandi veniunt, cum modo possessor, modo petitor particulares vivendi rationes & œconomiam instruendi habeat, quæ non ad quemlibet applicari possunt, nec conveniunt, ita ut medium inter utrumque *statui* & diligentia patris Familias solertissimi pro *norma* debeat haberi, quid quid dicant leges contrariari visæ, quæ nullibi perpetuam formant regulam, sed ex qualitate circumstantiarum decidunt & pro casus oblati figura statuunt Bartolus ad l. 35. ff. de R. V. n. 21. Franc. Gallus de fructibus Disp. 2. art. 6. n. 15. ubi plures auctores. Textor de fructibus restituendis. Berger de fructibus ac impensis Herdesianus de b. &. m. f. possessoribus Menoch. de remed: I. recup. poss. n. 14. & 414. Seqq. Gilken in comment. ad tit. de acqu. rer. dom. n. 9„. Alles dieses gründet sich nun auf einen Beweiß, welcher freylich auch seine Schwürigkeiten haben wird, eines Theils, weil mehrere Rechnungen nicht vorhanden seyn sollen, als die durch einen Eid angezeigt worden. So finden wir die Sache so beschaffen, daß es bey dem Inventario und Supplemento sein Bewenden haben, und nach dessen Inhalt die Erbsportion, mit Einrechnung der Unkosten, und collation, berechnet werden, jedoch Herrn Interessenten ohnverwehrt bleiben müsse, seiner Seits darzuthun, was er weiters zu prætendiren und deßen zu wenig eingenommen habe. Nun behauptet der auswärtige Referent selbst, es wären die Rechtslehrer

über

über dem Punct, ob die fructus nach deme, was der petitor, oder possessor hätten percipiren können, zu berechnen seyen, verschiedener Meynung.

Er folgt aber eben derjenigen, von welcher er glaubet, sie seye dem Herrn Appellanten zuwider, ohne daß er den Grund zeiget, warum diese der andern vorzuziehen. Vielmehr erhellet aus der Stelle, die er selbst anführt, und von welcher nicht bekannt ist, aus welchem Auctore sie eigentlich genommen ist, daß solcher Meynung leges entgegen stehen. Da er hingegen sonst, bey ganz unstrittigen, in den ersten Grundsäzen der gesunden Vernunft gegründeten Säzen, leges beybringt, so unterläßt er solches hier völlig. Die erste gedachte Stelle enthält auch keinen sonstigen Grund derjenigen Meynung, die darinn statuirt wird. Und, da die Autores, so diese angeblich hegen, meistens Fremde und unbekannt sind, so hat man sich billig zu verwundern warum der auswärtige Referent der Meynung von diesen, und nicht der von den berühmtesten und bekanntesten Rechtslehrern folget, welche gerade das Widerspiel, und zwar nach dem klaresten Ausspruch der Vernunft und Geseze, behaupten. Indessen soll nunmehro, wiewohl zu des Urtheilsverfassers sehr geringen Ehre, vor Augen geleget werden, daß nicht nur Bartolus, sonden auch vornehmlich Menochius, und zwar an eben derjenigen Stelle, welche der gedachte Referent für seine Meynung anführet, diese auf das deutlichste und ex professo mit den stärckſten und unumstößlichen Gründen widerleget.

Erstlich zeiget Menochius recup. poss. remed. 1. n. 414. daß Bartolus statuire, es habe der Spoliatus die Wahl, ob er die fructus einklagen wolle, wie sie von ihm, oder,

oder wie sie von dem Spoliante hätten können percipiret werden. Wenn demnach Bartolus behauptet, daß ein Spoliatus solche Wahl, den Rechten nach, habe, so muß er zugleich asseriren, daß, wenn er die erstere Action erwählt, der Richter schuldig sey, nach seinem petito zu sprechen. Ist demnach nicht offenbar falsch, was der tübingische Referent vorgiebt, daß Bartolus statuirt habe, das erstere petitum finde in den Rechten nicht Statt? Noch klärer aber erhellet aus des Menochii Worten, die ich nunmehr anführen werde, daß solcher, statt des Referenten Meynung zu unterstüzen, wie dieser fälschlich erdichtet, solche gänzlich über den Haufen wirft. Die Stelle des Menochii verdienet um so viel mehr angeführt zu werden, weil es wohl ganz unmöglich ist, aus den Rechten, oder der Vernunft, etwas nur einigermassen erhebliches dagegen einzuwenden. Dieser sagt nämlich, in eben dem von dem auswärtigen Urtheilsverfasser für sich allegirten Num. 414. Quæritur, quonam modo fructus, *qui percipi poterant*, computentur, an scil. relatione habita ad Spoliatoris personam, vel Spoliati potius, & considerata *Spoliati* persona *censuit* gl. in l. fructus in verbo restitui ff. d. Rei vind. *quam sententiam probat* is text. in l. si. navis 62. §. 1. ff. de Rei vind. & in l. apud Iulianum §. 4. de leg 4. & in l. si de possessione C. unde vi. *Adversari tamen videntur* huic sententiæ text. in *l. domum* de rei vind. Hierauf gedencket nun Menochius d. l. n. 420. weiter: Conciliari jura sic possunt, ut dicamus, *idem* esse ex d. l. *domum dispositum quod* ex d. l. *si navis* §. ult. & *cæteris*. Nam in d. l. *si navis* §. ult constituitur,

Actorem potuisse petere, quantum *ipse* fuisset consecuturus, si in sua possessione permansisset, quia *sic petendo* petit *omne damnum quod sensit* causa novi possessoris. Modo hoc *idem dispositum* est *in* d. *l. domum.* Iam constituit Gordianus, petitorem consequi posse, quod percepit & percipere poterat ille occupator, deinde subdit. *& omni causa damni dati.* Ergo, si actor habebit relationem ad personam rei & censequatur, quod ille percepit cum omni causa damni dati, non est dubium, quod *tantum consequatur, quantum,* si peteret *fructus, quos ipse Actor* percipere potuerat, nam *damnum* is dicitur *pati*, qui *lucrum amittit* l. proinde 1. §. ult & l. seqq. ff. ad leg. Aquil. sic & damnum dicitur quis sentire, cnm *lucri spem amittit*, l. 2. §. merito vers. damnum ff: nequid in loco publico. N. 421. fähret Menochius weiter fort und meldet ausdrücklich, daß Bartolus den doch der tübingische Referent in contrarium anzuführen, kein Bedencken träget, seiner Meynung beypflichte. Dann es sagt dieser Menochius in dem num. 421. weiter. Eo adductus *sic censuit Bartolus*, Dd. plures. Et ita intelligi debent l. 1. §. ult. C. de petit. hæred. & l. 2. de fruct. & litis expens. & l. sed & si lege §. sed & fructus ff. de petit. hæred. & l. ait Prætor §. per hanc ff. de his quæ in fraud. credit., ut scilicet illis suppleantur verba: *cum omni causa damni dati ex d. l. domum,* cum incongruum non sit, unam legem suppleri ex altera & distingui, declararique. Endlich behauptet Menochius n. 426., diese seine Meynung seye sententia communis. Mit dieser ist auch Struv, ad. t. ff. de Rei vind. th, 18. und

Brun-

Brunneman. ad l. 5. n. 4. C. de Rei vind. & ad l. 62. ff. de Rei vind. übereinstimmig, daß nämlich, circa fructus percipiendos, nicht darauf gesehen werde, was der Beklagte, sondern was der Kläger für fructus hätte percipiren können. Ja, dieser leztere beruft sich ausdrücklich auf den Menochium und führet eine Stelle aus demselben an, welche auch Anwalds Herr Principal seinem Klaglibelle einverleibt hat und sich deßhalb um so viel mehr wundert, daß der tübingische Referent den Menochium wider ihn aufzuführen, keinen Anstand genommen hat.

Es ist demnach allererst gezeigtermassen an dem, daß dem Herrn Appellanten, loco fructum percipiendorum, so vieles zu erkannt werden müsse, als der Schade beträgt, den er, durch des Gegentheils Verschulden, erlitten, und als das lucrum auswirft, dessen er dadurch verlustigt worden. Menochius hat, in der allererst angeführten Stelle, aus den klärsten Gesezen auf das deutlichste erwiesen, daß demjenigen, welchem die fructus percipiendi zu restituiren sind, aller Schade ersezt werden, unter diesem aber auch, nicht nur ob lucrum amissum, sonder auch ob spem lucri amissam, satisfaction geleistet werden müsse.

Solches lucrum cessans & damnum emergens ist nun dasjenige, was eigentlich das interesse ausmachet, und welches man disseits, in der Klagschrift, auf die Zinsen und wiederum auf die Zinsen von diesen, erstrecket hat. Wenn Brunnemann über den l. un. C. de sentent. quæ pro eo, quod interest, proferuntur, und welcher also lautet: Ex hoc non solum in damno, *sed etiam in lucro* nostra amplectitur

Con-

Constitutio, commentirt, so sagt er. *Interesse nihil aliud est, quam utilitas justa, quæ nobis abest, quam habere potuissemus, si damnum datum non esset, aut lucrum non esset interceptum.* Vid. circa hanc materiam Cujacius hic in ff. Carpz P. 3. Const. 30. Def. 8. Probari solet ex hac lege, non tantum damni, quod quis passus est, sed etiam lucri, habendam esse rationem Schilter sagt gleichfalls. Ex ad ff. 30. §. 125. Per l. un. de sentent. quæ pro eo quod interest, a Iustiniano decisum, in omnibus casibus, qui certam quantitatem habent, id quod interest, ad dupli quantitatem redigi, sed & hoc non solum in damno, verum *in lucro* quoque constitutum est. *Interesse* est, *quantum mihi abest, quantum que lucrari potui* l. 13. ratam rem haberi Accurisius in l. 21. §. 3. h. t. ait hæc lex vult, quod hodie *sit generale*, ut in interesse hoc veniat lucrum. Rebuffus ait regulariter hoc lucrum cessans petitur. Da nun, loco fructum percipiendorum, die restitutio ejus, was der Kläger hätte lucriren können, geschehen muß, dieses aber wie aus den bißherigen Stellen gezeigt worden, das interresse ist, so ist die disseitige Klage, welche hiemit wiederholt wird, nichts anders, als eine Interessenklage. Hiebey aber ist die Frage nicht mehr, ob ein Interesse für den Herrn Appellanten vorwalte, noch ob solches auf omne damnum datum & lucrum cessans sich erstrecke. Dann, es sind diese nichts anders, als die fructus percipiendi, in Ansehung deren für den Herrn Appellanten das rechtskräftige Urtheil vom Jahre 1744. vorwaltet.

Con-

Sondern, es beruhet nur noch auf der Entscheidung, welche deßfalls in dem Urtheile im mindesten nicht erfolgt ist, wie vieles, statt solchen damni und lucri, folglich statt solchen interesse, deutlich und ausdrücklich zu bestimmen seye. Daß nun die disseitige Foderung der Zinsen von Zinsen allerdings mit der Vernunft und dem Rechten vollkommen übereinstimme, hat Herr Appellant in seiner Klagschrift, nicht nur durch das Zeugniß der berühmtesten Rechtslehrer, sondern noch vielmehr in seiner Replickschrift, *) aus den ersten Grundsäzen der Vernunft

*) Circa fructus percipiendos non considerantur illi, qui a possessore, sed qui a petitore percipi potuerant. Nec enim spectatur, quid possessor, sed quid petitor habere potuerit, si res ab initio restituta fuerit. Nam petitor persequitur damnum suum. v. Menoch. rem 1. recup. poss. 1. 414. & seq. ubi tradit, idem contineri in l. 5. ff. de Rei vind. nam ibi dicitur cum omni causa damni dati, sub quibus verbis continetur, quod Actor petat fructus, quos ipse actor percipere potuerit. Hoc enim utique damnum est, quod latius probat Struv. ad tit. ff. de Rei viud. th. 18. v. Brunnem. ad l. 5. n. 4. C. de Rei vind. & id ad t. 62. ff. de rei vind. Es ist ferner ein malæ fidei possessor hæreditatis, den Rechten nach, verbunden, nebst der Restitution der Fructuum von der Erbschaft, auch die Zinsen davon zu entrichten. Idem Brunnem. ad l. 15. C. de Usuris. Und auch ausser dem ist ein dergleichen malæ fidei possessor, wann das Interesse erwiesen werden kann, schuldig und gehalten, Zinsen von Zinsen zu bezahlen. Berlich p. 2. Dec. 268. n. 220. & p. 2. Concl. 98. n. 33. T. 2. l. 1. Cons. Hall. 67. n. 26. & 27. Nun ist aber nichts leichters, als solches Interesse zu doeiren. Dann, wofern sogleich nach des Erblassers Absterben dessen Verlassenschaft verkaufet und der Miterbe seinen Antheil an solchen Kaufschilling empfangen hätte, so wäre er im Stande gewesen, das Capital, so er dadurch erhalten hätte, gegen die gewöhnlichen landläufigen Zinsen auszuleihen. Und sothane Zinsen hätte er jährlich wiederum zu Capital anlegen können. Es leget ja vielfältig ein unrechtmässiger Besizer des einem andern zustehenden Vermögens die davon erhobenen Zinsen wiederum auf Zinsen. Wenigstens kann er solches thun.

Ist

nunft und der Rechte auf eine solche Art gezeiget, daß der gegentheilige Schriftsteller so wohl, als selbst der tübingi-

Ist demnach etwas unbilligers, als daß derselbe sothane Zinse erhebet die der rechtmäßige Eigenthümer, so deren entbehren muß, hätte erheben können und sollen? Denn, es lehren die allerersten Regeln des Rechts der Natur, daß niemand sich mit eines andern Schaden bereichern solle. Und mit diesem stimmet auch das Jus civile auf das genaueste überein. Dieses erheischet mit klaren Worten, neminem locupletiorem debere fieri, cum alterius damno. Sofern demnach, bey einem Anlehen, die bürgerlichen Rechte, Zinsen von Zinsen zu nehmen, nicht verstatten, so ist solches eine Exception von der allererst angemerckten Rechtsregel, welche Exception diese Regel, in allen nicht ausgenommenen Fällen, bestärcket. Oder, es ist vielmehr gewiß, daß die Geseze, wenn sie einem Glaubiger verbieten, Zinse von Zinsen zu nehmen, keineswegs voraussezen, noch der Vernunft nach voraussezen können, daß der Glaubiger einen Schaden leide. Denn es stehet ja in der freyen Willkühr des Glaubigers, ob er ein Geld herleihen wolle. Wenn er demnach, des Schadens unerachtet, den er etwa voraus siehet, oder muthmasset, jemanden mit einem Anlehen zu Hülfe kömmt, so verdienet er keinen Ersaz, indem, vermög einer andern Rechts-Regel, volenti non fit injuria, wofür dieser eine Schadloßhaltung fodern könnte. Die Rechte præsumiren vielmehr, bey einer solchen Foderung, die ein Glaubiger wegen einiger Zinsen von Zinsen machet, eine, gleich im Anfange des Contracts, unter diesem versteckte Usurariam pravitatem. Die Geseze haben ein Mitleiden mit einem Debitore, der, eben weil er von dem Creditore Geld entlehnen muß, ex hoc capite, deterioris conditionis ist, als jener. Was sie demnach in diesem Falle, wegen der Zinsen, aussprechen, das thun sie durch eine Wirckung der Gunst, so sie für die Schuldner tragen. Eine dieser ganz entgegen lauffende Beschaffenheit hat es aber mit einem malæ fidei possessore, welchem die Geseze so wenig günstig sind, daß er ihnen vielmehr äusserst verhasset ist. Hingegen haben eben diese Geseze um so viel mehrere Gunst für denjenigen, welchem der Besiz seines Eigenthums unrechtmäßiger Weise vorenthalten worden, weil ja derselbe die Fructus percipiendos, oder unter diesem Namen Zinsen von Zinsen nicht würde fodern können, wenn

bingische Referent sich nicht einmal getrauet, von den disseits deßfalls angebrachten Gründen die mindeste Erwäh-

wenn nicht der malæ fidei possessor ihn durch sein sträfl. Verfahren dazu zwänge. Und auf gleiche Art wird niemand sagen können, es intendire ein solcher Eigenthümer eine usurarium pravitatem, da er ja mit dem malæ fidei possessore keinen Contract dahin errichtet hat, es möchte dieser sich unrechtmäßiger Weise in dem Besiz sezen, damit er Gelegenheit habe, Zinsen von Zinsen zu nehmen.

Carpzov hat in der 92ten quæstione criminali des zweyten Buchs zween wichtige Fälle angezeiget, in welchen die Geseze, Zinsen von Zinsen zu rechnen, erlauben. Den ersten bemercket er, in Ansehung der Pupillen-Gelder, den zweyten aber, wann von jährlichen Einkünften die Rede ist, weil diese keine eigentliche Zinsen seyen, sondern die Stelle eines Capitals oder eines jährlichen Ertrags einnähmen, folglich auch usuræ moræ von solchen Einkünften zu entrichten wären. Nun hat der leztere Fall die größte Aehnlichkeit von der Welt mit dem gegenwärtigen. Denn die Zinsen, welche ein Miterbe von seinem Antheile an der Verlassenschaftsmasse verlanget, tretten an die Stelle von dessen jährlichen Ertrage. Da sie nun, nach Carpzovs eignem Anführen, die Stelle eines Capitals vertretten, so kan solcher Miterbe Zinsen von solchem Ertrage mit Recht erfodern. Und, indem hiebey eadem juris ratio ist, also wird auch nicht anderst, als eadem ejusdem applicatio, in Absicht auf eine Erbschaft, gemachet werden können. Um aber noch deutlicher an den Tag zu legen, wie vollkommen die von mir bisher behaupteten Säze mit der Gerechtigkeit übereinstimmen, und wie wenig ich hiebey das Licht zu scheuen, Ursache zu haben, glaube, so will ich eine andere Stelle aus den Schriften Carpzovii anführen, die mir entgegen zu stehen, scheinet.

Er wirft nämlich in der 29ten Def. der 30ten Constit. in dem 2ten Theile die Frage auf, ob Jemand ein Interesse von einem andern Interesse fodern könne. Er führt hiebey selbst den Menochium, Berlichium und andere an, die diese Frage affirmative decidiren. Carpzov hingegen leugnet dieselbe. Er gründet seine Meinung auf verschiedene Leges. Der erste Lex, den er zur vermeyntlichen Bestärckung von dieser anführet, ist, l. 13. ff. ut legat. causa caveat. Dieser Lex handelt davon, wenn Jemanden ein Legat oder Fidei commiss vermacht worden ist, welches solcher jedoch nicht sogleich, sondern erst

nach

wähnung zu thun, noch weniger aber solche anzugrei-
fen, und am allerwenigsten dieselben über den Haufen

nach dem Verflusse einiger Zeit zu erfodern hat. Dann in diesem Falle erstrecket sich die Bürgschaft, welche der Erbe zu leisten hat, zwar auch auf die Fructus oder Usuras, jedoch allererst a tempore moræ.

Es lehret aber der Augenschein, daß der Fall, von welchem in diesen Lege die Rede ist, von demjenigen, welcher von mir vorausgesetzt ist, ganz unterschieden seye. In jenem ist der Erbe, welcher das Legat præstiren soll, bonæ fidei possessor. Er darf mithin freylich, antequam dies venit, keine fructus restituiren, noch einige Zinsen bezahlen. Wie aber, von der Zeit der Moræ, die Zinsen zu berechnen seyen, davon ist in dem ersterwähnten Lege mit keinem Worte gedacht. Bey der Restitution hingegen, wovon die Rede, ist derjenige, so die fructus percipiendos zu restituiren hat, gleich anfangs malæ fidei possessor gewesen. Der von Carpzoven ferner allegirte §. 16. l. 27. ad SCtum Trebell. redet noch weniger, als der obige Lex, von einem Casu, welcher dem gegenwärtigen ähnlich wäre. Denn, bey derjenigen Frage, welche der allererstewähnte Jvus entscheidet, ist gar von keinem malæ fidei possessore, ja nicht einmal von einer Mora die Rede. Der Lex 43. §. 1. ff. de legat. 2. gedenckt mit keinem Worte von Fructibus oder Zinsen. Endlich stehet mir der von Carpzoven angeführte l. 9. Cod. fam. ercisc. so wenig im Wege, daß er mir vielmehr zu statten kömmt. Denn, er enthält deutlich, daß die Fructus von demjenigen Theile, welcher jemanden von einer Erbschaftsmasse zukömmt, gewisser massen ein Theil von solcher Masse selbst werden. Da nun die unmittelbar von der Erbschaftsmasse fallenden Zinsen mit den Fructibus davon einerley Eigenschaft haben, beyde aber, so wie bey den annus reditibus, eigentlich mehr das Wesen eines Capitals, als das von Zinsen besitzen, so zeigt es sich klar, daß dasjenige, was bey annuis reditibus Rechtens, auch hier Statt haben müsse, und daß die Zinsen, welche in diesem Falle von den ersten Zinsen gefodert werden, ganz und gar nicht verbotten seyen. Ausser der Anführung der bißher erwähnten Legum dencket Carpzov ferner, es könne von dem Interesse kein Interesse, oder Zinsen, gefodert werden, weil eine accessio accessionis, indem sie ein accidens accidentis seye, sich nicht rerum natura befinden könne, so wenig als eine servitus servitutis per l. 1. ff. de usufruct. legat.

zu werfen. Es wird aber um so weniger nöthig seyn, diese hier zu wiederholen, da ausserdem die so vielen dem von

Ich will nun erstlich bemercken, daß bereits Brunnenmann bey dem erstgedachten Lege gezeiget hat, daß derselbe ganz anders erklärt werden müsse, als die eigentlichen Worte es mit sich zu bringen scheinen, und daß eine Servitus würcklich in bonis desjenigen seye, qui eam debet.

Ich will ausserdem nicht untersuchen, in wie weit die scholastische Ausdrückung von einem accidenti accidentis gegründet seye. Ich will nur so vieles erwähnen, daß incrementum und accessio einerley seyen. Nun sind die fructus hæreditatis nach dem l. 9. fam. hercisc. ein Incrementum, folglich eine accessio von dieser. Von solcher Accessione aber können, wie ich sogleich darthun werde, wircklich Zinsen gefodert werden. Es giebt demnach allerdings eine Accessionem accessionis. Ausserdem, kann ich nicht leugnen, wie ich glaube, daß der Streit zwischen Menochio und Berlichio einer, und Carpzovio andrer Seits, gewissermassen ein blosser Wortstritt seye. Man könnte diesem leztern endlich einräumen, es seye nicht mehr als ein Interesse, und es gäbe, zum Exempel, nicht zwey Interesse, davon eines gleichsam die Mutter und das andere die Tochter seye, sofern man nämlich unter dem Interesse alles damnum emergens und lucrum cessans verstehet. Hier aber ist eigentlich die Rede, ob Zinsen von Zinsen in rerum natura seyen und seyn können. Dieses leztere leugnet aber Carpzov selbsten nicht. Er gestehet ja, daß ein Creditor bestrafet werden könne, der Zinsen von Zinsen nimmt. Er gestehet ferner, daß ein Pupill und Eigenthümer von annuis reditibus solche fodern könne. Warum sollten denn, in Ansehung eines Erben, solche Zinsen nicht in rerum natura seyn, und ihm diese aus solcher Ursache abgesprochen werden können?

Meinen Saz aber, daß wircklich Zinsen von Zinsen, statt der fructuum perceptorum & percipiendorum, von einer Erbschaft mit dem allergrösten Rechte gefodert werden können, auf eine unwiderlegliche Art zu erweisen, giebt mir der mehrerwähnte Carpzov selbst die Gelegenheit an die Hand. Er sezet nämlich den allerstärcksten Grund seiner Meinung auf den l. 15. ff. de usuris, als vermöge dessen von Fructibus nicht einmal Zinsen gefodert werden könnten. Es hat aber Brunnemann, in seinem Commentario in ff. in hanc legem, bereits

von Tübingen eingeholten Urtheile anklebenden Nullitäten an Erkennung der Appellation einigen Anstand zu finden, nicht im mindesten erlauben.

bereits angemercket, daß in fructibus hæreditatis gerade das Gegentheil Statt habe, weil diese die Erbschaft vermehrten, folglich einen Theil von dieser ausmachten und ausserdem dieser Lex dem l, 51. §. 1. ff. de Pet. Hæred. entgegen stehen würde.

Es liegt demnach vor Augen, daß, wofern auch die bißher aus der definitione Carpzovii angeführte Meinung so sehr bevestiget wäre, so wenig sie es ist, jedoch in gegenwärtigem Falle, da von einer Erbschaft die Rede ist, gerade das Widerspiel Plaz greifen müsse.

Denn, der allererst angeführte l. 51. §. 1. de Petit. hæred. ist derjenige, welcher den von mir angeführten Saz, daß ein malæ fidei possessor einer Erbschaft verbunden seye, statt der fructuum perceptorum & percipiendorum, Zinsen von Zinsen zu zahlen, auf das unwidersprechlichste entscheidet. Es lautet aber dieser Paragraphus also: Fructuum, post hæreditatem petitam, perceptorum usuræ non præstantur. Diversa ratio est eorum, qui ante actionem hæreditatis illatam percepti hæreditatem auxerunt. Brunnemannus sagt nun über diesen Paragraphum, es scheine sehr fremde, daß derjenige, welcher die fructus hæreditatis zu restituiren, angehalten werde, in so lange die Zinsen davon, als er bonæ fidei possessor gewesen, zu entrichten, schuldig, von der Zeit aber, als er verklagt, folglich malæ fidei possessor worden, von Bezahlung solcher Zinsen befreyet seyn solle. Es zeiget aber Brunnemannus gar bald die Ursache davon, weil nämlich solcher malæ fidei possessor, so die Erbschaft restituiren muß, wegen der fructuum percipiendorum gehalten seye.

Es fragt sich demnach, ob der malæ fidei possessor, welchem die fructus percipiendos hæreditatis zu restituiren oblieget, eine geringere Summe, als der bonæ fidei possessor, oder eine gleiche, oder endlich eine grössere Summe, als dieser, demjenigen, welchem die Restitution zu præstiren ist, zu erlegen, verbunden seye. Wenn das erstere behauptet werden wollte, so müßte allen Rechtslehrern, allen Gesezen, ja selbst der gesunden Vernunft widersprochen werden, welche alle nicht erlauben, daß ein malæ fidei possessor melioris conditionis seye, als ein possessor bonæ fidei.

Bloß will man kürzlich anführen, daß man dißseits in der gedachten Replikschrift aus der Vernunft behauptet

Ein gleiches würde aus der erst angeführten Ursache geschehn, sofern man sagen wollte, es wäre, bey einer restitutione hæreditatis, der malæ fidei possessor dem bonæ fidei possessori gleich zu halten. Besonders würde dem mehrgemeldten §vo 1. l. 15. ff. de Petit. Hæred. gänzlich widersprochen werden, welcher ausdrücklich zwischen solchen possessoribus, quoad modum restitutionis fructuum, einen Unterschied machet.

Es ist demnach nothwendig, daß der malæ fidei possessor, loco fructuum percipiendorum, ein mehrers restituiren müsse, als ein bonæ fidei possessor. Nun fragt sichs, in wie vielem diese Restitutio bestehen solle.

Niemand wird behaupten, es seyen unter den fructibus percipiendis bloß die fructus percepti, nebst demjenigen zu verstehn, was der malæ fidei possessor allenfalls dadurch vernachläßiget habe, daß er nicht alle mögliche Fructus aus der Erbschaftsmasse gezogen.

Es würde ja solcher Possessor wircklich weit weniger restituiren, als diejenigen Fructus, nebst den Zinsen ausmachen, welche der bonæ fidei possessor einer Erbschaftsmasse zu ersezen, gehalten ist. Ja, es wird sich wohl zum öftern eräugen, daß der malæ fidei Possessor ein guter Haußhalter ist, und alle Fructus, so die Erbschaftsmasse immer abwerfen mag, davon ziehet. Da ihm nun wegen einer Vernachläßigung nichts abezogen werden könnte, so würde, durch einen förmlichen Widerspruch, er bloß die fructus perceptos restituiren, ungeachtet er, ausser diesen, auch die percipiendos hätte ersezen sollen. Und überdiß wäre er noch frey von den Zinsen, welche jedoch der bonæ fidei possessor zu entrichten, gehalten ist. Es sind demnach die Zinsen von Zinsen das allergeringste was ein Miterbe von dem unrechtmäßigen Besizer seines Erbschaftsantheils, loco fructuum percipiendorum, erfordern kann, weil er ausserdem weniger erhalten würde, als die Fructus und die Zinsen von demselben, ausmachen. Und es würde gewiß Jeder, der in solchen Umständen sich befände, lieber sothane Fructus, nebst den Zinsen, als die blossen fructus perceptos, nebst dem Ersaze desjenigen, was der malæ fidei possessor durch seine Vernachläßigung zu wenig an Fructibus erhoben, annehmen. Er würde jedoch zugleich mit Recht zu klagen haben, daß er, wider den klaren

hauptet hat, es seye ganz ein anders, wenn ein Creditor Zinsen von Zinsen stipulirt, als wenn ein Erbe dergleichen wegen der ihm von seinem Miterben vorenthaltenen Erbschaft fodert, weil dieser ja wider seinen Willen zu dergleichen Foderung, durch solche unrechtmäßige gegentheilige Vorenthaltung gezwungen werde. Hiemit stimmt nun l. 25. §. 16. ff. ercisc. vollkommen überein, welcher also lautet: Non tantum dolum, sed & Culpam in re hæreditaria præstare debet cohæres, quoniam *cum cohærede non contrahimus, sed incidimus.*

Und was sonst die Rechtmäßigkeit der Foderung der Zinsen von Zinsen in solchen Fällen, wie der gegenwärtige ist, betrifft, so steht in dem l. 26. §. 1. ff. de condict. indeb. & quidem ultra legitimum usurarum modum. Und in dem l. 26. §. 1. ff. de condict.

klaren Ausspruch des Gesetzes, von dem malæ fidei posseßore weniger erhielte, als er von einem poßeßore bonæ fidei bekommen haben würde.

Zu den übrigen Gründen aber, die ich wegen der Art, wie die fructus percipiendi zu berechnen seyen, bißher angeführt habe, will ich noch den l. 13. ff. rem ratam haberi hinzufügen, worinn enthalten ist: in tantum competit, in quantum mea interfuit, id est, quantum mihi abest, quantumque lucrari potui. Nun habe ich bereits aus den Rechten klar gezeigt, daß derjenige, welcher ad restitutionem fructuum percipiendorum gehalten, eo ipso dem andern ad omne intereße teneat seye, und unter jenen nichts anders als dieses verstanden werde. Es braucht aber keinen Beweiß, daß, wenn jemanden sein Antheil an der Erbschaftsmaße gleich Anfangs wäre ausgeantwortet worden, er von solchen sogleich Zinsen hätte ziehen und diese zu Capitalien machen, und gegen Verzinsung ausleihen können. Dieses ist nun dasjenige, quod lucrari potuit, & quod illi culpa partis adversæ abest. Addatur l. un. Cod. de sententiis, quæ pro eo, quod interest, proferuntur.

dict. indebiti ist mit ausdrücklichen Worten enthalten, daß usurarum usuræ gültig seyen.

Der lex 15. ff. quod vi aut clam sagt gleichfalls mit klaren Worten, die Restitutio müsse also geschehn, daß in omni causa ea Conditio actoris seye, als sie würde gewesen seyn, wann von demjenigen, der die Restitution leisten soll, gar nichts unrechtmäßiges vorgegangen wäre. Nun aber kann unmöglich der Herr Appellant in die erst gedachte Condition gesezt werden, wenn er nicht die Zinsen von Zinsen von seinem Erbantheile erhält. Alsdann kömmt er erst in die Umstände, in welchen er gewesen wäre, wenn ihm sein Erbantheil gleich Anfangs wäre zugestellt worden. Denn sofern dieses geschehen wäre, so hätte er die deßfalls erhaltene Summe Geldes sowohl als die Zinsen, so daher geflossen wären, ausleihen, folglich von diesen lezteren wieder Zinsen erheben, oder sonst sein Capital auf eine dieser gleichkommenden Art nuzen können. Berlich sagt auch, bereits in der Klagschrift angeführter massen, P. 1. Concl. 38. n. 31. daß usuræ usurarum sowohl als usuræ ultra duplum & alterum tantum in dergleichen Fällen gültig seyen, per text. express. in l. si non sortem 26. §. 1. ff. de condict. indeb. und sezt die aus der Vernunft herfliessende Ursache hinzu, weil es unbillig seye, daß einer aus des andern Vermögen einen Nuzen ziehe, dieser aber dessen entbehren müssen. Selbst in dem Falle des tübingischen Referenten Meynung gegründet, und Anwalds Herr Principal schuldig wäre, sich mit demjenigen loco fructuum percipiendorum zu begnügen, was der Gegentheil hätte percipiren können, so ist in der gemeldten Replick-

schrift bereits aus der Vernunft gezeigt worden, daß dieser dasjenige, was er von Titii Erbantheil unrechtmäßiger Weise genossen, wiederum auf Zinsen ausleihen, folglich Zinsen von Zinsen habe ziehen können.

Indeß bleibt jedoch die Meynung, welcher der gedachte Referent beypflichtet, ganz ungegründet und hinfällig, weil sie, wie der Augenschein lehret, auf keinem einigen Geseze oder Vernunftschlusse gegründet ist, und nicht nur, wie Menochius bezeuget, wider die communem opinionem Doctorum, sondern vornehmlich, wie die aus diesem angeführte Stelle vor Augen leget, wider die Vernunft und Geseze streitet.

Wiewohl auch noch ungewiß ist, ob die übrigen von dem Urtheilsverfasser allegirten Rechtslehrer dasjenige was er behauptet, statuiren, da er den Bartolum und Menochium für sich angeführt, die gerade das Widerspiel äussern; und da derjenige, der mehr als semel male allegirt zu haben, überwiesen ist, semper talis præsumirt wird. Was mag auch wohl den Referenten bewogen haben, von der communi opinione abzugehn und lieber in die Fußstapfen eines Galli, oder eines Herdesiani, als in Menochii, Schilteri, Brunnemanni und mehrerer dergleichen bewährten Rechtslehrer zu tretten? Ja selbst die von ihm angeführte Stelle überführt ihn, wie unten gezeigt werden soll, der vierten Nullität, so er in Verfassung des Urtheils begangen, da er dem Herrn Appellanten einen mehrern Beweiß vorbehalten hat. Denn es erhellet aus dem Urtheile nicht im mindesten, ob und was der Herr Appellant habe erweisen sollen und wollen, noch daß ihm etwas zuerkannt worden, und in was solches bestanden, daß man

sagen könne, wenn er etwas mehrers erweisen könnte, er auch etwas mehrers erhalten würde. Denn die Worte mehrers sezen etwas geringers voraus. Von diesem aber ist in dem Urtheile, ja selbst in den rationibus decidendi, gar nichts enthalten. Diese Nullität erhellet daher auf das klärste, wenn man den Erfolg betrachtet, so sich eräuget hätte, wann das nichtige Urtheil rechtskräftig worden wäre. Denn es würde Sempronius bey einem Puncte des Urtheils sowohl, als bey dem andern, und zwar bey jedem mit gleichen Scheine behaupten, dieser seye definitive für ihn decidirt und hierinn finde kein mehrerer Beweiß Statt. Ja selbst der Herr Appellant weiß auf diese Stunde nicht, was er besser beweisen solle. Da nun auch hierinn sententia incertissima, solche ein referens sine relato und ganz contradictorisch ist, so ist dieselbe auch deßhalb maxime nulla. Dasjenige was aus den rationibus decidendi deßfalls zu schliessen, ist dieses, daß man disseits binnen 6. Wochen erweisen solle, was ein paterfamilias diligentissimus habe percipiren können. Nun sieht jedermann, daß, da jeder Beweiß ein Factum voraussezt, ein dergleichen Beweiß ganz und gar unmöglich sey, indem ja keine Parthey eine Regel sezen und beweisen kann, was jeder paterfamilias gewinnen möge. Und in gegenwärtigem Falle ist solches um so viel unmöglicher, da dem Herrn Appellanten der innerliche Werth der Vermögensstücken Caji nicht bekannt ist. Vielmehr wenn der auswärtige Urtheilsverfasser ausser dem einen rechtlichen Grund hätte haben können, dem Herrn Appellanten eine geringere Summe, als die aus den Zinsen von Zinsen herfliessen, zuzuerkennen, so

wäre dieses in dem Urtheile deutlich zu bemercken gewesen. Und wenn die fructus percipiendi wircklich nach dem, was ein pater familias diligentissimus gewinnen kann, zu rechnen wären, so hätte etwas gewisses deßfalls bestimmet werden sollen. Da es aber nicht geschehn ist, so hat gedachter Referent gerade deme entgegen gehandelt, wozu die von ihm selbst allegirte Stelle ihn anweiset. Denn diese sagt selbst, es müsse das medium inter possessorem & petitorem statuirt und diligentia solertissima patrisfamilias pro norma genommen werden. Hat er nun vielleicht dem Herrn Appellanten erlauben wollen, selbst in propria causa zu *statuiren* und diese Norm zu bestimmen? Warum hat er in diesem Fall solches nicht angezeigt? Wenn aber diesem solches nicht verstattet werden mag, warum hat er nicht selbst, wie einem Richter allein zukömmt, etwas positives statuirt und eine solche Norm vorausgesezt, nach welcher eine Rechnung formirt werden könnte, die allem künftigen Streit deßhalb ein Ende machen, und wornach die Execution des Urtheils vollstreckt werden konnte?

Denn in dem l. 15. ff. quod vi aut clam steht ausdrücklich, *Officio judicis* fieri oportere restitutionem, wann die Frage seye, quanti actoris intersit. Und Copi de fructibus sagt, daß der Richter die Fructus perceptos & percipiendos, und zwar auf eine solche Art æstimiren müsse, daß der Kläger so viel bekomme, als ipsius intersit, wann keine Restitutio nöthig gewesen wäre. Heigius meldet P. 2. Qu. 2. n. 33. mit klaren Worten, daß das officium judicis bey solcher Gelegenheit seine Wirckung äussern müsse; und

und füget hinzu, quod & in fructibus, qui interesse appellatione veniunt, locum habet l. semper §. in hoc Interdicto: Quod vi aut clam. Und endlich behauptet der Herr von Leyser Med. ad L. 22. ff. Tit. 1. spec. 101. de interesse N. 5. Dummodo actor *demonstret*, sua vere interesse, reum autem in dolo & culpa hærere, *quantitatem ejus quod interest*, deinde *ipsi* ex circumstantiis *determinamus & actori nec meliorem probationem*, nec jusjurandum imponimus. v. Lynckeri Diss. de eo, quod interest. Wernheri Diss. de usuris per modum interesse ultra alterum tantum non exigendis. Consentit Berger in œconomia juris p. 767. n. 1. Nun aber ist es gewiß mathematice demonstratif, und disseits in der gemeldten Replicschrifft demonstrirt worden, daß, wenn der Herr Appellant zu rechter Zeit seinen Erbantheil erhalten hätte, derselbe solches Geld ausleihen und die Zinsen, so daher geflossen wären, wiederum auf Zinsen hätte legen können. Sofern demnach der auswärtige Referent auch nur ein gewisses, wiewohl geringeres Maaß, als dasjenige ist, so sich auf die Zinsen von Zinsen gründet, bestimmet hätte, so würde er doch noch einigen Schein des Rechtens beybehalten haben. Wiewohl nach solchem Maase, wo anderst keine andre Nullität hätte begangen werden wollen, dem Herrn Appellanten eine weit grössre Summe zuerkannt werden müssen, als diejenige ist, so die fructus percepti nebst den Zinsen von diesen ausmachen. Denn nach dem deutlichsten Ausspruche der Geseze muß auch ein b. f. possessor einer Erbschaft die fructus perceptos cum usuris restituiren. Da nun der Ge-

gentheil

gentheil, als malæ fidei possessor des disseitigen Antheils an der Erbschaft Caji, auch überdiß zu Ersezung der fructuum percipiendorum condemnirt worden ist, so lehret die gesunde Vernunft, daß dasjenige, was dem Herrn Appellanten statt der Fructuum competiret, auf einer solchen Summe beruhen müsse, welche die Fructus perceptos cum usuris weit übersteiget. Man berufet sich disseits über diesen Punct auf dasjenige, was hievon in der mehrerwähnten Replicschrift enthalten ist.

Uebrigens ist in Ansehung dessen, was der auswärtige Urtheilsverfasser in den rationibus decidendi anführet, daß mehrere Rechnungen nicht vorhanden seyn sollten, als durch einen Eid angezeiget worden, gar nicht abzusehen, wie solches sich hieher schicke.

Es ist ja hier von den Fructibus perceptis & percipiendis die Rede, welchen nach dem Tode Caji percipirt werden können. Die Berechnungen, welche von Zeit seines Absterbens an vorhanden sind, gehören demnach gar nicht zu der gegentheiligen Specification. Es kann folglich auch der Eid nicht dahin erstreckt werden. Und gesezten Falls, daß dabey die Rechnungen bemerckt wären, welche biß zu der Caja Tode geführt worden, wo sind dann diejenigen angezeiget, welche nach diesem, ja selbst nach dem von dem Gegentheile abgeleisteten Eid verfertiget worden sind? Noch weniger aber ist begreiflich, wie ein vernünftiger Schluß zu machen seye, daß, weil keine mehrere, als die gemeldeten Rechnungen vorhanden, es bey dem Inventario und Supplemento sein Verbleiben haben müsse. Denn diese, welche bey Caji Lebzeiten verfertiget worden, geben ja nicht

das

das geringste Maaß, wegen der Berechnung der fructuum post ipsius mortem perceptorum & percipiendorum, an die Hand. So groß nun auch diejenigen Nullitäten sind, womit das von erster Instanz, nach der Vorschrift der Juristenfacultät, in gegenwärtiger Proceßsache gefällte Urtheil sich beflecket befindet; so sind jedoch diejenigen noch weit grösser, welche, wie nunmehro vor Augen gelegt werden soll, sothanem Urtheile ankleben; Nullitäten, welche nicht bald erhört worden sind, und die dasselbe alles Werthes berauben, dessen Verfasser aber dem billigsten Tadel aussezen müssen.

Unter diesen leztern Nullitäten, welche zwar sämtlich aus einerley Quelle herfließen, jedoch aber verschiedene Puncten betreffen, ist nun diejenige die erste, unter den sämtlichen Nullitäten aber die fünfte, welche daher rühret, daß in dem Urtheile von demjenigen Klagpuncte, mit keinem einigen Worte Meldung geschehen ist, welcher der in gegenwärtiger Sache bey der ersten Instanz überreichten Klagschrift deutlich und ausführlich einverleibet worden, und welcher das der seel. Ehegattin des Herrn Appellanten zuständig gewesene Heyrathgut betrifft. Es hat nämlich, bey beyder Verheyrathung, der Herr Vater der Seeligen eine gewisse Geldsumme zum Heyrathgute ausgesezet, diese aber nicht ausgezahlt, sondern solche jährlich verzinset. Da nun der gedachte Cajus, im Jahre 1736. verstorben, so ist dessen jüngste Frau Tochter von solchem Heyrathgute domina geworden. Folglich hat auch selbige die Hälfte davon durch ihr im Jahr 1737. erfolgtes Absterben an ihren Ehegatten erblich verfället. Sothane Hälfte hat nun der Herr Appellant, nebst den Zinsen davon, wie gegenwärtiger Extract

tract der gedachten Klagschrift sub lit. C. zeiget, förmlich eingeklagt. Hingegen lehret der Augenschein des mehrgemeldten nichtigen Urtheils, daß dieser Punct darinn gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden ist. Was aber hiebey zwar die übrigen Mitglieder der tübingischen Juristenfacultät völlig freyspricht, den auswärtigen Referenten hingegen zur außersten Last fället, ist dieses, daß solcher, in seiner den rationibus decidendi beygefügten Specification, von sothaner, wegen des Heyrathsguths, förmlich formirten Klage, nicht ein einiges Wort gemeldet hat? Bloß hat er, bey einer andern Gelegenheit, den rationibus decidendi diese Worte einverleibet; „ wobey denn 12. nichts außer Acht zu lassen, daß „ der Collationspunct des empfangenen Heyraths„ guts auch noch seinen Schwirigkeiten unterworfen. Daß aber der Herr Appellant, oder dessen selige Ehegattin das Heyrathgut wircklich ausgezahlt empfangen hätten, ist ein in solchem Grade falsches Vorgeben, dergleichen jedermann, noch mehr aber ein in einer dergleicher Würde sizender und in so schwehren Pflichten stehender Rechtslehrer von sich kommen zu lassen, den größten Scheu hätte tragen sollen. Was nun von einem solchem Manne zu halten, der zur Zeit, da er die Person eines Richters und Referenten vorstellt, ganze Klagpuncten verschweigt, hingegen Dinge behauptet, die selbst eine gegentheilige Partey vorzugeben, Anstand gefunden hat, und was aus diesem Bezeigen für ein Schluß sonst zu machen, wird eines jeden Beurtheilung überlassen. Denn es ist in den Acten nicht die allermindeste Spur anzutreffen, woraus nur zu muthmassen wäre, als ob solches Heyrathgut jemalen wäre ausgezahlt worden.

Der

Der Gegentheil hat eine erfolgte Auszahlung zu behaupten, in seinen Säzen, sich niemals in den Sinn kommen lassen. Niemand wird glauben, daß dergleichen numeration geschehe, ohne daß man eine Quittung dagegen erhalten habe. Da demnach Sempronius sämtliche Briefschaften des Caji in Handen hat, würde er nicht seiner Exceptionshandlung solche Quittung beygefügt und dadurch die disseitige deßfallsige Klage völlig zernichtet, den Herrn Kläger aber äußerst beschämt haben? Dieß ist jedoch so wenig geschehn, daß vielmehr dasjenige, was derselbe über gedachten Klagpunct angeführt hat, als ein hinlängliches Geständniß angesehen werden mag. In der Exceptionshandlung hat der Gegentheil die Klage in facto keinesweges geleugnet. Nur hat er wider die klaresten Rechte vorgegeben, der dos seye durch das Absterben der Ehegattin des Herrn Appellanten extingirt worden, gleich als ob dieselbe ihren Herrn Vater nicht überlebt, folglich nicht das dominium dotis so vollkommen erlangt hätte, daß solcher bloß an ihre Erben, durch ihren Tod verfället werden müssen.

Da ferner der nunmehrige Herr Appellant, in seiner Replickschrift, auf das in dessen Handen befindlich deutlichste schriftliche, wiewohl extrajudiciale Geständniß des Gegentheils sich berufen, so hat dieser in der Duplichandlung dieses nicht geleugnet. Bloß hat er sich darauf berufen, daß dergleichen bey Vergleichstractaten gethanes Geständniß bey einem Proceße zu keinem völligen Beweiße dienen könne. Wer wollte jedoch indessen glauben, daß jemand bey solchen Tractaten eine so wichtige Post eingestehen würde, wenn solche nicht auf dem tüchtigsten Grunde beruhete, und wenn man im

Stande wäre, den Ungrund einer dergleichen Foderung nur einigermassen zu zeigen? Hiebey ist noch ferner zu bemercken, daß der Gegentheil der gedachten Exceptionshandlung eine Reconventionsklage gegen Anwalds Herrn Principalen, in Ansehung der Mobilien, so die selige Ehegattin von diesem besessen, beygefügt hat. Den Beweiß aber von dem Grunde solcher Widerklage hat sothaner Gegentheil auf ein Document gegründet, welches Cajus eigenhändig aufgesezt, und worinn er dessen jüngsten Frau Tochter die gemeldte Summe für Heyrathgut stipulirt, dabey aber ausdrücklich gemeldet hat, daß die wirckliche Auszahlung an diese von ihm nicht verfüget worden seye, sondern er solche Summe jährlich verzinsen wolle.

Weil nun eines Theils ein Document contra producentem völlig gelten, dem producto aber, wegen der übrigen Puncten desselben, seine Einwendung freybleiben muß, andern Theils aber der Gegentheil von solchem Document nur einen kurzen Extract, und zwar in bloßer ganz unbeglaubter Abschrift, seiner Widerklage angefügt gehabt, so hat der Herr Appellant gebeten, jenen zu producirung des ganzen Documents in Originali anzuhalten. Es hat auch jener in seiner Duplichandlung, zu der verlangten edirung ausdrücklich sich anerkläret. Demnach hätte der auswärtige Verfasser des Urtheils in diesem auf solche edirung erkennen sollen.

Allein, er hat selbst in der Specie facti sowohl, als in den rationibus decidendi, von diesem Documente nicht ein einziges Wort gemeldet. Vielmehr hat er keinen Scheu getragen, in gedachten rationibus ausdrücklich zu behaupten, es seye præsumtione juris kein

einziges zu der Verlassenschaft des Caji gehöriges Document ausser denjenigen vorhanden, welche der gegentheiligen Specification beygefügt worden sind. Und dennoch ist er durch des Herrn Appellaten in dessen leztern schriftlichen Handlungen gethanes eigenes Geständniß, Versprechen, ja selbstige Producirung eines Extracts von dem gemeldten Documente des Widerspiels vollkommen überzeugt gewesen. Denn es ist von diesem Documente in gedachter Specification so wenig einige Erwähnung, so wenig als biß hieher einige völlige Production geschehen. Es wird folglich nunmehro Niemand zweifeln, daß, da der bißher gemeldte Klagpunct im dem Urtheile völlig übergangen worden ist, solches auch bloß aus dieser Ursache in allen Stücken und in vollkommenstem Maaße null und nichtig seye. Inter cohæredes enim, qui in judicio Familiæ hærciscundæ agunt, & super iis rebus, quæ in judicium deducta, plena debet esse sententia, ut neque persona, *neque res in judicium deducta omittatur. Alias neque in cæteris rebus valebit.* Nam sunt diversæ quæstiones, an de diversis rebus, altera bene, altera male, judicatum sit. Et, an de re una, vel altera *plane non judicaverit.* Cujacius ad l. 27. ff. Fam. ercisc. 1. p. 131. Brunnemann ad. d. l. n. 1. & ad l. 13. n. 5. C. de usur. & ad l. 3. n. 1. C. de sentent. & interlocat.

Es wird demnach ein höchstpreißl. kayserl. Landgericht hiemit geziemend gebeten, entweder sogleich über diesen Punct, auf die in der Klagschrift gebetene Art, das Urtheil zu fällen, oder wenigstens, wenn zuvor dem Gegentheile die Production des erwähnten Documents auf-

auferlegt, und von diesem bewirckt seyn wird, gebetener massen zu erkennen. Wobey jedoch man sich disseits, wofern, wenigstens nach solcher Edirung, ein mehrerer Beweiß möglicher Weise erfoderlich seyn könnte, solchen, den man sogleich vollkommen zu führen, im Stande ist, sich hiemit ausdrücklich vorbehält.

Eine gleiche Nullität, als die allererste gemeldte, ist diejenige, vermöge welcher in dem Urtheile ein anderer Klagpunct nicht nur nicht entschieden, sondern auch so gar völlig verschwiegen worden. Solcher Klagpunct hat sich auf Folgendes gegründet. Es ist nämlich der größte Theil der Passivorum Caji in solchen bestanden, mit welchen er einigen nürnbergischen Glaubigern verhafftet gewesen. Und deren Forderungen an ihn haben sich über 8000. fl. erstrecket.

Nun war demselben, außer dem Guthe, der Burgstall im Lohe genannt, noch ein anders zu Kleingescheid, welches unter nürnbergischer Vogtheylichkeit gelegen, eigenthümlich zuständig.

Dieses leztere Guth hat Sempronius, wie dessen eigenhändiger der leztern disseitigen Replicschrift beygelegter Aufsaz zeiget, auf 22000. fl. folglich auf 17500. fl. höher, als er solches in seiner loco Inventarii beygebrachten Specification gethan, geschäzet. Es ist auch dasselbe, in den neuern Zeiten, wider dessen Willen von dem Waldamte zu Nürnberg ex officio um 8000. fl. verkauft worden. So fern nun dieser Verkauf sogleich nach Caji Tode vorgenommen worden wäre, so würde von dessen Erbschaftmasse ein grosser Nachtheil abgewendet worden seyn. Dann eines Theils hat der Ertrag von diesem leztern Guthe sich weit geringer gezeiget, als die

Zinsen, so Cajus nach Nürnberg zahlen müssen, sich erstrecket haben. Andern Theils hätte mehrerwähntes Guth, wie leicht zu erachten, und die Erfahrung lehret, weit höher verkauft werden können, wann der Verkauf von der Frau Besizerin selbst geschehen wäre, als da solcher ex officio, und allererst viele Jahre nach des Seligen Tode, erfolget ist. Uberdiß hätte, wann man den nach der Hand erhobenen Kaufschilling Anfangs erhalten, und solchen zu Befriedigung der nürnbergischen Glaubiger angewendet hätte, von solchem nicht, wie nach der Hand geschehen müssen, eine Nachsteuer errichtet werden dörfen. Demnach hat Anwalds Herr Principal in mehr erwähnter Klagschrift, wie der Sub lit. D. beyliegende beglaubte Extract aus derselben zeiget, ausdrücklich gebeten, zu erkennen und auszusprechen, daß Sempronius eben so viele tausend Gulden von Caji bey nürnbergischen Glaubigern gehafteten Schulden, von der Zeit des Absterbens Caji angerechnet, allein zu tragen schuldig und gehalten seye. Diese Bitte wird nun ausdrücklich hieher widerholet und nunmehro an ein hochpreißl. kayserl. Landgericht gerichtet. Ausser denen Gründen, welche in disseitiger Klag- und Replickschrift enthalten sind, und worauf sich hiemit bezogen wird, will man gegenwärtig nur noch eine einzige Stelle, aus einem Rechtslehrer anführen, womit dieselben noch mehrers festgesezet werden. Heil. sagt Consult. 3. n. 41. Iusta ac *necessaria alienationis Causa* est urgens æs alienum, & sufficit, si modus usurarum parendum esse æri alieno suadeat. l. 5. §. 9. ff. de reb. eor. qui sub rat.

Diesen ganzen Klagpunct hat der auswärtige Referent so wohl in der Specie facti, als in den rationibus deciden-

cidendi, in solchem äußerstem Grade verschwiegen, daß der Ort Kleingescheid darinn gar nicht zu lesen, noch sonsten von gedachtem Klagpuncte nur einige Erwähnung geschehen ist, oder deßfalls etwas errathen werden könnte. Folglich ist solches Stillschweigen die nächste Quelle dieser Nullität.

Die dritte Nullität von gleicher Gattung, so aber unter den sämtlichen Nullitäten die siebente Stelle einnimmt, besteht darinn, daß die disseitige in dem Klaglibelle befindliche und hier Sub lit E. Extractsweise beygefügte förmliche Bitte, den Gegentheil mit den gesuchten Abzuge einer namhaften Summe, wegen der Cajae angeblichen illatorum, abzuweisen, in dem Urtheile, ja so gar in der Specie facti und den rationibus decidendi, gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden ist. Die Rechtmäßigkeit der disseitigen Bitte und die Unrechtmäßigkeit des gegentheiligen Gesuchs, welches sich bloß auf seine Specification über Caji Verlassenschaft gründet, liegen an dem Tage. Und will man sich deßfalls auf die sowohl in der disseitigen Klage als Replicschrift, bemerckten Gründe bezogen haben, jedoch noch den einzigen §. 9. l. ult. C. de jure deliberandi anführen, welcher die Sache völlig zum Vortheille des Herrn Appellanten wider des Gegentheils einiges Argument entscheidet, so dieser von dem Inhalte seiner loco Inventarii übergebenen Specification entlehnet hat. Solcher §vus aber lautet also: *Si vero hæres et ipse aliquas contra defunctum habeat actiones similem cum aliis creditoribus per omnia habeat fortunam.* Nun zweifelt Niemand, daß wer illata repetirt, unter die Glaubiger zu zählen seye, noch daß die selige Caja ihres

Ehegatten Miterbin gewesen seye. Eben so gewiß aber ist, daß deren Successores nicht testes in propria causa seyn können, noch durch ihr bloßes Angeben, so dem Inventario einverleibt worden ist, die angeblichen illata der Seligen im mindesten erwiesen haben. Man zweifelt demnach disseits um so weniger, es werde ein hochpreißl. kayserl. Landgericht in dem künftigen Urtheile auf die Art, wie in der Klagschrift gebeten worden ist, ausdrücklich erkennen; Wie dann diese Bitt hiemit förmlich widerholt wird. Ausser den bißher angezeigten Nullitäten, so das so oft gedachte Urtheil gänzlich entkräften, sind diesen noch ein halb duzent andre von dergleichen Schrote und Korne, als die leztgemeldten eigen. Man will aber solche in eine Nullität zusammenfassen. Es hat nämlich der Gegentheil, in seiner Exceptionshandlung, an Anwalds Herrn Principalen die Collation desjenigen verlangt, was die selige Ehegattin von diesem ihrer verstorbenen Frau Schwester hätte conferiren müssen, wenn die Theilung von ihres seligen Herrn Vaters Vermögen, sogleich nach dessen Absterben, erfolgt wäre. Wegen solcher Collation hat nun der Herr Appellant verschiedene Puncten angezeiget, in welchen er einige Collation zu leisten, sich nicht für schuldig erachtet. Er hat demnach solche Puncten von einander wohl geschieden und ausdrücklich, mit Anführung verschiedener Gründe, gebeten, ihn von solcher Collation loß zu zählen. Diese Puncten und Bitten, deren Entscheidung unumgänglich nothwendig ist, wenn das judicium Familiæ erciscundæ einmal zu Ende gehn, und darüber kein neuer Proceß entstehen soll, sind in dem hier sub lit F. angeführten Extracte aus der disseitigen leztern Replicschrift enthalten.

Von

Von diesen aber hat der auswärtige Verfasser des Urtheils in diesem so wenig, als in der Specification und in den rationibus decidendi, ein einiges Wort geäußert, folglich das Maaß der Nullitäten auch hierdurch gehäufet. Sententiæ enim ita debent conceptae, ut sint libello, *negotio in judicium deducto*, itemque *actis* & *actitatis* conformes. Berlich P. 1. Concl. 59. n. 49. Mynsinger cent. 4. observ. 81. Nun sind die erwähnten Puncten, wie die allererst beygebrachte Beylage zeiget, wircklich in judicium deducirt worden. Die Actitata aber zeigen sich nicht nur in der Replic sondern auch in der Duplicschrift.

Es werden demnach auch gegenwärtig die bey gedachten Puncten in der Replikschrift angebrachten Bitten anhero und vor gegenwärtiger höhern instanz wiederholet.

Die lezte Nullität, wormit das Maaß derjenigen, so das so viel gemeldte Urtheil zu Grunde richten, angefüllet worden ist, beruhet darauf, daß darinn von der Widerklage ebenfalls nicht das mindeste enthalten, noch viel weniger aber diese entschieden worden ist. In gedachter Widerklage hat der Gegentheil von dem Herrn Appellanten die Restitution der Hälfte des dessen verstorbenen Ehegattin zuständig gewesenen Geräthes, oder vielmehr die Erstattung eines unmäßigen Werths für dieses verlanget. Hierauf aber hat Herr Widerbeklagter excipiendo sich damit geschüzet, daß er vermöge der Rechte in so lang, biß er wegen seiner portionis statutariæ völlig befriedigt seye, das jus retentionis habe. Sodann sey er auch ausserdem nicht schuldig, über sothane Widerklage sich einzulassen, biß der Gegentheil dem in possessorio

wider diesen ausgefallenen Urtheile das vollständige Genügen geleistet habe. Ungeachtet nun Anwalds Herr Principal excipiendo actor geworden ist, so hat der tübingische Referent jedoch von solcher Widerklage so wenig, als von der Antwort darauf in dem Urtheile, oder in der Specification, oder den rationibus decidendi, ein Wort verlauten lassen. Wohl aber hat er in den leztern contra acta behauptet, es seye die convention usque ad triplicas verhandelt worden.

Man kann auch nicht behaupten, daß durch das in dem Urtheile befindliche Wort **Widerrede** eine Widerklage verstanden werde. Dann, sind wohl Rede und Klage zu seiner Zeit Synonyma gewesen? Würde aber nicht das Wort **Rede** eine Klage bedeuten müssen, wenn unter dem Worte Widerrede eine Widerklage verstanden werden wollte? Und welcher vernünftiger Mensch bedienet sich wohl bey einerley prædicato zweyer Worte, davon jedes eine vollkommen gleiche Bedeutung hat?

Daß wircklich eine förmliche Widerklage eingebracht worden ist, kann bloß die hier sub lit G. abschriftlich anliegende Rubric einer gegentheiligen Schrift und der dieser angefügte kurze Auszug aus dieser hinlänglich darthun. Hingegen wird wohl Niemand in der Welt aus dem Urtheile nur einigermassen den Inhalt von solcher Widerklage errathen können, geschweige, daß diese darinn entschieden worden wäre. Indeß wird, in Ansehung solcher Widerklage, die disseits in deren Beantwortung gethane rechtliche Bitte hieher geziemend erneuert.

Bey bißher erzähltem und gezeigten wahren Verlaufe und Beschaffenheit der Sachen, ist es sich billig zu verwun-

wundern, wie der tübingische Referent, der, durch Hinweglassung vieler der wichtigsten Klagpuncten aus der Specie facti, sich auf eine so seltene und gefährliche Art bloß gestellet hat, es dahin antragen mögen, daß die rationes decidendi beyden Parthenen communicirt werden möchten. Nun ist es zwar schwehr, die mortalia pectora zu ergründen und die Ursachen von jeden Handlungen zu errathen. Es ist jedoch zu glauben, daß des gedachten Urtheilsverfasser Herren Collegen es auf die gedachte Communication angetragen, und daß derselbe, um sich nicht auch bey ihnen verdächtig zu machen, sich dieser nicht widersezet habe.

Ausserdem ist allerdings zu vermuthen, daß er solche Communication würde verhindert haben, da sie zu einem völligen Beweiße wider ihn dienet, und ihm allesfalls nicht wenigen Nachtheil zu ziehen möchte.

Indessen wird Herr Appellat überzeugt werden müssen, wie ungerecht seine Sache seye, da eines Theils nicht anders, als durch insanable Nullitäten und durch der Wahrheit in facto und dem juri in thesi völlige widersprechende Außerungen für ihn erkannt werden mögen, andern Theils aber der tübingische Referent sich genöthiget gesehen hat, die meisten disseitigen Klagpuncten vor seinen Herren Collegen gänzlich zu verschweigen, weil außerdem deren bloße Erzählung, bey der Urtheilsverfassung, die Wageschale auf des Herrn Appellanten Seite hätte wenden müssen. Es wird auch hiemit dem Gegentheile der Rath ertheilet, sich von mehrgedachtem Referenten belehren zu lassen, durch welche Schmincke er, da nunmehro den von ihm erzeugten Nullitäten die Larve weggerissen worden ist, deren Häßlichkeit zu verbergen, sich ge-

traue. Es möchte auch dieser wohl solche Mühe um so viel lieber unternehmen, da er dadurch vielleicht sich selbst vorarbeiten würde.

Beylage zu der dreyzehenten Abhandlung.

(a) Urthel:

In der Erbschafts Strittigkeit sich haltend zwischen Titio, an einem, entgegen und wieder Sempronium, in Vormundschaffts Namen seiner Söhne, Impten, am andern Theil, wird hiemit auf Klag und Antwort, Red und Wiederred, auch all-ander gerichtliches Für- und Anbringen auf gethanen Hintersaz, genommenen Bedacht, und eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, mit Urthel zu Recht erkannt:

Daß die dem Herrn Imptrant: zugefallene sechste Erbs Portion nach den Beschwornen, und Act. Nris 105. A. & B. befindlichen Inventario und Supplement, mit Einrechnung der gehabten Kosten und gebührender Collation, zu berechnen, und nach solchem auch die daher fällige Fructus percepti & percipiendi, der gegebenen Anweißung gemäß zu liquidiren seyen; Es wäre denn Sache, daß Herr Impetrant ein mehrers, als geschehen, innerhalb sechs Wochen, als welche hiermit pro termino peremtorio anberaumt werden, rechtlicher Ordnung gemäß, darzuthun sich getrauen würde, ein solches alsdann gehört, und darauf auch wegen der Unkosten ferneres ergehen solle, was Rechtens ist.

V. R. W.

Daß

Daß nun dieses alles denen Acten und Rechten gemäß, wird Salvo meliori iudicio mit unserer Facultæt Innsiegel bekräfftiget. Actum Tübingen, in Collegio nostro, den 30. Octbr. 1754.

(L. S.)

Decanus und andere Doctores der Iuristen Facultæt bey der Hochfürstlichen Würtenbergischen Universität allhier.

Vierzehnte Abhandlung.

Gedancken von Ablegung der Stimmen in Rathsversamlungen.

Diejenigen Gedancken, so ich gegenwärtig von Ablegung der Stimmen zu äußern, des Vorhabens bin, betreffen keinesweges denjenigen Einfluß, den die Tugend, oder das Laster, die Geschicklichkeit, oder die Ungeschicklichkeit in das Wesen derer Stimmen an und für sich haben mögen, welche in Rathsversammlungen, oder bey jeder andrer Gelegenheit gesammlet werden.

Ich will dermalen nur von der Art handeln, auf welche die Stimmen abzulegen sind. Mithin werde ich bloß dasjenige bemerken, was meines Ermessens die Klugheit und der Wohlstand deßfalls erheischen. Uber diesen Punct will ich demnach Folgendes äußern: Die Regel, daß es einem Rechtsgelehrten zur Schande gereiche, ohne Anfüh-

führung eines Gesezes zu reden, ist in ihrer Maaße gegründet.

Es ist mithin gewiß jedem noch weit schändlicher, welcher in einer Sache, worüber ein Zweifel obwalten mag, die Fassung eines Schlußes anräthet, ohne den Grund anzuzeigen, woraus dieser fließen möge. Wahr ist es, daß bey solchen Handlungen, die man in seinen eigenen Angelegenheiten vornimmt, es meistentheils so unnöthig, als unschicklich seyn würde, die Gründe seines Verfahrens öffentlich bekannt zu machen.

Dem unerachtet wird kein vernünftiger und ehrliebender Mensch dafür geachtet werden wollen, daß es ihm bey demselben an diesen ermangelt habe. Eine gleiche Beschaffenheit hat es bey manchen Wahlen, bey welchen die Anführung einiger Gründe durch die Gewohnheit ausgeschlossen ist. Auf solche Art ist bey dem in Athen gewesenen Ostracismus bloß der Namen desjenigen, so verdammt werden sollte, bemercket worden. Indessen hat auch derjenige Mitbürger des Aristides, welcher diesen aus dem athenienſischen Staate verweisen helfen, und von demselben über den Grund seines Verfahrens befragt worden, dennoch für vernünftig gehalten, sothanen Grund anzuzeigen, so unvernünftig auch dieser gewesen ist.

Eine solche Anzeige ist nun in denjenigen Fällen, in welchen sie nicht nur durch die Gewohnheit nicht untersagt, sondern verstattet, oder vielmehr gebothen ist, allerdings nothwendig.

So oft in einer Rathsversammlung die Stimmen über eine Sache gesammlet werden, so oft wird diese für zweifelhaft geachtet. Sofern nun jemand, der Ordnung

nach,

nach, seine Stimme zu erst ohne Anführung einigen Grundes ableget, so kann er nicht erwarten, daß alle andre, welche die Ordnung nach ihm trifft ihre Stimmen auf Gründe zu bauen, unterlassen werden.

Wird demnach nicht ihm mit Recht beygemessen werden, daß er in seine Fähigkeit zu dem Amte, das er bekleidet, ein Mißtrauen seze, und daß er es für eine geringere Schande halte, ohne Gründe zu stimmen, als bey deren Anführung eines Unverstands, oder einer Unwissenheit überzeugt zu werden?

Ja, diese Muthmassung würde selbst in dem Falle gegründet bleiben, in welchem das Urthel eines solchen Stimmenden durch anderer Beyfall begönstiget würde. Dann würde derselbe nicht, wann andre diesen durch Gründe bestärkten, dennoch sich unter solche Mitstimmenden erniedrigen, weil er die Wahrheit, so von diesen aus Grundsäzen erkannt worden, bloß errathen habe?

Einen dergleichen gerechten Vorwurf hat derjenige nicht zu befürchten, welcher einem oder mehrern Vorgängern, so ihre Stimmen auf Gründe gebauet haben, seinen Beyfall giebt, ohne diese zu wiederholen, oder denselben neue hinzuzufügen.

Eine ganz andre Beschaffenheit hat es in demjenigen Falle, in welchem ein Vorstimmender sein Urtheil von einer Sache und zugleich die Gründe angezeiget hat, auf welchem dieses beruhet, ein andrer hingegen gerade das Widerspiel von jenes Meinung behauptet.

Daß nun dieser Leztere noch mehr, als ein zu erst Stimmender den Grund von seinem Widerspruche vor Augen zu legen habe, daran wird wohl Niemand zweifeln, welcher meine wegen jenes angeführten Säze für gegründet

hält.

hält. Ich halte aber noch überdieß dafür, daß es nicht nur die Ehre, sondern auch der Wohlstand von einem solchem Widersprechenden erfodere, zugleich diejenigen Gründe zu bemercken, durch welche er die jenseitigen entkräften zu können, glaubet.

Und dieser Saz ist derjenige, welchen ich hauptsächlich, in gegenwärtiger Abhandlung auszuführen, mir vorgenommen habe.

Solches zu bewirken, will ich diejenigen drey Quellen anzeigen, aus welchen meines Erachtens Stimmen herfließen mögen. Die erstere dieser Quellen wird aus Gründen hergeleitet, die man für tüchtig hält, sie mögen nun diese leztere Eigenschaft haben, oder nicht. Die zwote Quelle fließet aus dem bloßen Eigensinne; die dritte aber aus Nebenabsichten, so mit der Pflicht, worzu man verbunden ist, nicht übereinstimmet, und welche man mithin zu entdecken, billig unterläßet.

Nun geben zwar die Rechte die Vermuthung an die Hand, daß jede Stimmen aus der ersten Quelle entspringen. Allein, sothane Vermuthung wird, wie jede sonstige rechtliche, durch eine andre stärckere jedesmalen zernichtet.

Sothaner Erfolg zeiget sich nun meines Ermessens so oft, als Jemand die Gründe dessen, dem er widerspricht, nicht öffentlich bestreitet, oder wenigstens die Widerlegung derselben nicht auf eine verdeckte Art zu bewircken, trachtet.

Diese leztere Art will ich nicht gänzlich verwerfen. Sie scheinet auch gewisser massen dem Wohlstande, mehr als jene, gemäß zu seyn. Jedoch muß bey dieser Weise zu verfahren, der Schleyer, womit die Widerlegung bede-

cket

ckel wird, von Flore seyn, damit auch Leute von blödem Gesichte den Gegenstand durch denselben vollkommen erkennen mögen. Es ist nämlich nicht genug, daß sothane Widersprechung aus den beygebrachten Gründen allenfalls hergeleitet werden möge. Es wird überdieß erfodert, daß die Folge aus diesen mit größter und solcher Deutlichkeit gezeiget werde, welche auch Leuten von geringer Einsicht erlaube, dieselbe zu begreifen.

Dann außerdem läuft man in die Gefahr, dafür angesehen zu werden, als ob man eine dergleichen Widerlegung zu bewircken, sich gar nicht getrauet hätte, weil doch, nach der in der Vernunft gegründeten Regel, in moralischen Dingen eine Sache, die nicht wahrgenommen wird, nicht mehrere Wirckung hat, als ob sie gar nicht vorhanden wäre.

Was wird demnach erfolgen, wann aus eines entgegen Stimmenden Gründen die Widerlegung der gegenseitigen, oder eines Theils von diesen nicht erkannt werden mag, oder wann sothane Widerlegung gänzlich unterlassen worden ist, oder endlich wann der Widersprechende seinen Widerspruch auf gar keine Gründe befestiget?

Die Gerechtigkeit ist durch eine ganz vernünftige Erfindung als eine Person abgemahlt worden, welche eine Wage in der Hand hält; Zum klaren Zeichen, daß ein Richter in eine Wageschale die Gründe von dem einen streitenden Theile, in die andere aber die Gründe von dem andern Theile legen müsse.

Einen jeden vernünftigen Menschen wird in jeder Sache, worüber er eine Entschließung fassen will, seine Vernunft lehren, auf gleiche Weise zu verfahren, und diejenigen Gründe, so diese oder jene Entschliessung veran-

lassen

lassen mögen, gegen einandern zu halten, folglich abzuwägen.

Selbst das deutsche Wort erwägen leget dieses an dem Tag. Bey jeder Berathschlagung hingegen, so von mehrern Personen vorgenommen wird, ist es eigentlich die Vernunft, welche die Wage in der Hand hält und, so oft Stimmen einander entgegen laufen, die Gründe des einen Theils in die eine, und die von dem andern widersprechenden Theile in die zwote Schale leget. Wann sich nun durch einen von diesem, oder jenen Stimmenden angezeigten Grund in einer der Wagschalen ein Gewicht befindet, dessen Wirckung in der andern durch kein Gegengewicht verhindert wird, muß nicht der Ausschlag auf jener Seite erfolgen?

Dann ich rede gegenwärtig nicht von dem Zählen der Stimmen, bey welchem auf die Stärke der beyderseitigen Gründe das Augenmerk gar nicht gerichtet wird.

Ich rede bloß von dem Urtheile, welches vernünftige und unpartheyische Leute fällen müssen, wann sie sehen, daß von einem, oder mehrern der Stimmenden ein Grund angebracht worden ist, aus welchem dieser, oder jener Schluß natürlicher Weise fließet. Dann sofern ein Widersprechender dergleichen Grund bey seiner Stimme gar nicht berühret, viel weniger daß er solchen zu zernichten, sich die Mühe geben sollte, müssen nicht diejenigen, so eine dergleichen Stimme hören, oder deren Inhalt lesen, nothwendig auf die Gedancken gerathen, daß er selbst die Stärke solchen Grundes und sein Unvermögen erkennet habe, diesen durch einen andern tüchtigen zu entkräften?

Müssen sie ihn demnach nicht für einen Mann betrachten, welcher, nachdem er beyde Vorsäze eingestanden,

den daher folgenden natürlichen Schluß leugnet? Und wird er nicht bey solcher Gelegenheit einen Advokaten vorstellen, welcher von der Ungerechtigkeit der Sache, so er vertheidiget, selbst überzeugt ist, und eben aus dieser Ursache diejenigen Gründe seines Gegentheils, welche er mit Bestande widerlegen zu können, sich gar nicht getrauet, gänzlich unberühret läßet?

Wofern nun ein Widersprechender auf solche Art verfähret, so kann man aus den bisher angeführten Ursachen nicht anders glauben, als daß sein Widerspruch aus Eigensinne, oder aus fremden, seinen Pflichten zuwiderlaufenden Absichten herstamme.

Ob es aber Jemanden zur Ehre gereiche, wann er bey andern ein dergleichen gegründetes Urtheil gegen sich erwecket, wird dem von jedem Leser gegenwärtiger Abhandlung überlassen.

Diesem will ich auch nunmehro diejenigen Gründe vor Augen legen, aus welchen ich glaube, daß ein dergleichen Verfahren eines Stimmenden selbst dem Wohlstande zuwiderlaufe.

Diesen leztern Saz will ich auf einen andern bauen, an dessen Wahrheit wohl Niemand zweifeln wird. Und weil ich diesen vielleicht nicht so kurz und so zierlich ausdrücken könnte, als es in den folgenden Versen geschehen ist, also will ich diese deshalb anführen. La Fontaine sagt:

Quand l'absurde est outré, on lui fait trop d'honneur
De vouloir par raison combatre son erreur.

Ich seze nun den Fall, daß in einer Gesellschafft Jemand über diese, oder jene Materie ein Urtheil fället, und zugleich die Gründe anzeiget, auf welchen dieses gebauet ist. Ich seze ferner voraus, daß ein anderer in sothaner Gesellschaft solchem Urtheile, selbst mit sonst höflichen Worten, widerspricht, hingegen seines Orts keine Gründe dagegen anführet. Müssen demnach nicht jede übrige in der Gesellschaft befindliche Personen auf die Gedanken gerathen, es habe der Leztere Jenes Gründe, durch sein erwähntes Verfahren für so unmäßig unvernünftig erklärt, daß sie die Ehre, bestritten zu werden, nicht einmal verdienten? Wofern nun andre Jenes Gründe nicht nur keinesweges für äusserst thöricht, sondern wohl gar für vernünftig ansehen, werden sie nicht den Leztern mit Rechte beschuldigen, daß er dem Wohlstande im Uebermaase entgegen gehandelt habe?

Alles dieses muß demnach bey einer solchen Gelegenheit, bey welcher die Stimmen öffentlich gesammlet werden, in so viel größerm Maase Statt finden, je wichtiger ordentlicher Weise der Gegenstand einer solchen Berathschlagung zu seyn pfleget.

Funfzehnte Abhandlung.

Von den Tugenden der alten Römer.

Zur Zeit der Wiederherstellung der Wissenschafften in Europa haben die erwachsenen Personen, welche sich diesen gewiedmet, sich nicht nur mit dem Lesen der alten römischen Schriftsteller beschäfftiget, sondern

dern sie haben auch solche Bücher der Jugend in die Hände gegeben.

Und seitdem hat es sich eräuget, daß ein großer Theil der Gelehrten den Ruhm der Gelehrsamkeit, ja diese selbst, in einer vorzüglichen Kenntniß der lateinischen Sprache, uud der römischen Alterthümer und Geschichte, die sie aus sothanen Büchern erlernet, zu finden geglaubt haben.

Nun sind die Menschen gewohnt, diejenige Sache, in deren Kenntniß sie ihre gröste Ehre suchen, besonders zu lieben.

Die Liebe der erwähnten Gattung der Gelehrten zu der von ihnen erlangten Art der Wissenschaft hat demnach auch bey ihnen eine besondere Liebe zu der ganzen römischen Nation, aus derer Schriften sie ihre Kenntniß geschöpfet haben, durch eine natürliche Folge erzeuget. Es ist ihnen folglich auch ergangen, wie allen andern Verliebten, bey welchen die Wache der Klugheit jedesmalen den Abzug nimmet, sobald die Liebe sich ihrer bemächtiget. Und an und für sich bedecket diese vor dem Verliebten die Fehler und die Ungestalt des geliebten Gegenstandes zu eben derjenigen Zeit, in welcher sie diesen vor den Augen dessen, den sie gefesselt hat, mit den grösten Vollkommenheiten abschildert.

Ist es demnach ein Wunder, wann das Urtheil, so die erwähnten Gelehrten von den Eigenschafften der alten Römer fällen durch die Klugheit nicht geleitet wird? Ist es ein Wunder, wann sie bey diesen die grösten Tugenden und sonstigen vortrefflichsten Eigenschafften anzutreffen glauben, deren Fehler und Laster aber gar nicht erkennen wollen?

Die gute Meynung, welche sothane Gelehrten von dem alten Rom hegen, äussert sich unter andern auch in dem Zutrauen, so sie in die Aufrichtigkeit und in die Gründlichkeit der Urtheile derer Schrifftsteller sezen, die sothaner Staat hervorgebracht hat. Da nun diese die Tugenden ihrer Voraltern ungemein erheben, so finden die erwähnten Gelehrten um so weniger einigen Anstand, solchem Vorgeben gänzlichen Beyfall zu ertheilen.

Ich habe oben bereits einigermassen zu erkennen gegeben, von welcher Gattung der Gelehrten ich gegenwärtig rede.

Diese aber bestehet aus solchen Leuten, welche auf eine Art verfahren, als der Teufel von Papesiguiere. Ein Bauer auf sothaner Insel überließ einstens diesem, als seinem Landes-Herrn, die Wahl, ob derselbe von Rüben, so jener gesäet, denjenigen Theil an statt einer Steuer annehmen wollte, welcher ober der Erde, oder unter derselben wachsen würde. Es wählte aber der dumme Teufel, welcher die Beschaffenheit der Rüben gar nicht kannte, unbedachtsamer Weise das Erstere, und wurde über seine ungeschickte Wahl billig ausgelachet.

Die Gelehrten von derjenigen Gattung, von welcher ich bisher Erwähnung gethan, haben auf gleiche Weise von denen Früchten, so sie auf den Feldern der römischen Schriftsteller angetroffen, bloß das unnüzliche Aeusserliche sich zugeeignet, um den weit edlern und nüzlichern Theil derselben aber, dessen Werth sie keineswegs erkannt, sich gar nicht bekümmert. Sie haben nämlich sich hauptsächlich beschäfftiget, in der Kenntniß der Sprache der alten Römer eben diejenige Vollkommen-

heit

heit zu erlangen, als diese besessen gehabt. Sie haben sich angelegen seyn lassen, diejenigen Lücken auszufüllen, welche sie in den Abschriften der römischen Werke gefunden haben. Sie haben sich beeifert, die eigentliche Form der Schuhe des römischen Frauenzimmers und die Beschaffenheit von vielen andern dergleichen Kleinigkeiten zu erforschen. Und endlich haben diese Gelehrten einen Ruhm der Gelehrsamkeit zu erlangen geglaubet, wann sie ganze Stellen aus den römischen Schriftstellern ausgeschrieben, und ganz gemeine, ja öfters falsche Gedanken von diesen, ihren eigenen Büchern einverleibet. Sie haben das Beyspiel mancher Römer beständig vor Augen gehabt, welche bey Lesung der griechischen Schriftsteller ihr vornehmstes Augenmerk seyn lassen, aus denselben zu erlernen, wie man vernünftig denken und zierlich schreiben möge. Dennoch haben die gedachten Gelehrten der leztern Jahrhunderte zu eben solcher Zeit gerade das Widerspiel beobachtet. Denn man nimmt in ihren Schriften wahr, daß sie bloß dasjenige, was die alten Römer gedacht haben, wiederholet, die Kunst aber selbst zu denken, oder sich in ihrer Muttersprache zierlich auszudrücken in den römischen Schriften so wenig gesucht, als gefunden haben.

Da solche Leute demnach diese bloß zu Werkzeugen gebrauchet haben, wormit sie ihr Gedächtniß geschärfet, so haben sie natürlicher Weise dasjenige Gewicht, welches sie diesem beygeleget, ihrer Urtheilskraft entzogen.

Auch dieser Erfolg ist mithin eine derer Ursachen von dem falschen Urtheile, welches so viele Schriftsteller von den angeblichen vorzüglichen Tugenden der alten Römer fällen.

In Ansehung sothanes Urtheils kömmt mit erstgedachten Gelehrten selbst der berühmte Rollin und Hofmann, der Verfasser der Anmerkungen von der Staatskunst, beynahe völlig überein.

Ausserdem erkenne ich gar wohl, daß die Züge dieser beyden Männer mit denen, so gewissen Gelehrten, die ich allererst abgeschildert habe, eigen sind, in vielen Stücken keine Aehnlichkeit haben. Besonders hat Rollin in seinen Schriften gezeiget, daß er aus denen von den alten Griechen und Römern die Kunst, in seiner eigenen Muttersprache geschickt zu schreiben, in reichem Maase geschöpfet habe.

Ueberdieß bemerket dieser gelehrte Mann in seinem Buche, welches von der Art die schönen Wissenschafften zu lehren und zu erlernen handelt, wie diejenigen Leute allen Tadel verdienen, welche mit vieler Mühe eine Kenntniß von solchen Sachen zu erlangen trachten, die keinen wahren Nuzen bringen.

Hingegen kann ich nicht leugnen, daß ich in eben gedachtem Buche dieses Schriftstellers, und auch in dessen historischen Schriften, nicht wenige falsche Urtheile wahrgenommen habe.

Unter diese sind nun meines Erachtens auch diejenigen zu zählen, welche derselbe von den alten Römern darinn fället, daß er diesen die grösten Tugenden, und zwar mit solchen Lobsprüchen beymisset, welche, wann sie gegründet wären, sothane Römer des Vorzugs vor allen andern Völkern, die jemals gelebt haben, würdig machen müsten.

Gedachter Rollin hat nämlich in seinen Büchern, die von der Geschichte handeln, an vielen Orten derglei-

chen

chen Lob der alten Römer einfließen lassen, obgleich die Wahrheit ihn genöthiget hat, zum öftern von diesen solche Dinge zu erzählen, welche den Grund eines dergleichen Lobs nicht wenig schwächen, ja zuweilen ganz zernichten. Vornehmlich hat dieser Schriftsteller in seinem schon oben angezeigten, von den schönen Wissenschafften handelnden Buche, zwo verschiedene Abhandlungen einzig und allein zum Preise der angeblichen Tugenden der alten Römer gewiedmet. Und er giebt sich alle Mühe, diesen, bey jeder Tugend insbesondere durch Beyspiele aus der Geschichte zu begründen.

Da ich nun gesonnen bin, meine Gedanken über den Inhalt sothaner Abhandlungen gegenwärtig zu äussern, so will ich den Anfang bey derjenigen machen, welche die vornehmsten Eigenschaften und vornehmsten Tugenden der Römer, in Absicht auf den Krieg, zur Aufschrift hat.

Bey solcher meiner Beurtheilung will ich dem Rollin alle gebührende Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich will demnach zuvorderist erwähnen, daß dieser in dem Anfange gedachter Abhandlung selbst erkläret, wie er dasjenige, was er von den Tugenden der alten Römer anpreiset, verstanden wissen wolle. Es seyen nämlich, selbst in den schönen Jahren der Republick, den damaligen Römern, ja nicht einmal dem grösten Theile derselben, diejenigen Tugenden eigen gewesen, die er von ihnen rühme.

Sothanes Rühmliche seye der Geist der Republik gewesen; der Geist derjenigen, welche der Regierung vorgestanden wären. Und diese kleine Anzahl habe die übrigen mit sich fortgerissen, und die herrlichsten Wirkun-

gen hervorgebracht. Man dörfe sich ferner eben so wenig einbilden, als ob die Tugenden, welche er bey dieser Gelegenheit so sehr erhebe, sehr rein und sehr gründlich gewesen seyen. Er gebe sie für dasjenige aus, was deren wahrer Werth mit sich bringe, nämlich für römische, und nicht für christliche Tugenden. Indessen, so unvollkommen diese immer gewesen seyn möchten, habe jedoch GOtt, nach der Anmerkung des heiligen Augustin, dieselben durch die Herrschaft der ganzen Welt gekrönet.

Nun will ich nicht davon gedenken, daß, nach den Regeln der Vernunftlehre, wann man einer ganzen Völkerschaft gewisse Eigenschaften zuschreibet, man diese nach denjenigen bestimmen müsse, welche man bey dem grösten Theile von dieser wahrnimmet. Rollin aber gestehet selbst, daß die Tugenden, die er rühmet, den allermeisten Römern nicht beygewohnet haben.

Hingegen will ich denjenigen Saz des Rollins, so die den alten Römern angeblich widerfahrne Vergeltung ihrer Tugenden betrifft, desto umständlicher untersuchen.

Hiebey will ich nun zuvorderst erwähnen, daß ich es für höchst verwegen, ja, um die gelindeste Ausdrückung zu gebrauchen, für höchst tadelhaft halte, aus diesem oder jenen Erfolge die Absichten GOttes ergründen zu wollen.

Indessen begehet Rollin diesen Fehler gar vielfältig, und zwar öfters auf eine lächerliche Art, besonders wann er das Unglück hat, bey einem solchen Urtheile, dem von Kirchenvätern zufolgen, als welche in dem Besize gewesen sind, falsch zu denken.

So-

Sofern es jedoch schicklich wäre, aus den Begebenheiten in der Welt auf die Absichten, so GOtt dabey gehabt haben möchte, Schlüsse zu machen, in sofern würde man glauben müssen, daß, wann er einem ganzen Volke hätte widerfahren lassen wollen, nach dessen Werken, er auf die eine Wageschale die Tugendhaften unter diesem, auf die andere aber die Lasterhaften unter sothanem Volke, würde gelegt haben.

Nun machten, nach dem eigenen Anführen des Rollin, diejenigen Römer, welche die von ihm angegebenen Tugenden besessen haben, nur den geringsten Theil ihrer Landsleute aus.

Da mithin die meisten Römer sothaner Tugenden beraubet gewesen sind, so hätte der Ausschlag auf der Seite der leztern erfolgen, mithin der römischen Republik eher eine Strafe, als eine Belohnung zu Theile werden müssen.

Wann ferner die erwähnten Tugenden allen Römern, der Wahrheit und dem eigenen Anführen des Rollin entgegen mit Grunde beygemessen werden möchten, so hätte GOtt jedoch auch zu gleicher Zeit auf ihre Laster den Bedacht nehmen müssen. Wahr ist es, daß gedachter Schriftsteller diese in derjenigen Abhandlung völlig verschweiget, in welcher er überhaupt, die Eigenschaften der alten Römer beschreiben zu wollen, sich anerkläret.

Da es nun auch böse Eigenschaften der Menschen giebet, und dergleichen wirklich, wie ich unten zeigen werde, den Römern eigen gewesen sind, so ist es an dem Rollin allerdings zu tadeln, daß er deren keine Erwähnung thut. Indessen sind solche Laster der Römer

GOtt nicht verborgen gewesen. Und wann man deren Tugenden nach ihrem wahrem Werthe beurtheilet, und solche gegen ihre Laster hält, so haben gewiß diese jenen die Wage gehalten, wo nicht gar solche Tugenden von den Lastern überwogen worden sind. Es hätte demnach, weil zwo einander entgegengesezte gleiche Kräfte gar keine Wirkung äussern, den Römern wenigstens keine Belohnung angedeihen mögen.

Es ist weiter zu bedenken, daß, in sofern die Bezwingung andrer Völker durch die Römer für einen göttl. Segen für diese angesehen werden möchte, dieselbe auch als eine göttl. Strafe für die Ueberwundenen gehalten werden müste.

Nun aber lieget aus der Geschichte, und selbst aus dem Geständnisse der römischen Schriftsteller offenbar am Tage, daß die von den Römern bezwungenen Völker, allenfalls die asiatischen ausgenommen, gewiß jenen an Tugenden wenigstens gleich gewesen, ja selbst sothane Römer von manchen damaligen Völkern, und darunter namentlich von den Deutschen, daran übertroffen worden sind. Sofern demnach GOtt, bey Bestimmung des Schicksals der Völker, deren Tugenden zum Augenmerk hätte, so würden die Römer von den Deutschen und nicht diese von jenen überwunden worden seyn.

Zwar führt Rollin eine Stelle aus dem Plutarch an, woraus man urtheilen sollte, als ob das Schicksal, wodurch so viele Völker unter der Römer Bothmäßigkeit gerathen sind, selbst als ein Glück für jene zu achten seye. Dann es gedenket Plutarch in seiner Abhandlung von dem Glücke der Römer, die mächtigsten Völker hätten einander die Oberherrschaft mit dem äussersten Bestreben streitig gemacht; eine abscheuliche Unordnung habe lange

Zeit in der Welt geherrschet, biß die römische Republik die Völker und Königreiche unter sich gebracht und vereiniget hätte. Denn alsdann habe alles eine feste Lage, und ein zuversichtliches Vertrauen unter einer Herrschaft erhalten, welche, indem sie fast alle Theile der Erde in sich begriffen, dieselben unter ihrem Schatten der Früchte der guten Ordnung und des Friedens, durch den Dienst derer großen Männer, habe genießen lassen, welche Rom hervorgebracht, und an welchen alle Tugenden hervorgeleuchtet hätten.

Ist aber nicht Rom, sogleich nach der Zeit als es die grösten Eroberungen gemacht hat, durch beständige innerliche Kriege zerrüttet worden? Wurden nicht die bezwungenen Völker auch in sothane Kriege verwickelt? Mußten sie nicht meistentheils ihr Vaterland als den Schauplaz sothaner Kriege und dasselbe den Bedruckungen beyder streitenden Theile ausgesezt sehen? Nicht zu gedenken, wie viele tausend Menschen, vor und zu der Zeit, in welcher die Bezwingung solcher Völker erfolget ist, von den Römern in die Sclaverey geschleppet und darinn mit der grösten Grausamkeit gehalten worden sind.

War es ferner nicht für ein Volk, das ehedem seine Freyheit genossen hatte, etwas unerträgliches, daß es sich dieser beraubet, und sich unter einem fremden Joche sehen mußte. Selbst solchen Völkern, welche zuvor von einem Regenten, der in ihrem Vaterlande gebohren war, beherrschet worden, mußte es hart fallen, ihr Geld und ihr Blut für fremde Beherrscher zu verschwenden. Denn es ist bekannt, daß die Römer, bey ihren Kriegen, sich größten Theils der Hände der von ihnen bezwungenen Völker bedienet haben. Wie unglücklich die Einwohner

wohner der bezwungenen Länder unter der Herrschaft der Römer gewesen sind, davon leget die Geschichte eine Menge von Zeugnissen dar.

Unter diesen befindet sich eines, so Deutschland betrift. Dasselbe ist in der schönen Rede enthalten, so der Donaubauer unter dem Kayser Marcus Aurelius an den römischen Rath gehalten, und welche la Fontaine in eben so schöne Verse gebracht hat. In sothaner Rede hat nun gedachter Bauer unter andern erwähnet, die Grausamkeit, welche die römischen Beamten gegen die von ihnen überwndenen Deutschen ausübten, seye eben so wenig zu beschreiben, als jener Geiz. Weder die Erde, noch die Arbeit der Menschen seyen im Vermögen, diesen zu ersättigen. Sie, die Deutschen würden durch die räuberischen Gewaltthaten sothaner Beamten abgeschrecket, das Feld ferner zu bauen, und würden lieber in den Wäldern unter den wilden Thieren, als bey sothanen Römern wohnen wollen. Sie würden abgeschrecket, unglückliche Kinder zu erzeugen, und für Rom ein Land, das von demselben unterdrücket würde, zu bevölkern. Wann man nach Rom komme, so treffe man lauter Leute an, die bestochen zu werden verlangten. Man finde demnach keinen Schuz bey den Gesezen der Römer, der Langwührigkeit ihrer Processe nicht zu gedenken.

Daß dasjenige, was sothaner Bauer dem römischen Rathe vorgehalten hat, auf die pure Wahrheit gegründet gewesen seye, erhellet daraus, daß man diesem Bauern in Rom eine ansehnliche Belohnung für seine Rede hat angedeihen lassen.

Indessen ist alle gedachte Grausamkeit der röml. Beamten unter der Regierung des Marcus Aurelius, des weise-

sten

sten und tugendhaftesten unter den röm. Kays. verübet worden. In welchem Grade mögen erst sothane Beamten solches Laster gegen die bezwungenē Völker, unter den so vielen äusserst lasterhaften und thörichten röml. Kays. ausgeübet haben? Denn es pflegen dergleichen Regenten, bey Erwählung ihrer Bedienten, jederzeit die schlimste Wahl zu treffen.

Was nun den Deutschen von den römischen Beamten begegnet, ist gewiß allen andern von den Römern bezwungenen Völkern in gleichem Grade wiederfahren.

Selbst zu den Zeiten der Republik waren diese dem Muthwillen der römischen Statthalter und Beamten ausgesezet. Hat es nicht schon zu solcher Zeit einen Verres gegeben? Und sind nicht diesem, vermöge einer der von dem Cicero gegen ihn gehaltenen Reden, alle andere römische Statthalter selbiger Zeit, in Beraubung und Unterdrückung der dem römischen Volke unterworfenen Staaten, beynahe völlig gleich gekommen? War es auch nicht geraume Zeit vor Verwandlung der römischen Republik in eine Monarchie, daß Jugurtha sich genöthiget gesehen hat, auszzurufen, die Stadt Rom seye selbst feil, und würde ihre Herrschaft und Freyheit verkaufen, wann jemand reich genug wäre, selbige zu bezahlen?

Mag man demnach eine andere Muthmassung schöpfen, als daß diese Leute alle Gelegenheit, sich von dem Schweiße und Blute der bezwungenen Völker auch auf die ungerechteste Art zu bereichern, mit Begierde ergriffen haben? Mag man folglich, bey Erwägung aller dieser von mir angeführten Gründe und Umstände, nur unter einigem Scheine behaupten, daß gedachte Völker jemals einiger erwünschten Früchte des Friedens und der guten Ordnung sich zu erfreuen gehabt hätten? Oder muß man nicht vielmehr bekennen, daß sie unter der Be-

herr-

herrschung der Römer sich in einem sehr unglücklichen Zustande befunden haben?

In der von mir angeführten Rede des Donaubauern ist ferner enthalten, die Römer hätten den Deutschen nichts, als das Laster gelehret. Wird nun aber wohl Jemand glauben, daß GOtt, bloß um einige sehr zweydeutige Tugenden der Römer zu belohnen, solche Begebenheiten gewirket habe, wodurch das Laster unter den Ueberwundenen, in noch weit höhern Grade als unter den Ueberwindern ausgebreitet worden ist?

Was diese leztern betrifft, so lehret selbst die von den römischen Schriftstellern verzeichnete Geschichte auf das augenscheinlichste, daß zu der Zeit, als die Römer die größten Eroberungen gemacht haben, durch eine natürliche Folge von diesen, auf den römischen Staat, und besonders auf die Hauptstadt desselben sich eine Sündfluth von allen Lastern ergossen hat. Rollin hat diese Wirkung sothaner Eroberungen selbst, in einer eigenen Abhandlung, mit Umständen angezeiget. Er führet desfalls eine Stelle aus dem Sallustius an, worinn unter andern folgendes enthalten ist: Der Geiz und der Ehrgeiz, die schädlichen Quellen aller Uebel seyen in eben dem Maase angewachsen, in welchem die Macht von Rom jedesmalen einen neuen Wachsthum erlangt habe. Der Geiz habe aus der Republik Treue und Glauben, die Ehrlichkeit und alle andere Tugenden verbannet, und an deren Stelle den Hochmuth, den Pracht und ein schändliches Gewerbe gesezet, welchem alles feil gewesen, und von dem alles verkaufet worden seye. Der Ehrgeiz habe seiner Seits die Verstellung, den Betrug, die Treulo-

sigkeit

sigkeit und bald hernach die Gewaltthaten, die Grausamkeiten und die Ermordungen eingeführet.

Diese unglückseelige Folgen sothaner Laster haben sich hauptsächlich in denen innerlichen Kriegen geäussert, durch welche die römische Republik nach den erwähnten Eroberungen zerrüttet worden ist. Sothane Kriege waren es, welche Rom an Volke so sehr geschwächet haben, daß die Zahl der Einwohner von dieser Stadt, zur Zeit der unter dem Kayser August erfolgten Zuschließung des Tempels des Janus, der Anzahl ihrer Voraltern gar nicht gleich gekommen ist.

So wie die erwähnten Eroberungen die gedachten Kriege erzeuget, also haben sie auch, vermittelst dieses, die Verwandlung der republikanischen Regierungsform in diejenige Gattung der Monarchie gewirket, bey welcher der Regent sich gegen seine eigenen Unterthanen, durch Kriegsheere zu schüzen, sich genöthiget siehet. Daß aber eine dergleichen Regierungsform die allerschädlichste, und die allerunglücklichste für ein auf solche Art beherrschtes Volk seye, lehret die Vernunft und die Erfahrung. Man darf desfalls nur auf die Zeiten der römischen Monarchie, von deren Anfange biß zu deren Ende, und auf das türkische Reich das Augenmerk richten. Und wann noch jemand daran zweifeln könnte, so will ich mich desfalls auf die in Puffendorfs Einleitung zur Geschichte, und vornemlich in des Algernon Sidney Gesprächen von der Regierung enthaltenen Zeugnisse berufen, wovon das leztere durch die stattlichsten, auf die Vernunft und Erfahrung gebaueten Gründe bevestiget ist. Eben gedachter Sidney hat mit gleich großem Bestande gezeiget, daß derjenige Frieden, welchen der

ganze römische Staat, zur Zeit seiner Beherrschung durch Kayser, genossen hat, für diesen noch fruchtbarer an Unglücke, als selbst die innerlichen Kriege während der Republik gewesen ist.

Besonders aber ist zu bemercken, daß die Grausamkeit der erwähnten innerlichen Kriege und der ersten römischen Kayser fast alle diejenigen Familien ausgerottet hat, aus welchen, zur Zeit der römischen Republ., deren Rathsherren erwählet worden. Nun sind es eigentlich bloß diese gewesen, welchen, nach des Rollin Angeben, diejenigen Tugenden beygewohnet haben, so die göttliche Belohnung verdienet hätten. Die römischen Eroberungen hingegen, da sie den Untergang sothaner Familien gewircket haben, sind diesen zu keiner Belohnung, wohl aber zur größten Strafe gereichet. Ja, aus den von mir angeführten Gründen, mag man ein gleiches von dem ganzen römischen Volke behaupten, und mit Grunde sagen, daß, wann Gott demselben den Kreiß des Erdbodens unterworfen hat, solches gewisser massen für ein grausames Geschenke anzusehen seye.

Rollin scheinet zwar dieses nicht hinlänglich erkannt zu haben. Oder vielmehr scheinet es, er habe sich Gewalt angethan, um deßfalls die Wahrheit vor seinen Augen zu verbergen. Jedoch trägt er kein Bedencken, zu sagen, daß der Lohn, welchen die Römer durch Bezwingung so vieler Völcker erlanget, ihrer, die keinen andern erwartet hätten, würdig, und eben so eitel gewesen seye, als ihre Tugenden. Ja, man könne mit einem Kirchenvater, der also von diesen berühmten Helden rede, hinzusezen, daß diese eitlen Leute einen eitlen Lohn erhalten hätten. Heißt aber dieses nicht Gott einem Manne verglei-

gleichen, welcher, um eines andern, der in eitlen Dingen eine Ehre suchet, zu spotten, ihm diese erzeiget? Heißt dieses nicht Gott beschuldigen, er habe der Eitelkeit der Römer auf eine eitle Art geschmeichelt? Und mag wohl ohne Beleidigung von dessen Majestät gesagt werden, er habe zu solchem Ende so viele Völcker dem Muthwillen und der Grausamkeit der Römer unterworfen? Zwar hat Cicero ebenfalls, wie vom Rollin geschehen ist, die den Römern angediehene Beherrschung der Welt als eine göttliche Belohnung angegeben. Allein, es müssen eben diejenigen Gründe, so ich deßfalls wider den letztern Schriftsteller angebracht habe, auch wider jenen gelten. Anderntheils hat Cicero bloß der Römer angebliche Frömmigkeit, und ihren Eifer in der Religion, nicht aber einige sonstige Tugenden derselben, als die Ursache solcher Belohnung angezeiget. Dann er saget, die Römer möchten von sich selbst gedenken, was die Eigenliebe eingeben könne, so seye es doch eine offenbare Sache, daß sie weder die Carthaginenser durch ihre Verschlagenheit, noch die Griechen durch ihren Witz, noch die Lateiner durch ihren eigentlichen Verstand und Muth überwältigt hätten. Vielmehr seye es die alte Frömmigkeit und Gottseeligkeit, samt der einzigen Weisheit ihrer Vorfahren, daß sie ihr Vertrauen mit redlichem Herzen auf den allmächtigen GOtt gesetzet, welches sie zu Beherrschern der Welt gemacht habe.

Nun urtheilet Cicero darinn der Wahrheit weit gemäßer, daß er die Eroberungen der Römer nicht einem Vorzuge beymisset, so diese vor andern Völkern an Verstande und Muthe, oder sonstigen Tugenden, die Frömmigkeit ausgenommen, besessen

sen hätten. Ausserdem aber ist jemand wohl noch zu entschuldigen, welcher dem Eifer in der Religion, die er für wahr hält, oder ausgiebet, besondere nützliche Folgen zuschreibet. Aus denjenigen Gründen hingegen, welche ich nunmehr anführen werde, wird erhellen, daß christliche Schriftsteller, mithin Rollin und Hofmann, sich einem rechtmäßigen Tadel aussetzen, wann sie dem Cicero in gedachtem Puncte ihren Beyfall ertheilen, und den Eifer der Römer in ihrer Religion mit den größten Lobsprüchen erheben.

Hofmann behauptet nämlich in seinem schon gemeldten Tractate, es seye das erste, was die römische Republick dergestalt erhöhet, und dieselbe aus einem kleinen unansehnlichen Staate zur Beherrscherin der Welt gemachet habe, der alten Römer sonderbare Frömmigkeit und Gottesfurcht gewesen. Zum Zeugnüsse dessen führet er die bereits von mir in nächstvorigem Blate angezeigte Stelle aus den Schriften des Cicero an.

Rollin gedenket in seinem ebenfalls bereits bemerkten Buche, so von der Art, die schönen Wissenschaften zu lehren und zu erlernen, handelt, an mehrern Stellen, es seyen, unter die Eigenschaften der alten Römer, deren große Ehrfurcht für die Religion und die genaue Vorschrift zu zählen, welche sie sich selbst gemacht hätten, alles mit der Religion anzufangen, und bey aller Gelegenheit darauf ihre Absicht zu richten. Es habe Numa die Religionsgebräuche genau bestimmet, und dieselben mit allem demjenigen begleitet, was die Cermeonien prächtiges und die Feyertäge angenehmes und anziehendes hätten haben können. Durch diese neue Schauspiele der Religion, und durch den häufigen Umgang mit den heiligen

Sa-

Sachen, welche die Gottheit überall gegenwärtig zu machen, geschienen, habe er die Gemüther menschlicher gemacht, und sie unvermerkt von ihrer Neigung zur Gewaltthätigkeit und zum Kriege, zur Gerechtigkeitsliebe und zum Verlangen nach dem Frieden, welcher die Frucht davon seye, gewendet. Diese Gewohnheit, die Religion mit allen Handlungen zu verbinden, habe das Volck mit einer so tiefen und so dauerhaften Ehrerbietung für die Gottheit erfüllet, daß, von solcher Zeit an, und in allen gefolgten Jahrhunderten, man keine obrigkeitliche Personen gewählet, keinen Krieg angekündiget, kein Treffen geliefert, keine Ehe vollzogen, keine Leichbegängnisse und keine Reisen vorgenommen habe, ohne daß man dieselben durch die Religion geheiliget hätte. Wenn man einen Sieg, oder sonstigen Vortheil erhalten, so habe man alsobald den Göttern öffentlichen Dank abgestattet, Opfer und Feyertage angeordnet; und der Zulauf des Volks in alle Tempel seye unglaublich gewesen. Der Römer großer Grundsatz seye darinnen bestanden, daß die Furcht vor den Göttern die Ursache aller glücklichen Erfolge seye, so wie die Verabsäumung, sie zu verehren, alles Unglück nach sich ziehe. Daher seye es gekommen, wie Polyb sage, daß die Römer in großen Nöthen so viele Sorge getragen hätten, sich die Gunst der Götter und der Menschen zu erwerben, und daß in allen Ceremonien der Religion, welche von solchen Begebenheiten erfordert worden seyen, sie nichts niederträchtiges, oder ihrer Größe unwürdiges gefunden hätten.

Wie wenig aber die Religionsübungen der alten Römer den Namen der Gottesfurcht und Frömmigkeit, oder überhaupt einiges Lob verdienen, und wie noch weit

weniger sothane Uebungen einer göttlichen Belohnung würdig gewesen seyen, werde ich nunmehro durch das eigene Zeugnis des Rollin erweisen. Dieser sagt nämlich, in der, in seinem mehrmals bemerkten Tractate, enthaltenen Abhandlung von der Fabel, unter Berufung auf eine Stelle aus den Schriften des Augustin, es habe die Fabel die vornehmsten und berühmtesten Götter am meisten beschimpfet. Dann sie habe diesen die schändlichsten und abscheulichsten Laster beygemessen. Sothaner Erfolg seye eine reiche Quelle von Erdichtungen gewesen, welche die Verderbnis des menschlichen Herzens der Fabel dargereichet habe, um die verabscheuenswürdigsten Laster selbst durch das Beyspiel der Götter zu bedecken, und zu entschuldigen. Es seye nichts schändliches zu erdenken gewesen, so nicht durch den Dienst, womit man gewisse Götter verehret habe, öffentlich gebilliget, ja geheiliget worden seye. Man habe an dem Festtage der Mutter der Götter Lieder gesungen, darüber die Mutter eines Comödianten erröthet wäre; und dem Scipio Nasica, welchen der römische Rath als den rechtschaffensten Mann in der Republik erwählet habe, um der Bildsäule gedachter Göttin einen Platz anzuweisen, würde es sehr leid gewesen seyn, wann seine Mutter um diesen Preiß eine Göttin, und an der Stelle der Cybele gewesen wäre. Die Weltweisen hätten alle diese unreinen Ceremonien, aber nur in der Stille, getadelt. Offentlich hingegen hätten sie einen Eifer für die Religion bezeiget, und wären dem Volke in die Tempel nachgefolget, in welcher sothane Abscheulichkeiten verübet worden seyen. Seneka habe in einem seiner Werke, das verlohren gegangen, mit größtem Nachdrucke wider solchen die

Maje-

Majestät GOttes beleidigenden Aberglauben geeifert, dennoch aber erklärt, daß der Weise sich hierinn äusserlich andern gleich stellen werde, um den Gesetzen des Staats zu folgen, ob er gleich wohl wisse, daß ein solcher Gottesdienst, statt den Göttern zu gefallen, nur vermögend seye, sie zum Zorn zu reitzen.

Waren es aber nicht die Römer, bey welchen derjenige Gottesdienst beobachtet worden ist, welchen Rollin als abscheulich abschildert? Waren nicht sie es, welche die schändlichen Feste der Flora und der Luperkalien mit der größten Feyerlichkeit begangen haben? Und ist es nicht Rom, welches das von dem Rollin angeführte Beyspiele von dem Feste der Cybele dargereichet hat? Wie mag dieser demnach demjenigen Gottesdienste, an einer Stelle, die größten Lobsprüche mittheilen, für welchen er, an einer andern, den billigsten Abscheu bezeiget? Und wann, nach des Rollin eigenem Anführen, eine solche Verehrung der Gottheit bloß den Zorn von dieser hat erwecken können, wie hat sothaner Gottesdienst zu gleicher Zeit eine göttliche Belohnung wirken sollen?

Selbst in dem Falle die Römer sich dieser, durch ihre Religionsübungen würdig gemachet hätten, so würde jedoch solcher Lohn nicht in der Bezwingung anderer Völker, durch dieselben, haben gesetzet werden mögen. Dann, gleichwie fast alle von den Römern überwundene Staaten mit diesen eine gleiche Religion gehabt, und darinn einen gleich großen Eifer bezeiget haben, also hätte dieser keinen Beweggrund darreichen können, den Römern durch solche Bezwingung eine Gunst, den Ueberwundenen aber die gröſte Mißgunst zu erzeigen. Rollin erwähnt in seiner Historie alter Zeiten, es hätten die carthaginensischen Feld-

herren für eine wesentliche Pflicht gehalten, ihre Unternehmungen mit dem Gottesdienste anzufangen und zu beschließen. Amilcar der Vater des großen Hannibal habe sich angelegen seyn lassen, den Göttern zu opfern, ehe er sich nach Spanien begeben, den Krieg daselbst anzufangen. Sein Sohn habe, als er nach der Schlacht bey Cannas diese glückliche Zeitung den Carthaginensern gemeldet, ihnen insbesondere anbefohlen, dafür zu sorgen, damit man den unsterblichen Göttern, wegen der erhaltenen Siege, öffentlichen Dank abstatte. Ein jeder Bürger insbesondere habe sich auf diese Weise, bey aller Gelegenheit, bemühet, eine andächtige Sorgfalt, die Gottheit zu verehren, blicken zu lassen. Man sehe, daß dieß die Art und der Geschmack des ganzen Volks gewesen seye. Die feyerlichen Friedensschlüsse, in die man die Schutzgötter von Carthago hinein gesetzet, legten uns die Ehrerbietung noch deutlicher an den Tag, die das ganze Volk gegen die Götter gehabt habe.

Erhellet aber nicht aus dem von mir allererst angeführtem eigenen Zeugnüsse des Rollin, daß der carthaginensische Religionseifer dem römischen wenigstens die Wage gehalten habe. Mag man demnach unter einigem Scheine behaupten, es habe dieser Eifer Rom auf den Gipfel der Macht erhoben, da jener Carthago nicht einmal von der völligen Zerstörung hat erretten können? Ja, was mag Rollin von der von Jerusalem gedacht haben, welches eine über die römische unendlich erhabene Religion gewiß mit gleich großem Eifer ausgeübet hat, als von den Römern gegen die ihrige geschehen ist, wann solche anderst den Namen einer Religion verdienet.

Dann,

Dann, es gab ja dieselbe zu den größten Grausamkeiten Anlaß. Sie war es, welche die vestalischen Jungfrauen, so das Gelübde der Keuschheit gebrochen hatten, lebendig begraben ließ. Und ein gleiches wiederfuhr in Rom, durch die Schuld sothaner Religion, zweyen Griechen, einem Manne und einer Frau, und zweyen Galliern, beyderley Geschlechts. Es entstund nämlich einsmalen in Rom ein Gerücht von einer Weissagung, so man in den sibillischen Büchern gefunden haben wollte, daß die Gallier und Griechen sich dereinst gedachter Stadt bemächtigen würden. Als hierauf die Hohenpriester von den Burgermeistern deßhalb um Rath gefragt worden, so ließen diese, um den Pöbel zu beruhigen, sich zu dem erwähnten grausamen Verfahren verleiten. Dann hierdurch überredeten sie das Volk, die Weissagung seye nun erfüllet, indem die Griechen, durch gedachtes unglückseeliges Schicksal ihrer Landsleute, von Rom Besitz genommen hätten.

Es lieget ferner aus dem, was ich allererst bemerket habe, dasjenige an dem Tage, was auch sonsten die Geschichte lehret, daß nämlich die römische Obrigkeit sich der Religion bloß als eines Mittels bedienet habe, um den Pöbel desto stärker zu fesseln.

Dieses konnte um so leichter ins Werk gerichtet werden, da die Besorgung des Gottesdienstes sich allein in den Händen des Adels befande.

Und, eben weil die bloßen Ceremonien zu Bezähmung des Pöbels nicht nur hinlänglich, sondern auch am dienlichsten waren, so waren es auch allein solche Ceremonien, welche den ganzen römischen Gottesdienst ausmachten.

Selbst die aus dem Rollin von mir angeführte Stelle zeiget, daß Numa nur solche Religionsgebräuche angeordnet habe, welche durch ihren Pracht vermögend gewesen sind, das Volk zu ergötzen und an sich zu ziehen.

Wann hingegen Rollin zu gleicher Zeit behauptet, es hätten die in Rom eingeführten Schauspiele der Religion, und der häufige Umgang mit den heiligen Sachen, die Gottheit überall gegenwärtig zu machen, geschienen, so siehet man wohl, daß er nach den Grundsätzen seiner eigenen Religion redet. Denn, an und für sich scheinet es, daß der mit den Religionsübungen verknüpfte äusserliche Pracht ehender vermögend seye, von geistlichen Betrachtungen abzuleiten, als zu denselben zu führen.

Ich setze jedoch den Fall, daß der Gottesdienst der Römer ihre Augen auf die Eigenschaften ihrer Götter gewendet habe. Konnte wohl alsdann, nach des Rollin eigener Anmerkung, das Volk etwas anders, als die abscheulichsten Greuel entdecken? Und da er selbst gestehet, daß diese den Göttern zum Schimpfe gereichet sind, da solche Greuel die größte Verachtung nach sich ziehen müssen, wie hat es ihm in den Sinn kommen mögen, daß das Volk, durch den Gottesdienst, mit einer tiefen und dauerhaften Ehrerbietung für die Gottheit erfüllt worden seye? Da endlich die Beyspiele, so die Götter gegeben haben, nach des Rollin fernerem Anführen, bloß das Laster auszubreiten, vermögend waren, wie mag er die Religion der Römer als eine der vornehmsten Quellen ihrer Tugenden angeben? Dieser Schriftsteller erwähnet weiter selbst in seiner Geschichte der alten Zeiten und Völker, der Aberglaube habe sich Götter nach seinem Eigen-

sinne

sinne geschmiedet, die nicht nur Freunde, sondern so gar Beschützer und Muster der häßlichsten Laster gewesen seyen. Hierinn hätten auch die Römer angestoßen. Dergleichen aus der Art geschlagener Sinn könne unmöglich von jemand anders, als von dem eingegeben worden seyn, der ein Mörder vom Anfange gewesen seye, und der sich einzig und allein an der Erniedrigung, an dem Elende und am Verderben des Menschen ergöze. Und dennoch behauptet gedachter Rollin bereits erwähnter massen, es habe die Religion den Römern die Gerechtigkeitsliebe eingeflößet. Er bemerket ferner noch andere Tugenden, so dieselben ihrer Religion zu danken gehabt hätten. Er berufet sich nämlich auf ein Zeugnis des Titus Livius, kraft dessen die von dem Numa angeordneten verschiedenen und beständigen Religionsübungen, welche die Gottheit zu allen menschlichen Handlungen herbeygezogen, alle Gemüther mit Religion so sehr angefüllet hätten, daß ein gethanes Versprechen und ein Eidschwur zu Rom kein geringers Gewicht und Ansehen gehabt hätten, als die Furcht vor den Gesetzen und den Strafen. Dann die Sorge, so Numa getragen habe, der Treue einen Tempel zu bauen, und diese als eine geheiligte Verwahrerin der gethanenen Versprechen, und als eine unerbittliche Rächerin der Verletzung derselben betrachten zu machen, habe verursachet, daß das Volk seinen Verbindlichkeiten auf das genaueste nachgekommen, so daß niemals bey einiger Völkerschaft die Heiligkeit des Eidschwures unverbrüchlicher gewesen seye. Und in diesem Puncte stimmet auch Hofmann mit dem Rollin überein. Dann es gibt jener zu einer zwoten Ursache der Größe der römischen Republik deren Treue und Redlich-

 keit

keit an. Dieser habe man den allerersten Tempel aufgerichtet. Und Cicero bekenne an mehr, als einem Orte, daß die römische Republik unter andern dadurch so zugenommen habe, weil alle Völker ein sonderbares Vertrauen zu ihrer Redlichkeit getragen, auch den römischen Rath als einen sichern Hafen, und eine beständige Zuflucht aller ihrer Freunde angesehen hätten.

Noch einen andern nützlichen Einfluß der Religion in die Gemüther der Römer, setzet Rollin darinn, daß von diesen niemals die Waffen ergriffen worden seyen, ohne daß sie zuvor Herolde an ihre Feinde geschicket, und diesen die Beschwerden zu erkennen gegeben, so sie gegen dieselben hätten. Daher seye es gekommen, daß, weil die Römer an diesen Ceremonien nichts hätten ermangeln lassen wollen, als welche bey ihnen einen Theil der Religion ausgemachet, sie Sagunt elendiglich hätten zu Grunde gehen lassen, dessen Untergang, wie ein weiser Carthaginenser es zuvor gesaget, den von Carthago selbst nach sich gezogen habe.

Diese letztere Stelle enthält eine Wiederholung des von mir bereits angeführten, von dem Rollin behaupteten Satzes, daß GOtt den Römern, wegen Uebung ihrer Religionsgebräuche, deren Feinde in ihre Hände gegeben habe. Dann es erhellet daraus, daß er glaube, GOtt habe den Untergang von Carthago verhänget, um die Römer dafür zu belohnen, daß sie die Beobachtung ihrer Ceremonien der Beschützung von Sagunt vorgezogen hätten.

Allein, bey nahe in Ansehung des ganzen von dem Rollin angebrachten, Sagunt betreffenden Satzes, kann man denselben aus seiner eigenen Schrift, so die Geschich-

schichte der alten Völker enthält, hinlänglich widerlegen.

Er erwähnet nämlich in dieser, das heiße, wie Polyb sage, sich sehr gröblich betrügen, wenn man die Eroberung der Stadt Sagunt, durch den Hannibal, für die wahrhafte Ursache des zweyten Punischen Krieges halten wollte. Er meldet ferner, die Einwohner von sothaner Stadt hätten den Römern wissen lassen, daß diese belagert seye. Anstatt aber, daß dieselben sothaner Stadt zu Hülfe kommen sollen, so hätten sie noch die Zeit mit unnöthigen Berathschlagungen und Abordnungen, die es nicht weniger gewesen wären, verderbet.

Erkennet man aber nicht hieraus, daß es nicht der Religionseifer der Römer, sondern eine ganz andere Ursache gewesen ist, so dieselben an Vertheidigung von Sagunt verhindert hat? Und, da solche Ursache ihnen zum größten Tadel und zur wirklichen Schande gereichet, wie hat sie einer göttlichen Belohnung würdig seyn mögen? Die Eroberung von sothaner Stadt durch den Hannibal, hat viele tausend Menschen in das äußerste Unglück gestürzet, ja selbst den Römern den gröſten Schaden zugezogen. Zu gleicher Zeit kann man diese wider die Beschuldigung nicht schützen, daß, indem sie die Beschützung von Sagunt unterlassen, sie wirklich den mit dieser Stadt gemachten Bund gebrochen haben. Ja, man würde dieses, in dem Falle, mit desto größern Grunde behaupten, wann es gegründet wäre, daß die Römer der Stadt Sagunt ihren Schutz vorsetzlich versagt hätten, um nicht wider ihre Religionsgebräuche anzustoßen. Sofern nämlich diese Ursache wirklich für den Beweggrund des Verfahrens der Römer angesehen werden möchte, wird

wohl

wohl jemand glauben, es gebiete GOtt, die Erhaltung einer grossen Anzahl von Menschen und seine eigene Wohlfarth den Religionsceremonien nachzusetzen. Und wird wohl GOtt eine Treulosigkeit, dergleichen die römische gedachter massen war, mit Segen bekrönen, wann man sie mit dem Deckmantel der Religion und noch überdiß einer solchen bekleidet, welche ihm, wie die römische gethan hat, seine eigene Ehre raubet?

Man siehet übrigens, daß Rollin bloß nach dem Ausgange urtheilet, wann er glaubet, es habe ein gewisser Carthaginenser einen prophetischen Geist gehabt, weil dessen Prophezeyung, daß der Untergang von Carthago eine Folge des von Sagunt seyn würde, wirklich eingetroffen seye.

So wenig nun die bißher erwähnten Urtheile des Rollin gezeigter massen für gegründet zu achten sind, so wenig mag man demselben Beyfall geben, wann er den Gebrauch der Herolde, vor und bey einer Kriegsankündigung, für eine sonderbare Tugend der Römer angiebet. Dann es fället ja in die Augen, daß der Gebrauch einer dergleichen Feyerlichkeit der Gerechtigkeit, oder Ungerechtigkeit eines Krieges so wenig etwas hinzufüge, als entziehe.

Und es scheinet, ob hätten die Römer die erwähnte Feyerlichkeit, bloß als eine Larve gebrauchet, um die Ungerechtigkeit, womit sie manche Kriege angefangen und die Treulosigkeit, mit welcher sie verschiedene Friedensschlüsse gebrochen haben, darunter zu verbergen.

Wiewohl, es haben ja sothane Römer, wie Rollin und Hofmann von ihnen anrühmen, der Treue sogar einen Tempel erbauet. Es hat aber auch der Burgermeister Opimius grausamer Weise vieles unschuldiges römi-

sches

sches Blut vergossen, drey tausend Römer, so von seiner Gegenparthey auf dem aventinischen Berge geblieben waren, in die Tiber werfen lassen, nachdem er ihre Güter eingezogen, und deren Wittwen und Waisen verbothen, für die Getödeten Trauerkleider anzulegen, nichts destoweniger aber der Eintracht einen Tempel errichtet. Plutarch sagt in seiner Abhandlung von dem Glücke der Römer, Scipio Numantinus habe spat, und allererst nach dem Verfluße vieler Jahrhunderte, der Tugend einen Tempel eingeweihet; hernach habe Marcus Marcellus der Ehre und der Tugend eine Capelle bauen lassen. Die Weißheit habe aber, noch zu seinen des Plutarchs Zeiten, eben so wenig, als die Mäßigkeit, die Tapferkeit, die Großmuth und die Keuschheit einen Tempel gehabt. Für das Glück hingegen finde man derer viele prächtige, und theils sehr alte, die zugleich mit der Stadt selbst erbauet worden seyen.

Sofern nun ein dergleichen Schluß, als Rollin und Hofmann von Wiedmung des Tempels der Treue gemachet haben, gültig seyn sollte, so würde auch aus demjenigen, was ich allererst aus dem Plutarch angeführet habe, folgen, daß die Römer gar bald eine Treue und Redlichkeit, aber binnen vielen Jahrhunderten keine Tugend, und keine Ehre, und niemals einige Weisheit, Mäßigkeit, Tapferkeit, Großmuth und Keuschheit besessen, nach solchen Besitz, wohl aber den von Macht und vom Reichthume zu erlangen, getrachtet hätten. Die Erbauung des Tempels der Eintracht in Rom zernichtet, auf eine andre Art, den gedachten Schluß des Rollin und des Hofmann. Dann, gleichwie weder zu, noch nach der Zeit der Erbauung solchen Tempels einige Eintracht in Rom geherrschet, vielmehr die Zwietracht daselbst auf dem Throne sich befunden hat, so

würde der Schluß, daß die Errichtung des Tempels der Treue keine Redlichkeit bey den Römern, sondern vielmehr das Gegentheil gewirket habe, eben so gegründet, als der diesem Schluße entgegenlaufende, von Rollin und Hofmann behauptete seyn.

Wann ferner auch gleich Numa die Göttin der Treue als eine geheiligte Verwahrerin der gethanen Versprechen und als eine Rächerin von deren Verletzung, dem Volke dargestellet hat, folget wohl daraus, daß der Glaube, den dieses sothanem Angeben beygemessen hat, die von dem Rollin angezeigte Wirkung erzeuget habe?

Lehret nicht die christliche Religion die reinsten Tugenden von jeder Gattung? Behauptet sie nicht die Allgegenwart GOttes? Drohet sie nicht den Lastern mit den Höllenstrafen? wird aber wohl jemand deshalb vorgeben wollen, daß man bey allen Christen, oder nur bey den allermeisten derselben, sothane Tugenden in reichem Maaße wahrnehme? Aus welchem Grunde sollte demnach der gedachte Glaube der Römer einen weit stärkern Einfluß in ihre sittlichen Handlungen gehabt haben, als die christliche Religion bey denen, so sich darzu bekennen, zu wirken vermögend ist? Lehret nicht vielmehr die Erfahrung, daß die Menschen gar leicht bewogen werden können, ja für sich begierig sind, die Gebräuche ihrer Religion zu beobachten, keinesweges aber die von dieser vorgeschriebenen Tugenden, wann sie deren Leidenschaften entgegen laufen, auszuüben gedenken?

Es hat auch weder Rollin, noch Hofmann durch Anführung nur eines einzigen Beyspiels gezeiget, daß deßfalls, zu Gunsten der Römer, eine Ausnahme gemachet werden müsse, daß diese wirklich ihrer Verbindlichkeit auf das genaueste

nach-

nachgekommen seyen, und daß ein gethanes Versprechen und ein Eidschwur zu Rom ein gleiches Gewicht, als bey andern Völkern Gesetze und Strafen, gehabt hätten.

Wahr ist es, daß es sehr schwer fället, diese, oder jene Eigenschaft eines ganzen Volkes aus dessen Handlungen zu bestimmen. Ja, in Ansehung der Treue und Redlichkeit der Einwohner eines Staats, ist eine deßfallsige gründliche Bestimmung bey nahe ganz unmöglich. Wie viele tausend Handlungen gehen nicht täglich unter Privatpersonen vor, in welche die Redlichkeit, oder der Betrug, ihren Einfluß haben mögen? Indessen werden die allermeisten von diesen Handlungen innnerhalb der Wände derer Personen vorgenommen, die sich gegeneinander verbinden. Sie werden demnach den Augen eines jeden Dritten entzogen. Wann jedoch einige solcher Handlungen öffentlich bekannt werden, so ist deren Anzahl nur so gering, daß daraus kein allgemeiner Schluß mit einigem Grunde gezogen werden mag. Uberdiß würde zu einer genauen Untersuchung derselben, so viele Zeit und Mühe erfodert, dergleichen deßfalls anzuwenden, wohl niemand im Stande ist.

Es mag demnach auch das Zeugnis des Polyb und des Livius, womit Rollin die angebliche große Treue und Redlichkeit des Römischen Volkes erweisen will, hierzu nicht für hinlänglich erachtet werden. Ersterer redet ohnehin nur von den Eiden, von denen er saget, daß, wann die Römer dergleichen geleistet, sie ihr Wort unverbrüchlich gehalten, ohne daß man noch ausserdem einiger Gewährleistung, Zeugen, oder schrifftlichen Versprechen nöthig gehabt hätte; anstatt daß alle diese Vorsicht bey den Griechen unnützlich gewesen seye.

Allein,

Allein, es mögen die eidlichen Versprechen wohl zu allen Zeiten, so wie heut zu Tage, ziemlich selten gewesen seyn. Und noch seltner wird man dergleichen Vorgang, und die Wirkung davon, haben erfahren können. Wann jedoch solche Eide bey den Römern sehr zahlreich gewesen wären, so würde diese Gewohnheit selbst zu einem Beweise wider die natürliche Treue und Redlichkeit solchen Volkes dienen. Dann es würde daraus erhellen, daß man diese nicht bey ihm gefunden, sondern die Erfüllung seiner Zusage bloß von dessen Furcht für denen Strafen, womit der Meineid von der römischen Religion bedrohet worden ist, erwartet habe.

Und wann gedachte Römer sich leichter durch diese haben fesseln lassen, als den Griechen durch die ihrige wiederfahren ist, so mag es daher kommen, weil die Wissenschaften unter den letztern mehr, als unter jenen ausgebreitet gewesen sind.

Livius gehet, in dem angezeigten Puncte, noch viel weiter, als Polyb gethan hat. Dann jener schreibet auch jedem unbeeidigten Versprechen der Römer eine gleiche Wirkung zu, als dieser deren Eiden beygemessen hat. Es mag aber deßfalls das Zeugniß von jenem noch weniger, als das von dem letztern gelten.

Die Schriften des Livius sind mit Vorbedeutungen, Wunderzeichen und Fabeln, die er sämtlich für wahr erzählet, ziemlich angefüllet. Sie stellen ihn demnach als einen leichtglaubigen und aberglaubigen Mann dar, und erwecken dadurch ein gerechtes Vorurtheil gegen dessen Urtheilskraft.

Es ist auch bekannt, daß gar viele, und darunter öfters sonst nicht unvernünftige Menschen, durch die Wirkung ei-

nes lächerlichen Ehrgeitzes, in demjenigen Lobe, welches man dem Volke, aus welchem sie entsprossen sind, ertheilet, eine eigene Ehre zu suchen, pflegen. Dieses wirket nun wider das Lob, so Livius den Römern vielfältig ertheilet, an und für sich einige Muthmassung. Und diese verwandelt sich selbst in eine Ueberzeugung, wann man dessen Schriften lieset. Dann, er kann zum öftern sogar überwiesen werden, daß er, wider die Pflicht und wider die Ehre eines Geschichtschreibers, die Laster und unglücklichen Begebenheiten der Römer eben so sehr verschwiegen, oder wenigstens verdecket hat, als von ihm die angeblichen Tugenden und Siege seiner Landsleute erhoben und die Fehler fremder Völcker, oder Personen vergrößert worden sind. Rollin kann deßfalls gewissermassen zum Zeugen wider ihn dienen. Und aus denen Unwahrheiten, deren er den Livius in der Stelle, die ich nunmehr anführen werde, überweiset, kann man mit Recht auf manche, unter denjenigen andern Erzählungen und Urtheilen des Livius, welche also beschaffen gewesen sind, daß dessen Leidenschaften in dieselben einen Einfluß haben können, einen gegründeten Schluß machen.

Rollin erwähnt nämlich, in seinem Buche, von der Art, die schönen Wissenschaften zu erlernen, eines Urtheils, so Livius, in seiner Geschichte, wider den Hannibal gefället, und worinn er diesen einer unmenschlichen Grausamkeit, einer mehr als punischen Treulosigkeit, einer Entfernung von allem deme, was wahr und heilig seye und eines Mangels an Gottesfurcht und Religion beschuldiget hat. Von sothanem Urtheile saget nun Rollin, daß er zweifele, ob das Gemählde, so Livius deßfalls entworfen, nach der Natur abgeschildert seye, und ob

nicht der Haß die Farben von sothanem Gemählde sehr geschwärzet habe. Weder Polyb, noch Plutarch mässen dem Hannibal die greulichen Laster bey, die Livius ihm zuschreibe. Selbst die Handlungen des Hannibals, welche dieser Geschichtschreiber erzähle, legten den Ungrund des erwähnten Urtheils an den Tag. Und, um nur von dem Mangel des gedachten Feldherrn an Gottesfurcht und Religion zu reden, so seye das Gegentheil zu erweisen. Eine gleiche Beschaffenheit habe es mit den Verlezungen der Eide, und mit der Treulosigkeit, deren Hannibal von dem Livius beschuldiget worden. Dann es sey ihm dem Rollin kein Tractat bekannt, den erwähnter Heerführer gebrochen habe.

Dasjenige, was Rollin, in der allererst angeführten Stelle, gegen das von dem Livius wider den Hannibal gefällte Urtheil, erinnert hat, kann man im Hauptwerke auch von demjenigen sagen, welches lezterer Geschichtschreiber, zu Gunsten der Römer, in Betracht auf die diesen beygemessene besondere Treue und Redlichkeit, geäußert hat. Denn man mag mit Rechte glauben, daß die Leidenschaft ihm auch den Pensel geführet, als er seine Landsleute mit Treue und Redlichkeit bekleidet abgeschildert hat. Ja er kann in dem gegenwärtigen, so wie im obigen Falle, aus denen Handlungen, die er selbst erzählet, von dem Widerspiele seines leztern Angebens überführet werden. Wiewohlen demjenigen, welcher eine Sache bejahet, an und für sich der Beweiß oblieget. Nun hat Livius diesen nicht beygebracht. Ich wäre demnach nicht verbunden, das Gegentheil darzuthun.

Ich will jedoch dieses, zum Ueberfluße, wenigstens einigermassen zu bewirken, trachten. Hiebey ist es zwar frey-

freylich, aus der oben bereits angeführten Ursache, nicht möglich, aus der Geschichte so viele Beyspiele von den Handlungen einzelner Römer beyzubringen, welche hinreichend wären, von deren Mangel an Treue und Redlichkeit allein einen völligen Beweiß darzureichen. Ich begnüge mich demnach, kürzlich dasjenige zu erwähnen, was sich deßfalls muthmassen lässet.

Es hat nämlich, bey den Römern, keine Zusage eine rechtliche Wirkung gehabt, wann dieselbe nicht nach gewissen, von den Gesezen vorgeschriebenen Formeln abgemessen gewesen ist. Hieraus aber fließet die natürliche Muthmassung, daß eine außerordentliche Neigung der Römer zum Betruge die Obrigkeit genöthiget habe, diesem, durch sothane Formeln, solche Dämme entgegen zu sezen, dergleichen, bey andern von Natur redlichern Völkern, ungewöhnlich und unnöthig gewesen sind.

Ausserdem kann man auch, von den offentlichen Handlungen eines Volkes gegen andre Völker, einen tüchtigen Schluß auf das Maaß von dessen Redlichkeit überhaupt ziehen, wann solches Volk an der Regierung des Staats selbst Antheil nimmt, als welches leztere, auch bey den Einwohnern von Rom, gewissermassen Statt gefunden hat. Es ist demnach der von mir oben behauptete Saz, daß die Redlichkeit eines Volkes, oder dessen Mangel an derselben, aus seinen Handlungen nicht hinreichend geschlossen werden könne, nur von denjenigen zuverstehen, welche unter einzelnen Personen vorkommen.

Zwar erwähnt Rollin, wie ich bereits oben angeführet habe, daß, aus deme, was Sallustius von den schönen Jahren der römischen Republik rühme, und aus demjenigen, was er selbst deßfalls anpreise, man nicht

schlüßen könne, als ob alle Römer, noch auch nur der größte Theil derselben, damals also beschaffen gewesen seyen. Solches seye der Geist der Republik gewesen; der Geist derjenigen, welche am Ruder gesessen wären; und diese kleine Anzahl habe die andern mit sich fortgerissen.

Wann nun, wie ich nunmehro zu erweisen gedenke, der Geist der römischen Republik, bey deren Verfahren gegen andre Staaten, nur durch die Ungerechtigkeit geleitet worden ist, so wird man auch mit Rechte behaupten können, daß die kleine Anzahl derer Römer, in deren Händen die Regierung des Staats sich eigentlich befunden hat, auch den übrigen die Ungerechtigkeit eingeflößet habe. Und überdieß liegt am Tage, daß, wann die obrigkeitlichen Personen, so doch eine bessere Erziehung und mehrere Wissenschaft, als das Volk, gehabt, die ungerechtesten Handlungen zu begehen, keinen Scheu getragen, die römischen Bürger auch, gegen einander, keine mehrere Treue und Redlichkeit werden beobachtet haben.

Eher ich jedoch die Ungerechtigkeit, welche die römische Republik, auch in deren sogenannten schönen Jahrhunderten, gegen fremde Mächte ausgeübet hat, vor Augen lege, so will ich zuvorderist dasjenige bemerken, was Rollin von der angeblichen Gerechtigkeitsliebe gedachter Republik, in einer besondern Abhandlung, weiter erwähnet. Er behauptet nun in dieser, es seyen die Gerechtigkeit, und Treue und Glauben die Grundsäze der römischen Regierung gewesen. Den Beweiß aber sothanes seines Vorgebens glaubet er dadurch zu führen, daß er sagt, Titus Livius bemerke, welchergestalten die

drey ersten Schlachten, welche Hannibal gewonnen, und die den Schrecken überall ausgebreitet, dennoch die Treue der römischen Bundsgenossen nicht erschüttert hätten. Die Ursache, so er deßhalb beybringe, gereiche dem römischen Volke zu besonderm Ruhme, und gebe uns, in wenigen Worten, den Begriff von einer vollkommenen Regierung. Dieß komme daher, sage Livius, weil sothane Bundsgenossen, indem sie sich unter einer gerechten Herrschaft befunden, einem Volke gern gehorchet hätten, das sie an guten Eigenschaften unendlich übertroffen habe, welches das einzige Band der Treue seye. Rollin füget diesem Urtheile des Livius hinzu, die bezwungenen Völker hätten auf gleiche Art gedacht; und indem sie die römische Herrschaft mit derjenigen, worunter sie zuvor gelebet, und die römischen Feldherren mit ihren alten Beherrschern verglichen, so hätten sie die erstern als Menschen angesehen, die vom Himmel herabgestiegen wären; so viele Gerechtigkeit, Gütigkeit und Leutseligkeit hätten sie gegen dieselben blicken lassen.

Rollin erzählt hierauf weitläufig, wie, nach der Schlacht bey Cannas, die Treue der meisten römischen Bundsgenossen auf einmal niedergeschlagen worden, wie die Römer alles ihr Geld in die öffentliche Schazkammer getragen, wie, von dreyßig Colonien in Italien, deren achtzehn versprochen, diejenige Anzahl Soldaten zu liefern, die man von ihnen verlangt hätte, wie eine Art von Kopfsteuer und von Schazung ausgeschrieben, und solche ohne Verzug, und ohne Murren erlegt worden seye. Er erwähnet ferner, daß die Römer alle Schulden, so währenden Krieges von ihnen gemachet worden seyen,

richtig bezahlet hätten. Und endlich schließet er mit Anführung einer Stelle aus den Schriften des Livius, welche dahin gehet, daß man keine sicherere, noch geheiligtere Freystatt, um daselbst das Vermögen der Unmündigen und Wittwen niederzulegen, gefunden habe, als die römische öffentliche Treue, welches Wort, wie Rollin glaubet, das allerprächtigste Lob, so man sich nur einbilden könne, von den Eigenschaften der Römer ausmache.

Verdienet es aber wohl das prächtigste Lob, wann eine Obrigkeit an den ihr anvertrauten Gütern der Wittwen und Waisen nicht den sträflichsten und schändlichsten Diebstal begehet? Haben nicht dergleichen Güter, zu allen Zeiten und an allen Orten, sich in der vollkommensten Sicherheit befunden?

Gleichergestalten zeigen sich die häufigsten Beyspiele von vielen Staaten, welche das Geld, so sie währenden Krieges entlehnet, wieder erstattet haben, ohne daß sie darinn ein besondres Lob gesuchet, oder gefunden hätten.

Wann die Römer ferner, nach der Schlacht bey Cannas, ihre Steuern freywillig errichtet haben, so mag dieser Erfolg keiner andern Ursache zugeschrieben werden, als dieser, daß sie lieber einen Theil ihres Vermögens der Obrigkeit zinsen, oder darleihen, als solches völlig verliehren wollen, wie unfehlbar geschehen wäre, wann sie ihr Geld nicht, zu Herbeyschaffung der zu ihrer Beschüzung unentbehrlichen Mittel, angewendet hätten.

Da von dreyßig Colonien nur achtzehn, zum Dienste der Römer, Soldaten gestellet, die übrigen zwölf aber solches unterlassen haben, unerachtet sie ebenfalls aus römi

römischem Geblüte entsprossen waren, so könnte daraus ehender ein, für die Ehre von Rom, nachtheiliger, als vortheilhafter Schluß gezogen werden.

Diejenigen Gründe, auf welche Rollin, von mir bisher angezeigter massen, einen Theil des Lobs, das er der angeblichen Gerechtigkeitsliebe der Römer ertheilet, gebauet hat, sind von demselben, wie ich bereits erwähnet habe, dem Livius abgeborget worden.

Man hätte glauben sollen, es würde jener, zu Begründung seines gedachten Lobes, solche Handlungen der Römer aus der Geschichte beybringen, welche den Leser hätten überzeugen müssen, daß sie bloß von der Gerechtigkeit gewirket worden seyen. Es würde demselben wohl angestanden seyn, wann er Beyspiele angemerket hätte, von der Rechtmäßigkeit der von den Römern geführten Kriege, und von der Heiligkeit, womit die von ihnen mit fremden Staaten errichteten Verträge, und gemachten Friedensschlüße wären erfüllet worden. Da ihm aber solches unmöglich war, so begnüget er sich damit, daß er sich auf das Zeugniß des Livius berufet. Allein auch dieser hat, in den von dem Rollin angezeigten Stellen, bloß von derjenigen Gerechtigkeit Erwähnung gethan, so die römische Obrigkeit angeblich, gegen diejenigen ihrer Bundsgenossen, so ihrer Herrschaft gewissermassen unterworfen waren, und gegen das römische Volk bezeiget hätten. Unter denen Beyspielen, darauf er sich bey dieser Gelegenheit beziehet, beweisen nun einige, wie ich bereits vor Augen geleget habe, bloß dieses, daß die Obrigkeit zu Rom, in gewissen Fällen, Scheu getragen hat, die größte Ungerechtigkeit gegen das Volk allda zu begehen. Die übrigen von sothanen Beyspielen

aber haben die Gerechtigkeit keinesweges zum Gegenstande. Und es sind nur äußerst falsche Schlüße, welche Livius, aus solchen Beyspielen, auf der Römer angebliche Gerechtigkeitsliebe ziehet.

Lezteres habe ich schon über den Punct dargethan, da dieser die Bereitwilligkeit des römischen Volkes, nach der Schlacht bey Cannas, Steuern und Darlehen zu verwilligen, auf die Gerechtigkeit bauet, womit solches beherrschet worden seye. Und noch mehr erhellet des Livius üble Art zu schlüßen, aus demjenigen, was derselbe von dem Verfahren der römischen Bundsgenossen, nach den drey ersten von dem Hannibal gegen die Römer erfochtenen Siegen, Erwähnung thut. Dann er behauptet, daß die gedachten Bundsgenossen, zu solcher Zeit, aus der Ursache, auf der Römer Seite geblieben wären, weil sie von diesen mit besonderer Gerechtigkeit beherrschet worden seyen.

Sofern nun dieses Bezeigen der Bundsgenossen, als eine Wirkung von einer Dankbarkeit für das Recht, so die Römer ihnen widerfahren lassen, angesehen werden möchte, so hätte diese, durch eine noch größere Erkenntlichkeit, überwogen werden müssen, zu welcher sothane Bundsgenossen gegen den Hannibal verbunden gewesen wären. Dann dieser hat, sogleich nach seinem ersten Siege über die Römer, alle Gefangenen, welche er von den römischen Bundsgenossen gemacht gehabt, ohne Entgeld in ihr Vaterland zurückgeschickt, nachdem er ihnen angedeutet hatte, daß er nicht in Italien gekommen seye, um dieselben zu bekriegen, sondern dieses in die Freyheit zu sezen.

Daß

Daß aber Hannibal eine größere Dankbarkeit der Bundsgenossen verdienet habe, als die Römer, erhellet daher, weil diese schuldig waren, sich gerecht gegen jene zu bezeigen. Hingegen war Hannibal keinesweges verbunden, die Bundsgenossen, so wider ihn die Waffen ergriffen hatten, unentgeldlich loß zu lassen. Auch traten wirklich, nach der Schlacht bey Cannas, die meisten und ältesten Bundsgenossen der Römer in Italien von ihnen ab, und auf die Seite der Carthaginenser.

Wenn mithin das Maaß der Treue der Bundsgenossen das von der Gerechtigkeit der Römer bestimmen sollte, und könnte, so würde, aus sothanen Abfalle, eben so wohl auf die Ungerechtigkeit der Römer gegen ihre Bundsgenossen, ein Schluß gemacht werden müssen, als von dem Livius, aus dieser vorherigen Standhaftigkeit, auf jener Gerechtigkeit geschehen ist.

Nun stehen beyde Schlüße einander völlig entgegen. Es wird demnach der Beweiß, durch den sothaner Schriftsteller die angebliche Gerechtigkeitsliebe der Römer hat begründen wollen, völlig zernichtet, hingegen ein neuer Beweiß von dem, was ich oben, wegen seiner Art zu schlüßen, erwähnet habe, dadurch dargereichet.

Allein man mag, auch aus einem andern Grunde, mit Rechte muthmassen, daß wirklich die Ungerechtigkeit der Römer gegen ihre Bundsgenossen, diese zu ihrem Abfalle von jenen, nach der Schlacht bey Cannas, bewogen, und daß bloß die Furcht, vor jenen, diesen biß nach sothanem Treffen verschoben habe.

In der That waren die Römer, vor diesem, weit furchtbarer, als Hannibal. Man bedenke nur, daß derselbe,

bey seinem Eintritte in Italien, keine stärkere Kriegsmacht gehabt, als zwanzig tausend Mann zu Fuß und sechstausend Pferde. Man erwäge, was er, in den zwar für ihn glücklichen Treffen, durch das Schwerd, und außerdem durch Krankheiten, besonders auf seinem Zuge nach Aretium, an Leuten verlohren hat. Man überlege ferner, daß sothaner Feldherr, von Carthago aus, gar keinen Beystand, und besonders keine Verstärkung, bekommen, ja nicht einmal der Verlust der alten Soldaten, durch neu angeworbene, daher ersezt erhalten hat. Man richte endlich das Augenmerk auf des Hannibals Mangel an Magazinen, und an Rüstzeugen, dergleichen zu selbiger Zeit zu Belagerungen erfoderlich waren. Es konnten mithin auch die Bundsgenossen der Römer in keine Furcht gerathen, ihre festen Städte von dem Hannibal belagert zu sehen.

Hingegen waren die römischen Kriegsheere mit allen Gattungen desjenigen hinlänglich versehen, was zum Kriege erfoderlich ist. Auch bloß die Stadt Rom konnte, aus ihrem Schooße, durch ihren Ueberfluß an Kriegsbedörfnissen, diese in reichem Maaße, und wegen ihrer Nähe, zeitig genug, ihren Heeren zusenden. Ja ihre Macht war, nach dem Verluste der drey ersten Treffen, noch so groß, daß Hannibal, nach dem leztern von diesen Treffen, in selbigem Feldzuge nichts wichtiges mehr unternehmen konnte. Sie waren so gar im Stande, in demjenigen Feldzuge, welcher auf diesen gefolget, ihre Kriegsmacht zu verdoppeln. Dann es befanden sich würklich in dem römischen Kriegsheere, welches die Schlacht bey Cannas geliefert, achtzig tausend Mann zu Fuß, und etwas über sechs tausend Reuter. Das

car-

carthaginensische Kriegsheer bestand hingegen nur aus vierzig tausend Mann, und zehn tausend zu Pferd.

Es waren überdieß die römischen Waffen in Spanien, dieselbige ganze Zeit über, beständig glücklich. Und selbst die Niederlagen, so die Römer in Italien erlitten hatten, waren mehr der Ungeschicklichkeit ihrer Heerführer, als der Zaghaftigkeit ihrer Soldaten beyzumessen.

Muste demnach nicht die Furcht der Bundsgenossen, vor den Römern, diejenige weit überwiegen, die sie vor dem Hannibal hätten haben können?

Livius erwähnet selbst, man könne daraus urtheilen, wie viel grösser der Verlust der Römer, in der Schlacht bey Cannas, als der in den vorigen Niederlagen gewesen seye, so sie von dem Hannibal erlitten hätten, weil diejenigen Bundsgenossen, so, biß zu solcher Schlacht, standhaft auf der römischen Seite geblieben wären, damals zu wanken, angefangen hätten; aus keiner andern Ursache, als weil sie damals angefangen hätten, daran zu verzweifeln, daß die Römer die Oberhand behalten würden. Erhellet aber nicht hieraus, daß, wann sothane Verzweiflung nach der Schlacht bey Cannas die einzige Ursache von deren nachherigen Abfalle gewesen ist, die gute Meynung, so sie vor solchem Treffen von der Uebermacht der Römer gehabt, allein ihre vormalige Standhaftigkeit gewürket habe? Gereichet es demnach dem Livius nicht zur Schande, daß, da sothane Meynung, nach dem, aus seinem eigenen Anführen, folgenden Schluße, eigentlich das ehemalige Betragen der römischen Bundsgenossen geleitet hat, er dieses der Gerechtigkeitsliebe der Römer allein zuschreibet?

Mehrerwähnte Schlacht bey Cannas konnte freylich sothanen Bundsgenossen jene Furcht benehmen. Sie konnte aber, bey diesen, keine vor dem Hannibal erwecken, weil ihnen derselbe bereits zuvor versprochen gehabt, sie nicht zu bekriegen, sondern vielmehr ihnen ihre Freyheit wieder zu verschaffen. Dem unerachtet sind, bereits gedachtermassen, die meisten unter denselben, nach solcher Schlacht, von den Römern abgefallen, und haben sich auf die Seite des Hannibals gewendet.

Es läßt sich demnach mit Grunde muthmassen, daß die Ungerechtigkeit, so sie von jenen, in den vorigen Zeiten, erleiden müssen, sie bewogen habe, diejenige Gelegenheit zu ergreifen, welche der Ausgang des Treffens bey Cannas ihnen darzubieten, geschienen hatte.

Ich hoffe, bisher den gänzlichen Ungrund derer Beweise, auf welche Livius und Rollin das von ihnen den Römern ertheilte Lob einer sonderbaren Gerechtigkeitsliebe, Treue und Redlichkeit gebauet, hinlänglich dargethan zu haben.

Nunmehro will ich auch, zum Ueberfluße, das Gegentheil, von dem erst erwähnten Angeben gedachter Schriftsteller, vor Augen legen, und zeigen, daß die römische Republik, zu allen Zeiten, und besonders in den von dem Rollin also genannten schönen Jahrhunderten, vielfältig die größten Ungerechtigkeiten habe zu Schulden kommen lassen. Ich werde jedoch hiebey, um eine allzugroße Weitläuftigkeit zu vermeiden, nicht alle Beyspiele anführen, so die Geschichte deßfalls darreichet, besonders da diejenigen, so ich beybringen werde, allein hinreichend seyn können, von der Ungerechtigkeit und Treulosigkeit der Römer gegen fremde Staaten, ja

selbst

selbst gegen ihre Bundsgenossen, eine gänzliche Ueberzeugung zu geben.

Die ersten von sothanen Beyspielen sind in derjenigen Antwort enthalten, welche Pontius der Feldherr der Samniten, in den ersten Jahrhunderten der römischen Republik, den Römern ertheilet hat.

Die Worte, wie sie Livius anführet, sind folgende: „ Wird es euch niemals an einem Vorwande fehlen, „ unter welchem ihr, wann ihr überwunden seyt, eure „ Zusage nicht erfüllet? Ihr habt dem Porsenna Geis„ seln gegeben, und dieselben diebischer Weise wieder ent„ führet, ihr habt eure Stadt mit Golde von den Gal„ liern loßgekauft; und währender Zeit, als ihr dieses „ ausgezahlt, habt ihr dieselben niedergemachet. Mit „ uns habt ihr einen Frieden geschlossen, damit ihr die Le„ gionen, so von uns gefangen genommen worden, wie„ der erlangen möchtet. Diesen Frieden brechet ihr aber, „ und wisset allezeit euerm Betruge den Schein des Rechts „ zu geben.

Wie äußerst ungerecht das Verfahren der Römer, in diesem leztern Puncte, gewesen seye, hat der ehemalige königlich preußische Geheimerath und Lehrer der Rechte zu Halle, Christian Thomas, mit der ihm gewöhnlichen großen Urtheilskraft, in einer besondern Abhandlung, so er von dem, in den caudinischen engen Pässen, zwischen den Samnitern und Römern, errichtetem Vertrage geschrieben hat, auf das klärste gezeiget, und erwiesen, daß Treue und Glauben von diesen allerdings erfodert hätten, gedachten Frieden zu halten, oder wenigstens die Sache in solche Umstände wieder zu sezen, in welchen, sie zur Zeit der Errichtung des Vertrags gewesen waren, welches aber von

ihnen

ihnen nicht im mindesten geschehen war. Thomas schließt sothane Abhandlung mit folgenden Worten des Orosius: „Die Römer wären heut zu Tage nichtmehr vorhanden; „oder sie würden sich in der Dienstbarkeit der samniti„schen Herrschaft befinden, wann sie Treue und Glau„ben, so sie von den ihnen unterworfenen Völkern „verlanget, den Samnitern zu der Zeit gehalten hät„ten, als sie diesen unterworfen waren.

In eben gedachter Abhandlung, bringet deren Verfasser noch mehrere Beyspiele von der Treulosigkeit der Römer, und zu erst folgende bey. Zu einer Zeit, da die Samniter von den Römern in ihren Bund aufgenommen worden waren, eräugete es sich, daß jene die Sidiciner mit Krieg überzogen. Als nun die Campanier diesen leztern, auf deren Bitten, zu Hülfe gekommen waren, so ließen die Samniter die Sidiciner in Ruhe, und wendeten ihre Waffen gegen die Campanier. Diese wurden bald in die äußerste Enge gebracht, und baten die Römer um Hülfe wider die Samniter. Der römische Rath schlug diese, unter dem Vorwande seines Bündnißes mit den Samnitern, ab. Die Campanier unterwarfen sich hierauf völlig der Herrschaft der Römer. Alsobald hielten diese dafür, es erforderten es Treue und Glauben, die Campanier, weil sie sich ihnen unterworfen hätten, der Willkühr ihrer Feinde nicht zu überlassen, und glaubten, die Samniter würden nicht ferner der Billigkeit gemäß handeln, wann sie ein Gebiete, so, durch die gedachte Unterwerfung, ein Eigenthum des römischen Volkes worden seye, fernerweit anfielen. Sie schickten demnach Gesandten, welche sich von den Samnitern ausbitten sollten, daß sie, nach ihrem Bündniße

und ihrer Freundschaft, der nunmehr den Römern unterworfenen Campanier schonen möchten. Als nun sothane Gesandten bey den Samnitern wenig ausrichteten, so kündigten die Römer diesen auf das förmlichste den Krieg an.

Zu einer andern Zeit hatten die Nepusiner, bey den Römern, um Hülfe wider die Hetruscer angesucht. Als nun diese zu lang aussenbliebe, so wurden sie genöthiget, sich der Herrschaft der Hetruscer zu unterwerfen. Weil es aber den Römern viel daran gelegen war, die Stadt der Nepusiner, als einen Paß gegen Hetrurien, in ihrer Gewalt zu haben, so sahen sie sothane Unterwerfung sehr ungern. Sie verlangten demnach von den Vornehmsten der Nepusiner, sie möchten sich von den Hetruscern absondern, und Treue und Glauben, um deren Erfüllung sie bey den Römern angesucht hätten, auch ihres Orts halten. Da aber die Nepusiner ihre Unterwerfung an die Hetruscer dem Bündnisse mit den Römern vorgezogen, kündigten diese den Nepusinern den Krieg an, nahmen deren Stadt ein, ließen die Urheber sothaner Unterwerfung hinrichten, und schonten kaum des übrigen unbewaffneten Volkes.

Von diesen Begebenheiten sagt nun Thomas in erwähnter Abhandlung: „ Wie? soll es den Nepusinern, „ die sich in den größten Nöthen befunden hatten, und die „ von euch Römern hülfloß gelassen worden waren, nicht „ erlaubt seyn, sich dem Feinde zu unterwerfen, bloß „ weil sie um Erfüllung eures Bündnisses angerufen „ haben? es soll ihnen nicht erlaubt seyn, ihre Unter„ werfung heiliger, als euer Bündniß zu schäzen, und „ euch soll es doch erlaubt seyn, ein älteres Bündniß,

„ mit

„ mit den Samnitern, einer neuen Unterwerfung
„ der Campanier nachzusezen, welche in euerer freyesten
„ Willkühr stunde, ob ihr dieselbe habt annehmen wol-
„ len, oder nicht; und zwar soll es euch erlaubt seyn,
„ solches Bündniß also hintanzusezen, daß ihr eure
„ alten Bundsgenossen mit Kriege überziehet? Wo
„ giebt es noch eine Unverschämtheit, wenn dieses keine
„ ist?

In eben sothaner Abhandlung, erwähnet Thomas ferner, es sage Valerius Maximus, öffentliche Treue und Glauben wären allezeit in Rom beobachtet, und solches von allen Völkern erkannt und einbekennet worden. Thomas urtheilet von diesem Vorgeben, es würde solches Zeugniß für sehr wichtig anzusehen seyn, wann es nicht von einem Römer herkäme, wann es durch das Geständniß aller Völker bestätigt worden wäre, und wann nicht die Römer, unter dem Scheine der Gerechtigkeit, ihren Nuzen verfochten, und, unter dem Vorwande der Billigkeit, für ihren Geiz gestritten hätten. Cicero sage selbst von dem ersten Erbauer der Stadt Rom, dem Romulus, daß, weil es diesem nüzlicher geschienen, allein, als mit seinem Bruder zu regieren, er diesen umgebracht habe. Es bezeuge die Ungerechtigkeit der Römer ihr schändlicher Ausspruch, so sie, zu einer Zeit, gethan, als die Aricinoten und Arduater sie zu Schiedsrichtern, in einem Streite erwählet hatten, welcher zwischen ihnen wegen eines Stück Landes entstanden war. Dann die Römer eigneten sich dieses Stück selbst zu. Es bezeuge ferner sothane Ungerechtigkeit das äusserst unbillige Gesez, da, nach dem Antrage des Publius Clodius, Cypern dem Ptolomäus, Könige in Egypten

hinweggenommen, und zu einer römischen Provinz gemacht worden seye. Plutarch führe, in dem von ihm geschriebenen Leben des jüngern Cato, andre dergleichen Beyspiele an. Selbst Valerius Maximus, so wenig er auch die Wahrheit erkennen wolle, vermöge doch nicht, die Ungerechtigkeit, und Treulosigkeit der Römer gänzlich zu verheelen. Dann, nachdem er erzählet, Cneus Domitius habe sich zu der Treulosigkeit verleiten lassen, den König der Averner, welchen er, unter dem Scheine einer Unterredung, zu sich berufen, und als einen Gast aufgenommen gehabt, binden, und nach Rom führen zu lassen, so füge Valerius hinzu, diese Handlung habe der römische Rath weder billigen, noch umstoßen wollen. Solches Verfahren des Raths seye nicht aus einer Liebe zur Gerechtigkeit hergerühret, sondern des Nuzens wegen, damit nicht sothaner König, wann er in sein Vaterland zurückgeschicket würde, einen neuen Krieg anfienge. Man habe ihn mithin nacher Alba verwiesen, und daselbst in gefänglicher Verhaft behalten. Tacitus bekenne selbst, daß die vornehmsten Ursachen der römischen Kriege andrer Geld und Güter gewesen seyen. Es liege demnach am Tage, was jedermann im Munde führe, daß, wann die Römer sich um die Gerechtigkeit bekümmert hätten, zu einer Zeit, wann kein Nuzen damit verknüpft gewesen seye, die ewige Stadt, die so sehr gerühmet worden, eine Diebsherberge geblieben seyn würde.

Die Römer hätten gar geschwind solche Staaten zu Bundsgenossen aufgenommen, deren Lage zu neuen Kriegen bequem gewesen seye. Und zwar hätten dieselben solche Aufnahme, nicht auf einiger Bitten, sondern zu

dem Ende verfüget, weil sie daher Gelegenheit erlanget hätten, sich an andere zu reiben, und eine Ursache zum Kriege gegen Völker, die ihnen niemals etwas zu Leide gethan, zu erzwingen.

Nachdem nun die Römer durch die Waffen ihrer Bundsgenossen ihre Macht vermehret, so hätten sie sich, gegen sothane Bundsgenossen, endlich selbst nicht mehr nach solcher Eigenschaft bezeiget, sondern sie als Unterworfene mißhandelt. Cicero gestehe dieses gewissermassen selbst. Und Florus erwähne, daß die Römer, zwar unter dem Scheine, ihren Bundsgenossen Hülfe zu leisten, in der That aber aus Begierde zur Beute, den ersten punischen Krieg angefangen hätten. Es seye auch merkwürdig, was derselbe von dem samnitischen Kriege Meldung thue. Dann, nachdem er die große Fruchtbarkeit von Campanien beschrieben, so füge er gleich hinzu: Wegen dieser Stadt, wegen dieser Landschaften hat das römische Volk die Samniter angegriffen. Wodurch er zu erkennen gegeben habe, daß nicht sowohl das Bündniß mit den Campaniern, als die Fruchtbarkeit der campanischen Landschaft, die Römer zur Erregung des Krieges bewogen habe.

Ausser demjenigen, was ich bisher, von den Ungerechtigkeiten der Römer, gegen fremde Staaten, angeführet habe, will ich deßfalls, unter den vorhandenen weit mehrern Beyspielen, nur noch einige wenige kürzlich beybringen.

Ich will demnach anvorderist gedenken, daß der zweyte und dritte punische Krieg, eben wie bereits gezeigtermassen der erste, ihren Ursprung einzig und allein der Ungerechtigkeit der Römer zu danken gehabt haben. Rollin hat

hat selbst, in seiner Geschichte alter Zeiten und Völker erwähnet, daß das Betragen der Römer, welches den ersten punischen Krieg veranlaßet habe, weder der Gerechtigkeit, noch den Bündnissen, welche zwischen ihnen und den Carthaginensern obgewaltet hätten, gemäß gewesen seye. Man entdecke, in jener Unternehmen, nichts als Eigennuz, und die Begierde, die Gränzen ihrer Herrschaft zu erweitern. Und eben dieser Schriftsteller sagt, in ersterwähntem Buche, daß die Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit der Römer, welche sich die erregten africanischen Unruhen zu Nuz gemachet, und Sardinien den Carthaginensern abgenommen hätten, eine derer wahren Ursachen seye, wodurch der zweyte punische Krieg erreget worden. Wegen des dritten punischen Kriegs, wird zum Beweise, daß auch diesen die Ungerechtigkeit der Römer entzündet habe, folgendes hinreichend seye, was deßfalls die Geschichte lehret. Die Römer hatten eine Gesandschaft nach Africa geschickt, unter dem Vorwande, daß solche angewiesen seye, den Streitigkeiten zwischen Carthago und dem Masinissa, dem Könige von Numidien, auf freundschaftliche Art, ein Ende zu machen. Allein sothane Gesandschaft hatte den heimlichen Befehl, das Mittleramt nur in dem Falle zu übernehmen, wann Masinissa geschlagen würde. Wann er hingegen gewinne, so sollte die Gesandschaft diesen antreiben, die äußersten Kräfte gegen die Carthaginenser anzuwenden. Diese befolgte den ihr ertheilten Befehl, und kündigte sogar, im Namen der römischen Republik, denselben den Krieg an, ob sie gleich den Römern alle Art der Unterwerfung angebothen hatten.

Der Krieg, den diese mit den Salentinern anfiengen, hatte den bloß erdichteten Vorwand, daß dieselben dem Pyrrhus bey seiner Landung behülflich gewesen wären. Die wahre Ursache aber war die Begierde der Römer, sich der Städte der Salentiner, worunter Brundusium, wegen seines Hafens, jenen sonderlich in die Augen stach, sich zu bemächtigen.

Von den ungerechten Kriegen der Römer, gegen die Turduler und Contabrier, und gegen die Lusitanier, und von deren schändlichem Verfahren, gegen die Numantiner, will ich um so weniger etwas umständlicher erwähnen, als diese Begebenheiten in diejenige Zeit gehören, welche Rollin vielleicht selbst nicht unter die schönen Jahrhunderte der Republik gezählet hat. Wegen des Vorfalls mit den Numantinern will ich jedoch noch überdieß den Leser auf die Abhandlung des Thomas, von dem numantinischen Vertrage, verweisen, in welcher die verabscheuungswürdige Treulosigkeit, so die Römer dabey in verschiedenen Stücken begangen haben, aufs klärste vor Augen geleget worden ist. Das einzige muß ich noch, zur Schande des römischen Raths, hieher sezen, daß derselbe dem Aquilius die Ehre des Triumphs, wegen der Eroberung Pergamus, verstattet hat, ob er gleich diese, durch Vergiftung der Quellen, bewirket hatte.

Mit so großer Ungerechtigkeit nun die Römer die von ihnen geführten Kriege angesponnen haben, mit so grosser Grausamkeit ist von ihnen den durch ihre Waffen überwundenen Völkern begegnet worden.

Zwar behauptet Rollin von diesem leztern Saze gerade das Gegentheil, indem er, in einer eigenen Abhandlung, eine besondere Gnade und Mäßigung, nach den Sie-

Siegen, unter diejenigen Tugenden zählet, wegen welcher er die Römer über alle andere Völker erhebet. Das erste unter denen Beyspielen, so er, zum vermeyntlichen Beweise seines Angebens, beybringet, betrift die Römer und die Carthaginenser. Von jenen sagt er, daß, so sehr sie über diese erbittert gewesen seyen, so hätte jedoch die demüthige und rührende Art, auf welche die carthaginensischen Abgeordneten das römische Volk um Erbarmung angerufen hätten, verursachet, daß, bey diesem, die Regungen der Rache, und des Zorns denen von Gütigkeit und Gnade Plaz gemachet hätten, und den Carthaginensern der Fried zugestanden worden seye, ob es gleich gewiß den Römern nicht schwer gewesen seyn würde, Carthago völlig zu Grunde zu richten, und die Eroberung von Africa zu vollenden. Rollin berufet sich hiebey auf dasjenige Compliment, so Hasdrubal, mit dem Zunamen Hödus, als erster carthaginensischer Abgesandter, dem römischen Volke, bey dieser Gelegenheit, gemacht haben soll.

Machen aber nicht die Lobsprüche, sie seyen nun gegründet, oder nicht, gleichsam das Wesen von den Anreden der Gesandten, eben so wie von den Zueignungsschriften, aus?

Sind demnach dergleichen Reden wohl solche Quellen, aus welchen eine wahre Kenntniß von den Tugenden der Prinzen, oder ganzer Völker geschöpfet werden könnte? Ist es mithin einem Manne, wie Rollin, anständig, daß er, zu einer Zeit, da er einen Geschichtschreiber und Sittenlehrer abgeben will, das Lob, womit er die angeblichen römischen Tugenden erhebet, so gar zum Theile

auf den Inhalt von der Anrede des carthaginensischen Gesandten bauet?

Der ganze übrige Grund des erwähnten Lobes beruhet, auf dem vom Rollin behaupteten Saze, daß die Römer, zur Zeit der gehaltenen Anrede, nämlich kurz vor dem Ende des zweyten punischen Krieges, gewiß ohne Schwierigkeit, würden Carthago haben völlig überwältigen können.

Dieser ganze Saz aber ist von dessen Urheber nicht im mindesten erwiesen worden. Es würde derselbe demnach in solcher Eigenschaft, noch mehr aber das ganze darauf errichtete Gebäude völlig dahin fallen. Ich will jedoch, zum Ueberfluße, den Ungrund solchen Sazes, wiewohl nur kürzlich, vor Augen legen.

Zur Zeit, als die Römer, über das Friedensgesuch der carthaginensischen Gesandschaft, sich berathschlagten, hatten dieselben außer deme, was man, heut zu Tage, zu Italien und Spanien rechnet, fast noch keine Eroberungen gemachet. Sie befanden sich ferner, bey dem wirklichen Schluße desjenigen Friedens, wodurch der zweyte punische Krieg geendiget wurde, keineswegs in solchen Umständen, daß sie den Tempel des Janus hätten zuschließen können. In der That wurden, um die Zeit des gedachten Friedensschlußes, die Römer von den Bojern überfallen und geschlagen; hierauf folgte der Krieg, den jene mit dem Könige Philipp von Macedonien führten, zu welchem dieser sich bereits zuvor gerüstet hatte. Außer dem waren dieselben mit mehrern heimlichen Feinden umgeben, deren Feindschaft sich vielleicht eher, als nachgehends geschehen ist, öffentlich gezeiget haben würde, wann Hannibal noch vor Carthago gefochten hätte.

Dann

Dann dieser war noch am Leben, bis an sein Ende aber, nach des Rollin eigenen Geständnisse, dessen blosser Namen den Römern ein Schrecken. Die Carthaginenser hatten überdieß, vor dem erwähnten Frieden, noch eine beträchtliche Zahl von Kriegsschiffen und gezähmten Elephanten, und in ihren Mauern eine ungeheure Anzahl von Waffen, und den zu Vertheidigung einer Stadt erfoderlichen Kriegsgeräthschaften, wie sich nachgehends, in dem dritten punischen Kriege, als sie diese den Römern ausgeliefert haben, zu deren selbstiger Erstaunung, gezeiget hat. Und überdieß hatte der Verlust der Schlacht bey Zama, in welcher viele Soldaten aus fremden Staaten, besonders aus dem macedonischen, für die Carthaginenser gefochten, das Gebiethe von Carthago, und diese Stadt selbst, an junger Mannschaft gar noch nicht erschöpfet.

In dem dritten punischen Kriege hingegen, zur Zeit der Belagerung von Carthago, auf welche die Zerstörung dieser Stadt erfolget ist, hatte diese weder Hülfsvölker, noch um Sold gedungenen Soldaten; und die ganze Blüthe ihrer Jugend war, in dem lezten Treffen mit dem Masinissa, zu Grunde gerichtet worden. Sie hatten weder Kriegsschiffe, noch gezähmte Elephanten, weder Waffen, noch Kriegsrüstzeuge, als deren erstere sie, nach dem zweyten punischen Kriege, die lezteren aber, vor der Belagerung, den Römern ausgeliefert hatten. Und keiner von ihren Feldherren konnte mit dem Hannibal in eine Vergleichung gesetzet werden.

Sofern man nun auf den erstaunlichen Widerstand, den Carthago bey dieser Belagerung gethan hat, das Augenmerk richtet, hingegen diejenigen unendlich vortheilhafteren Umstände in Erwägung ziehet, in welchen sich

sothane Stadt, vor dem Ende des zweyten punischen Krieges, befunden hat, so wird man leicht erachten können, wie unendlich größere Hindernißen damalen den Römern in dem Wege gestanden seyn würden, sich solcher Stadt zu bemächtigen. Man wird demnach auch dem Rollin nicht den geringsten Glauben beymessen können, wann er vorgiebt, als ob die Eroberung von Carthago, in dem Falle wann damals die Belagerung dieser Stadt unternommen worden wäre, gewiß erfolget seyn würde.

Auch ist es an deme, daß die Partey des Cornelius Lentulus in Rom, welche die Fortsezung des zweyten punischen Krieges verlanget hat, keinesweges den gedachten angeblich gewissen Erfolg, sondern bloß die Absicht zum Grunde gehabt, dem Scipio die Ehre zu rauben, dem Kriege ein Ende zu machen.

Und wann die Partey von diesem, durch die Mehrheit der Stimmen, den Frieden bewirket, und auch das meiste Volk auf ihre Seite gebracht hat, so ist solches alles, wie die Geschichte offenbar an den Tag leget, keinesweges die Wirkung von einer besondern Gnade und Großmuth der Römer gegen die Ueberwundenen, sondern von der Freundschaft und vorzüglichen Gunst für den Scipio, und von der Erkenntniß der neidischen Absichten der Gegenpartey, gewesen.

Rollin führet zum vermeintlichen fernern Beweiße der Gnade und Großmuth der Römer, gegen die von denselben bezwungenen Völker, jener Verfahren, in Ansehung der Griechen und besonders der Macedonier, ingleichen der Illirier und endlich einiger asiatischer Völker, an. Dann es hätten sothane Römer, nachdem sie sich das Königreich Macedonien unterworfen, alle

Aufla-

Auflagen, so dieser Staat seinen vorigen Beherrschern bezahlet habe, zur Hälfte vermindert, und den unmäßigen Einkünften, so diese aus den Gold- und Silber-Bergwerken gezogen, aus der einzigen Ursache entsaget, weil dieselben den Einwohnern zur Last gefallen wären. Sie hätten allen Städten das Recht zugestanden, nach ihren eigenen Gesezen zu leben, ihre obrigkeitlichen Personen und die Bedienten ihres Staats zu ernennen, und Landtäge zu halten, um darinn die öffentlichen Angelegenheiten abzuhandeln. Eine gleiche Leutseligkeit und Mäßigung hätten die Römer gegen die Illirier bezeiget. Und aus dem Lande dieser leztern hätten sie alle ihre Besazungen gezogen, welches bereits zuvor von ihnen, nach der Ueberwindung König Philipps von Macedonien, in Betracht auf Griechenland, geschehen seye, so daß sie sich, zum einigen Nuzen ihrer Siege, über ersterwähnte Völker, bloß das Vergnügen, ihre Bundsgenossen zu bereichern, und den Ruhm vorbehalten hätten, Griechenland die Freyheit wieder gegeben zu haben.

Endlich hätten sie, nach Ueberwindung des Antiochus, alle Völker von Asien von dem Joche dieses Prinzen befreyet, und erstgedachte ihre Bundsgenossen, mit Flotten, Meerhäfen, Städten und ganzen Provinzien bereichert, ohne für sich eine Galeere, Stadt, Steuer, Gerichtbarkeit, oder eine Bothmäßigkeit über so viele eroberte, oder durch ihre Waffen in Freyheit gesezte Länder vorzubehalten.

Waren aber nicht die griechischen Staaten, Macedonien ausgenommen, ingleichen die nachgehends in Freyheit gesezten asiatischen Länder zuvor Bundsgenossen der Römer gewesen? Und hatten nicht diese, eben zum Vor-

wande ihrer Kriege gegen die Könige, Philipp von Macedonien, und Antiochus von Syrien, eine von diesen unternommene unrechtmäßige Unterdrückung sothaner Bundsgenossen angegeben? Hat es nicht mithin die Gerechtigkeit, sowohl als die Staatsklugheit, von den Römern erfodert, die erwähnten Bundsgenossen wieder in völlige Freyheit zu sezen? Verdienet es folglich ein außerordentliches Lob der Gnade und Großmuth, wenn man die größte Treulosigkeit zu begehen, und der Staatsklugheit entgegen zu handeln, unterlässet?

Wann ferner die Römer den Macedoniern und Illiriern erlaubet haben nach ihren alten Gesezen zu leben, so sind sie bloß hierinn demjenigen gefolget, was die Regeln der Staatskunst erheischen. Die Befreyung von römischen Besazungen, so diesen beyden lezten Völkern angediehen ist, mag als eine Wirkung von der theils wahren, theils falschen Staatsklugheit der Römer, und gewissermassen von derjenigen Klugheit, welche sie sich durch ihren eigenen Schaden erworben hatten, angesehen werden. Es waren nämlich von ihnen, wenige Jahre zuvor, die Spanier unter das Joch gebracht worden. Weil aber solches diesen unerträglich war, so machten sie fast einen allgemeinen Aufstand, bey welchem die Römer nicht geringe Niederlagen erlitten hatten. Diese wurden dem nach hierdurch belehret, daß, wann sie die Macedonier und Illirier, welche nicht weniger Muth, als die Spanier, besaßen, mit Gewalt unter ihrer Bothmäßigkeit erhalten, und sich wider deren Empörung schüzen wollten, sie in solchen Staaten die stärksten Besazungen ernähren müßten, so die Einkünfte gedachter Provinzien bald erschöpfen würden. Ueberdieß hätten ihnen

solche Besazungen eine große Anzahl Kriegsvölker entzogen, die sie zur Bekriegung andrer Völker nöthig hatten. Sie wollten demnach an den Macedoniern und Illiriern eine Probe machen, ob sie nicht dieselben, mit mehrerer Sicherheit, und ohne Kosten und sonstigen Nachtheil, durch Verstattung einiger Freyheiten, und durch die Befreyung von der Last der Besazungen in Ruhe zu beherrschen, im Stande seyn möchten. Sie waren jedoch dabey so listig, daß sie Macedonien in vier, und Illirien in drey Staaten zertheilten, wovon keiner von dem andern im mindesten abhienge. Dann sie glaubten vielleicht, es würden die Uneinigkeiten, so auf solche Art unter diesen Staaten gar leicht entstehen könnten, Rom, ohne den mindesten Aufwand, selbst statt der Besazungen dienen.

Die Verminderung der Steuern auf die Hälfte dessen, was Macedonien und Illirien zuvor ihren Beherrschern gezinset hatten, mag noch weniger für ein Zeichen einer Gnade, und einer Großmuth der Römer, angesehen werden, als deren erstgemeldtes Verfahren. Denn man erwäge nur, daß die Könige gedachter beyder Staaten dasjenige Geld, so sie von ihren Unterthanen mit einer Hand an Steuern empfangen, ihnen mit der andern wieder zugewendet haben. Von denjenigen Summen hingegen, so diese Völker den Römern durch die Auflagen entrichtet haben, ist nicht die geringste Summe in solche Staaten zurückgekommen. Es ist ferner zu bedenken, daß der König von Macedonien, vermöge des Friedensschlußes, den er mit den Römern gemachet, diesen tausend Talente, binnen zehn Jahren, hat bezahlen müssen, und daß von denselben, nach Bezwin-

gung des Königs Perseus von Macedonien, so große Summen, aus diesem Staate, in die allgemeine Schazkammer nach Rom gebracht worden sind, welche diese Republik, von solcher Zeit an, biß auf die Zeit des Augusts, mithin wenigstens binnen hundert und etlich und zwanzig Jahren, von der Nothwendigkeit befreyet haben, dem römischen Volke einige Schazung aufzulegen. Und Illirien mag, bey seiner Unterwerfung, nicht weniger erschöpfet worden seyn. Sind aber nicht die Steuern nach dem Reichthum eines Staats abzumessen? Ist es demnach nicht eher für eine Grausamkeit, als für eine Großmuth der Römer anzusehen, daß sie von Macedonien und Illyrien die Entrichtung der Hälfte dessen, was sie ihren Königen an Steuern, bezahlt hatten, zu einer Zeit erhoben, in welchen diese Staaten durch die ungeheuren Summen, so währenden Krieges daraus gezogen worden sind, weit über die Hälfte von ihrem Reichthume verlohren haben müssen?

Indessen haben die erwähnten, den Macedoniern, und Illiriern von den Römern verstatteten Freyheiten dennoch einigermassen etwas wesentliches zu seyn geschienen. Und die Verminderung der Auflagen muste Leuten von weniger Einsicht, mithin den allermeisten, als eine besondere Gelindigkeit der Römer vorkommen. Allein, es hatten diese, bey ihrem erstgedachtem Verfahren, gegen erwähnte Völker, außer der bereits angeführten Ursache, auch noch diese, keineswegs uneigennüzige, sondern vielmehr die, nichts weniger, als großmüthige und rühmliche Absicht, die Treue der Unterthanen gegen diejenigen Könige zu schwächen, mit welchen sie künftig Kriege führen möchten, weil solche Unterthanen glauben würden, daß ihnen, so wie den Macedo-

niern

niern und Illiriern widerfahren, die Siege der Römer zugleich ihre Freyheit zuwege bringen würden. Livius erwähnt dieses, mit klaren Worten; und sein Anführen verdienet allen Glauben. Hingegen ist nicht zu begreifen, daß, wie eben dieser Geschichtschreiber weiter anführt, die Römer den Anbau der macedonischen Bergwerke, aus der Ursache, untersagt haben sollten, weil solcher verschiedene Bergamtleute und Unterbedienten erfordert haben würde, welches der Freyheit der Unterthanen zur Last gereichet wäre. Dann aus eben diesem Grunde hätten die Macedonier noch weit ehender von allen Steuern befreyet werden müssen, weil bey der Erhebung von diesen, die Steuerbedienten unentbehrlich sind, welche wohl allen Unterthanen Beschwerung verursachen können, die Bergbedienten aber mit den meisten Einwohnern eines Staats in gar keiner Gemeinschaft stehen. Und es ist wohl niemals, in den gesittetesten, und freyesten Staaten aus einer so lächerlichen Ursache der Anbau der Bergwerke unterlassen worden. Gewiß ists, daß dieser ein Land bereichern müße. Man sollte demnach eher glauben, daß Rom, durch das Verboth des gedachten Anbaues, die Macedonier in der Armuth zu erhalten, als deren Freyheit zu befördern, die Absicht gehabt habe.

Dasjenige, was von mir, in den nächst vorigen Blättern, gegen den Rollin angeführet worden ist, zeiget den gänzlichen Ungrund von dem Lobe, mit welchem er der Römer angebliche Gnade und Großmuth gegen die überwundenen Völker erhebet. Vielmehr kann man aus den eigenen römischen Schriftstellern erweisen, daß die Römer gewöhnlicher Weise die größten Grausamkeiten gegen die Ueberwundenen ausgeübet haben. Ich will mich deßfalls haupt-

sächlich auf das Zeugniß berufen, so in der bereits oben belobten Abhandlung des Geheimenrath Thomas von dem numantinischen Vertrage enthalten ist. Es saget nämlich dieser mit Recht berühmte Mann, diejenigen, so sich den Römern ergeben hätten, seyen von ihnen, nach dem vermeyntlichen Rechte, des Krieges umgebracht worden. Ja, es seye fast die beständige Gewohnheit bey diesen gewesen, daß sie die Heerführer ihrer Feinde, sie möchten gefangen worden seyn, oder sich gutwillig ergeben haben, an dem Tage eines Triumphs umgebracht hätten, wie solches Cicero, Livius, Tacitus und viele andre Schriftsteller bezeugten. Es seyen sogar diejenigen, so sich hätten ergeben wollen, nicht allezeit angenommen worden. Vielmehr hätten die Sieger dergleichen Ergeben verworfen, damit die Ergebenen, nach dem Rechte des Kriegs, durch die Schärfe des Schwerds fallen möchten, wie Tacitus und Grotius dargethan hätten. Selbst nach dem Urtheile der römischen Schriftsteller, seye dergleichen Verfahren, gegen die Ergebenen, für ungerecht zu halten. Und Sallustius, da er in seiner jugurthinischen Geschichte erzähle, daß die Mündigen, nach ihrer Ergebung, umgebracht worden, sage, daß solches gegen das Recht des Krieges geschehen seye.

Unter den deßfalls in der Geschichte vorkommenden verschiedenen merkwürdigen Beyspielen, will ich nur folgende anführen, daß L. Licinius Lucullus die Einwohner ganzer Städte der Turduler und Cantabrier, welche den Römern niemals den geringsten Anlaß zum Kriege gegeben, ohne Unterschied des Geschlechts, oder Alters, über die Klinge springen lassen, so gar wann sie sich ihnen durch Vergleich ergeben hatten, daß Sulpicius Galba über dreißig tausend

Lusi-

Lusitanier grausamer Weise ermordet, nachdem er ihnen feyerlich beydes ihr Leben, und ihre Freyheit versprochen, und sie dadurch bewogen gehabt, ihre Waffen auszuliefern, daß weder der römische Rath, noch das Volk, dieses grausame Verfahren im mindesten geahndet haben, und daß endlich dieses alles noch vor der Zerstörung von Carthago, mithin noch in den angeblichen schönen Jahrhunderten der römischen Republik, vorgegangen ist.

Eine andre Art der Großmuth, als die gegen die Ueberwundenen, nämlich die Großmuth im Unglücke, schreibet Rollin den Römern ebenfalls zu. Den Beweiß von diesem seinen Angeben gründet er auf deren, nach der Niederlage bey Cannas, geäußerte Weigerung, sich zu einem Frieden mit den Carthaginensern zu bequemen.

Bey Beantwortung dieses Puncts will ich mich zuvorderist auf dasjenige berufen, was ich oben von denen vielen Vortheilen, durch welche die Römer, bey Führung des Krieges gegen den Hannibal, diesen überwogen haben, und von dem großen Mangel, so dieser, währenden ganzen Krieges, an den vornehmsten zum Kriege erfoderlichen Stücken erlitten, mit mehrerm angeführet habe.

Von allen gedachten Vortheilen hat Rom durch die letztgedachte Schlacht keinen einzigen verlohren. Und den Verlust, wodurch dessen Kriegsheer in dieser geschwächet worden, ersezte es gar bald durch frische Werbung aus seinem Schoose, welches diesen Staat in den Stand sezte, in kurzer Zeit vier Legionen und zehn tausend Reuter, Leute, die von Jugend auf in den Waffen erzogen waren, auf die Beine zu bringen, ohne acht tausend Sklaven, so sie ebenfalls be-

waffneten, zu rechnen. Alle solche Leute würden gleich Anfangs Rom vertheidiget haben, wann es dem Hannibal in den Sinn gekommen wäre, diese Stadt zu belagern; Es hatten sich überdieß von dem römischen Heere, so bey Cannas gefochten, nach dieser Schlacht, ungefehr vierzehntausend Mann gesammlet. Und diese wurden durch eine Legion, so wie die Besazung von Rom, mit funfzehnhundert Mann, verstärket, die Claudius Marcellus an diesen leztern Ort von Ostia aus geschicket hatte.

Hannibal hingegen kam auch durch seinen leztern grossen Sieg, nicht in den Stand, dem mehr erwähnten Mangel in einem einzigen Stücke abzuhelfen. Und da er, nach des Livus Angeben, acht tausend Mann, in dem für ihn sonst so glücklichen Treffen, verlohren, so wurde dieser Abgang nicht durch einen einzigen Mann aus dem carthaginensischen Staate ersezet. Ja es wurde Hannibal, noch zu solcher Zeit, durch den Geldmangel so sehr gedrückt, daß, nach dem Angeben des erstgedachten Geschichtschreibers, es eine derer Hauptursachen war, aus welchem die Römer dieses Anerbieten des Hannibal, die von ihm gefangenen römischen Soldaten gegen ein Lösegeld auszuliefern, verworfen haben, um nicht, durch dieses Geld, gedachten Feldherrn, bey seinem großen Mangel an demselben, zu bereichern.

Als eine andre Ursache der von den Römern verweigerten Loskaufung, ihrer in des Feindes Händes gefallenen Soldaten, giebet Livius den Vorsaz des römischen Raths an, die einmal in Rom eingeführte Kriegszucht nicht zu schwächen, nach deren Regeln niemals ein römischer Kriegsgefangener losgekauft würde, damit die Soldaten zu desto tapferer Gegenwehr angereizet werden möchten.

Aber eben diese beyden Ursachen legen offenbar an den Tag, daß die Römer wirklich keinesweges geglaubet haben, als ob sie in einer wahren Gefahr sich befänden, ihre Hauptstadt von dem Feinde belagert, oder gar erobert zu sehen. Würden sie wohl sonst die Auslösung ihrer Soldaten, wodurch sie eine Verstärkung ihrer Besazung mit etlich tausend Mann erhalten hätten, gänzlich verweigert haben? Dann würde nicht Hannibal, bey Eroberung von Rom, eben dasjenige Geld geraubet haben, so sie für Lösegeld hätten zahlen müssen? Und welche Römer würden, nach sothaner Eroberung, eine römische Kriegszucht haben beobachten können?

Alles dieses zeiget klar, daß Hannibal, wann er nicht sogleich nach der Schlacht bey Cannas vor Rom gerücket ist, wirklich keinen Tadel verdienet hat. Es haben bereits einige neuere Schriftsteller dieses erkannt, und ihr deßfalsiges Urtheil mit andern, als den von mir angeführten Gründen bestärket. Ja, Rollin selbst tritt diesem in seiner Historie alter Zeiten und Völker gewissermassen bey.

Aus allen solchen Ursachen aber konnte Rom keine gegründete Ursache haben, einen für sich nachtheiligen Frieden mit dem Hannibal zu schließen, dergleichen derselbe nothwendig vorgeschlagen haben muß, wann er seiner eigenen Ehre rathen, und sich gegen die Verfolgung seiner Widersacher, deren er gar viele in Carthago gehabt, anderst sicher stellen wollte.

Das hauptsächlichste aber, was Rom von der Einwilligung in einen solchen Frieden abhalten mußte, war die erste, einigermassen gegründete Nachricht, so es, nach der Schlacht bey Cannas, von dem Zustande der Sachen erhielte. Dann es gieng solche Nachricht dahin,

hin, daß Hannibal bey Cannas size, und sich mit Bestimmung des Lösegelds für die Gefangenen beschäfftige, seinen Sieg aber nicht nach dem sonst gewöhnlichen Muthe eines Siegers, noch nach dem Bezeigen eines grossen Feldherrn abmesse.

Indem nun wirklich auch, nach dem erwähnten Treffen, keine große Gefahr für Rom vorhanden gewesen ist, so kann man auch die von seinen Beherrschern geschehene Verwerfung eines nachtheiligen Friedens mit keinem Grunde für ein Zeichen einer besondern Großmuth in der Gefahr angeben.

Aus demjenigen, was von mir allererst wegen derjenigen Hindernissen dargethan worden, welche dem Hannibal nicht erlaubet haben, nach der Schlacht bey Cannas, die Eroberung von Rom zu unternehmen, wird sich großen Theils der Schluß beurtheilen lassen, den Rollin aus dem Betragen der Römer, in Absicht auf die von ihnen vorgenommene, und bis zur Eroberung fortgesezte Belagerung der Stadt Capua, gezogen hat.

Es füget nämlich dieser Schriftsteller zu denen Lobsprüchen, welche er den Römern mit so großer Freygebigkeit ertheilet, auch den von einer besondern Standhaftigkeit und Beständigkeit in den einmal gefaßten Entschließungen hinzu. Er erwähnet hiebey, daß, mit je größerer Langsamkeit und reifer Ueberlegung sothane Römer im Anfange gehandelt hätten, desto lebhafter und standhafter seyen sie in der Vollziehung gewesen. Die Belagerung von Capua würde allein eine große Probe davon abgeben können. Es seye bey den Römern beschlossen worden, diese wichtige Stadt anzugreifen,

deren Abfall von ihnen, wann er binnen vielen Jahren ungestraft geblieben wäre, eine Schande für Rom zu seyn, würde geschienen haben. Währender Zeit, als Italien von einem solchen Feinde, wie Hannibal gewesen, verheeret worden seye, und die Wuth des Kriegs darinn am meisten empfunden worden, hatten die Römer alles verlassen, und selbst sich von dem Hannibal entfernet, um Capua zu belagern, wohin sie zween Burgermeister, jeden mit einem Kriegsheere, abgeschicket hätten. Die Belagerung habe ein Jahr lang gedauert. Hannibal habe sich alle Mühe von der Welt gegeben, diese Stadt zu retten, die ihm so sehr am Herzen gelegen seyn müssen. Endlich seye er, um den letzten Versuch zu thun, mit einem zahlreichen Kriegsheere vor Rom gerücket. Allein, es hätten die Römer, weder durch die Belagerung von Rom, noch durch das Schreyen und Seufzen ihrer Weiber und Kinder, welches sie fast aus ihrem Lager hören können, sich von der Belagerung von Capua hinweg reißen lassen. Die Einnahme und exemplarische Bestrafung dieser aufrührischen Stadt habe der ganzen Welt die Beharrung der Römer, in Ausübung ihrer Rache gegen ungetreuer Bundsgenossen, und zugleich das Unvermögen des Hannibals vor Augen geleget, einer Stadt Hülfe zu leisten, welche sich unter seinen Schuz begeben habe.

Diejenigen fernern Gründe nun, die ich dem gedachten Schluße, so Rollin aus dem ersterwähnten Verfahren der Römer gezogen hat, entgegen sezen werde, will ich auf einen Saz bauen, welchen Montecuculi, dieser so berühmte und geschickte Feldherr, in seinen Grundsäzen der Kriegskunst behauptet hat. Sothaner

ner Saz aber gehet dahin, daß das Hauptwerk vom Kriege durch Hauptschlachten und Belagerungen wichtiger Festungen entschieden würde; alles übrige, die Partheyen, die Streifereyen, die plözlichen Ueberfälle, das Abbrennen der Häuser und Scheunen, seyen Nebendinge, welche wenig, oder nichts zum Hauptwerke beytrügen; und hierauf die Führung des Krieges gründen zu wollen, heiße den Körper fahren lassen und den Schatten ergreifen.

Nun betrachte man die Umstände, in welchen Hannibal und die Römer, kurz vor der Belagerung von Capua, sich befunden haben. Die Waffen von jenem waren, seit der Schlacht bey Cannas, bis zu der gedachten Zeit, meistens unglücklich gewesen. Besonders litte sein Heer damalen großen Mangel an Lebensmitteln. Die Römer waren ihm überdieß an Anzahl der Kriegsvölker ungemein überlegen, so daß sie zu gleicher Zeit zwey Kriegsheere, unter zween Burgermeistern, in Italien ins Feld stellen konnten. Bey dieser ihrer Ueberlegenheit war es nun, nach den angeführten Grundsäzen des Montecuculi, ganz natürlich, daß sie dem Hannibal eine Hauptschlacht liefern, oder eine Belagerung unternehmen mußten. Ersteres konnte ihnen allerdings damalen höchstgefährlich scheinen, da das Angedenken von denen großen Niederlagen, so sie von ihm erlitten, noch so frisch war. Und außerdem würde auch, nach einem Siege über diesen Feldherrn, die Belagerung eines wichtigen Orts ihre erste und hauptsächlichste Unternehmung haben seyn können. Sie eröffneten demnach den Feldzug sogleich mit der Belagerung von Capua. Dieser Ort war die einzige beträchtliche Festung, so Hannibal

innen hatte. Sie diente ihm zu Anlegung der Magazinen. Und wann er gleich nicht im Stande war, eine Belagerung von Rom zu wagen, so konnte er jedoch, solang er von Capua unterstüzet war, alles, bis an die Thore von Rom, in Unsicherheit sezen. Uberdieß machte ihn der Besiz von Capua zum Herrn von einem grossen, sehr fruchtbaren Striche Landes.

Wann hingegen die Römer diesen Ort eroberten, so hatten sie dadurch, im Hauptwerke vom Kriege, einen großen Fortgang erlanget; sie befreyeten die Gegenden ihrer Hauptstadt von den Beschwerlichkeiten des Krieges, und entferneten von dieser den Schauplaz desselben; sie erweiterten ihre Grenzen in hohem Grade; sie beraubten den Hannibal des einigen Orts, der seine Magazinen in Sicherheit sezte; mithin schnitten sie ihm die Lebensmittel destomehr ab, und hinderten die Ausbreitung seiner Waffen; und endlich diente ihnen solche Eroberung zu einem Mittel, dem Kriege ein für sie vortheilhaftes Ende zu machen.

Waren nun die von mir allererst erwähnten Folgen nicht genugsame Beweggründe, die Römer zur Belagerung von Capua anzufrischen? Würden sie nicht diese, aus solchen Gründen, haben unternehmen müssen, wann sothane Stadt, zu aller Zeit, ihnen getreu geblieben, und zuvor von dem Hannibal mit Gewalt bezwungen gewesen wäre? Was ist demnach von dem Urtheile des Rollin zu halten, wann er behauptet, es hätten die Römer, bey der von ihnen unternommenen Belagerung von Capua, die einzige Absicht gehabt, die Schande zu vermeiden, welche die Unterlassung der Bestrafung der Untreue dieser Stadt nach sich gezogen haben würde?

Das fernere bereits bemeldte Urtheil, wozu das Verfahren der Römer und des Hannibal, während der erwähnten Belagerung, Gelegenheit giebt, ist noch ungegründeter, als dasjenige, dessen Nichtigkeit ich allererst gezeiget habe.

Hannibal hatte den Entsaz von Capua vergeblich versuchet; Und da die Gegenden um diese Stadt ausgezehret waren, so sahe er sich genöthiget, mit seinem Kriegsheere sich von dar zu entfernen. Wann er seinen Zug in eine andre Gegend, als gegen Rom genommen hätte, so würden die Einwohner von Capua sich nunmehro völlig für hülfloß geachtet, mithin sich sogleich an die Römer ergeben haben. Dem Hannibal aber war daran gelegen, daß die Belagerung wenigstens verzögert wurde, und daß er ausserdem Rom allen ihm möglichen Schaden zufügen möchte. Er nahm demnach seinen Zug nach dieser Hauptstadt, weil er beydes dadurch bewirken konnte. Da er wirklich den Einwohnern von Capua von diesem Nachricht gegeben hatte, so erhielte er sie in der Hoffnung, daß entweder die Eroberung von Rom, oder wenigstens der Abzug der römischen Kriegsheere aus ihrer Gegend, sie von der Belagerung befreyen würde. Andern Theils verschaffte er sich in der Gegend von Rom Lebensmittel, zu einer Zeit, da er das Vergnügen hatte, diese Hauptstadt, aus welcher sich über sein Vatterland so vieles Uebel ergossen hatte, in den größten Schrecken zu sezen, und ihr, durch Verheerung, der ihr nahgelegenen Landschaften, nicht geringen Nachtheil zuzuziehen. Endlich konnte er nicht wissen, ob nicht die Einwohner von Rom furchtsam und thöricht genug seyn wurden, ihre Kriegsheere von der Bela-

Belagerung von Capua, ohne Noth, zurück zu berufen.

Sothaner Zug des Hannibal erfüllte freylich den Pöbel, die Weiber und die Kinder von Rom mit Schrecken. Fabius Maximus hingegen, der größte Feldherr, den dasselbe damals in seinen Ringmauren hatte, und der folglich das geschickteste Urtheil von der wahren Beschaffenheit der Sache fällen konnte, hielte die Furcht vor einer Belagerung von Rom durch den Hannibal für ungegründet. Er rieth demnach, bey der Berathschlagung, so in dieser Stadt über die Mittel, sich gegen den Hannibal zu schüzen, gehalten wurde, keineswegs, einen einzigen Mann von der Belagerung der Stadt Capua abzufodern, weil der carthaginensische Feldherr, welcher nach dem Siege bey Cannas nicht das Herz gehabt, die Belagerung von Rom vorzunehmen, nunmehro nach dem großen Verluste, den er, bey dem vergeblich gewagten Entsaze von Capua, erlitten, hierzu noch weniger im Stande seye, sondern bloß, bey seinem Zuge, die Absicht habe, die Aufhebung der Belagerung von Capua zu bewirken.

Allein, bey den allermeisten römischen Rathsherren überwog eine natürliche Furcht die unumstößlichen Gründe des Fabius. Einige von sothanen Rathsherren, darunter vornehmlich Cornelius Asina war, trugen es hauptsächlich darauf an, alle römische Heere in Italien nacher Rom, zu dessen Beschüzung, ziehen zu lassen, mithin die Belagerung von Capua aufzuheben.

Andre aber folgten dem Rathe, den Valerius Flaccius gab, vermöge dessen die beyden Burgermeister, welche gedachte Stadt belagerten, zu befehligen seyen, so

 viele

viele Mannschaft Rom zur Hülfe zu schicken, als sie entbehren könnten, wann die Belagerung jenes Orts fortgesezet werden sollte. Dieser leztere Rath behielte die Oberhand, sowohl über den vom Cornelius Asina, als von dem Fabius Maximus. Auch waren die römischen Kriegsheere, welche vor Capua lagen, so stark, daß die Belagerung dieser Festung fortgesezt werden, und dennoch der Burgermeister Fulvius mit funfzehn tausend Mann zu Fuß und tausend Reutern die Besazung von Rom verstärken konnte. Sothane Verstärkung, welche Hannibal zu verhindern, unvermögend war, hätte nun diesem ohnedieß allen Vorsaz, Rom zu belagern, gänzlich benehmen müssen, wann er denselben jemals, den von Fabius angezeigten Gründen entgegen, hätte gehabt haben können.

Es hatte auch der carthaginensische Feldherr die wichtigsten Ursachen, damals keine Feldschlacht gegen das Heer des Fulvius zu wagen. Dann dieser hätte selbst bey einem Verluste derselben eine sichere Zuflucht in den Verschanzungen von Rom gehabt. Jener hingegen lief, bey einer Niederlage, in Gefahr, sein Heer von zweyen feindlichen umzingelt, und sowohl durch diese, als durch den Mangel an Lebensmitteln, dasselbe gänzlich zu Grunde gerichtet zu sehen.

Wahr ist es, daß Livius vorgiebt, als ob Hannibal wirklich dem Fulvius zu zweyenmalen ein Treffen habe liefern wollen, aber allezeit von einem, gleichsam durch ein Wunderwerk, erregten Sturme daran verhindert worden seye. Jedoch, nicht zu gedenken, daß Polyb, welcher weit mehrere Urtheilskraft besessen hat, als Livius, davon nichts erwähnet, so hätte ein Sturm viel

ehender ein Treffen veranlassen, als solches abwenden sollen. Dann, da derjenige Theil, so den Wind im Rucken gehabt, den andern durch einen ungemein grossen Vortheil überwogen hätte, so würde solcher jenen Theil haben bewegen müssen, seinen Feind, bey diesen Umständen, zu einem Treffen zu nöthigen. Und dieses wäre unvermeidlich gewesen, da nicht abzusehen ist, wie ein Sturm zwey Kriegsheere gänzlich abhalten möge, ein Treffen auf dem Lande zu liefern.

Da mithin offenbar ist, daß die Stadt Rom, zur Zeit der Belagerung von Capua, vor aller Ueberwältigung von dem Hannibal sicher war, so fället auch der Grund dahin, welchen Rollin auf die Fortsezung sothaner Belagerung gebauet hat. Und an statt daß die Römer, bey diesen Umständen, eine große Standhaftigkeit, und einen besondern Muth gezeiget hätten, so haben vielmehr, wie aus deme, was ich angeführet habe, klar erhellet, die allermeisten derselben, die Vornehmern nicht ausgeschlossen, einen nicht geringen Mangel an diesen Tugenden, zu solcher Zeit, an den Tag geleget.

Zwar behauptet Rollin, es hätten die Römer ihre Standhaftigkeit, in ihren Entschließungen, auch bey andern Gelegenheiten erwiesen, um die ganze Welt zu überzeugen, wie sehr dieselben auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet seyen. Nachdeme ich aber bereits oben den gänzlichen Ungrund des sothane Gerechtigkeit betreffenden Angebens dargethan habe, so mag auch der aus diesem gezogene Schluß keinesweges bestehen.

Eben diese Ursache zernichtet das Lob, welches erstgedachter Schriftsteller den Römern, wegen ihrer angeblichen Liebe zum Ruhme, ertheilet, indem er zugleich

vorgiebt, als ob solches Volk diesen hauptsächlich in der Gerechtigkeitsliebe gesuchet habe.

Ja, er widerspricht sich deßfalls, an einer andern Stelle, gewissermassen selbst, da er in dieser behauptet, das römische Volk habe aus dem Kriege allen seinen Ruhm, und alle seine Macht gezogen, gleichwie es den Krieg seine vornehmste Beschäfftigung habe seyn lassen. Zum Beweise von diesem Saze erwähnet er ferner, mit vielen Umständen, auf welche Art die Römer, von ihrer zartesten Jugend an, zu den härtesten Kriegsarbeiten angewöhnet worden seyen. Es seye leicht zu erachten, füget er hinzu, was diejenigen Hinrichtungen für einen Eindruck in die Gemüther hätten machen müssen, da Väter und Burgemeister, um die Kriegszucht aufrecht zu erhalten, genöthiget zu seyn geglaubet hätten, das Blut ihrer eigenen Kinder zu vergießen. Was aber die römischen Kriegsheere unüberwindlich gemacht habe, seye der große Grundsaz gewesen, welcher vor langer Zeit festgesezet, und unter den Kriegsvölkern unverbrüchlich beobachtet worden, daß es eine unauslöschliche Schande für einen Römer seye, seine Waffen auszuliefern, und sich dem Feinde gutwillig zu ergeben; ein Grundsaz, welcher kein Mittel zwischen dem Siege und dem Tode gelassen habe. Daher seye es auch gerühret, daß, als nach der Schlacht bey Cannas, in dem römischen Rathe, der Vorschlag geschehen, die Soldaten, so sich dem Hannibal ergeben gehabt, und deren Anzahl sich auf mehr als acht tausend erstrecket hätte, auszulösen, man sich an die alte Regel gehalten, die Gefangenen nicht loßzukaufen, indem man die Beobachtung von dieser, bey damaligen Umständen, für un-

umgänglich nothwendig angesehen habe, um die Kriegszucht aufrecht zu halten. Andrer Seits hätten es die Römer an Belohnungen nach einem Siege, oder einer wichtigen That nicht ermangeln lassen.

Nun will ich die Wahrheit dessen, was gedachter Schriftsteller, wegen Angewöhnung der römischen Jugend zum Kriege, und zu der härtesten, bey diesem erfoderlichen Arbeit, und wegen der römischen Kriegszucht anführet, nicht in Abrede stellen. Ich leugne auch gewissermassen selbst nicht, daß aus der Römer deßfallsigem Verfahren, wenn man solches überhaupt betrachtet, ihnen verschiedene wichtige Vortheile zugeflossen seyen.

Nur kann man solche Anstalten nicht für eine sittliche Tugend, sondern aufs höchste für die Wirkung einer politischen Klugheit ansehen, welche in diesem Puncte von allen denjenigen Völkern unumgänglich erfodert wird, die sich im Kriege hervorzuthun, und durch diesen ihre Macht auszubreiten bedacht sind. Man findet demnach auch, daß die Türken den alten Römern in allen erstgedachten Stücken gleichkommen, wo sie dieselben nicht gar übertreffen. Dann es sagt Montecuculi, in verschiedenen Stellen seines bereits oben bemeldten Buches, es seyen, bey den Türken, die Belohnung unmäßig, so wie die Strafen von grosser Schärfe. Indessen giebt dieser Feldherr solche Gewohnheit dieses Volks für keine eigentliche Tugend desselben an.

Ja, man kann einer guten Mannszucht, Belohnungen und Strafen um so weniger den Namen von einer sittlichen Tugend beylegen, da sie auch zuweilen bey dem größten Laster anzutreffen sind.

Es kann nämlich keine Räuberbande sich von ihrem nahen völligen Untergange ohne Mannszucht retten, noch ohne Belohnungen und Strafen sich einen von ihr erwünschten Fortgang versprechen. Man hat demnach zu allen Zeiten, ohne Ausnahme, die Beobachtung einer solchen politischen Klugheit, bey den Rauberbanden, wahrgenommen.

Auch hat Rom seine ganze Einrichtung, in Ansehung der Kriegszucht, deme zu danken, daß dessen ersten Einwohner aus Dieben und Strassenräubern bestanden sind; eine Einrichtung, so die Nachkommen von diesen ererbet und beybehalten haben.

Rollin giebt selbst, in dem dritten Bande seines Buchs, so von der Art die schönen Wissenschaften zu erlernen handelt, in derjenigen Abhandlung, in welcher er von der Tapferkeit der Römer redet, deßfalls gewissermassen ein stattliches Zeugniß. Er sagt nämlich, Romulus habe sich genöthiget gesehen, die Vorzüge der neuen Freystatt, so von ihm errichtet worden seye, zu vertheidigen; und er habe zu Unterthanen seines neuen Königreichs einen Zusammenfluß von kühnen, unerschrockenen, wilden Leuten gehabt, die keine Sicher-cherheit für ihre Person, als durch die Gewalt zu erlangen gehoffet, und die, indem sie nichts eigenes besessen, keinen Unterhalt, als durch die Spize ihres Degens hätten finden können; dieser Prinz habe demnach beständig Kriege geführet. Und damit er hiebey den Muth der gemeinen Soldaten erhöhen möchte, so habe er ihnen viele kriegerische Ehrenzeichen ertheilet, und ihnen viele Belohnungen, besonders durch Austheilung der eroberten Ländereyen, zufließen lassen.

Ge-

Gewiß hat man sich, bey Beschreibung einer Bande von Strassenräubern, niemals höflicherer Ausdrückungen bedienet, als Rollin, bey dieser Gelegenheit, gethan hat. Dem unerachtet ist das Gemählde, so dieser hiebey von den ersten Römern entworfen hat, dem von verwegenen Strassenräubern so ähnlich, daß auch Leute, welchen die römische Geschichte ganz unbekannt ist, sothane Römer in der Eigenschaft der Strassenräuber erkennen müssen.

Man kann ferner an dem ersterwähnten Ursprunge der römischen Kriegszucht um so weniger zweifeln, wenn man betrachtet, wie viel thörichtes und grausames mit dieser verknüpft gewesen ist.

Dann mag man wohl mit Unrechte die Namen der Thorheit und Grausamkeit einem Verfahren beylegen, wann ein Vater zu einer Zeit, da er sich begnügen könnte, sich der Bestrafung seines Sohnes nicht zu widersezen, zu einer Zeit, da er die Untersuchung eines von diesen begangenen Verbrechens, und dessen Bestrafung andern überlassen könnte, die Todesstrafe gegen seinen Sohn selbst bestimmet und vollziehet?

Es haben ferner die Römer ihre vom Feinde gefangenen Soldaten, aus der vom Rollin angezeigten Ursache, nicht ausgelöset. Und aus gleichem Grunde haben sie vielfältig den zehnten Mann von ihren Kriegsvölkern, im Falle diese im Treffen überwunden worden, hinrichten lassen. Da sie nun hierdurch die erwähnte Absicht gar nicht erreichet haben, so kann man mit Rechte sagen, daß von ihnen hiebey wider die Klugheit, so wie bey Vollstreckung solcher Strafen, auf grausame Art gehandelt worden seye.

Dann es lehret die Geschichte, daß der Verlust der Treffen gar vielfältig der Ungeschicklichkeit des Heerführers, oder der Ueberlegenheit des siegenden Theils, an der Zahl der Kriegsvölker, oder an den Waffen, oder an den Kriegsübungen, oder dem bloßen Zufalle zuzuschreiben ist, und daß öfters, bey einem solchen Erfolge, die Soldaten des Ueberwundenen einen eben so großen, ja wohl größern Muth, als die von dem Sieger bezeiget haben.

Selbst in dem Falle, in welchem eine Niederlage der Muthlosigkeit der besiegten Soldaten allein zugeschrieben werden zu können scheinet, lieget meistentheils die Schuld an dem Regenten, wann derselbe die Kriegeszucht verabsäumet hat, da diese, wie ich unten mit mehreren zeigen werde, die stärkste Stüze von dem Muthe der Soldaten ist. Bey solchen Umständen kann demnach der Mangel an diesem, weder der Vernunft, noch der Billigkeit nach bestrafet werden.

Ich verstehe aber unter der Kriegszucht eine vernünftige, welche sich gelinderer Mittel bedienet, und welche, bey dem Gebrauche von diesen, nicht einmal auf das Verhalten der Soldaten in Feldschlachten unmittelbar gerichtet ist; eine Kriegszucht, welche auf ganz andere Gründe, als die von Todesstrafen, oder eine diesen ähnlich kommende sonstige Rache gegen die Verzagtheit der gemeinen Soldaten gebauet ist. Dann, daß so harte, als die gemeldeten Bestrafungen, die verlangte Wirkung nicht hervorbringen mögen, kann selbst so wohl aus der Vernunft, als aus der täglichen Erfahrung erwiesen werden.

Wer eine Kenntniß von den Gemüthern des Menschen besizet, dem ist bekannt, daß, bey diesen, die gegenwärtigen Gegenstände den hauptsächlichsten Einfluß in ihre Handlungen zu haben pflegen, und daß besonders zum öftern die Furcht vor einem gegenwärtig scheinenden Uebel, die von einem ganz gewissen, jedoch auch nur einigermassen entfernten gänzlich erstickt, ja daß jene nicht selten allen Gebrauch der Vernunft im höchsten Grade benimmet. Solches erhellet allein aus denen vielen Beyspielen, die bezeugen, daß Leute in eben demjenigen Augenblicke, in welchem sie eine geringere Gefahr haben vermeiden wollen, sich in eine augenscheinlich größere gestürzet haben. Montagne hat, in seiner Abhandlung von der Furcht, dergleichen Beyspiele gesammlet, und auch dasjenige angeführet, welches selbst eine große Anzahl römischer Soldaten dargereichet hat. Er erzählet nämlich den Vorgang in dem ersten Haupttreffen, welches die Römer gegen den Hannibal, unter Anführung des Burgermeister Sempronius, verlohren haben. Dann hiebey ist ein Haufen von wohl zehn tausend römischen Soldaten so sehr mit Schrecken erfüllet worden, daß sie, um mich des Montagne Ausdrückung zu bedienen, indem sie nicht gewußt, wie sie ihrer Verzagtheit sonst einen Ausgang verschaffen könnten, sich durch einen großen Theil des carthaginensischen Heers, mit größter Gewalt, und mit einem starken Verluste von diesem, durchgeschlagen, und auf solche Art eine schändliche Flucht um eben denjenigen Preiß erkaufet haben, um welchen sie einen glorreichen Sieg hätten erfechten können.

Es haben aber auch außerdem die römischen Soldaten durch mehrere eigene Beyspiele, da sie in die äußerste Furcht gesezet worden, und in der größten Verwirrung geflohen sind, die Ueberzeugung gegeben, daß das harte Verfahren des römischen Volks, gegen seine im Treffen unglücklichen Soldaten denjenigen Einfluß in deren Muth keinesweges gehabt habe, welche von sothanem Volke in einer übermäßigen Schärfe der Strafen gesuchet worden ist.

Ja, eben durch diese, nämlich die unterlassene Auslösung ihrer Gefangenen, und durch Hinrichtung des zehnten Mannes ihrer in die Flucht geschlagenen Soldaten, hat sich Rom, thörichter Weise, einer großen Anzahl von Leuten beraubet, welche, bey andrer Gelegenheit, ihm die grösten Dienste hätten leisten können, und welchen die Schande, so sie in dem vorigen Treffen sich zugezogen, zum Antriebe würde gedienet haben, dieselbe zu einer andern Zeit, durch desto rühmlicheres Verhalten, mit ihrem Blute abzuwaschen. Zugleich haben die Römer sich einer wahren Grausamkeit schuldig gemachet, da von ihnen so öfters eine große Menge von Leuten, die vielfältig mehr ein Mitleiden, als eine Strafe verdienet haben, der Freyheit, oder wohl gar des Lebens beraubet worden ist.

Wiewohl es hat nicht nur das römische Volk, sondern auch der ganze Rath, nach der Schlacht bey Cannas, ihrem eigenen auf die Bestrafung derer, welchen die Schuld von dem Verluste eines Treffens beygemessen werden mögen, gerichteten Grundsaze auf eine noch thörichtere Art entgegen gehandelt, als sie ordentlicher Weise darnach zu verfahren gewohnt gewesen sind. Sie über-

überließen nämlich, nach der Schlacht bey Cannas, mehr als acht tausend ihrer Soldaten, um angeblich ihre Kriegszucht nicht zu schwächen, der Willkühr des Hannibals, und stürzten einige dadurch in die ewige Gefangenschafft, die meisten aber gar in den Tod. Denn Hannibal schickte die Vornehmsten unter diesen Gefangenen nach Carthago, aus den übrigen aber machte er Klopfechter, und nöthigte sie, daß einer mit dem andern, zu Belustigung seiner Völker, fechten muste. Zu eben der Zeit nun, als die Römer eine solche Grausamkeit gegen acht tausend ihrer Kriegsleute ausübten, unterließen eben dieselben, den Terentius Varro, welcher augenscheinlich ganz allein an der großen Niederlage in der gedachten Schlacht, Schuld gewesen war, nur einigermassen zu bestrafen. Vielmehr empfiengen sie ihn, als er nach seiner Flucht aus dem Treffen, nach Rom gekommen war, mit solcher Freundlichkeit, als ob er einen ausnehmenden Sieg erhalten hätte. Dann alle versammlete Ratsherrn giengen ihm, unter Begleitung einer Menge Volks, entgegen, und dankten ihm, ich weiß nicht aus welcher Ursache, unter dem lächerlichen Vorwande, daß er die Hoffnung des gemeinen Wesens nicht aufgegeben habe.

Indessen ist einer guten Kriegszucht an und für sich der ihr beywohnende große Nuzen, besonders deren vortheilhafter Einfluß in den Muth der Soldaten nicht abzusprechen. Paulus Aemilius, der Sohn desjenigen Feldherrn von gleichem Namen, welcher in dem Treffen bey Cannas geblieben ist, hegte den Hauptgrundsaz, daß die Ueberwindung der Feinde beynahe allein die Wirkung von einer genauen Kriegszucht seye. Die heutigen berühmte-

sten und geschicktesten Schriftsteller, welche von der Kriegskunst aus eigener vieljähriger Erfahrung, und mit tiefem Nachdencken geschrieben haben, als Montecuculi, der Graf von Sachsen und der Ritter von Folard, eignen einer guten Kriegszucht einhellig eine gleich herrliche Wirkung zu, als vom Paulus Aemilius geschehen ist. Eben gedachter Graf von Sachsen bemerket anbey, und erweiset es auch durch die Erfahrung, daß in denjenigen europäischen Staaten, in welchen heut zu Tage eine genaue Kriegszucht herrschet, sich eben so erwünschte Folgen davon, als bey den alten Griechen und Römern äußern. Nun werden, in eben gedachten heutigen Staaten, die Söhne nicht von ihren Vätern hingerichtet, die Kriegsgefangenen werden währenden Krieges ausgelöset, oder ausgewechselt, und aus denen Kriegshaufen, welche in einem Treffen weichen, wird nicht der zehnte Mann mit der Todesstrafe beleget; zum klaren Kennzeichen, daß die Trefflichkeit der römischen Kriegszucht keinesweges in den erwähnten grausamen Strafen, sondern in andern bey dieser genommenen Maaßregeln zu suchen ist.

In sofern nun diese für vernünftig anzusehen ist, in sofern mag sie auch beynahe allein als die Ursache von derjenigen Tapferkeit betrachtet werden, welche man den Römern nur einigermassen beymessen kann.

Es ist jedoch hiebey zu erwägen, wie öfters diese, in verschiedenen Zeiten, die größten Niederlagen von solchen Völkern erlitten haben, welche, den natürlichen Muth ausgenommen, aller andrer Vortheile, so den glücklichen Ausgang einer Feldschlacht wirken mögen, gänzlich beraubet gewesen sind. Man kann demnach einen gegrün-

deten

deren Schluß auf den Mangel einer angebohrnen Herzhaftigkeit sothaner Römer machen, weil alle Kunst und alle sothane Vortheile, solchen zu ersezen, vielfältig unvermögend gewesen sind.

Wenigstens kann man nicht mit dem geringsten Grunde behaupten, daß die Bezwingung so vieler Länder durch die Römer die Wirkung einer ausserordentlichen Tapferkeit gewesen seye, so diesen beygewohnet hätte. Dann es war eine einzige ganz andre sehr natürliche Ursache, welche sothanem Volke alle andre Staaten nothwendig hat unterwerfen müssen.

Und diese Ursache war der Vorzug, welchen dieses vor allen andern Völkern an Vertheidigungs- und Beleidigungswaffen gehabt hat.

Was die leztere Gattung der Waffen betrifft, so war das römische Fußvolk mit unvergleichlichen Degen, so man spanische nennte, bewaffnet, und geübet, sich dieser zum Stoßen zu bedienen. Sothane Degen hatten eine sehr scharfe Spize zum Stoßen, und waren zugleich zweyschneidig zum Hauen, wie Polyb in seiner Abhandlung von dem römischen Kriegswesen meldet. Die Trefflichkeit der Klingen, und deren ungemeine Breite und Schärfe machten, nach den Zeugnißen des Diodorus und des Plutarchs, in dem Leben des Paulus Aemilius, daß solche Degen durch Helme, Schilde und Beine drangen; mithin kein Schuzgewehr denselben widerstehen konnte. Und die Wunden, die davon herrührten, waren, wie Florus saget, wegen ihrer Größe erschrecklich anzusehen. Die Vortheile, so das Stoßen vor dem Hauen hat, haben bereits Polyb und Vegetius bemerket, weil die durch Hiebe verursachten Wunden selten tödtlich seyen, und diejenigen Leute, so

hauen, auch außerdem auf der ganzen rechten Seite eine Blöße gäben. Hingegen wann ein Stoßdegen nur zween Zolle tief eindringe, so seye die auf solche Art verursachte Wunde tödtlich; und wer einen Schild führe, und zugleich stoße, behalte die Brust bedeckt, und verwunde seinen Feind, ehe dieser es fast wahrnehme. Ueberdieß gebrauchten die Römer in ihrem Treffen gewiße Rüstzeuge, aus welchen sie große Stücken von Holz, Bley und Steinen, auch Pfeile warfen, davon das Eisen zween bis drey Schuhe lang war. Und es hat sich unter andern, nach des Tacitus Zeugniße, Germanicus dergleichen Rüstzeuge, welche eben diejenige Wirkung, als unsere heutigen Canonen, thaten, in einer Schlacht gegen den Hermann bedienet. Die Schuzwaffen der römischen Soldaten bestunden, nach dem Anführen des Hegesippus, des Silius, des Polyb und des Vegetius in einem eisernen Helme und einem dergleichen Panzer, welcher die Brust verwahrte; und der ganze Leib wurde durch einen von doppelten Brettern mit Kalbfellen und Eisen überzogenen Schild bedecket; Ja, selbst die Füsse sothaner Soldaten waren gepanzert. Mithin fanden die Feinde von diesen fast keinen Theil des Leibes, an welchem sie dieselben hätten verwunden können.

Hingegen waren, durch ein erstaunliches Glück der Römer, alle andre Völker und Feldherrn, den Hannibal ausgenommen, so thöricht, daß sie eben dergleichen Waffen, besonders die gedachte Art von Degen zu keiner Zeit gebrauchten. Die Griechen überwogen die Römer, vornehmlich zu der Zeit, in welcher sie mit diesen Kriege führten, an allen Arten der Wissenschaften,

Ja selbst an der Kriegskunst, wie der Ritter von Follard, in seinen Anmerkungen über die Geschichte des Polyb, durch Gründe und Beyspiele klar gezeiget hat.

Nun hatten die Römer die Siege, welche sie über sothane Griechen erfochten, dem Vorzuge, welchen sie vor diesen an den Arten der Waffen gehabt, einzig und allein zu danken. Es hätten demnach gedachte Griechen, durch ihren eigenen Schaden, nämlich durch die ersten Niederlagen, so sie erlitten, klug werden, und wenigstens eben dergleichen Degen, als die Römer gehabt, sich anschaffen sollen. Sie unterließen aber solches, bis zu ihrer gänzlichen Bezwingung ganz und gar.

Selbst die Waffen, so die macedonische Phalanx führte, und die Vortheile, so dieser außerdem eigen waren, konnten den römischen Waffen keinesweges die Wage halten. Dann sothane Phalanx war zwar, auf einem ganz ebenen Schlachtfelde, gegen Völker, welche anders bewaffnet und auf andre Art gestellet waren, beynahe unüberwindlich. Allein, sobald das Schlachtfeld nur etwas uneben wurde, welches fast bey allen Treffen, wenigstens im Vorrücken, oder im Zurückziehen geschehen mußte, so sahe sothane Phalanx sich genöthiget, sich zu trennen, mithin dem Feinde eine für diesen höchst vortheilhafte Blöße zu geben. Die römischen Soldaten hingegen konnten, bey jeder Beschaffenheit des Schlachtfeldes, ihre großen Degen mit gleich großem Vortheile gebrauchen. Die Schlacht, so die Macedonier dem römischen Feldherren Paul Aemilius in der Nachbarschaft der Stadt Pydna geliefert haben, könnte deßfalls allein zu einem zureichenden Zeugniße dienen. Die macedonische Phalanx that sich in dieser

Schlacht auf eine ganz besondere Art hervor. Sie brachte das ganze erste Treffen der pelignischen Kriegsvölker in Unordnung, und nöthigte das zweyte gegen den Berg Olocrus zu fliehen. Als Paul Aemilius dieses sahe, zerriße er vor Traurigkeit seine Kleider, weil die Römer sich fürchteten, die Phalanx anzufallen. Dann diese bote von vornen einen stachlichten und mit dicht aneinander stehenden Picken angefüllten Theil, gleich einer undurchdringlichen Verschanzung dar. Als aber Paulus Aemilius gewahr wurde, daß sie, wegen des unebnen Bodens gezwungen war, Oefnungen, und hin und wieder einen Zwischenraum zu lassen, und daß sie auf einer Seite zurückwiche, während daß sie auf der andern Seite anrückte, so theilte er seine Soldaten gliederweise ab, und befahl ihnen, in den leeren Raum der Phalanx einzudringen. Dieser Befehl war die Ursache, daß die Phalanx getrennt und in Unordnung gebracht, mithin die Schlacht gewonnen wurde. Bey tausend Mann, welche einen Theil der gedachten Phalanx ausmachten, liessen sich alle in Stücken hauen, ohne daß ein einiger unter ihnen seine Reihe verließ und aufhörete, biß auf den lezten Blutstropfen zu fechten.

Wann man nun die Tapferkeit, so in dieser Schlacht von den Griechen auf der einen Seite, und die Furcht, so von den Römern auf der andern Seite an den Tag geleget worden, in Betrachtung ziehet, muß man nicht überzeuget werden, daß der Vorzug, den die Art der Waffen den Römern zugeeignet hat, keinesweges aber eine ausnehmende Herzhaftigkeit derselben, den gedachten Sieg für sie erfochten habe? Würde nicht dieser damals auf die Seite der Macedonier getreten seyn, wann ihre

Tapferkeit durch die Trefflichkeit der Waffen unterstüzt worden wäre, und sie, sobald ihre Phalanx sich trennen müssen, ihre Picken hätten wegwerfen dörfen, und, statt der kleinen Degen, so sie führten, den Römern gleiche Degen, als die ihrige waren, entgegen sezen, mithin in gleichen Gliedern, und in gleicher Stellung, als diese Völker hätten fechten können?

Dann daß den Macedoniern, bey der nöthigen Trennung ihrer Phalanx, das Wegwerfen ihrer Picken, und das Ergreifen der Degen, wann diese von der römischen Gattung gewesen wären, den größten Nuzen gebracht haben würde, erhellet aus dem Verfahren, dessen die Römer in ihren Schlachten gegen die Gallier gewohnt waren. Dasjenige, was ich nunmehro deßfalls erzählen werde, zeiget zugleich was für ein großer Unterschied, zwischen jenen und diesen, zum Vortheile der erstern, in Ansehung der Art der Waffen, obgewaltet hat.

Es hatten nämlich die Schwerder der Gallier keine Spizen, und taugten mithin bloß zum Hiebe; zugleich bogen solche Schwerder sich so leicht, daß, wann die Gallier keine Zeit hatten, sie mit darauf gesetztem Fuße wieder grad zu biegen, sie nach zween, oder drey Hieben untauglich wurden. Die Römer stellten demnach, in ihren Schlachten mit diesen Völckern, ihre Triarien ins erste Glied, mit Befehl, dem Feinde die Spizen von ihren Wurfspießen vorzuhalten, sie dadurch in einer Entfernung abzuhalten, und am Gebrauche ihrer Schwerder zu hindern. Sodann mußten die römischen Soldaten, wann die Gallier an jener langen Spießen die Schwerder stumpf gehauen, ihre Spieße wegwerfen, und mit denen Degen, deren Trefflichkeit ich oben be-

schrieben habe, den Galliern nach Gurgel und Brust stoßen.

Hierdurch benahmen die römischen Soldaten gedachten Galliern den Raum, mit ihren Waffen auszuholen, und durchstießen dieselben, ohne dabey einiger Gefahr ausgesezet zu seyn.

Die Uberlegenheit der römischen Waffen, und zwar sowohl derjenigen, so zum Angriffe, als derer, so zum Schuze dienen, womit die Römer die alten Deutschen überwogen haben, hatte einen noch weit größern Grad erreichet. Dann bey diesen war zwar das erste Glied mit Degen, eisernen Wurfpfeilen, Lanzen und Piken versehen; die in den übrigen Gliedern befindlich gewesenen Deutschen hingegen führten bloß gebrannte Stecken, oder untaugliche hölzerne Pfeile. Diese sämtlichen Waffen aber, außer den wenigen Degen, trafen nicht allein selten, und waren auch in Wäldern und Gebüschen, besonders wann man in der Nähe stritte, wenig zu gebrauchen, sondern es waren auch die durch solches Gewehr verursachten Wunden sehr wenig tödtlich. Tacitus führet in seinen Jahrbüchern, und in seiner Schrift von den Sitten der Deutschen, dieses alles selbst an, und gestehet ausdrücklich, daß die Römer keinen Vorzug vor diesen an Tapferkeit gehabt haben. Zur Vertheidigung waren sothane Deutschen noch weniger geschickt. Dann nach des ebengedachten Schriftstellers Zeugniße waren sie fast völlig nackent, und hatten weder Helme, noch Panzer. Und ihre allzugroßen, mithin an und für sich wenig brauchbaren Schilde waren nur von Weiden geflochten, oder aus bloßen Holze verfertiget. Auch glaubten die römischen Feldherren ihren Soldaten, vor einem Treffen

mit den Deutschen, nicht auf bessere Art einen Muth einprägen zu können, als durch die Vorstellung des unmäßigen Unterschieds zwischen den beyderseitigen Beleidigungs- und Schuzwaffen.

Sofern man nun auch nicht die höchste Ursache hätte, sich zu verwundern, daß die Römer von den Griechen, der angezeigten Beschaffenheit der Sache unerachtet, zum öftern geschlagen worden sind, so wird man doch kaum begreifen können, wie jene, die nicht nur durch die Trefflichkeit der Waffen, sondern auch durch eine an und für sich gute Kriegszucht unterstüzet waren, dennoch von so vielen andern Völkern, welche aller dieser Vortheile gänzlich beraubet gewesen, zu mehrernmalen in Schlachten untergelegen sind. Noch mehr muß man erstaunen, daß sothane Römer von den Galliern vielmalen besiegt worden sind, und am allermeisten, daß sie von den Deutschen, welche leztere ihnen nichts als ihren überlegenen Muth haben entgegen sezen können, so harte Niederlagen erlitten haben, wodurch der römische Staat in große Gefahr, und den äußersten Schrecken gesezet worden ist.

Diese bekannten Erfolge kann man nun mit keinem Grunde einer andern Ursache, als dieser zuschreiben, daß die Römer wenigstens von den meisten übrigen europäischen Völkern, besonders aber von den Deutschen, an Herzhaftigkeit weit übertroffen worden sind. Mithin ermangeln gedachte Römer, in noch weit grösserm Maaße, desjenigen Ruhms einer außerordentlichen Tapferkeit, welcher ihnen von dem Rollin, dem Hofmann und mehrern andern Schriftstellern, so reichlich mitgetheilet worden ist.

Diesem allen unerachtet wurden, bisher gezeigtermassen den Römern von ihrer Art der Waffen, und von ihrer

Kriegszucht so unmäßige Vortheile geschencket, daß diese die vorzügliche Tapferkeit verschiedener feindlicher Völcker nothwendig in den meisten Fällen überwiegen muste.

Bey diesen Umständen, und bey der Verzagtheit der von den Römern bestrittenen asiatischen Völcker, war freylich die Anzahl von jener Siegen weit beträchtlicher, als die von ihren Niederlagen. Nun sind es die Feldschlachten, welche, nach den Zeugnißen der Vernunft, der Erfahrung und des Montecuculi, die Königreiche nehmen und geben. Es waren mithin auch die Siege, welche den Römern, in den meisten Schlachten, bloß durch die Art ihrer Waffen zugewendet worden sind, die einzige Ursache, so ihrer Herrschaft einen großen Theil des Erdbodens unterworfen hat. Wofern jedoch Jemand, aus dem Grunde, ein Mißtrauen in mein gegenwärtiges Urtheil sezen wollte, weil dieses von keinem Kriegsmanne herrühret, so will ich mich deßfalls auf das Zeugniß des Ritter von Folard berufen, welcher in seinem ganzen Leben sich bemühet hat, um aus Büchern, und durch sein eigenes Nachsinnen, eine vollkommene Wissenschaft in der Kriegskunst zu erlangen, welcher solche Kenntniß durch eigene Erfahrung, binnen mehr als dreißig Feldzügen, vermehret hat, und welcher mit mir in dem erwähnten Puncte völlig übereinstimmet.

Dieses einzige will ich noch zu Beſtärckung meines erſterwähnten Urtheils anführen, daß diejenigen Schriftsteller, welche die angebliche Tapferkeit der Römer anpreisen, in diesem Puncte, keinen Unterschied zwischen den sogenannten schönen Jahrhunderten der römischen Republik, und zwischen den spätern Zeiten sezen. Auch lehret die

die Geschichte, daß die grösten Eroberungen von den Römern zu einer Zeit gemachet worden sind, da die Weichlichkeit, welche an und für sich den Muth eines Volckes schwächet, schon unter ihnen in hohem Grade geherrschet hat. Es erhellet demnach auch hieraus, wie sothane Eroberungen nicht von einer besondern Tapferkeit der Römer, sondern von einer ganz andern Ursache gewirket worden seyen.

Dasjenige Lob hingegen, welches Rollin, Hofmann und andere Schriftsteller, des römischen Volckes guten Haußhaltung, dessen Sparsamkeit, dessen Begnügung mit Wenigem, und dessen Liebe zur Armuth, zur Arbeit und zum Ackerbaue mittheilen, haben sie freylich in die ersten Jahrhunderte, so nach Erbauung der Stadt Rom verflossen sind, einzuschräncken, sich genöthiget gesehen. Ob aber die ersterwähnten Eigenschaften, in sofern sie dem römischen Volcke beygemessen werden mögen, den Namen der Tugenden verdienen, wird sich aus demjenigen entscheiden lassen, was ich nunmehr anführen werde.

Unter der Regierung des Romulus war das römische Volck mehr gewohnt, vom Raube, als vom Ackerbaue zu leben. Indessen war sothaner Raub, den dasselbe aus den Staaten seiner armen Nachbarn geholet, bloß vermögend, solches zu ernähren, keinesweges aber reich zu machen. Numa Pompilius aber hatte den Entschluß gefasset, seine Unterthanen von dem Raube abzuziehen, und seinen Staat im Frieden zu erhalten. Da er nun, durch Ausführung dieses Vorhabens, diejenigen Quellen verstopfte, welche zuvor aus dem Raube hergeflossen waren, so muste er nothwendig andre Quellen zu Ernährung seines Volckes suchen. Diese aber fand er bloß in dem

Ackerbaue, weil sein Staat an Künsten und Handwercken großen Mangel litte, aller Handlung mit auswärtigen Ländern aber beraubet war. Nun hätte die Nothwendigkeit, sich vor dem Hunger zu schüzen, der Römer Fleiß ohnedem erwecken, und sie zum Ackerbaue aufmuntern sollen. Allein sie bezeigten dem unerachtet deßfalls so wenig eine natürliche Neigung, daß Numa sich genöthiget sahe, diesen nicht nur durch Belohnungen, sondern selbst durch Strafen zu unterstüzen. Es ist jedoch hiebey zu zweifeln, daß selbst diese Belohnungen und Strafen hinreichend gewesen seyen, den Ackerbau in dem römischen Staate, in den erwähnten Zeiten, auf eine beträchtliche Höhe zu bringen. Vielmehr wird man das Gegentheil glauben müssen, wenn man diejenigen Gründe erwäget, mit welchen Herr Hume, in verschiedenen Stellen seiner vermischten Schriften, behauptet, daß in einem Lande, in welchem keine Manufacturen seyen, derjenige Theil desselben, so angebauet werde, nicht soviel gebe, als er geben könnte, weil es seinen Anbauern entweder an Geschicklichkeit, oder an Fleiße fehle.

Ebengedachter Herr Hume hat, in seiner meist auf tüchtige Gründe gebauten Abhandlung von der Ueppigkeit, unter andern folgendes erwähnet: Man könne sicher behaupten, daß die Tartarn sich öfter einer viehischen Gefräßigkeit schuldig machten, als europäische Höflinge, bey allen ihren künstlichen Kocharten. In einer andern Stelle gedachter Abhandlung meldet er ferner, der Werth, den die Menschen einem besondern Vergnügen beylegten, hange von der Vergleichung und der Erfahrung ab; und ein Taglöhner seye eben so hungrig nach Gelde, welches er für Speck und Brandewein ausgebe, als ein Hofmann,

der

der champagner Wein und Ortolanen dafür kaufe. Die Reichthümer seyen allen Menschen, und zu allen Zeiten schäzbar, weil sie allezeit die Vergnügungen schafften, worzu die Menschen gewohnt seyen, und die sie verlangten. Es könne auch nichts die Liebe zum Gelde mäßigen, als eine Empfindung der Ehre und der Tugend, welche, wenn sie nicht zu allen Zeiten beynahe gleich seyen, natürlicher Weise am meisten in üppigen und aufgeklärten Zeiten Statt fänden.

In der That lehret die Vernunft, daß Leute nach einer Sache nicht begierig seyn können, die ihnen unbekannt ist, und daß mithin der Mangel einer dergleichen Begierde solche Leute des Lobes der Sparsamkeit, und der Begnügsamkeit mit Wenigem, nicht würdig machen könne. So wenig demnach die Tartarn, oder Taglöhner, bey Enthaltung von dem Genuße niedlicher Speisen, oder kostbares Getränckes, so sie nicht kennen, oder zu bezahlen, durch ihre Armuth verhindert werden, das erwähnte Lob, und das von der Nüchternheit und Mäßigkeit verdienen, mit so wenigen Grunde mag man den Einwohnern der Stadt Rom, in den ersten Jahrhunderten nach deren Erbauung, da sie sich mit den Tartarn und Tagelöhnern in ganz gleichen äußerlichen Umständen befunden haben, den Besitz der gedachten Tugenden zuschreiben. Es hat demnach auch der Herr von Voltaire, in einem seiner Gedichte, mit Rechte geäußert, daß man demjenigen nicht dem Namen der Tugend beylegen solle, was bloß die Armuth der alten Römer gewesen seye.

Der Ungrund, des von dem Rollin, aus dieser, auf die Liebe erst gedachten Volckes zu derselben, gemachten Schlußes, fället noch mehrers in die Augen. Dann ist es wohl

Jemanden in den Sinn gekommen, zu glauben, daß diejenigen Leute, welche durch die Armuth gedrücket werden, aus Liebe zu derselben darein gerathen seyen, oder deßhalb darinn verbleiben? Findet man nicht vielmehr die häufigsten Exempel, daß die Begierde reich zu werden, in die Armuth gestürzet habe?

Selbst die Geschichte überführet den Rollin der gänzlichen Falschheit von dessen deßfallsigem Vorgeben, und bezeuget vielmehr, welchergestalten die Römer, in den erwähnten Jahrhunderten, von ihrer Liebe zum Reichthume zu den lasterhaftesten Handlungen verleitet worden sind. Dann sie lehret, daß zu selbiger Zeit in Rom der äußerste Wucher im höchsten Grade geherrschet hat, und daß die Reichen daselbst, um das ausgeliehene Geld, nebst den großen wucherlichen Zinsen, zu erpressen, ihre Schuldner in Ketten und Banden geworfen, und mit Schlägen, und allerhand sonstigen Grausamkeiten gegen sie verfahren haben. Es erhellet ferner aus der Geschichte, daß der römische Adel diejenigen Ländereyen, welche dem gemeinen Wesen gehöret hatten, auf das ungerechteste sich zugeeignet, und, binnen mehrern Jahrhunderten, in einer öffentlichen Uebertrettung des licinischen Gesezes gelebet hat, durch welches verordnet war, daß kein Bürger mehr, als fünfhundert Morgen Landes besizen solle. Ich übergehe mehrere dergleichen Beyspiele, welche das alte Rom dargereichet hat, und die zum Beweise des von dem Herrn Hume behaupteten, von mir oben angeführten Sazes dienen, daß Barbarey und Unwissenheit, in welchen die Römer in den gedachten Jahrhunderten offenbar gelebet haben, die Liebe zum Gelde ehender erwecken, als zu ersticken pflegen.

Ja, es folget sogar aus des erwähnten Schriftstellers, auf starkem Grunde beruhendem Saze, daß die, in den sogenannten schönen Jahrhunderten, so wenig aufgeklärten Römer eine noch geringere Empfindung der Ehre und der Tugend überhaupt gehabt haben, als man bey ihren aufgeklärtern Nachkommen wahrgenommen hat, welchen leztern doch Rollin, und die römischen Schriftsteller selbst, ehender Laster, als Tugenden beymessen.

Wenigstens findet man, in dem spätern Alter des römischen Staats, keine solche erstaunliche Beyspiele vom häufigen Vergiften, als in den jüngern Jahren desselben. Dann es sind, schon in den erstern, nach Erbauung der Stadt Rom, verflossenen Jahrhunderten, hundert und siebenzig vornehme römische Frauen, und, wiewohl in spätern Zeiten, jedoch noch in den sogenannten schönen Jahrhunderten der gedachten Republick, binnen Jahresfrist, dreytausend Menschen, wegen dieses von ihnen verübten Verbrechens, hingerichtet worden.

Es haben ferner diejenigen Schauspiele, in welchen die Klopffechter zu unglücklichen Werckzeugen und Schlachtopfern der grausamen und unmenschlichen Ergözlichkeit der Römer geworden sind, bereits in dem vermeyntlichen schönen Zeitalter ihrer Republick den Anfang genommen.

Eine gleiche Grausamkeit haben diese insgesamt, zu allen Zeiten, gegen ihre Sklaven bezeiget, da sie dieselben, wie die Hunde, in Banden vor ihre Thüren geleget, und ebenfalls täglich gefesselt, in die abscheulichsten Kercker eingesperret, und ohne wichtige, ja öfters ohne die mindeste Ursache, gefoltert und getödet haben.

Ein den Römern von Jugend auf eingepflanzter falscher Begriff von der Liebe zum Vaterlande, hat sie nicht

nur nicht selten zu den thörichtesten Ausschweifungen, sondern auch gar vielfältig zu den größten Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten verleitet.

Ja, wie wenige Liebe die Römer zur Tugend überhaupt gehabt haben, deßfalls will ich mich auf dasjenige berufen, was der Geheimerath Thomas in seiner bereits oben bemerckten Abhandlung von dem caudinischen Vertrage, erwähnet. Er saget nämlich, die Römer hätten Kriege aus Kriegen erreget. Allein, daß die Bürger zur Gerechtigkeit, Mäßigkeit, Bescheidenheit und andern bürgerlichen Tugenden angewöhnet würden, vermöge deren sie im Frieden und ruhig hätten leben können, dafür seye in keinen, oder doch nur wenigen römischen Gesezen gesorget worden. Daher sage auch Tacitus, in seinen Jahrbüchern, mit Rechte, daß die zwölf Tafeln das Ende eines billigen Rechts gewesen, und die nachgefolgten Geseze nur zu dem Ende gegeben und durch die Gewalt befestiget worden seyen, um auf unerlaubte Art zu *Ehrenstellen* zu gelangen, oder rechtschaffene Männer zu vertreiben, oder endlich um andere schlimme Absichten dadurch zu erreichen.

Ich unterlasse, von den römischen Lastern etwas Mehreres zu gedencken, um den Leser durch deren fernere Erzählung nicht zu ermüden. Indessen wird mich derselbe hoffentlich nicht tadeln, daß ich, auch in Ansehung der alten Römer, die Larve von dem Gesichte des Lasters wegzureissen, mich bemühet habe.

Errata.

In der Vorrede, pag. 3. lin. 19. derselben ließ denselben. p. 3. lin. 24. bürgerliche ließ bürgerlichen. Im Tractat, pag. 4. lin. 23. oder der ließ nämlich in der. p. 7. l. 2. einen hüpfenden Freund, ließ eine hüpfende Freude. p. 13. l. 20. seyn, ließ seyen. p. 17. l. 16. Tugenhaften, ließ Tugendhaften. p. 20. l. 22. hätte, ließ habe. pag. 21. l. 4. §. p. 21. l. 21. ausrichte, ließ ausübe. p. 23. l. 29. Maße, ließ Maase. p. 26. l. 31. Maße, ließ Maase. p. 28. l. 26. stunden, ließ stunde. p. 29. l. 11. oder ihres Vermögens und, ließ oder. p. 34. l. 17. Treue, ließ Treue? p. 40. l. 12. §. p. 43. l. 24. §. p. 44. l. 5. §. p. 44. l. 16. §. p. 45. l. 20. und mit der Keuschheit mit, ließ mit der Keuschheit und mit. p. 46. l. 9. der Religion der, ließ der. p. 48. l. 27. solglich, ließ folglich. p. 50. l. 23. diesen, ließ diesem. p. 52. l. 18. demjenigen, ließ denjenigen. p. 53. lin. 2. demjenigen, ließ deme. p. 59. l. 31. ihnen; ließ ihnen. p. 60. l. 3. Ubung, ließ Uebung. p. 61. l. 30. wer die, ließ wer auf die. p. 61. l. 30. züchtigste, ließ tüchtigste. p. 62. l. 7. ibr, ließ dem Staate. p. 63. l. 9. verstaltet, ließ verstattet. p. 65. l. 6. hohen, ließ hohem. pag. 67. l. 24. daß ihm, ließ daß. p. 73. l. 21. einem schmälichen, ließ einer Todesstrafe. p. 74. l. 25. unterstüzen, ließ unterstüzen? p. 75. l. 16. dieser, ließ diese. p. 75. l. 27. von, ließ vor. p. 75. l. 27. versäumet, ließ verabsäumet. p. 77. l. 23. Amtimachiavells, ließ Antimachiavells. p. 88. l. 27. gar. p. 89. l. 10. verhaften, ließ verhaßten. p. 89. l. 18. Kommendern, ließ Kommenden. p. 90. l. 20. deutschen Orten, ließ deutschen Orden. p. 90. l. 26. keinesweegns, ließ keinesweges. p 92. l. 23. wäre, ließ war. p. 94. l. 11. besessen, besessen (k) p. 94. l. 17. statt (k) (l) pag. 95. oben statt 45. 95. p. 95. l. 23. statt (l) (m) p. 114. l. 31. us. p. 115. l. 7. hatte, ließ hätte. p. 115. l. 13. statt v. V. p. 126. l. 7. avoleno, ließ Javoleno. p. 127. l. 5. impuncto, ließ in puncto. p. 131. l. 12. der ließ er. p. 134. l. 12. im, ließ im Jahr. p. 139. l. 18. Ausspruche, ließ Anspruche. p. 141. l. 6. wurde, ließ würde. p. 151. l. 28. wurde, ließ würde. p. 159. l. 23. Interresse, ließ Interesse. p. 163. l. 29. annus, ließ annuis. p. 167. l. 32. potiut, ließ potuit. p. 169. l. 25. er, ließ der. p. 171. l. 21. konnte, ließ könnte. p. 172. l. 5. ff. Tit. 1. spec. 101. ließ Tit. I. ff. spec. 250. p. 175. l. 27. bezeigen, ließ Bezeigen. p. 183. l. 3. decidnedi, ließ decidendi. p. 184. l. 13. seiner, ließ einer. p. 186. l. 1. getrauet, ließ getraue. p. 189. l. 12. Urthel, ließ Urtheil. p. 192. l. 1. einandern, ließ einander. p. 192. l. 31.

l. 31. Vorsäze, ließ Vordersäze. p. 202. l. 10. göttl. ließ göttlichen. p. 202. l. 12. göttl. ließ göttliche. p. 204. l. 30. röml. ließ römischen. p. 205. l. röml. Kays. ließ römischen Kaysern. p. 205. lin. 6. schlimste, ließ schlimmste. p. 206. l. 9. als, ließ aber. p. 208. lin. 8. Republ. ließ Republik. p. 210. l. 28. Cermeonien, ließ Ceremonien. p. 217. l. 19. geringers, ließ geringeres. p. 243. l. 13. seye, ließ seyen. p. 243. l. 17. seye, ließ seyn. p. 245. l. 12. Fried, ließ Friede. p. 247. l. 19. gedungenen, ließ gedungene. p. 250. l. 26. dem nach, ließ demnach. p. 255. l. 22. hat, ließ hätte. p. 256. l. 14. Liivus, ließ Livius. p. 259. l. 22. ungetreuer, ließ ungetreue. p. 262. l. 15. wurde, ließ würde. p. 276. l. 7. ihrem, ließ ihren. p. 276. lin. 26. Feldherrn, ließ Feldherren. p. 277. l. 1. Follard. p. 279. l. 5. ihrige ließ ihrigen. p. 280. l. 7. Uberlegenheit, ließ Ueberlegenheit. p. 280. l. 9. dienen, ließ dienten. p. 287. l. 20. Klopffechter, ließ Klopfechter. p. 287. l. 20. Wenkzeugen, ließ Werkzeugen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lith, Johann Wilhelm von der

Johann Wilhelm von der Lith Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen wirklichen Hof- und Regierungs- auch Justitzraths Vermischte Schriften

Onolzbach 1760

Var. 676 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10136040-0
VD18 12920592